STADT BAMBERG

E i n l a d u n g

zur Vollsitzung des Stadtrates der Stadt Bamberg

Sitzungstermin:	**Mittwoch, 29.04.2020, 14:30 Uhr**
Ort, Raum:	**Hegelsaal der Konzert- und Kongresshalle, Mußstraße 1, 96047 Bamberg**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
2	Verfügungen nach Art. 37 Abs. 3 GO	
	1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement	
3	Covid-19-Pandemie Aktueller Sachstand und Auswirkungen Stadt Bamberg Tischvorlage Sitzungsvorlage: VO/2020/3133-R1	**VO/2020/3133-R1**
	45 Kulturamt	
4	Erlass einer Satzung für das E.T.A.-Hoffmann-Haus Bamberg Sitzungsvorlage: VO/2020/3131-45	**VO/2020/3131-45**
	45 Kulturamt	
5	Allgemeine Nutzungs- und Entgeltbedingungen für das E.T.A.-Hoffmann-Haus Bamberg Sitzungsvorlage: VO/2020/3132-45	**VO/2020/3132-45**
	51 Stadtjugendamt	
6	Aufhebungssatzung für die Satzung über die Benutzung der Jugendherberge der Stadt Bamberg (Jugendherbergssatzung) Sitzungsvorlage: VO/2020/3075-51	**VO/2020/3075-51**

51 Stadtjugendamt

7	Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bamberg Sitzungsvorlage: VO/2020/3069-51	**VO/2020/3069-51**

61 Stadtplanungsamt

8	Bebauungsplanverfahren Nr. 46 P Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich Ludwigshöhe 10 Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 E Sitzungsvorlage: VO/2020/3056-61	**VO/2020/3056-61**

61 Stadtplanungsamt

9	Bebauungsplanverfahren Nr. 305 G Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich "Neues Atrium" südöstlich des Bahnhofs, zwischen Bahntrasse Erfurt-Nürnberg und der Ludwigstraße Teilweise Änderung der Bebauungspläne Nrn. 305D, 305 E und 228 D Sitzungsvorlage: VO/2020/3061-61	**VO/2020/3061-61**

61 Stadtplanungsamt

10	Bebauungsplanverfahren Nr. G 5 G für den Bereich Gaustadter Hauptstraße 101 und 103 sowie Fischerhof 2 - EDEKA-Markt Gaustadt Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB Änderung des Bebauungsplans Nr. G 5 B Sitzungsvorlage: VO/2020/3076-61	**VO/2020/3076-61**

62 Bauordnungsamt

11	Neubau Parkhaus mit 966 Stellplätzen Bamberg, Buger Str. 80 Sitzungsvorlage: VO/2020/3128-62	**VO/2020/3128-62**

Stadtwerke Bamberg GmbH

12	Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) Einführung eines 365 €-Ticket im Ausbildungsverkehr und Satzungsänderung des Zweckverbands Großraum Nürnberg (ZVGN) (Empfehlung des Finanzsenates vom 28.04.2020) Sitzungsvorlage: VO/2020/3127-STWB	**VO/2020/3127-STWB**

20 Kämmereiamt

13	Ausgabemittel des Verwaltungshaushaltes der Stadt Bamberg für das Haushaltsjahr 2019 Erklärung der Übertragbarkeit und Genehmigung der Bildung von Haushaltsausgaberesten (Empfehlung des Finanzsenates vom 28.04.2020) Sitzungsvorlage: VO/2020/3105-20	**VO/2020/3105-20**

20 Kämmereiamt

14 Jahresrechnung der Stadt Bamberg für das Haushaltsjahr 2019 **VO/2020/3106-20**
Vorlage nach Art. 102 Abs. 2 GO
(Empfehlung des Finanzsenates vom 28.04.2020)
Sitzungsvorlage: VO/2020/3106-20

20 Kämmereiamt

15 Budgetierung; Zusätzliche Mittelbereitstellung in 2020 für die budgetierten Fachbereiche aufgrund der Rechnungsergebnisse 2019 **VO/2020/3123-20**
(Empfehlung des Finanzsenates vom 28.04.2020)
Sitzungsvorlage: VO/2020/3123-20

20 Kämmereiamt

16 Jahresrechnungen der von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2019 **VO/2020/3124-20**
(Empfehlung des Finanzsenates vom 28.04.2020)
Sitzungsvorlage: VO/2020/3124-20

20 Kämmereiamt

17 Anpassung von Stiftungssatzungen an die Änderungen im Stiftungs-, Gemeinnützigkeits- und Ortsrecht (Teil 2) **VO/2020/3118-20**
(Empfehlung des Finanzsenates vom 28.04.2020)
Sitzungsvorlage: VO/2020/3118-20

23 Immobilienmanagement

18 Gebührenordnung für die Feldgeschworenen in der Stadt Bamberg **VO/2020/3122-23**
Anpassung der Gebührensätze zum 01.05.2020
(Empfehlung des Finanzsenates vom 28.04.2020)
Sitzungsvorlage: VO/2020/3122-23

61 Stadtplanungsamt

19 Vorbereitende Untersuchungen für das Gebiet "Warner Barracks" gemäß § **VO/2019/2989-61**
141 Baugesetzbuch (BauGB)
(Empfehlung des Konversionssenates vom 22.01.2020)
Sitzungsvorlage: VO/2019/2989-61

FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle

20 Kostensatzung; **VO/2019/2983-A6**
Änderung wegen des Neuerlasses der Zweckentfremdungssatzung
(Empfehlung des Finanzsenates vom 28.04.2020)
Sitzungsvorlage: VO/2019/2983-A6

21 Aktuelle Stunde: Verabschiedung der ausscheidenden Stadtratsmitglieder

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2020/3131-45**
Federführend: 45 Kulturamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt: 1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement 10 Bürgermeisteramt 20 Kämmereiamt	Datum: Referent:	17.04.2020 Dr. Christian Lange

Erlass einer Satzung für das E.T.A.-Hoffmann-Haus Bamberg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.04.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Mit diesem Sitzungsvortrag legt das Kulturreferat/Kulturamt eine Satzung für den künftigen Betrieb des E.T.A.-Hoffmann-Hauses vor.

Auf Empfehlung des Kultursenates vom 10. Oktober 2019, beschloss die Vollsitzung des Stadtrates am 23. Oktober 2019, dass die Stadt Bamberg - vorbehaltlich der Bereitstellung der benötigten Finanzmittel - die Trägerschaft für das E.T.A.-Hoffmann-Haus zum baldmöglichsten Zeitpunkt, frühestens zum 1. Januar 2020, übernehmen solle. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der bisherigen Trägerin des Hauses, der E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft, abzuschließen. Die Verwaltung und Betreuung des Hauses sollte durch das Kulturamt erfolgen.

Im Vollzug dieses Beschlusses hat die Stadt Bamberg inzwischen von der E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft die Trägerschaft für das Hoffmann-Haus am Schillerplatz 26 übernommen, um diese Original-Wirkstätte des Mehrfachkünstlers, sein Leben und Wirken auch künftig umfassend museal zu präsentieren. Die Kooperationsvereinbarung wurde am 18. Februar 2020 unterzeichnet.

Das Haus wurde in den vergangenen Jahren für die Öffentlichkeit jeweils in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober geöffnet. Auch nach Übernahme durch die Stadt Bamberg ist geplant, diese Öffnungszeiten grundsätzlich beizubehalten. Wann in diesem Jahr aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie eine Öffnung möglich sein wird, ist derzeit allerdings noch offen. Alle Vorbereitungen für den Museumsbetrieb wurden jedoch bereits getroffen, u.a. ist auch eine Sonderausstellung zum Thema: Hoffmann und Hölderlin, anlässlich des Gedenkens an den 250. Geburtstag von Friedrich Hölderlin, geplant. Wann diese jedoch gezeigt werden kann, ist derzeit noch unklar.

Da das Hoffmann-Haus künftig als öffentliche Einrichtung betrieben werden soll, ist eine Satzung nach Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) zu erlassen, die u.a. die Widmung des Hauses enthält, die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit und die Nutzungsberechtigten festhält sowie auf die noch zu beschließenden Allgemeinen Nutzungs- und Entgeltbedingungen hinweist. Die Satzung ist als Anlage diesem Sitzungsvortrag beigefügt.

II. Beschlussvorschlag:

1. **Der Bericht der Verwaltung hat zur Kenntnis gedient.**

2. **Der Stadtrat beschließt folgende**

Satzung für das E.T.A.-Hoffmann-Haus Bamberg

vom.....

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Widmung
§ 2 Aufgabenbereich
§ 3 Gemeinnützigkeit
§ 4 Benutzung
§ 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Widmung

Die Stadt Bamberg betreibt das E.T.A.-Hoffmann-Haus als öffentliche Einrichtung, die der Pflege der Kultur dient.

§ 2 Aufgabenbereich

(1) Die Stadt Bamberg hat mit Wirkung vom 1. Januar 2020 die Trägerschaft für das E.T.A.-Hoffmann-Haus, Schillerplatz 26, in Bamberg übernommen, um diese Original-Wirkstätte des Mehrfachkünstlers, sein Leben und Wirken umfassend museal zu präsentieren.

(2) Die Trägerschaft umfasst die administrative wie programmatische Betreuung des Künstlerhauses einschließlich Verwaltung, Präsentation, kuratorische Leistungen, Marketing, Vermittlung und Entwicklung.

(3) Die Stadt Bamberg ist bestrebt, den nachhaltigen, adäquaten und professionellen Betrieb des Hauses zu gewährleisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stadt Bamberg verfolgt mit dem Betrieb des E.T.A.-Hoffmann-Hauses ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Gegenstand und Zweck des Hauses ist die Pflege und Förderung der Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung und von Wissenschaft und Forschung.
(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Präsentation von Werken des Künstlers, von Originalinventar und -mobiliar, Veranstaltung von Sonderausstellungen, künstlerischen Veranstaltungen sowie Bildungsveranstaltungen, ggf. in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern.
(3) Die Stadt Bamberg ist beim Betrieb des Hauses selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Die Mittel des E.T.A.-Hoffmann-Hauses werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stadt Bamberg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Hauses.

(5) Die Stadt Bamberg erhält bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des E.T.A.-Hoffmann-Hauses fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs des E.T.A.-Hoffmann-Hauses fällt das Vermögen des Hauses an die Stadt Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Benutzung

(1) Das E.T.A.-Hoffmann-Haus kann während der öffentlich bekanntgegebenen Öffnungszeiten von jedermann, der sich durch Abschluss eines privatrechtlichen Benutzungsvertrages im Besitz einer gültigen Eintrittskarte befindet, besichtigt werden.
(2) Für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen der Stadt Bamberg und den Besuchern des Hoffmann-Hauses sind die Allgemeinen Nutzungs- und Entgeltbedingungen für das E.T.A.-Hoffmann-Haus in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 16. Mai 2020 in Kraft.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:
Satzung für das E.T.A.-Hoffmann-Haus

Verteiler:
Referat 1 – Sitzungsdienst
Referat 1 – Ortsrecht
Ref. 4
Amt 45

Satzung für das E.T.A.-Hoffmann-Haus Bamberg

vom.....

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Widmung

§ 2 Aufgabenbereich

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Benutzung

§ 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Widmung

Die Stadt Bamberg betreibt das E.T.A.-Hoffmann-Haus als öffentliche Einrichtung, die der Pflege der Kultur dient.

§ 2 Aufgabenbereich

(1) Die Stadt Bamberg hat mit Wirkung vom 1. Januar 2020 die Trägerschaft für das E.T.A.-Hoffmann-Haus, Schillerplatz 26, in Bamberg übernommen, um diese Original-Wirkstätte des Mehrfachkünstlers, sein Leben und Wirken umfassend museal zu präsentieren.

(2) Die Trägerschaft umfasst die administrative wie programmatische Betreuung des Künstlerhauses einschließlich Verwaltung, Präsentation, kuratorische Leistungen, Marketing, Vermittlung und Entwicklung.

(3) Die Stadt Bamberg ist bestrebt, den nachhaltigen, adäquaten und professionellen Betrieb des Hauses zu gewährleisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stadt Bamberg verfolgt mit dem Betrieb des E.T.A.-Hoffmann-Hauses ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Gegenstand und Zweck des Hauses ist die Pflege und Förderung der Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung und von Wissenschaft und Forschung.
(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Präsentation von Werken des Künstlers, von Originalinventar und –mobiliar, Veranstaltung von Sonderausstellungen, künstlerischen Veranstaltungen sowie Bildungsveranstaltungen, ggf. in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern.
(3) Die Stadt Bamberg ist beim Betrieb des Hauses selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Die Mittel des E.T.A.-Hoffmann-Hauses werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stadt Bamberg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Hauses.
(5) Die Stadt Bamberg erhält bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des E.T.A.-Hoffmann-Hauses fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs des E.T.A.-Hoffmann-Hauses fällt das Vermögen des Hauses an die Stadt Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Benutzung

(1) Das E.T.A.-Hoffmann-Haus kann während der öffentlich bekanntgegebenen Öffnungszeiten von jedermann, der sich durch Abschluss eines privatrechtlichen Benutzungsvertrages im Besitz einer gültigen Eintrittskarte befindet, besichtigt werden.
(2) Für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen der Stadt Bamberg und den Besuchern des Hoffmann-Hauses sind die Allgemeinen Nutzungs- und Entgeltbedingungen für das E.T.A.-Hoffmann-Haus in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 16. Mai 2020 in Kraft.

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2020/3132-45**
Federführend: 45 Kulturamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt: 1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement	Datum: Referent:	17.04.2020 Dr. Christian Lange

Allgemeine Nutzungs- und Entgeltbedingungen für das E.T.A.-Hoffmann-Haus Bamberg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.04.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Neben der Satzung für das E.T.A.-Hoffmann-Haus Bamberg, die den Betrieb des Hauses als öffentliche Einrichtung regelt, sind auch die genauen Nutzungsbedingungen sowie die Eintrittspreise zu regeln. Als Anlage werden die Allgemeinen Nutzungs- und Entgeltbedingungen für den Betrieb des E.T.A.-Hoffmann-Hauses zur Beschlussfassung vorgelegt.

II. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt folgende

Allgemeine Nutzungs- und Entgeltbedingungen für das E.T.A.-Hoffmann-Haus Bamberg

Für den Besuch des E.T.A.-Hoffmann-Hauses Bamberg, das sich in der Trägerschaft der Stadt Bamberg befindet, gelten die folgenden Allgemeinen Nutzungs- und Entgeltbedingungen:

1. Nutzungsbedingungen

a) Die Nutzungsbedingungen gelten gegenüber natürlichen Personen, juristischen Personen des Privatrechts, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
b) Der Aufenthalt im E.T.A.-Hoffmann-Haus ist nur Besucherinnen und Besuchern mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.

c) Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass Haus, Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird
d) Im E.T.A.-Hoffmann-Haus besteht Rauchverbot.
e) Die Mitnahme von Tieren ist ausgeschlossen.
f) Schirme, Stöcke und größere Behältnisse aller Art (z.B. Aktentaschen, Koffer, Rucksäcke, Schachteln) sind abzugeben.
g) Die Museumsbediensteten können zur Gewährleistung eines möglichst ungestörten Betriebes gegenüber den Benutzern Anordnungen im Einzelfall treffen. Die Besucherinnen und Besucher haben den im Vollzug des Satzes 1 getroffenen Anordnungen der Museumsbediensteten Folge zu leisten. Verstößt ein Besucher gegen die festgelegten Verhaltensregeln oder die getroffenen Anordnungen, so kann der weitere Besuch des Hoffmann-Hauses mit sofortiger Wirkung für den Einzelfall untersagt werden. Ein Anspruch der ausgeschlossenen Nutzer auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Bei schweren Verstößen kann die Untersagung auf Zeit oder auf Dauer erfolgen.
h) Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, die erkennbar die Absicht haben, den Museumsbetrieb zu stören, die verbotene Gegenstände mitführen oder den Anweisungen der Museumsbediensteten zuwiderhandeln, werden vom Museumsbesuch ausgeschlossen und haben das E.T.A.-Hoffmann-Haus unverzüglich zu verlassen bzw. haben keinen Zutritt. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucherinnen und Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
i) Das Mitführen folgender Gegenstände ist verboten:
Waffen oder gefährliche Gegenstände jeder Art, Getränke und Speisen, Drogen, rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial, Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung.

2. Entgeltbedingungen

Eintrittsgeld für den Besuch des Hauses

a) Die Verpflichtung zur Zahlung des Eintrittsgeldes entsteht mit Beginn des Besuches und wird sofort mit dem Entstehen fällig.
b) Das Eintrittsgeld ist nach mündlicher oder schriftlicher Aufforderung bei der Zahlstelle zu entrichten oder auf ein in der schriftlichen Anforderung angegebenes Konto zu überweisen.
c) Schuldner des Eintrittsgeldes sind Einzelpersonen oder Gruppen als Gesamtschuldner.

Höhe des Eintrittsgeldes

Für den Besuch des E.T.A.-Hoffmann-Hauses werden folgende Eintrittsgelder (pro Person) erhoben:

Einzelpersonen	5,00 €
Familien (maximal zwei Erwachsene und eigene Kinder)	10,00 €

Führungen - nach Vereinbarung
Museumsführung, inkl. Eintrittsgeld:

für Schulklassen, inkl. Lehrkräfte und Betreuer (max. zwei Personen)	100,00 €
für Gruppen (ab 10 bis max. 15 Personen)	125,00 €

Eintrittsgeld bei Sonderveranstaltungen

Bei Sonderveranstaltungen (z.B. Sonderausstellungen, Sonderführungen oder künstlerische Veranstaltungen im Haus) kann eine abweichende Gebühr erhoben werden. Diese bemisst sich an den Kosten der Sonderveranstaltung und wird durch Aushang an der Kasse oder durch die Museumsbediensteten bekanntgegeben.

Ermäßigungsregelung

Folgende Ermäßigungen werden bei Besuch des E.T.A.-Hoffmann-Hauses gewährt:
Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, Schüler
und Studenten, Freiwilligendienstleistende, Renten-,
Versorgungs-, Arbeitslosengeld II- und Sozialhilfe-
empfänger sowie Schwerbehinderte
(soweit das Museum nicht im Klassenverband oder
als Gruppe besucht wird)
- jeweils gegen Vorlage entsprechender Nachweise 2,50 €

Gebührenfrei ist der Besuch für

- Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Mitglieder der E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft
- Inhaber der BAMBERGcard

Mehrfachermäßigungen sind nicht möglich.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:
Allgemeine Nutzungs- und Entgeltbedingungen für das E.T.A.-Hoffmann-Haus Bamberg

Verteiler:
Referat 1 – Sitzungsdienst
Referat 1 – Ortsrecht
Ref. 4
Amt 45

Allgemeine Nutzungs- und Entgeltbedingungen für das E.T.A.-Hoffmann-Haus Bamberg

Für den Besuch des E.T.A.-Hoffmann-Hauses Bamberg, das sich in der Trägerschaft der Stadt Bamberg befindet, gelten die folgenden Allgemeinen Nutzungs- und Entgeltbedingungen:

1. Nutzungsbedingungen

a) Die Nutzungsbedingungen gelten gegenüber natürlichen Personen, juristischen Personen des Privatrechts, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
b) Der Aufenthalt im E.T.A.-Hoffmann-Haus ist nur Besucherinnen und Besuchern mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
c) Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass Haus, Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird
d) Im E.T.A.-Hoffmann-Haus besteht Rauchverbot.
e) Die Mitnahme von Tieren ist ausgeschlossen.
f) Schirme, Stöcke und größere Behältnisse aller Art (z.B. Aktentaschen, Koffer, Ruck-säcke, Schachteln) sind abzugeben.
g) Die Museumsbediensteten können zur Gewährleistung eines möglichst ungestörten Betriebes gegenüber den Benutzern Anordnungen im Einzelfall treffen. Die Besucherinnen und Besucher haben den im Vollzug des Satzes 1 getroffenen Anordnungen der Museumsbediensteten Folge zu leisten. Verstößt ein Besucher gegen die festgelegten Verhaltensregeln oder die getroffenen Anordnungen, so kann der weitere Besuch des Hoffmann-Hauses mit sofortiger Wirkung für den Einzelfall untersagt werden. Ein Anspruch der ausgeschlossenen Nutzer auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Bei schweren Verstößen kann die Untersagung auf Zeit oder auf Dauer erfolgen.
h) Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, die erkennbar die Absicht haben, den Museumsbetrieb zu stören, die verbotene Gegenstände mitführen oder den Anweisungen der Museumsbediensteten zuwiderhandeln, werden vom Museumsbesuch ausgeschlossen und haben das E.T.A.-Hoffmann-Haus unverzüglich zu verlassen bzw. haben keinen Zutritt. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucherinnen und Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
i) Das Mitführen folgender Gegenstände ist verboten:
   Waffen oder gefährliche Gegenstände jeder Art, Getränke und Speisen, Drogen, rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial, Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung.

2. Entgeltbedingungen

Eintrittsgeld für den Besuch des Hauses

a) Die Verpflichtung zur Zahlung des Eintrittsgeldes entsteht mit Beginn des Besuches und wird sofort mit dem Entstehen fällig.
b) Das Eintrittsgeld ist nach mündlicher oder schriftlicher Aufforderung bei der Zahlstelle zu entrichten oder auf ein in der schriftlichen Anforderung angegebenes Konto zu überweisen.
c) Schuldner des Eintrittsgeldes sind Einzelpersonen oder Gruppen als Gesamtschuldner.

Höhe des Eintrittsgeldes

Für den Besuch des E.T.A.-Hoffmann-Hauses werden folgende Eintrittsgelder (pro Person) erhoben:

Einzelpersonen	5,00 €
Familien (maximal zwei Erwachsene und eigene Kinder)	10,00 €

Führungen – nach Vereinbarung
Museumsführung, inkl. Eintrittsgeld:

für Schulklassen, inkl. Lehrkräfte und Betreuer (max. zwei Personen)	100,00 €
für Gruppen (ab 10 bis max. 15 Personen)	125,00 €

Eintrittsgeld bei Sonderveranstaltungen

Bei Sonderveranstaltungen (z.B. Sonderausstellungen, Sonderführungen oder künstlerische Veranstaltungen im Haus) kann eine abweichende Gebühr erhoben werden. Diese bemisst sich an den Kosten der Sonderveranstaltung und wird durch Aushang an der Kasse oder durch die Museumsbediensteten bekanntgegeben.

Ermäßigungsregelung

Folgende Ermäßigungen werden bei Besuch des E.T.A.-Hoffmann-Hauses gewährt:

Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, Schüler und Studenten, Freiwilligendienstleistende, Renten-, Versorgungs-, Arbeitslosengeld II- und Sozialhilfe-empfänger sowie Schwerbehinderte (soweit das Museum nicht im Klassenverband oder als Gruppe besucht wird) - jeweils gegen Vorlage entsprechender Nachweise	2,50 €

Gebührenfrei ist der Besuch für

- Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Mitglieder der E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft
- Inhaber der BAMBERGcard

Mehrfachermäßigungen sind nicht möglich.

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2020/3075-51**
Federführend: 51 Stadtjugendamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	11.03.2020
	Referent:	Ralf Haupt

Aufhebungssatzung für die Satzung über die Benutzung der Jugendherberge der Stadt Bamberg (Jugendherbergssatzung)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.04.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Der Betrieb der Jugendherberge Wolfsschlucht als städtische Einrichtung wurde nach dem Eintritt in den Ruhestand der Herbergseltern Schumm an das Diakonische Werk Bamberg-Forchheim übertragen. Im Jahr 2011 erfolgte der Umzug des Betriebs in das Jugendgästehaus am Unteren Kaulberg 30.

Das Gebäude der nunmehr ehemaligen Jugendherberge Wolfschlucht wurde daraufhin einer Zwischennutzung zugeführt, bevor eine Generalsanierung erfolgte. Nach deren Abschluss wird das Objekt wieder für die Jugendarbeit genutzt. Seit 2019 finden dort junge Menschen unter der Trägerschaft des Don Bosco Jugendwerks Bamberg im Erlebnispädagogischen Kompetenzzentrum Wolfsschlucht eine sichere Unterkunft und die Begleitung in ein selbstbestimmtes Leben. Auf die Sitzungsvorlage VO/2016/0483-51 wird verwiesen.

Die Satzung über die Benutzung der Jugendherberge der Stadt Bamberg (Jugendherbergs-Satzung) vom 15.05.2002 ist daher entbehrlich und kann aufgehoben werden.

II. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt folgende

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Jugendherberge der Stadt Bamberg (Jugendherbergs-Satzung) vom 15.05.2002 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 30.05.2002 Nr. 12)

Vom

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I),

die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Jugendherberge der Stadt Bamberg (Jugendherbergs-Satzung) vom 15.05.2002 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 30.05.2002 Nr. 12) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 16. Mai 2020 in Kraft.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:
Satzungsentwurf

Verteiler:

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Jugendherberge der Stadt Bamberg (Jugendherbergs-Satzung) vom 15.05.2002 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 30.05.2002 Nr. 12)

Vom

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Jugendherberge der Stadt Bamberg (Jugendherbergs-Satzung) vom 15.05.2002 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 30.05.2002 Nr. 12) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 16. Mai 2020 in Kraft.

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2020/3069-51**
Federführend: 51 Stadtjugendamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	10.03.2020
	Referent:	Ralf Haupt

Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bamberg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.04.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Zum 1. September 2018 erfolgte innerhalb des Sozialreferates der Stadt Bamberg eine Umstrukturierung. Diese äußerte sich insbesondere in der Einrichtung eines neuen Sachgebietes "Erwachsenenhilfe" im Amt für soziale Angelegenheiten sowie der Neugründung des "Amtes für Inklusion". Auf den Sitzungsvortrag VO/2018/1799-51 wird verwiesen.

Die vorher beim Stadtjugendamt angesiedelte Betreuungsstelle für Erwachsene und die Präventionsstelle Obdachlosigkeit -vorbeugende Wohnungshilfen wurden dem Amt für soziale Angelegenheiten im Sachgebiet Erwachsenenhilfe angegliedert.

Durch diese Umverteilung ist eine Änderung in der aktuellen Satzung für das Jugendamt der Stadt Bamberg veranlasst.

II. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bamberg vom 16. Mai 2014 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 29.05.2014 Nr. 12)

Vom

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743), durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 746) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (S. 747) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bamberg vom 16. Mai 2014 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 29.05.2014 Nr. 12) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 werden die bisherigen Ziffern 3 und 5 gestrichen. Die bisherige Ziffer 4 wird zu Ziffer 3.

§ 2

Diese Satzung tritt am 16. Mai 2020 in Kraft.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:
Satzungsentwurf

Verteiler:

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bamberg vom 16. Mai 2014 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 29.05.2014 Nr. 12)

Vom

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743), durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 746) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (S. 747) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bamberg vom 16. Mai 2014 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 29.05.2014 Nr. 12) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 werden die bisherigen Ziffern 3 und 5 gestrichen. Die bisherige Ziffer 4 wird zu Ziffer 3.

§ 2

Diese Satzung tritt am 16. Mai 2020 in Kraft.

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2020/3056-61
Federführend: 61 Stadtplanungsamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	27.02.2020
	Referent:	Thomas Beese

Bebauungsplanverfahren Nr. 46 P
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich Ludwigshöhe 10
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB
Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 E

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.04.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

- Bericht über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bericht über die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass der Planung

Mit Schreiben vom 04.04.2019 haben die Eigentümer der Fl. Nr. 4085/43, Gemarkung Bamberg, einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den „Neubau von zwei Einfamilienhäusern“ gestellt, dem der Bau- und Werksenat in seiner Sitzung am 03.12.2019 zugestimmt hat.

Auf dem Grundstück Ludwigshöhe 10 soll eine Grundstücksteilung mit der Ausweisung von zwei Baurechten vorgenommen werden.

Die Planung sieht den Neubau zweier zweigeschossiger Einfamilienhäuser mit Flachdach vor.
Die Garagen befinden sich an den nördlichen Seiten der Wohngebäude. Zugang und Zufahrt erfolgen über die westlich an das Grundstück gelegene Ludwigshöhe.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 46 P werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der beiden Vorhaben geschaffen.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt, da es sich um konkrete Vorhaben handelt. Der Bebauungsplan erfüllt hinsichtlich seiner Lage in einem Wohngebiet und seiner geringen Größe von 0,238 ha die Voraussetzungen eines Bebauungsplanes der Innent-

wicklung und wird deshalb gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts kann daher abgesehen werden.

Das Verfahren wird aufgrund des überschaubaren Umfangs des Vorhabens mit nur einem Beteiligungsschritt (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauBG) durchgeführt.

2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Gemäß dem Beschluss des Bau- und Werksenats vom 03.12.2019 wurde die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 46 P in der Fassung vom 03.12.2019 inklusive der Vorhabenpläne vom 03.12.2019 lag nach fristgerechter Bekanntmachung in der Zeit vom 07.01.2020 bis 07.02.2020 gemäß §3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Einsichtnahme aus, gleichzeitig wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

3. Behandlung der Anregungen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen die nachfolgenden Schreiben ein:

A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. FB 6 AE, mit Schreiben vom 17.12.2019
2. Polizeiinspektion Bamberg Stadt, Sachbereich Verkehr, mit Schreiben vom 13.12.2019
3. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg – Forchheim, mit Schreiben vom 16.12.2019
4. Zentrum Welterbe Bamberg, mit Schreiben vom 18.12.2019
5. Bauordnungsamt, Denkmalpflege, mit Schreiben vom 08.01.2020
6. Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz, mit Schreiben vom 14.01.2020
7. Amt für Wirtschaftsförderung, mit Schreiben vom 15.01.2020
8. Regierung von Oberfranken, mit Schreiben vom 17.01.2020
9. PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 17.01.2020
10. Deutscher Wetterdienst, mit Schreiben vom 24.01.2020
11. Bayernwerk Netz GmbH, mit Schreiben vom 22.01.2020
12. Regionaler Planungsverband Oberfranken – West, mit Schreiben vom 28.01.2020
13. Telefonica, mit Schreiben vom 28.01.2020
14. Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 29.01.2020
15. Deutsche Telekom GmbH, mit Schreiben vom 30.01.2020
16. Stadtwerke Bamberg, mit Schreiben vom 30.01.2020
17. Immobilienmanagement, mit Schreiben vom 05.02.2020
18. Immobilienmanagement – Antonistift – Stiftung, mit Schreiben vom 05.02.2020
19. Beirat für Menschen mit Behinderung, mit Schreiben vom 06.02.2020
20. Entsorgungs- und Baubetrieb Bamberg, mit Schreiben vom 07.02.2020

B. Öffentlichkeit

1. Bürger A, mit Schreiben vom 15.01.2020
2. Bürger B, mit Schreiben vom 06.02.2020
3. Bürger C, mit Schreiben vom 06.02.2020
4. Bürger D, mit Schreiben vom 06.02.2020

Die Anregung aus der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung sind in Anlage 1 tabellarisch und hinsichtlich der Bürgerinnen und Bürger anonym dargelegt und mit einem Behandlungsvorschlag versehen.

4. Änderungen und Ergänzungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 P vom 03.12.2019

Bedingt durch die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie aufgrund der Weiterentwicklung der Planung ergeben sich Änderungen und Ergänzungen im Bebauungsplan.

Bebauungsplan/Freiflächengestaltungsplan

- Durch Sturmschäden (10.02.2020) an den zum Erhalt festgesetzten Bäumen, ist die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet. Da diese mittlerweile überwiegend entfernt werden mussten, ergeben sich Planänderungen im Bebauungsplan und im Freiflächengestaltungsplan. Die zu erhaltenden Bäume werden durch Pflanzgebote ersetzt.

Begründung

- Auf Anregung des Entsorgungs- und Baubetrieb Bamberg, wurde in der Begründung der vollständige Anschluss und eine vollständige Ableitung allen anfallenden Abwassers an das städtische Entsorgungssystem ergänzt.

Hinweise

- Auf Anregung des Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim, wurden die DIN 14090 sowie die genannten DVGW Arbeitsblätter als Hinweis in den Textteil aufgenommen.

An den Grundzügen der Planung wurde festgehalten. Die Änderungen und Ergänzungen sind nur geringfügiger bzw. redaktioneller Art, auf eine erneute Auslegung kann daher verzichtet und der Bebauungsplan zum Satzungsbeschluss vorgelegt werden.

5. Durchführungsvertrag

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 46 P war der Abschluss eines Durchführungsvertrags zwischen den Vorhabenträgern und der Stadt Bamberg erforderlich.

Im Durchführungsvertrag wurden unter anderem Vereinbarungen zu Maßnahmen der Erschließung (Entwässerung, Stellplatznachweis, etc.), zur Freiflächengestaltung sowie die Stellung von Sicherheiten von der Verwaltung mit den Vorhabenträgern final abgestimmt.

Der Durchführungsvertrag liegt den Fraktionsunterlagen für die Mitglieder des Stadtrates bei und ist bereits durch die Vorhabenträger unterzeichnet.

6. Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Es wird beantragt, die Behandlung der Stellungnahmen zu beschließen und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 46 P vom 29.04.2020 bestehend aus Planzeichnung, Text und Vorhabenplänen vom 29.04.2020 sowie für die Begründung vom 29.04.2020 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zu fassen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt den Bericht des Baureferats zur Kenntnis.

2. Der Stadtrat beschließt die Behandlung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Behandlung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit den sich daraus ergebenden rechtlichen und planerischen Konsequenzen in der im Sitzungsvortrag genannten Form.

3. Der Stadtrat beschließt aufgrund

   a) des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie

   b) der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),

   c) der Artikel 6. Abs. 5 und 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) in der zuletzt geänderten Fassung

den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.46 P, bestehend aus Planzeichnung mit Text vom 29.04.2020 als Satzung sowie die Begründung vom 29.04.2020 und die Vorhabenpläne vom 29.04.2020 mit Durchführungsvertrag.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

- tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Verteiler:

Anlage

Bebauungsplanverfahren Nr. 46 P
Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
1. **FB 6A-E** **(17.12.19)**	17.12.19	- Aus erschließungsbeitragsrechtlicher Sicht ist nichts zu veranlassen.	- Kenntnisnahme
2. **Polizeiinspektion Bamberg-Stadt** **(13.12.19)**	19.12.19	- Keine Einwände	- Kenntnisnahme
3. **Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehr-alarmierung Bamberg-Forchheim (ZRF Bamberg-Forchheim)** **(16.12.19)**	19.12.19	- Die Anforderungen für Flächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 sind einzuhalten. Feuerwehrzufahrten, Traglasten, Feuerwehraufstellungsflächen und Bepflanzung sind so vorzusehen, dass jederzeit die vorgesehene Nutzung möglich wäre. - Diese Zufahrten sind jederzeit für Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge frei zu halten und ggf. zu beschildern. - Die Planungsgrundlagen für die öffentliche Löschwasserversorgung über Hydranten sind den Richtlinien DVGW-Arbeitsblättern W 405 und W 331 zu entnehmen. - Für besondere Objekte, z. B. mit erhöhtem Brandrisiko oder Personenrisiko kann ein erhöhter Löschwasserbedarf notwendig werden. Diese Erfordernisse sind zu berücksichtigen.	- Den rechtlichen Grundlagen und den Regeln der Technik wird im Zuge der weiteren Planung entsprochen. Die DIN 14090 sowie die genannten DVGW-Arbeitsblätter werden als Hinweise in den Textteil aufgenommen.
4. **Zentrum Welterbe Bamberg** **(18.12.19)**	23.12.20	- Das Bauvorhaben liegt nicht innerhalb des Welterbebereichs „Altstadt von Bamberg“ und nicht in seiner Pufferzone. Eine mögliche Beeinträchtigung der visuellen Integrität des Welterbes durch das o. g. Bauvorhaben ist nicht zu erwarten.	- Kenntnisnahme

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
5. **Bauordnungsamt / Denkmalpflege (08.01.20)**	08.01.20	- Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb des Stadtdenkmales. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Baudenkmäler. Auch sind keine Baudenkmäler in der Nähe des Geltungsbereiches. - Baudenkmalpflegerische Belange werden nicht berührt. Die Belange der Bodendenkmalpflege werden durch die formulierten Hinweise in den Festsetzungen ausreichend gewürdigt. - Denkmalpflegerische Belange stehen der Planung nicht entgegen.	- Kenntnisnahme
6. **Amt 38** **Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz (14.01.20)**	15.01.20	- <u>Wasserrecht</u> Einverständnis - <u>Immissionsschutz</u> Haustechnische Anlagen sind mindestens so auszuführen, dass am nächstgelegenen Wohnhaus tagsüber (6.00 - 22.00 Uhr) ein Teilbeurteilungspegel von 49 dB(A) und nachts (lauteste Stunde zwischen 22.00 - 6.00 Uhr) von 34 dB(A) nicht überschritten wird. Zudem dürfen die Anlagen nicht tieffrequent i. S. der Nr. 7.3 TA Lärm sein. Der Nachweis über die Einhaltung der genannten Teilbeurteilungspegel und der tieffrequenten Geräuschanteile obliegt dem jeweiligen Bauherrn und ist im Bedarfsfall durch Vorlage einer Herstellerbescheinigung, in schwierigen Fällen ggf. auch durch Messung, zu erbringen. <u>Naturschutz</u> Mit dem Bebauungsplankonzept 46 P vom 3.12.2019 besteht Einverständnis. <u>Bodenschutz, Altlasten</u> Aus Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:	- Kenntnisnahme - Kenntnisnahme, die entsprechende Festsetzung ist im Textteil bereits enthalten. - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		- Außerhalb der bebauten Flächen ist eine unnötige Verdichtung bzw. Versiegelung zu vermeiden. - Die später als Grünflächen etc. genutzten Freiflächen sind mit geeignetem Oberboden anzudecken.	
7. **Amt für Wirtschaft, Wirtschafts-förderung (15.01.20)**	16.01.18	- Keine Einwände	- Kenntnisnahme
8. **Regierung von Oberfranken (17.01.20)**	17.01.20	- Keine Einwände	- Kenntnisnahme
9. **PLEdoc GmbH (17.01.20)**	20.01.20	- Von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen sind nicht betroffen - Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH	- Kenntnisnahme - Im Falle einer Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereiches erfolgt eine weitere Abstimmung mit der PLEdoc GmbH
10. **Deutscher Wetterdienst (24.01.20)**	24.01.20	- Keine Einwände	- Kenntnisnahme
11. **Bayernwerk Netz GmbH (22.01.20)**	22.01.20	- Keine Einwände	- Kenntnisnahme
12. **Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (28.01.20)**	29.01.20	- Keine Einwendungen	- Kenntnisnahme
13. **Telefonica (28.01.20)**	29.01.20	- Belange nicht berührt - Bei Änderung der Planung bitte Unterlagen für erneute Prüfung zur Verfügung stellen	- Kenntnisnahme - Bei Planänderung erfolgt weitere Beteiligung

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
14. **Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH** **(29.01.20)**	30.01.20	- Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend der Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse ist mit dem Team Neubaugebiete Verbindung aufzunehmen.	- Kenntnisnahme
15. **Deutsche Telekom Technik GmbH (Niederlassung Süd)** **(30.01.20)**	30.01.20	- Keine Einwände	- Kenntnisnahme
16. **Stadtwerke Bamberg (STWB)** **(30.01.20)**	30.01.20	<u>Strom-, Gas- und Wasserversorgung</u> - Keine Einwände. Vor Abriss/Baubeginn sind die vorhandenen Hausanschlüsse von den Versorgungsleitungen/-kabeln zu trennen. Weiterhin dürfen vorhandene Strom-, Gas- und Wasserversorgungsleitungen oder Anschlussleitungen nicht überbaut oder bepflanzt werden. <u>Glasfaseranbindung FTTX</u> - Keine Einwände <u>Fernwärmeversorgung Bamberg</u> - Werden die Gebäude an das Erdgasnetz angeschlossen ist grundsätzlich eine Wärmeversorgung mittels einer Contractinglösung möglich <u>Straßenbeleuchtung</u> - Keine Einwände. Für Änderungen der Straßenbeleuchtung ist die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH zuständig. Die Änderung der Straßenbeleuchtung wird dem Erschließungsträger in Rechnung gestellt.	<u>Strom-, Gas- und Wasserversorgung</u> - Kenntnisnahme, das ehemalige Gebäude wurde bereits abgetragen. <u>Glasfaseranbindung FTTX</u> - Kenntnisnahme <u>Fernwärmeversorgung Bamberg</u> - Kenntnisnahme <u>Straßenbeleuchtung</u> - Kenntnisnahme

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		ÖPNV - keine Einwände, da ausreichend an den ÖPNV angebunden	ÖPNV - Kenntnisnahme
17. Amt 23 Immobilien-management (05.02.20)	07.02.20	- Keine Einwände Auf die beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Bamberg, bereits verlegte Entwässerungskanäle und Niederspannungskabel zu unterhalten und im Grundstück zu belassen, ist zu achten. Das Überbauen des Kanals sowie das Pflanzen tiefwurzelnder Bäume und Sträucher auf der Kanal- und Kabeltrasse sind zu unterlassen.	- Kenntnisnahme, das Leitungsrecht ist festgesetzt, der Anregung wird somit entsprochen
18. Immobilienmanagement – Antoni-Stiftung (Stadt Bamberg) (05.02.20)	05.02.20	- Keine Einwände	- Kenntnisnahme
19. Beirat für Menschen mit Behinderung (Stadt Bamberg) (06.02.20)	10.02.20	- Bezüglich der geplanten Maßnahme kann seitens der Behindertenbeauftragten und des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Bamberg lediglich darauf hingewiesen werden, dass alle baulichen Maßnahmen unter dem Aspekt der barrierefreien Gestaltung zu planen sind und die Barrierefreiheit hergestellt werden muss (dies betrifft auch die Wahl des Straßenbelages, Straßenquerungen samt Blindenleitsysteme, Bordsteinabsenkungen u. ä.). Sollten sich diesbezüglich Schwierigkeiten ergeben, bitte ich Sie, rechtzeitig zur Lösungsfindung auf mich zuzukommen. - Ich möchte betonen, dass eine Abweichung von den Vorschriften der Barrierefreiheit immer mit der Behindertenbeauftragten abzustimmen ist und nicht einfach umgesetzt werden kann. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben sich durch die UN-Konvention noch	- Kenntnisnahme. - Es ist festzuhalten, dass die Planung keinen öffentlichen Raum betrifft. Die Informationen zur Barrierefreiheit werden den jeweiligen Bauherren übermittelt.

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		verschärft und wir sollten Niemandem Gründe für eine Diskriminierungsklage liefern. - (*handschriftlich*) Bebauungsplan keine Einwände / Wohnhäuser nicht barrierefrei	
20. Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (07.02.20)	12.02.20	- <u>Entwässerung</u> - In der Straße Ludwigshöhe befindet sich ein öffentlicher Mischwasserkanal. Dieser Kanal steht für die Erschließung der beiden Einfamilienhäuser zur Verfügung. Der öffentliche Mischwasserkanal in der Straße Ludwigshöhe verläuft bis auf das private Grundstück mit der Flurnummer 4085/43 Gemarkung Bamberg (im B-Plan-Bereich) und endet dort. Dieser Kanal ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (jeweils 3m von der Kanalachse in beide Richtungen) zu sichern. - Baugrenzen sind in ausreichendem Abstand von der vorhandenen Kanalisation vorzusehen, um Beschädigungen am bestehenden Kanal zu vermeiden (Lastabtragungsbereich der Fundamente, erforderliche Baugrubenböschungen) - Aufgrund des geringen Abstandes der Baugrenze zumindest eines der Baurechte wird auf die bei öffentlichen Kanälen möglichen Emissionen (z.B. Geruch) hingewiesen. - Die Kanaltrasse ist vollständig freizuhalten (darf nicht überbaut werden). Die Zugänglichkeit der Schächte muss jederzeit sichergestellt sein. - Baumpflanzungen müssen einen ausreichenden Abstand zu der Kanaltrasse haben, um Schäden am bestehenden Kanalsystem zu verhindern. - Für die Baumaßnahme ist ein EWS-Verfahren nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg erforderlich. In diesem Verfahren werden die zukünftigen Einleitungsstellen und deren zulässige Einleitungsmenge in	- Kenntnisnahme - Die entsprechende Dienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) ist in den Planunterlagen bereits enthalten - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme, auf die Grunddienstbarkeit wird verwiesen. - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme, die Durchführung des EWS-Verfahrens wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		die öffentliche Kanalisation abgestimmt. - Dabei ist es zwingend durch den Antragssteller erforderlich nachzuweisen, dass eine leistungsfähige Versickerung bzw. eine anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers ordnungsgemäß nicht möglich ist, sofern Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden soll.	- Kenntnisnahme, ein Baugrundgutachten vom 21.02.2020 liegt vor. In diesem wird festgestellt, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Daher ist ein vollständiger Anschluss und eine vollständige Ableitung aller anfallenden Abwässer an das städtische Entsorgungssystem erforderlich. Dies wird in der Begründung ergänzt und die Regelung des entsprechenden Nachweises in den Durchführungsvertrag aufgenommen.
		- Weiterhin ist zu beachten, dass das Niederschlagswasser, das auf private Grundstücke fällt, gemäß DIN 1986-100 nicht auf öffentliche Verkehrs- bzw. Wegeflächen abgeleitet werden darf.	- Kenntnisnahme, ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten.
		- Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass ggf. tieferliegende Gebäudeteile, die unterhalb der Rückstauebene liegen (z. B. Kellerräume, Tiefgaragen, usw.) vor Überflutung geschützt werden müssen.	- Kenntnisnahme
		- Entsprechend DIN1986-100 ist der Nachweis für die Überprüfung der Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung in Anlehnung an DIN EN 752 für Grundstücksentwässerungsanlagen, unabhängig von der Einleitung in die Kanalisation oder das Gewässer, zu führen, wenn die Gegebenheiten dies erfordern!	- Kenntnisnahme.
		- <u>Entsorgung</u> - Die Müllentsorgung des Bereiches Ludwigshöhe 10 (Fl.-Nm. 4085/43 und 4085/45) erfolgt über die Ludwigshöhe.	- Kenntnisnahme
		- Die Stellplätze der Müllbehälter müssen den Anforderungen des § 15 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Bamberg vom 11.09.2014 entsprechen. Insbesondere darf die maximale Entfernung vom Bereitstellungsort	- Kenntnisnahme, auf die vorliegenden Planunterlagen, aus denen der Standort der Müllbehälter und die Entfernung zur öffentlichen Straße hervorgehen, wird verwiesen.

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		der Mülltonnen bis zur Entleerungsstelle nicht mehr als 15 Meter betragen. Andernfalls müssen die Tonnen unabhängig von Fraktionen und Größe selbstständig durch den Bürger an der nächstgelegenen öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitgestellt werden. Außerdem müssen die Stellplätze ausreichend dimensioniert sein, um eine für die geplante Nutzung ausreichende Anzahl an Behältern aufstellen zu können. - Weiteres regelt die Abfallwirtschaftssatzung. - <u>Verkehrliche Erschließung/ Straßenbau</u> - Der Geltungsbereich ist über die Straße Ludwigshöhe an das öffentliche Straßennetz angebunden. Evtl. vorhandene Zufahrtsbeschränkungen sind in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb der Gebäude zu beachten. - Sollten Kosten, die durch Änderungen, Rückbau oder Wiedererrichtung von Straßenraumausstattung, Oberflächenbelägen, Straßenbeleuchtung o. ä. in Folge der Maßnahme entstehen, sind diese auch im öffentlichen Straßenraum durch den Vorhabenträger zu tragen. - Schäden an den öffentlichen Verkehrsflächen in Folge der Baumaßnahme sind vom Vorhabenträger zu beheben. Dies gilt auch für Schäden an der Zufahrtsstraße. Es wird angeraten, eine Beweissicherung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen durchführen zu lassen und für eine Schadensbehebung eine Bürgschaft zur Absicherung anzufordern. - Die Standorte für Ersatzpflanzungen halten nicht die erforderlichen nachbarschutzrechtlichen Grenzabstände ein und sind entsprechend zu verschieben. Gleiches gilt für die vorhandenen, als zu erhaltend eingestuften Bäume. Der Vorhabenträger soll für alle Bäume entlang der öffentlichen Verkehrsflächen Aussagen zur Vitalität,	- Kenntnisnahme, nach hiesigem Erkenntnisstand liegen keine Beschränkungen vor. - Kenntnisnahme; die Kostenübernahme wird im Durchführungsvertrag geregelt - Kenntnisnahme, ein Beweissicherungsverfahren wird durchgeführt und im Durchführungsvertrag vereinbart. - In der Planunterlage ist unter Nr. 10.4 aufgeführt, dass die Darstellung als Hinweis dient und lagemäßig nicht bindend ist. Unter Hinweise Punkt 11 sind Vorgaben zu Mindestabständen im Sinne des AG BGB aufgeführt. Wie aus der Planunterlage zu ersehen ist, befinden sich an der öffentlichen Verkehrsfläche keine Gehölzbestän-

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		zum Grenzabstand und zum Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche (Wurzelhub!) treffen. Bei Neupflanzungen sind geeignete, dauerhafte Maßnahmen gegen Wurzelschäden durch den Vorhabenträger zu treffen und dem EBB-SuB unaufgefordert anzuzeigen. - <u>Winterdienst</u> - Aufgrund der Anordnung der beiden Einfahrten am Ende der Straße bestehen für den Winterdienst keine Möglichkeit einer Schneeablage und keine Möglichkeit zum Wenden eines Fahrzeuges mit Räumschild. Ein Winterdienst kann damit nicht sichergestellt werden. - Für weitere Abstimmungen stehen wir gerne zur Verfügung.	de, und es sind auch keine Gehölzneupflanzungen vorgesehen. - Kenntnisnahme; eine Wendeanlage dient primär dem Verkehr und der Erschließung angrenzender Grundstücke und nicht der Schneeablage. Mit einem Wendekreisdurchmesser von 19 Metern und weiterhin bestehenden, nicht von Einfahrten unterbrochenen Randbereichen kann eine ausreichende Ablagefläche mit gleichzeitiger Sicherstellung der Erschließung gewährleistet werden.

§ 3 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
1. Bürger A (15.01.2020)	15.01.20	- Da das Haus nahe an unser Grundstück reicht, ist es verständlich Sichtschutz zu haben und die bestehenden Baumbestände zu erhalten. Jedoch müssen die Buchen stark zurückgeschnitten werden. Das Entfernen der Birke und eines Birkenahorns (direkt am Grundstücksrand) ist unbedingt nötig. Wurzeldruck und das Entfernen der Blattmasse ist enorm.	- Kenntnisnahme; der Rückschnitt von Gehölzen wird nicht über den B-Plan geregelt. Das Entfernen von Blattmassen ist ebenfalls nicht Gegenstand einer Bauleitplanung. Überdies ist festzuhalten, dass aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und im Zuge der Beseitigung von Sturmschäden Teile der Gehölzgruppe im entsprechenden Bereich entfernt werden mussten. In einvernehmlicher Abstimmung zwischen Bauherr und Nachbarschaft werden ersatzweise Neupflanzungen vorgenommen. Die diesbezügliche Zustimmung des Umweltamtes – SG Naturschutz und Landschaftspflege –, der Bauherrenschaft sowie der entsprechenden Nachbarn und somit aller Betroffenen liegt vor, so dass die Festsetzung zum Erhalt der Bäume entfallen kann, ohne eine erneute Auslegung zu bedingen.
2. Bürger B (06.02.2020)	07.02.20	- Das vorbestehende Gebäude hatte eine Giebelhöhe von 309,80 m ü. NN. Das geplante Gebäude ist mit einer Flachdachhöhe von 310,80 m ü. NN geplant. Es ist also nicht nur 1 Meter höher, sondern wird durch diese Höhe über die gesamte Gebäudefläche und den geplanten näheren Abstand zu unserem Grundstück sehr viel massiver als das Vorgebäude. Effektiv ist das Haus ja großteils dreigeschossig (Bebauungsplan 2-geschossig). Ist dies zu akzeptieren?	- Kenntnisnahme; die Erdgeschossebene befindet sich aufgrund einer sogenannten Split-Level Ausführung mit der EOFK in Teilbereich auf der Höhe der öffentlichen Erschließungsanlage Ludwigshöhe, Kanaldeckel Schacht 5409 mit Deckelhöhe 304,13 m ü. NN und zum Teil auf +1,62 m zur Straßenseite orientiert. Mit einer Gesamthöhe des Gebäudes mit 6,60 m (310,80 m ü. NN) wird dieses in der Zwei-Geschossigkeit gehalten. Dies ermöglicht auch eine Aufteilung einer Split-Level Ausführung. Alle Abstandflächen nach Baurecht werden vollumfänglich eingehalten. Eine unzulässige Beeinträchtigung liegt nicht vor.
		- Sind die Abstandsflächen angesichts des Gefälles, das das Haus über unserem Grundstück nochmals höher erscheinen läßt, korrekt?	- Die maximale Wandhöhe in Richtung Hans-Wölfel-Straße beträgt knapp 6,60 m über Gelände. Der Abstand zur Grundstücksgrenze beträgt ca. 8,50 m und ist damit gemäß Bayerischer Bauordnung ausreichend.

§ 3 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		- Ist zu gewährleisten, dass die Entwässerung auch der tiefliegenden sanitären Einrichtungen, Sauna etc. über das Kanalsystem der Ludwigshöhe erfolgt, um Wasserschäden in den tieferliegenden Grundstücken und Gebäuden zu vermeiden.	- Der Eigentümer hat sicherzustellen, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss – erforderlichenfalls über eine Hebeanlage - an die städtischen Entwässerungseinrichtungen erfolgt.
3. Bürger C (06.02.2020)	07.02.20	- Aufgrund der vorhandenen Beschaffenheit des Untergrunds (Lehm/Ton?) besteht eine in der Tiefe wasserführende "Talsenke", sichtbar auch auf Google Earth. Dies führt zu anstehendem Wasser an der Kellerwand. Bei Starkregen fasst nicht mal die Drainage die ankommenden Wassermengen. - Aus diesem Grund weisen wir darauf hin, dass der geplante Pool, Sauna, Dusche etc. unbedingt an das Kanalsystem der Ludwigshöhe angebunden werden muss. Auch die Ableitung des ankommenden Regenwassers (Dachflächen, Gehwege und Holzdeck) muss in den Kanal erfolgen, um die vorhandene Problematik nicht noch zu verschlimmern. - Bei den Baumneupflanzungen bitten wir darum, den Mindestabstand von 2 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten. - Bei Bäumen, die voraussichtlich höher als 5 m werden, wäre ein größerer Abstand wünschenswert.	- Kenntnisnahme - Pool, Sauna, Dusche etc. sind selbstverständlich ordnungsgemäß an die städtischen Entwässerungseinrichtungen anzuschließen. Dies gilt auch für das anfallende Oberflächenwasser, soweit es nicht versickert werden kann. - Unter Hinweis Punkt 11 wird bereits auf die einzuhaltenden Abstände gemäß AG BGB hingewiesen. - Wie oben ausgeführt, wird auf die einzuhaltenden Abstände gemäß AG BGB im Textteil bereits hingewiesen. Werden größere Abstände gewünscht, so wird empfohlen, dies in direkter Abstimmung mit der künftigen Nachbarschaft zu klären, zumal die im Planteil dargestellten Standorte nicht verbindlich festgesetzt sind.
4. Bürger D (06.02.2020)	07.02.20	- Bitte berücksichtigen Sie die Entwässerung des Pools und des Regenwassers, da ich bereits Probleme mit dem Stauwasser im Keller habe. Außerdem bitten wir bei den Neupflanzungen zu beachten, dass die ausgewachsene Baumhöhe maximal 5 m beträgt.	- Bauliche Mängel, die bei Nachbarn des Baugebietes bereits bestehen, sind nicht Gegenstand des aktuellen Bebauungsplan-Verfahrens. Auf die Abstandsbestimmungen gemäß AG BGB (Art. 47 und 48) wird verwiesen. Endwuchshöhen werden nicht festgelegt.

Aufgestellt:
Bamberg, den 29.04.2020

Planungsgruppe S t r u n z
Ingenieurgesellschaft mbH
Kirschäckerstraße 39, 96052 Bamberg
☎ 0951 / 9 80 03 - 0

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2020/3061-61**
Federführend: 61 Stadtplanungsamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	02.03.2020
	Referent:	Thomas Beese

Bebauungsplanverfahren Nr. 305 G
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich "Neues Atrium" südöstlich des Bahnhofs, zwischen Bahntrasse Erfurt-Nürnberg und der Ludwigstraße
Teilweise Änderung der Bebauungspläne Nrn. 305D, 305 E und 228 D

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.04.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

- Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Bericht über die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Billigung des Bebauungsplan-Entwurfs vom 29.04.2020
- Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass und Ziele der Planung

Durch die Eyemaxx Lifestyle Development 5 GmbH & Co. KG (Vorhabenträger) als Eigentümer der beplanten Flurstücke wurde mit Schreiben vom 05.06.2019 ein Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gestellt. In der Sitzung des Bau- und Werksenates vom 24.07.2019 wurde dem Antrag stattgegeben, das Verfahren eingeleitet sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 305 G sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Reaktivierung des weitgehend leerstehenden Einkaufszentrums „Atrium“ in einem als sonstiges Sondergebiet (SO) kategorisierten Areal geschaffen werden.

Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von brachgefallenen und mit Sondernutzungen belegten Flächen. Das Stadtquartier zeichnet sich durch eine hohe Bedeutung nicht nur für die Stadt, sondern auch für das Umland durch Einrichtungen, wie den angrenzenden Bahnhof mit ICE-Halt, einen wichtigen ÖPNVHaltestellenbereich (auch mit überregionaler Bedeutung) und das Landratsamt aus.

Konkret soll durch die Realisierung des geplanten Teilumbaus der bisherigen Gebäudesubstanz das „Neue Atrium“ gegenüber dem Nutzungsspektrum des alten Atriums in seiner Funktion als Einzelhandelsobjekt reduziert und mit neuen, beziehungsweise standortbezogen sinnvoll ergänzenden Nutzungen weiter am Markt platziert werden. Dies soll durch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit den Zweckbestimmungen Einkaufen, Gastronomie, Sport, Beherbergung, Kultur, Gewerbe/Dienstleistungen und Parken ermöglicht werden. Die einzelnen Nutzungen werden im Bebauungsplan durch die Festsetzung von maximal zulässigen Größenordnungen näher definiert. Die Gebäudeteile sollen zwischen drei- (Hotel an der Nordseite zum Bahnhofsvorplatz) und sechsgeschossig (bestehende Kubatur des Kinos) ausgeführt werden, ein Großteil des Gebäudes wird durch die Bestandshöhen definiert. Die räumliche Zuordnung der einzelnen Nutzungen kann im Detail den Vorhabenplänen entnommen werden.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß dem Beschluss des Bau- und Werksenats vom 24.07.2019 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Das Konzept des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 305 G in der Fassung vom 24.07.2019 inklusive der Vorhabenpläne vom 24.07.2019 lag nach fristgemäßer Bekanntmachung in der Zeit vom 16.09.2019 bis 11.10.2019 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

3. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen nachfolgende Schreiben ein.

A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim, mit Schreiben vom 05.08.2019
2. Luftamt Nordbayern, mit Schreiben vom 06.08.2019
3. Zentrum Welterbe Bamberg, mit Schreiben vom 09.08.2019
4. Polizeiinspektion Bamberg-Stadt, mit Schreiben vom 21.08.2019
5. Bundesnetzagentur, mit Schreiben vom 28.08.2019
6. Bayernwerk Netz GmbH, mit Schreiben vom 29.08.2019
7. Immobilienmanagement, mit Schreiben vom 04.09.2019
8. Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz, mit Schreiben vom 04.09.2019
9. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, mit Schreiben vom 05.09.2019
10. Stadtwerke Bamberg, mit Schreiben vom 11.09.2019
11. PLEDOC GmbH, mit Schreiben vom 13.09.2019
12. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 18.09.2019
13. Bamberg Tourismus & Kongress Service, mit Schreiben vom 24.09.2019
14. Deutscher Wetterdienst, mit Schreiben vom 26.09.2019
15. Eisenbahn-Bunesamt, Außenstelle Nürnberg, mit Schreiben vom 26.09.2019
16. Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt, mit Schreiben vom 02.10.2019
17. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, mit Schreiben vom 02.10.2019
18. Regierung von Oberfranken, mit Schreiben vom 09.10.2019
19. Deutsche Bahn AG (DB Immobilien, DB Netz AG, DB Kommunikationstechnikg GmbH), mit Schreiben vom 08.10.2019
20. Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 10.10.2019
21. Landratsamt Bamberg, mit Schreiben vom 10.10.2019

22. Beirat für Menschen mit Behinderung, mit Schreiben vom 10.10.2019
23. Amt für Wirtschaft und Amt für strategische Entwicklung und Konversionsmanagement, mit Schreiben vom 11.10.2019
24. Verkehrsbehörde, mit Schreiben vom 14.10.2019
25. IHK für Oberfranken, mit Schreiben vom 14.10.2019
26. Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg, mit Schreiben vom 17.10.2019 und 21.10.2019
27. Anregungen von Seiten des Stadtgestaltungsbeirates, mit Protokollauszug aus der Sitzung vom 26.09.2019

B. Öffentlichkeit

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Schreiben ein.

Die Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind in Anlage 1 tabellarisch dargelegt und mit einem Behandlungsvorschlag versehen.

4. Änderungen und Ergänzungen zum Konzept des Bebauungsplanes Vom 24.07.2019

Bedingt durch die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie aufgrund der Weiterentwicklung der Planung ergeben sich Änderungen und Ergänzungen im Bebauungsplan. Grundsätzlich konnte allerdings an den Grundzügen der Planung festgehalten werden.

<u>Bebauungsplan allgemein (Planzeichnung, Festsetzungen, Hinweise)</u>

- Auf Anregung durch das Immobilienmanagement und des Entsorgungs- und Baubetriebs wurde der von der Kunigundenruhstraße zur Pödeldorfer Straße quer unter dem Gebäude verlaufende städtische Kanal in die Festsetzungen übernommen.
- Auf Anregung durch das Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz wurde der Hinweis für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufgenommen
- Aufgrund der Weiterentwicklung der Planung wurde das Sondergebiet hinsichtlich der zulässigen Verkaufsflächen je nach Sortimentkategorie angepasst. Maximal zulässig sind künftig bis zu 3.500 m² Einzelhandelsflächen mit zentrenrelevanten Sortimenten und bis zu 3.000 m² Einzelhandelsflächen mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten.
- Auf Anregung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG wurde die Übernahme einer Richtfunkstrecke in die Planungen vorgenommen.
- Auf Anregung des Entsorgungs- und Baubetriebs wurde eine Formulierung für die Erhaltung und die Weiternutzung des Regenrückhaltebeckens als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.
- Weiterhin wurden die textlichen Festsetzungen bzgl. der nötigen Aufstellflächen für Müllbehälter gemäß § 15 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Bamberg vom 11.09.2014 ergänzt.
- Die textliche Festsetzung zur Baugrenze (3.2.) wurde wie nachfolgend ergänzt. Ausnahmsweise zulässig sind Auskragungen von Gebäudeteilen bis zu einer Tiefe von 2,5 m und einer lichten Höhe von 2,5 m. Weiterhin sind im Bereich des Vorplatzes Auskragungen der EG-Deckenplatte in den öffentlichen Straßenraum bis zu einer Tiefe von 1,0 m und einer lichten Mindesthöhe von 3,4 m über FOK EG ausnahmsweise zulässig.
- Geringfügige Änderungen ergeben sich innerhalb der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen für die Abschnitte „4. Verkehrsflächen“, „5. Grünflächen“, „7. Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ sowie innerhalb der textlichen Festsetzungen zum Grünordnungsplan.
- Der Geltungsbereich des Bebaunngsplanes wurde im südlichen Bereich geringfügig erweitert um den tatsächlichen Verlauf der Grundstücksgrenze nachzuempfinden.

<u>Immissionsschutz im Bebauungsplan und der Begründung zum Bebauungsplan:</u>

Aufgrund der Weiterentwicklung der schalltechnischen Untersuchung wurden sowohl die Begründung zum Bebauungsplan, als auch die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan angepasst. Hierbei werden folgende Maßnahmen gegen Verkehrsgeräusche vorgeschlagen und umgesetzt.

- Gebäudeseiten mit Fenstern von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen mit Beurteilungspegeln von mehr als 49 dB(A) in der Nacht sind durch fensterunabhängige Lüftungsmöglichkeiten zu schützen.
- Für die geplante Büronutzung kann ein ausreichender Schallschutz durch technische Maßnahmen im Sinne eines passiven Schallschutzes hergestellt werden (zum Beispiel Schallschutz-Kastenfensterkonstruktionen ggf. in Verbindung mit schallgedämmten Lüftunseinrichtungen).
  Folgende Maßnahmen gegen Anlagengeräusche werden vorgeschlagen und umgesetzt.
- Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass in dem Bereich der Hotelnutzung keine Immissionsorte im Sinne der TA Lärm entstehen dürfen. Dies ist im Sinne der schalltechnischen Untersuchung damit abgegolten, dass Fenster der schutzbedürftigen Räume keine Lüftungsfunktion erhalten und lediglich zu Reinigungszwecken zu öffnen sind. Die Belüftung der Räume erfolgt durch eine zentrale Lüftungsanlage.
- Anlagengeräusche ausgehend von der geplanten Nutzung, insbesondere den Geräuschen durch den Parkverkehr auf dem bestehenden Parkdeck des Parkhauses sowie Schallemmissionen durch die zusätzlich geplanten Stellplätze im Erdgeschoss sind durch zeitliche Begrenzung der Nutzung auf dem obersten Parkdeck (von 06:00 bis 22:00 Uhr) und entsprechende konstruktiven Maßnahmen im Bereich der erdgeschossigen Parkplätze (hochabsorbierende Deckenverkleidung, Reduzierung der Öffnungsfläche zur Ludwigstraße) entgegenzuwirken.

Vorhaben- und Erschließungsplanung (inkl. Freiflächengestaltung)

- Bedingt durch die Weiterentwicklung der Planungen sind große Bereiche der Erdgeschosszone angepasst worden. Dies betrifft eine Neustrukturierung des neuen Vorplatzbereichs sowie der geplanten Gewerbeflächen bis zum Bereich der Parkhauseinfahrt. Weiterhin wurden die Grundrissplanungen für die Büronutzung aktualisiert.
- Die nach Stellplatzsatzung der Stadt Bamberg nachzuweisenden Fahrradstellplätze finden sich künftig an verschiedenen Standorten innerhalb des Gebäudes (eine kleine Anzahl vor der Ladenzone, weitere im Bereich der neu geschaffenen Stellplätze sowie im 1.Obergeschoss des Parkhauses mit einer Anbindung über Rampe und Aufzug). Die genaue Verortung kann den Vorhabenplänen entnommen werden.
- Das Parkiersystem wurde hinsichtlich der Ein- und Ausfahrsituationen nach intensiven Gesprächen und Abstimmungen aktualisiert und ist aus den Vorhabenplänen und der Begründung zum Bebauungsplan abzulesen.
- Die Planunterlagen wurden durch eine Darstellung der Freiflächengestaltung ergänzt. Diese sieht eine extensive Begrünung aller Flachdächer sowie eine intensive Begrünung der Hotelhöfe vor.

5. Gutachten

Durch den Vorhabenträger wurde ein Immissionsschutz-Gutachten beauftragt. Die Ergebnisse der Untersuchung lagen zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses bereits in reduzierter Form vor. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurde das Gutachten fortgeschrieben.
In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurden die Verkehrs- und Anlagengeräusche auf, bzw. durch das Plangebiet prognostiziert und beurteilt. Die Erkenntnisse hieraus finden sich in den Festsetzungen des Bebauungsplanes wieder und können detailliert dem den Fraktionsunterlagen beigefügten Dokument entnommen werden (schalltechnische Untersuchung – Möhler + Partner Ingenieure AG). Eine Übersicht der zu ergreifenden Maßnahmen ist darüberhinaus dem Punkt 4 dieses Sitzungsvortrages zu entnehmen.

Weiterhin wurde durch den Vorhabenträger eine umfangreiche Verkehrsanalyse beauftragt. Durch das Ingenieurbüro wurden wichtige verkehrstechnische Themen für den Bereich der Ludwigstraße behandelt, geprüft und abgebildet (Ein- und Ausfahrten zu Parkplätzen und Parkhaus, Knotenpunkt Kunigundenruhstraße/Ludwigstraße/Schwarzenbergstraße mit Lichsignalanlage sowie die Neuordnung des Vorplatzbereichs hinsichtlich der geplanten Bushaltestellen in Sägezahnaufstellung). Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Schluss, dass der zukünftig durch das „Neue Atrium“ generierte Verkehr bei allen bestehenden und geplanten Anbindungen an die Ludwigstraße leistungsgerecht abgewickelt werden kann.

Die genannten Gutachten liegen den Fraktionsunterlagen bei und werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme ausgelegt.

6. Durchführungsvertrag

Neben dem Bebauungsplan und den Vorhaben- und Erschließungsplänen ist bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren auch der Abschluss eines Durchführungsvertrages erforderlich. Der aktuelle Arbeitsstand des Durchführungsvertrages liegt den Fraktionsunterlagen bei.
Im Durchführungsvertrag werden unter anderem Vereinbarungen zu Maßnahmen der Erschließung (Entwässerung, Stellplatznachweis, etc.), zur Freiflächengestaltung (Baumstandorte, Gestaltung des Vorplatzbereichs, Flachdachbegrünung, etc.) getroffen. Der Durchführungsvertrag befindet sich noch in Abstimmung zwischen Verwaltung und Vorhabenträger. Verstärktes Augenmerk richtet sich auf die Gestaltung und Ausführung des Vorplatzbereichs. Hier gilt es zu klären, in welchem Rahmen der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeregte barrierefreie Ausbau der Bushaltestellen planerisch und finanziell abgebildet werden kann.
Weiterhin wird im Durchführungsvertrag im weiteren Verfahren eine detaillierte Regelung als Ergänzung zu der im Bebauungsplan abgebildeteten Sortimentverteilung (bis zu 3500 m² zentrenrelevante Sortimente und bis zu 3000 m² nahversorungsrelevante Sortimente) entsprechend der dann vorliegenden konkreten Nutzungen ausverhandelt.
Der abgestimmte und vom Vorhabenträger unterzeichnete Vertrag muss bis zum Satzungsbeschluss vorliegen. Den Fraktionsunterlagen liegt ein aktueller Arbeitsstand des Durchführungsvertrages bei.

7. Stadtgestaltungsbeirat

In der Sitzung des Stadtgestaltungsbeirates am 26.09.2019 wurden die Planungen zum Vorhaben „Neues Atrium“ als TOP 2 erneut behandelt. Bereits am 20.09.2018 und 27.06.2019 wurde das Projekt vorgestellt. Die Präsentation des Projektes durch die externen Verantwortlichen fand bei den anwesenden Mitgliedern des Beirates regen Zuspruch. Der Beirat sieht ein grundsätzlich gutes Entwicklungspotential in der vorgestellten Planung. Eine weitere Vorlage wurde als nicht notwendig erachtet.

Die detaillierten Anregungen und Anmerkungen des Stadtgestaltungsbeirates können dem beiliegenden Auszug des Protokollentwurfs der Sitzung vom 26.09.2019 entnommen werden (Anlage 2).

8. Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird beantragt, die Behandlung der Stellungnahmen zu beschließen und für den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 305 G vom 29.04.2020 den nächsten Verfahrensschritt einzuleiten und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt den Bericht des Baureferats zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat billigt die im Sitzungsvortrag vorgeschlagene Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.
3. Der Stadtrat billigt die im Sitzungsvortrag vorgeschlagene Behandlung der Anregungen aus der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
4. Der Stadtrat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 305 G vom 29.04.2020 sowie die dazugehörige Begründung mit Anlagen und die Vorhabenpläne vom 29.04.2020.
5. Der Stadtrat beauftragt das Baureferat, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
6. Der Stadtrat beauftragt das Baureferat, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

- Anlage 1: tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

- Anlage 2: Auszug aus dem Protokollentwurf der Sitzung des Stadtgestaltungsbeirates vom 26.09.2019

Verteiler:

Anlage

Vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren Nr. 305 G
Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
1. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralar-mierung Bamberg-Forchheim (05.08.19)	07.08.19	- Die Anforderungen für Flächen für die Feuerwehr gemäß Bayerischer Bauordnung bzw. den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090 sind einzuhalten. Die Feuerwehrzufahrten, Traglasten, Feuerwehraufstellflächen und Bepflanzungen sind so vorzusehen, dass jederzeit die vorgesehene Nutzung möglich wäre. - Diese Zufahrten sind jederzeit für Rettungs- und Feuer-wehrfahrzeuge freizuhalten und ggf. entsprechend zu be-schildern. - Die Richtwerte für die ausreichende Bemessung der Löschwasserversorgung sind im DVGW-Arbeitsblatt W 405 angegeben. Aufgrund dieser Richtwerte und de Regelun-gen im DVGW-Arbeitsblatt W 331 über Hydranten kann die öffentliche Löschwasserversorgung geplant und beurteilt werden. - Für Objekte mit erhöhtem Brandrisiko oder erhöhtem Per-sonenrisiko kann ein höherer Löschwasserbedarf notwen-dig werden. Dies ist mit zu berücksichtigen.	- Kenntnisnahme, die feuerwehrspezifischen Anforderungen werden berücksichtigt.
2. Luftamt Nordbayern (06.08.19)	07.08.19	- Belange des Luftamtes sind nicht betroffen - Es bestehen keine Bedenken.	- Kenntnisnahme
3. Zentrum Welterbe Bamberg (09.08.19) B	19.08.19	- Das Vorhaben liegt nicht innerhalb des Welterbebereichs „Altstadt von Bamberg“ und auch nicht in seiner Pufferzo-ne. Eine mögliche Beeinträchtigung der visuellen Integrität des Welterbes ist nicht zu erwarten. - Die Aufwertung des Bahnhofvorplatzes wird ausdrücklich	- Kenntnisnahme

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		begrüßt. Aus fachlicher Sicht steht der Planung nichts entgegen.	
4. Polizeiinspektion Bamberg-Stadt (Sachbereich Verkehr) (21.08.19)	26.08.19	- Keine Einwände	- Kenntnisnahme
5. Bundesnetzagentur (28.08.19)	28.08.19	- Der der Stellungnahme beigefügten Anlage können die im Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnommen werden. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. - Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen auf der Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung. - Nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG dürfen die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt werden. - Für Rückfragen steht die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk) unter der in der Stellungnahme angegebenen Telefonnummer zur Verfügung.	- Kenntnisnahme; der in der Anlage mitgeteilte Betreiber Vodafone GmbH wurde mit Schreiben vom 05.09.2019 beteiligt. In deren Stellungnahme vom 18.09.2019 wurde mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen.
6. Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg (29.08.19)	05.09.19	- keine Einwände	- Kenntnisnahme

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
7. Amt 23 - Immobilienmanage-ment (04.09.19)	09.09.19	Das Amt 23 steht einem eventuellen Grundstückstausch (Erwerb des nördlichen Teils der Freischankfläche, Verkauf einer Fläche im südlichen Bereich für den Treppen- und Aufzugsturm der Büroeinheit) grundsätzlich offen gegenüber, sofern planungsrechtliche und verkehrliche Belange nicht entgegenstehen und eine entsprechende Einigung mit dem Investor erzielt werden kann. Auch dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Öffentlichkeit steht das Amt 23 offen gegenüber, aber auch ein Ankauf der künftigen Freifläche erscheint durchaus sinnvoll. Sollte keine Einigung über den Erwerb der Freifläche mit dem Investor erzielt werden können, könnte die bereits bestehende beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Recht auf Nutzung des Gehsteigs des Arkadenwegs als öffentliche Verkehrsfläche für den Fußgängerverkehr sowie auf Belassung der Beleuchtungseinrichtung samt Anschlusskasten) zugunsten der Stadt Bamberg entsprechend abgeändert werden. Zudem sollte der von der Kunigundenruhstraße zur Pödeldorfer Straße quer unter dem Gebäude verlaufende städtische Kanal dinglich gesichert werden.	- Kenntnisnahme
8. Amt 38 Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz (04.09.19)	05.09.19	<u>Wasserrecht</u> - Es besteht Einverständnis mit dem Entwurf. - Es sind keine Maßnahmen absehbar, die Auswirkungen auf das Grundwasser haben könnten. - Sofern doch Baumaßnahmen vorgesehen sind, für die Erdaufschlüsse erforderlich werden, die bis in den Grundwasserschwankungsbereich fallen, sind ggf. wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich. - Es wird jedoch vorgeschlagen, folgenden Hinweis für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufzunehmen: *Bezüglich des Betriebs von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Wassergesetze, insbe-*	<u>Wasserrecht</u> - Kenntnisnahme - Der gewünschte Hinweis wird in den Textteil aufgenommen.

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		sondere die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten. Es wird auf die ggf. einschlägigen Prüfpflichten für Anlagen, die unter den Geltungsbereich der AwSV fallen, hingewiesen (z. B. einmalige Prüfung bei Inbetriebnahme oder Stilllegung, regelmäßig wiederkehrende Prüfpflicht, Anzeigepflicht bei Änderungen). Für den Vollzug der AwSV ist das Umweltamt der Stadt Bamberg zuständig. <u>Immissionsschutz</u> - Das Vorhaben befindet sich im Einwirkungsbereich von stark befahrenen Verkehrswegen. Die Lärmeinwirkung auf das Gebäude und die dazugehörigen Außenbereiche ist entsprechend, und es bedarf entsprechender baulicher Schutzmaßnahmen bzw. Nutzungsbeschränkungen. - Die in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 7 aufgeführten Anforderungen an den Immissionsschutz sind aus fachlicher Sicht noch nicht umfassend genug. Eine detaillierte Ausarbeitung, nach Vorlage des endgültigen schalltechnischen Gutachtens, ist notwendig. Hier ist noch eine Abstimmung erforderlich. - Nicht nur die Orientierungswerte der DIN 18005 werden überschritten, auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV und die eigentumsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle (70/60 dB(A)) wird überschritten. Rein durch die Festsetzung von Schalldämmmaßen für die Außenbauteile ist dieser Konflikt nicht zu lösen. Da die Schalldämmung der Außenbauteile nur wirksam ist, solange die Fenster geschlossen sind, (müssen) in den Bereichen mit Verkehrslärmpegeln von mehr als 69/59 dB(A) für Gewerbegebiet und 64/54 dB(A) für Mischgebiet fensterunabhängige (schallgedämmte) Lüftungsmöglichkeiten o. Ä. vorgesehen werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die betroffenen Räume über ein weiteres Fenster an einer dem Ver-	<u>Immissionsschutz</u> - Eine dezidierte Schalltechnische Untersuchung von Möhler & Partner Ingenieure AG Bamberg vom Februar 2020 liegt vor. Im Ergebnis werden die textlichen Festsetzungen zum Schallschutz entsprechend in die Planunterlagen aufgenommen. Diese stellen dann nach Umsetzung einen ausreichenden Schallschutz sicher, sowohl für das Plangebiet als auch für die Nachbarschaft.

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		kehrslärm abgewandten Gebäudeseite belüftet werden können. - Zudem ist für die Ermittlung der Schalldämmmaße nach der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ die in Bayern eingeführte Fassung vom Juli 2016 bzw. 2018 anzuwenden. - Für den Anlagenlärm fehlt eine Aussage der Lärmeinwirkung vom Vorhaben auf die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung. Dies ist in der Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung zu betrachten. Entsprechend notwendige Maßnahmen sind auszuarbeiten. <u>Naturschutz</u> - Das Bebauungsplangebiet liegt in einem an Grünstrukturen verarmten und mikroklimatisch ungünstigen Stadtteil. Es ist weitgehend umgeben von „Bereichen mit zu verbessernder Grünausstattung“ und „Bereichen mit zu entwickelnder Grünausstattung“ (vgl. Landschaftsplan). Daher sollten alle Möglichkeiten sowohl in der Horizontalen als auch in der vertikalen ausgeschöpft werden (doppelte Innenverdichtung). - Im Einzelnen sollten dies sein: 1.) Verbindliche Festsetzung von flächiger Fassadenbegrünung sowohl zur Ludwigstraße als auch zu den Gleisanlagen hin.	<u>Naturschutz</u> - Kenntnisnahme der Stellungnahme 1.) In einem neuen Grüngestaltungskonzept für den Bereich Ludwigstraße (Abschnitt der Gebäuderücknahme) wird der Schwerpunkt auf die Gestaltung der Vorfläche des Gebäudes mittels Hochstämmen und ggf. Beetpflanzungen, gelegt. Für die Lichthöfe werden Vorkehrungen für Fassadenbegrünung im Zusammenhang mit der noch zu entwickelnden Fassaden-Detailplanung vorgesehen. Eine großflächige Fassadenbegrünung ist aufgrund der anzustrebenden Nutzungen nicht möglich. Für den Bereich Richtung Bahnanlagen werden, die Zustimmung des Nachbarn vorausgesetzt, für die Brüstungsöffnungen geeignete Vorkehrungen zur Bepflanzung vorgesehen.

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		2.) Verbindliche Festsetzung von extensiver Dachbegrünung für alle Dächer bis 15 % Neigung.	2.) Im Bebauungsplan ist eine verbindliche Festsetzung von Dachbegrünung für die Neubauflächen enthalten außer für die Bereiche, wo es aus technischen Gründen nicht sachdienlich ist.
		3.) Erhaltungsgebot für die vor der Fassade zur Ludwigstraße stehenden Bäume (Säulenhainbuchen)	3.) Im Zuge der Umgestaltung wird ein neues Bepflanzungskonzept aufgenommen, das den Schwerpunkt auf die Neugestaltung der bisher nicht zur Verfügung stehenden Freifläche im westlichen Abschnitt der Ludwigstraße legt. Ein weiterer Schwerpunkt der Umgestaltung betrifft die Randgrünfläche zwischen Zufahrt P-Haus u Zufahrt Wirtschaftshof im südl. Teil des Atriums, entlang der Schwarzenbergstraße. Hier wird unter Berücksichtigung eine 3,25 m breiten Streifens öffentlicher Verkehrsfläche die Restfläche einer grünplanerischen Aufwertung zum Zwecke der ebenerdigen Nutzung für die EG-Zone zugeführt. Im Übrigen Bereich zw. Öffentlicher Verkehrsfläche und Gebäudekante, die zukünftig auch die Grundstücksgrenze darstellen wird, werden seitens der Stadt keine pflegeintensiven Grünflächen mehr ausgewiesen.
		4.) Wasserspiel/Brunnen im Bereich der Aufenthaltsflächen	4.) Die Einbeziehung des Elements Wasser ist aus Gründen der beabsichtigten vermehrten Fußgängerströme aufgrund der angestrebten Funktion des Vorplatzes, der Barrierefreiheit, aus Platzgründen sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit im Umgriff des Bahnhofs nicht möglich.
		5.) Die Farbtemperatur der LED-Leuchten im Außenbereich sollte aus Artenschutzgründen auf max. 2700 K festgesetzt werden. Die Beleuchtung sollte ziel- und objektorientiert erfolgen.	5.) Zur Beleuchtung der Straßenanlagen wird empfohlen, insektenschonende Beleuchtungsmittel ohne UV-Anteil im Lichtspektrum einzusetzen (z. B. Natriumdampflampen, warmweiße LED-Lampen). Aus Artenschutzgründen wird die Farbtemperatur von LED-Beleuchtung auf 2.700 K festgesetzt.
		6.) Die Platzgestaltung sollte so erfolgen, dass ein übermä-	

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		ßiges Aufheizen in den Sommermonaten unterbleibt (dichte Baumpflanzung für Schattenspende, möglichst wenig wärmespeichernde Materialien, hohe sonstige Pflanzendichte mit guter Transpiration und damit hohem Kühleffekt). 7.) Zur Förderung der Artenvielfalt sollten möglichst standortheimische bzw. Gehölze/Pflanzen mit faunistischem Wert verwendet werden.	6.) Die Vorplatzgestaltung wurde weiterentwickelt und wird im weiteren sowohl Stadtmobiliar-Einbauten als auch Bepflanzung vorsehen, so dass dem Aufheizen von Flächen aktiv entgegengewirkt werden kann. 7.) Die beiliegende Pflanzliste sieht sowohl standortheimische wie auch um das Atrium herum bereits vorhandene Pflanzenarten, als auch klimatisch den neuen Verhältnissen angepasste Arten vor, die alle einen nachweislichen faunistischen Wert haben.
9. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (05.09.19)	05.09.19	- Durch das Gebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch - Die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 22 m und 32 m über Grund. Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen. - Die im der Stellungnahme beiliegenden Lageplan enthaltenen farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. - Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über die Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30 – 60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunkt-	- Kenntnisnahme - Die Vorgaben für die in der Anlage zur Stellungnahme dargestellte grüne Trasse ergeben transformiert folgenden Freihalteraum: 12 m bis 42 m horizontal über Grund und jeweils 30 m von der Achse der Richtfunkverbindung vertikal. Dieser Freihalteraum entwickelt sich vom Maststandort aus dynamisch auf die genannte Breite, so dass das bestehende Atrium sowie das geplante Hotel sich lediglich in einem Randbereich des angegebenen Korridors befinden. Die Fresnelzone wird nicht beeinträchtigt. Die geplante Gebäudehöhe Hotel stellt somit keine signifikante Beeinträchtigung dar.

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		rasse ragen. - Es wird um Berücksichtigung und Übernahme der Richtfunktrasse in die Planung gebeten. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. - Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden. - Bei Änderung der Planung bitten wir um Übersendung der geänderten Unterlagen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	- Die Richtfunktrasse wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Schutzkorridor wird mittels Höhenbeschränkung ab 12 m bis 42 m über Straße festgesetzt. Eine überschlägige Prüfung hat ergeben, dass das Gebäude außerhalb des Schutzkorridors zu liegen kommt, die temporären Baustelleneinrichtungen sind so anzuordnen, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen wird. Dies wird in den Textteil aufgenommen. - Aufgrund der lediglich randlichen Beeinflussung des Bauvorhabens auf die Richtfunktrasse wird für den Bebauungsplan keine weitere Einschränkung vorgenommen.
10. Stadtwerke Bamberg (11.09.19)	18.09.19	- Keine Einwände seitens der Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie aus Sicht der Glasfaseranbindung FTTX. - Seitens der Stadtwerke Bamberg Wärme und Energieerzeugungs GmbH besteht großes Interesse für die Gebäude eine Wärmeversorgung aufzubauen und anzubieten. - Keine Einwände seitens der Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH, die auch für Änderungen der bestehenden Straßenbeleuchtung zuständig ist. - Das Plangebiet ist sehr gut an den ÖPNV angeschlossen, daher bestehen diesbezüglich keine Bedenken. - Hinsichtlich der in den Vorhabenplänen dargestellten Bushaltestellen wird aber auf folgendes hingewiesen: Haltestellen, die im Stadtgebiet neu- oder umgebaut werden, sind grundsätzlich barrierefrei auszuführen. Dies beinhaltet z. B. die Gestaltung der Bordsteine, aber auch Aufstellflächen, Bewegungsräume etc. Zur Barrierefreien Gestaltung gibt es Leitfäden von der Stadt Bamberg und vom Verkehrsverbund Großraum Nürnberg, die zu beachten sind. Ferner ist darauf zu achten, dass Zuwegungen und Aufstellflächen ausreichend groß dimensioniert werden, um die zu erwartenden Fahrgastmengen aufnehmen zu	- Kenntnisnahme - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme, die Vorgaben werden in der weiteren Fachplanung berücksichtigt.

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		können. Soweit dies aus den Vorhabenplänen ersichtlich ist, sind die Aufstellbereiche nicht ausreichend groß, um den Kriterien der Leitfäden zu genügen. Die Gestaltung der Haltestellen sollte daher noch mit der Stadt Bamberg, dem Landkreis Bamberg (als Aufgabenträger der dort verkehrenden Regionalbusse) und den Stadtwerken abgestimmt werden, bevor die exakte Lage der dahinter angeordneten Grünscheiben festgelegt wird.	
11. PLEdoc GmbH (13.09.19)	18.09.19	- Von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen - Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH	- Kenntnisnahme
12. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (18.09.19)	18.09.19	- Es werden keine Einwände geltend gemacht. - Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Bei objektkonkreten Bauvorhaben wird dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgegeben. -	- Kenntnisnahme
13. Bamberg Tourismus & Kongress Service (24.09.19)	25.09.19	- Es wird als wichtig erachtet, dass der Betreiber des Hotels eine eigene Gastronomie betreibt. Dadurch, dass in letzter Zeit ausschließlich Hotels garni eröffnet haben, ist der Druck auf die bestehende Gastronomie so erhöht worden, dass aus den Reihen der Bürgerschaft geklagt wird, man könne gar nicht mehr spontan essen gehen, was im Rahmen der Tourismusverträglichkeitsdiskussion kontraproduktiv ist. Idealerweise sollte mit einer Erhöhung der Bettenkapazität auch eine Erhöhung der gastronomischen Kapazitäten einhergehen.	- Kenntnisnahme Die detaillierte Gaststättenversorgung der Stadt Bamberg ist nicht Aufgabe der aufliegenden Bauleitplanung. Das Konzept Neues Atrium sieht zum einen ein mehrschichtiges Angebot mit neuer Gastronomie im EG und im DG (Kino) für die Allgemeinheit und zum anderen eine Morgenversorgung für die Hotelgäste sowie eine Abendbar im Bereich Hotelgeschoss vor, die auch Auswärtigen zur Verfügung stehen soll. Mit diesem Angebot neuer Gastronomie-Konzepte wird eine Verbesserung am Ort geschaffen.

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
14. Deutscher Wetterdienst - Abteilung Finanzen und Service – Referat Liegen-schaftsmanagement (25.09.19)	26.09.19	- Keine Einwände, da keine Standorte des DWD beeinträch-tigt werden bzw. betroffen sind.	- Kenntnisnahme
15. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg (26.09.19)	07.09.19	- Keine Einwendungen, wenn sichergestellt ist, dass der Ei-senbahnbetrieb durch die Maßnahme weder gestört noch beeinträchtigt wird - Beteiligung der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen wird empfohlen	- Kenntnisnahme; die Baumaßnahme liegt nicht näher an den Bahnanlagen als der bisherige Bestand - Die DB AG, DB Immobilien ist als zuständiger Träger öffent-licher Belange am Verfahren beteiligt.
16. Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichts-amt (02.10.19)	02.10.19	- Keine Bedenken	- Kenntnisnahme
17. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (02.10.19)	04.10.19	- Keine Einwände	- Kenntnisnahme
18. Regierung von Oberfranken (09.10.19)	10.10.19	- Keine Einwände	- Kenntnisnahme
19. DB AG, DB Immobilien	11.10.19	- Bei Beachtung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise keine Bedenken:	- Kenntnisnahme

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
(08.10.19)		Infrastrukturelle Belange Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zu Instandhaltung und Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren. Die geplante Bauleitplanung tangiert die Neubaustrecke (NBS) VDE 8.1 bzw. des Einbindungsbereiches in die Ausbaustrecke (ABS), 3. Baustufe, Knoten Bamberg. Die Stellungnahme der VDE 8.1 ABS/NBS Nürnberg - Erfurt vom 29.08.2019 mit dem Zeichen: PKBA\2019\000513\SBL ist zwingend zu beachten. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen und Oberleitungsanlagen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Für Neuanpflanzungen in Bahnnähe ist in jedem Fall das DB-Handbuch 882 zu beachten. Grundsätzlich gilt, dass Abstand und Art von Bepflanzungen so gewählt werden müssen, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (ins-	- Die Vorgaben der Bahn werden berücksichtigt. Derzeit laufen bereits Abstimmung zwischen der DB AG und dem Vorhabenträger auch zu Fragen infrastruktureller Belange. Fragen der Bauabstimmung sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern der weitergehenden Fachplanungen und werden in diesem Zusammenhang einer Lösung zugeführt. Baumpflanzungen zur Bahnseite hin sind nicht geplant.

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		besondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen. Beleuchtungen und Werbeflächen sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit ausgeschlossen ist. <u>Immobilienrelevante Belange</u> Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist kein bahneigener Grundbesitz vorhanden. Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o. ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Stromleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei der DB AG, DB Immobilien, Region Süd, Team Leitungskreuzungen, Barthstraße 12, 80339 München, zu stellen. <u>Hinweise für Bauten nahe der Bahn</u> Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB	- Dieser Passus wird als Textliche Festsetzung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen. - An der östlichen bestehenden Gebäudekante, die unverändert auf der dortigen Grundstücksgrenze verbleiben wird, werden keine Veränderungen vorgenommen, so dass der Status Quo beibehalten wird. - Die Sicherheitsauflagen werden durch den Vorhabenträger berücksichtigt.

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		Immobilien) vorzulegen. Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis: Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Für das Aufstellen des Gerüstes müssen folgende Bedingungen beachtet und eingehalten werden: - Das Gerüst ist mit einem Besteigschutz zu versehen und dieser ist nach Beendigung der täglichen Arbeit zu verschließen und zu kontrollieren, damit keine unberechtigten Personen auf das Gerüst steigen können. - Das Gerüst ist zur Gleisseite zu verbauen, damit kein Gegenstand ungewollt Richtung Gleis gelangen kann. - Kommt es zu Abspritzarbeiten muss dieser (sic) wasserabweisend sein, damit kein Spritzwasser ungewollt Richtung Oberleitung kommt. - Das Gerüst muss verkleidet werden, um ein Hineingeraten in den Sicherheitsbereich unter allen Umständen ausschließen zu können. Zudem dürfen im Bereich der Baumaßnahme (incl. Auf- und Abbau des Gerüsts) die Signalsichten nicht beeinflusst werden. Ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Auch das Überschreiten der Bahnanlagen ist grundsätzlich untersagt. Insbesondere ist bei dem Aufbau des Gerüsts darauf zu	

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		achten, dass der Gefahrenbereich der Gleise nicht betreten bzw. Gerüstteile in den Gefahrenbereich ragen. Zudem muss der nordöstlich gelegene Weg entlang des Atriums gesperrt werden, damit hier eine Nutzung durch Fußgänger bzw. Radfahrer ausgeschlossen wird, um eine Gefährdung zu vermeiden. Sollte ein Betreten der Bahnanlagen notwendig werden, ist rechtzeitig im Vorfeld eine örtliche Einweisung durchzuführen und die Seite 1 des Sicherungsplanes an BZS-SPLAN-NBG@deutschebahn.com zu versenden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden. Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen. Der Gleisbereich/Gleise dürfen nicht betreten werden. Ein Mindestabstand von 3,0 m bis zur Gleismitte ist stets einzuhalten. Kann nicht sichergestellt werden, dass Beschäftigte die 3,0 m Abstand einhalten können ist die Seite 1 des Vordrucks 132.0118V03 vom Unternehmer zu bearbeiten und an die AVI Nürnberg, BZS-SPLAN-NBG@deutschebahn.com zu senden. Verbleibender Netzgrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück sowie als Abstell- oder Lagerplatz (Aushub u. ä.) - auch nicht im Rahmen der Baustellenrichtung - zweckentfremdet verwendet werden. Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der	

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Für Laien ist ein Sicherheitsabstand zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage von 3,0 m stets einzuhalten. Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,0 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden. Bei Aufschüttungen von Baumaterial sind die Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen ebenfalls einzuhalten. Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf zu keinem Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt werden. Kommen Fahrzeuge nach DB Ril 997.02 in den Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich sind sie bahnzuerden. Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltungs- und Entstörungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben. Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten darf im Druckbereich der Maste (5,00 Metern zur Fundamentaußenkante) keine Veränderung der Bodenverhältnisse stattfinden. In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vom Veranlasser zu erbringen. Die DB Netz AG übernimmt keinerlei Haftung für Schäden aus Eisabwurf oder andere herabfallende Gegenstände. Die Betreiber haben zu gewährleisten, dass von Kunden /	

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		Besuchern der Betriebe keine Gefährdung des Eisenbahnbetriebes ausgeht oder DB Anlagen beeinträchtigt werden! Von Gebäudeöffnungen, Fenstern, Dachterrassen, etc. ist ein Sicherheitsabstand von 3 Metern zu spannungsführenden Teilen der Oberleitung stets einzuhalten. Kann eine Unterschreitung bzw. ein Eindringen in den Schutzbereich nicht ausgeschlossen werden, so sind bauliche Vorkehrungen wie z.B. das Anbringen eines Gitters erforderlich, oder Fenster können nur gekippt und nicht geöffnet werden. Eine Beteiligung der DB Kommunikationstechnik GmbH hat ergeben, dass im betroffenen Bereich Betriebsanlagen der DB AG liegen. Die Anlage „Betreiberauskunft zu Kabeltrassen und TK-Anlagen der DB AG incl. Kabellagepläne und den darin genannten Anlagen" vom 19.08.2019 (Zeichen: B 29891 N DB) ist zwingend zu berücksichtigen. Die Kabelanlage/der Kabeltrog der DB Netz AG darf nicht überbaut, überschüttet, freigegraben oder beschädigt werden. Kabelmerkzeichen dürfen nicht entfernt werden. Der Schutzabstand zum Kabeltrasse/trog muss feldseitig mindestens 2,0 Meter betragen. Die Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung jederzeit zugänglich bleiben. Auf Strafverfolgung nach StGB §§ 315,316,316b und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln wird ausdrücklich hingewiesen. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt wer-	

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		den. Die Vorflutverhältnisse dürfen nicht zum Nachteil der Bahnanlagen verändert sowie die Bahnkörperentwässerungsanlagen (Durchlässe, Bahngräben, etc.) in ihrer Funktion keinesfalls beeinträchtigt werden. Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine dürfen nicht beschädigt, verändert, verschüttet oder überdeckt werden. Notwendige Baugruben usw. sind außerhalb der ideellen Böschungslinie anzuordnen. Muss der Bereich innerhalb der ideellen Böschungslinie angeschnitten werden ist für den Baugrubenverbau ein geprüfter Standsicherheitsnachweis vorzulegen. Die ideelle Böschungslinie ist wie folgt festgelegt: Hierzu wird ein Dreieck konstruiert, dessen Spitze sich in der nächstgelegenen Gleismitte 1,50m über Schwellenoberkante befindet; die Dreiecksseiten verlaufen von diesem Punkt beiderseits in einer Neigung von 1:1,5 in Richtung des Geländes. Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. <u>Schlussbemerkungen</u> Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Die Richtlinien der DB sind kostenpflichtig unter der folgenden Ad-	

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		resse zu beziehen: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe Tel. 0721 I 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 zrwd@deutschebahn.com Der Eisenbahnverkehr darf - bereits während der Baumaßnahme - weder beeinträchtigt noch gefährdet werden. Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen. Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, hat an diesem Schreiben nicht mitgewirkt. Dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist vom Antragsteller gesondert zu veranlassen. Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns bei Weiterführung des Verfahrens erneut zu beteiligen. DB Netz AG vom 29.08.2019: Generell wird eine bautechnologische Abstimmung zwischen dem Vorhaben „Das neue Atrium" und dem Vorhaben „Umbau Knoten Bamberg" sowie die Vorstellung des geplanten Endzustandes des Projektes „Umbau Knoten Bamberg" notwendig. Gemäß den übergebenen Unterlagen (E-Mail von CS.R-S-L(Al) MSt vom 12.08.2019) sind im BV: „Teilabbruch, Neubau und Umgestaltung "ATRIUM" Bamberg", Gerüste neben den Gleisen geplant. Diese befinden sich entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ausschließlich auf Grundstücken der DB Netz AG. Vor Bauausführung der Gerüstbauarbeiten sind hierzu	- Kenntnisnahme Alle erforderlichen Genehmigungen werden durch den Vorhabenträger im Rahmen der weiterführenden Planungen zu gegebenem Zeitpunkt beantrag und mit entsprechenden Planunterlagen unterstützt auch mit der DB Netz AG abstimmen.

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		entsprechende Genehmigungen bei der DB Netz AG einzuholen. Darüber hinaus sind hierfür Genehmigungen des zuständigen Bauvorlageberechtigten der DB Netz AG bzw. der DB Station und Service AG erforderlich. Die Betriebsgleise sind während der Bauarbeiten gegen Betreten mit z. B. festen Absperrungen und Sicherungsposten zu sichern. Auflagen bzgl. des Gerüstes durch z. B. Sog und Druck, Erschütterung oder zusätzliche Arbeitsschutzmaßnahmen durch oder an dem Gerüst müssen in der Planung des Atriums zwingend untersucht und eine feste Absperrung des Gleises vorgesehen werden. Hierzu sind durch den Antragsteller entsprechende Sicherungspläne und alle erforderlichen Unterlagen (z. B. Betra *[= Betriebs- und Bauanweisung]* etc.) zu erstellen. Die Kosten hierfür sind vorn Antragsteller zu tragen. Gemäß den aktuellen Planungen sind im geplanten Bauzeitraum des "Atriums" (Beginn 2020 - Ende 2021) die vorhandenen Gleise noch in Betrieb. Dabei handelt es sich u. a. um die bestehenden Nebengleise Nr. 85 und 96, die mit maximal 40 km/h befahren werden. Die Bewertung von Anprallgefährdung für Gerüste infolge von Eisenbahnverkehr und entsprechende Schutzmaßnahmen sind u. a. in folgenden Normen geregelt. - Ril 804.5301 Führungen und Fangvorrichtungen, in Verbindung mit - DIN EN.1991-1-7:2010-12 - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-7: Allgemeine Einwirkungen - Außergewöhnliche Einwirkungen, sowie - DIN EN 1991-1-7/NA:2010-12 - Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter> Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-7: Allgemeine Einwirkungen - Außergewöhnliche Einwirkungen.	- Derzeit laufen bereits Abstimmung zwischen der DB AG und dem Vorhabenträger auch zu den von der DB Netz AG vorgebrachten Anregungen. Fragen der Bauabstimmung sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern der weitergehenden Fachplanungen und werden in diesem Zusammenhang einer Lösung zugeführt.

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		Grundsätzlich muss die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs jederzeit gewährleistet sein. Vor Ausführung der Gerüstbauarbeiten ist die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes in einer geprüften und freigegebenen Ausführungsplanung (mind. Umfang Erläuterungsbericht, statische Berechnung, Planunterlagen ...) nachzuweisen. Die Ausführung der Einrüstungen, Gerüstfelder 2 - 4, besonders im Bereich des Gerüstfeldes 4, sind mit dem·Anlagenbetreiber zur Einhaltung des notwendigen elektrischen Schutzabstandes abzustimmen. Gleiches gilt für die Gestaltung der Bahnerdung der Gerüstanlagen. Bzgl. der Oberleitung ist bei Stellung von Gerüsten sowie etwaigen neuen Anbauten an oder Öffnungen im Gebäude die Ril 997 einzuhalten. <u>Auswirkungen auf das Projekt Knoten Bamberg:</u> In Vorbereitung der Hauptbauleistungen im Knoten Bamberg muss die DB Netz AG beginnend ab 09/2021 vorgezogene Maßnahmen u. a. zur Verlängerung eines Bahnsteigs ausführen. Die Zuwegung hierfür ist nur auf dem Grundstück der DB Netz AG von der Ludwig-straße kommend zwischen Atrium und Gleisanlage auf der bestehenden asphaltierten Verkehrsfläche möglich. Darüber hinaus muss an der nordöstlichen Ecke des Atriums ebenfalls auf dem Grundstück der DB Netz AG eine Baustelleneinrichtungsfläche angelegt werden. Der vom Vorhabenträger „Das neue Atrium" genannte Zeitraum der Neugestaltung des Atriums (Beginn 2020 - Ende 2021) fällt in diesen erforderlichen Bauzeitraum der DB Netz AG und verursacht mit den Gerüstfeldern 1 bis 4 einen Konflikt, da so die Baumaßnahme der DB Netz AG unter Nutzung ihres Eigentumsgrundstückstücks unmöglich wäre. Die Planung des Vorhabenträgers „Atrium" kann damit im	- Das Grundstück der Deutschen Bahn ist nicht Gegenstand der aufliegenden Planung und wird im Rahmen des Bebauungsplanes nicht berührt.

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		Bereich des Grundstückes Gemarkung Bamberg, Flurstück 5140/10 zum vorgelegten Realisierungszeitraum nicht umgesetzt werden. Wir gehen gemäß den vorliegenden Unterlagen davon aus, dass keine Änderung des Atriums auf der gleiszugewandten Seite erfolgt. Wegen des geringen Gleisabstands von 3,85 m darf im Rahmen der Neugestaltung der Fassade keine Änderung der Kubatur des Gebäudes sowie kein weiterer Auftrag an der Fassade erfolgen, der den Abstand zum Gleis weiter minimiert. Die bestehenden und geplanten Bahnanlagen sind bei der Bemessung der Lärmschutzmaßnahmen durch den Vorhabenträger "Das neue Atrium" zu berücksichtigen. Ansprüche gegen die DB Netz AG können hierfür durch den o. g. Vorhabenträger nicht geltend gemacht werden. <u>DB Kommunikationstechnik GmbH vom 19.08.2019:</u> Der angefragte Bereich enthält TK-Kabel oder TK-Anlagen der DB Netz AG: Die Lage der Systeme kann dem beigefügten Planausschnitt entnommen werden. Bei Kreuzungen sind die Fernmeldekabel grundsätzlich zu unterkreuzen. ACHTUNG: Kabellagepläne sind nicht aktuell, da in diesem Bereich Planungen und Baumaßnahmen stattfinden. Eine örtliche Einweisung ist erforderlich. Bei Kreuzungen sind die Fernmeldekabel grundsätzlich zu unterkreuzen. TK Anlagen der DB Netz AG dürfen nicht überbaut werden und es muss ein Abstand von 2,0 m eingehalten werden. Wir weisen darauf hin, dass Aufträge für Maßnahmen an TK-Kabeln und TK-Anlagen der DB Netz AG, grundsätzlich	

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		bei der Kommunikationstechnik zu beauftragen sind. Für die Zustimmung der Baumaßnahme zum Schutz der fernmeldetechnischen Kabel /Anlagen wenden Sie sich bitte an den TK-Anlagenverantwortlichen der DB Netz AG. Im Zuge der Grundlagenermittlung/Vorplanung des von Ihnen geplanten Bauvorhabens, muss eine örtliche Einweisung durch einen Techniker der DB Kommunikationstechnik durchgeführt werden. Aus organisatorischen Gründen wird der Antragsteller gebeten, einen Termin für die örtliche Kabeleinweisung schriftlich (mindestens 7 Arbeitstage vorher und unter Angabe der Bearbeitungsnummer sowie Streckennummer km von - bis) anzumelden. Siehe Briefkopf. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren. Ihre Baumaßnahme erfordert umfangreiche Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz des Kabels und der Anlagen. Unter Umständen können die Vorbereitungsarbeiten mehrere Monate dauern. Zur Einleitung der Vorarbeiten empfehlen wir Ihnen die baldige Beauftragung dieser Arbeiten bei dem für Sie zuständigen vertrieblichen Ansprechpartner. Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben. Die Empfangsbestätigung/ Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an uns zurückzusenden. Ohne die unterzeichnete Empfangsbestätigung / Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Diese Gültigkeit der Betreiberauskunft bezieht sich ausschließlich bis zum 31.12.2019. Für Vorhaben außer-	- Derzeit laufen bereits Abstimmung zwischen der DB AG und dem Vorhabenträger auch zu den von der DB Netz AG vorgebrachten Anregungen. Fragen der Bauabstimmung sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern der weitergehenden Fachplanungen und werden in diesem Zusammenhang einer Lösung zugeführt.

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		halb dieses Zeitraumes ist die Betreiberauskunft erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau abgegrenzten Bereiches. Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der DB Netz AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten. <u>Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH</u> Für Kabeleinweisung und technische Fragen wenden Sie sich bitte an den Disponenten der Vodafone GmbH, Nordbayern Hr. Ohmen 0911/6423-316, Südbayern Hr. Gabriel 089/1242-38546 Der angefragte Bereich enthält folgende Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH: AA8774473 Die Lage der Systeme kann den beigefügten Planausschnitten entnommen werden. Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, sind wir bzw. ist umgehend die Netzplanung von Vodafone zu informieren:	
20. Deutsche Telekom Technik GmbH (10.10.19)	10.10.19	- Keine Einwände	- Kenntnisnahme
21. Landratsamt Bamberg (10.10.19)	11.10.19	- Wirtschaftsförderung: Die Planung sieht u. a. den Bau eines Hotels vor, was kritisch gesehen wird, da für den Bestand an Hotellerie-	- Das aufliegende Nutzungskonzept für die geplante Hotellerie nimmt im Besonderen die Situation der Weltkulturer-

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		und sonstigen Übernachtungsanbietern im Landkreis Bamberg ein weiterer Verdrängungsprozess zu befürchten ist. Gleichzeitig sehen die gastronomischen Planungen innerhalb des Hotelkomplexes nur eine Grundversorgung vor, auf ein Restaurant im EG des Atriumkomplexes mit ca. 500 m² wird für die weitere gastronomische Versorgung verwiesen. Aufgrund der sehr hohen Bettenkapazitäten wird das gastronomische Angebot innerhalb des Atrium-Komplexes als zu gering eingeschätzt. Hotelgäste im Atrium sowie aus bestehenden und weiteren geplanten Hotelstandorten im Umfeld werden künftig eine noch stärkere Nachfrage nach Gastronomieangebote im engeren und weiteren Standortumfeld verursachen, dem nicht mehr entsprochen werden kann. Bereits jetzt kommt es in der bestehenden Gastronomie in Bamberg zu Engpässen, da in der Vergangenheit bei Hotelneuansiedlungen überwiegend nur Hotel garni realisiert wurden. Hinweis zu künftigen Planungen: Für die Entwicklung der Hotellerie in der Region Bamberg werden aktuell je ein Hotelentwicklungskonzept von Landkreis und Stadt Bamberg erarbeitet und interkommunal abgestimmt. Die Projektfederführung liegt jeweils bei den Wirtschaftsförderungen. - Öffentlicher Personennahverkehr: <u>Öffentlicher Personennahverkehr/Busverkehr:</u> Bezeichnung und Nutzung der Haltestellen: Durch die aktuellen Baumaßnahmen sollte für eine klare Trennung der unterschiedlichen Busangebote gesorgt werden. Das sollte durch Vorsehen unterschiedlicher Haltestellenbereiche für die unterschiedlichen Verkehrsarten erfolgen:	bestadt Bamberg auf und sieht sich als sinnhafte Ergänzung des Bestandes. - Das Konzept Neues Atrium sieht zum einen ein mehrschichtiges Angebot mit neuer Gastronomie im EG und im DG (Kino) für die Allgemeinheit und zum anderen eine Morgenversorgung für die Hotelgäste sowie eine Abendbar im Bereich Hotelgeschoss vor, die auch Auswärtigen zur Verfügung stehen soll. Mit diesem Angebot neuer Gastronomie-Konzepte wird eine Verbesserung am Ort geschaffen. - Plangegenständlich können Lösungsansätze derzeit nur für die Nordostseite der Ludwigstraße vorgenommen werden. Gleichwohl berücksichtigt die fortgeschriebene Planung, nach internen Abstimmungen zwischen der Stadt Bamberg und dem Landkreis Bamberg, Abt. ÖPNV, auch die Bedürfnisse und Zielsetzungen von Bushaltestellen an der südwestli-

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		- Stadtbusse / - Regionalbusse - Fernbusse - Reisebusse und sonstige Die drei Haltestellenpositionen der Haltestelle Bf./Atrium sollten die bisherigen Bezeichnungen behalten (Steig 1, 2 und 3). Die aktuelle Steigzuordnung der Buslinien sollte ebenfalls beibehalten werden. Bauform der Haltestellen: Der Status Quo der klaren Zuordnung der Linien pro Bussteig sollte beibehalten werden. Das wäre mit der skizzierten Bauform nicht möglich. Dafür wäre eine Sägezahnaufstellung (vgl. ZOB Bamberg) vorzusehen. Die Möglichkeit für eine Sägezahnaufstellung zwecks klarer Zuordnung der Haltepositionen zu Linien (siehe auch Planungen südliche Promenade) sollte geprüft werden. Breite der Haltestellen / Gehwege: Die skizzierte Gehwegfläche scheint viel zu schmal, um dort Platz für zeitgemäße Bushaltestellen zu bieten. Es sollte auf eine ausreichende Breite der Haltestellenfläche für die barrierefreie Nutzung (Mindestanforderung siehe unten) geachtet werden.	chen Seite der Ludwigstraße dahingehend, dass die Fahrbahnfläche so vergrößert wurde, auch das Ausfahren der am Südwestrand stehenden Busse (Landkreis-ÖPNV) ohne Behinderung der Gegenfahrbahn zu ermöglichen. In der weiteren Planung werden öffentliche Flächen für bis zu 5 Haltestellen im Sägezahn-Aufstellprinzip ausgewiesen. Das Thema ÖPNV wurde im Weiteren intensiv zwischen dem Landkreis und der Stadt Bamberg erörtert, mit dem Ziel der Einrichtung einer Arbeitsgruppe und auch der Verbesserung der Bushaltesituation an der Südwestseite der Ludwigstraße (außerhalb des Plangebietes). Die Überlegungen sollen der Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Stadt- und Landkreis dienen, der aufliegende Bebauungsplan schafft dafür punktuelle Ansätze der Verbesserung. Im Übrigen wird die Stadt Bamberg die weiteren Plantätigkeiten federführend leiten und voranbringen, was unabhängig vom aufliegenden Verfahren erfolgen wird. - Eine ausreichende Breite der Bushaltestellen wird sichergestellt.

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		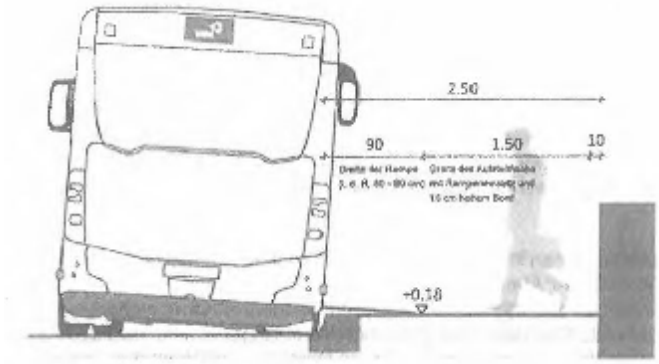 Ausstattung der Haltestellen: Den Planunterlagen ist nicht zu entnehmen, ob die Mindestausstattung für zeitgemäße Haltestelleninfrastruktur gewährleistet wird. Darunter sind neben dem Haltestellenmast auch transparente, helle und freundliche Fahrgastunterstände, beleuchtet, mit ausreichend Sitzgelegenheiten, Abfallkörben, beleuchtete ausreichend große Aushangvitrinen und weiteres, zu verstehen. Die Haltestellen am „neuen Atrium" sind für den Regionalbusverkehr ebenso von herausragender Bedeutung wie die Haltestellen an der südlichen Promenade und sind als vorgezogener Bestandteil des künftigen Regionalen Omnibusbahnhofs zu verstehen. Die Haltestellen sollten daher mit einer Mindestausstattung zeitgemäßer Haltestellen von dieser Bedeutungskategorie realisiert werden. Die Bussteige sollten daher auch mit Anlagen der dynamischen Fahrgastinformation ausgestattet werden (siehe bisheriger Bussteig 8 Bf. / Post). Barrierefreiheit der Haltestellen: Die Haltestellen sollten barrierefrei gemäß den Standards	- Die Planung sieht die Möglichkeit der Einordnung von Mindestausstattungen für zeitgemäße Bushaltestellen vor, die unter anderem durch eine Gestaltung der Vorfläche mittels Sitzeinrichtungen sichergestellt werden kann. Weitergehende Details sowie Infrastruktureinrichtungen sind nicht Sache der Bauleitplanung. Hier wird die Stadt Bamberg selbst Planungen zu gegebener Zeit in Auftrag geben, der abschätzbare Flächenbedarf wurde berücksichtigt. Dies gilt auch für die Barrierefreiheit. Die zwischenzeitlich stattgefundenen Abstimmungen mit den städtischen Ämtern und Betrieben sowie dem Landkreis-ÖPNV haben ergeben, dass der neue Vorplatz verschiedene Funktionen übernehmen muss. Eine detaillierte Planung ist auch mit den angestrebten funktionalen Aufgaben der Ludwigstraße abzustimmen. Daher wurde bestimmt, dass die Stadt Bamberg als Planungsträger für die weiteren Detailplanungen der verkehrstechnischen Ausgestaltung der Ludwigstraße auftritt und abgekoppelt vom aufliegenden Bauleitplanverfahren die Planungen fortführen wird. Ein diesbezüglicher Hinweis wird auch in den Durchführungsvertrag aufgenommen, der auch diesbezüglich die rechtliche und vertragliche Grundlage zwischen Vorhabenträger und Stadt bilden wird.

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		des VGN zugänglich sein (taktiles Leitsystem zu den definierten Einstiegspositionen ab der Hinterkante des Fußgängerlängsverkehrs, ausreichende Breite für barrierefreien Ein- und Ausstieg [2,50 m] siehe oben). <u>Radverkehr:</u> Positionierung der Stellplätze: Von den straßenseitigen Zugängen zu den Radabstellanlagen sollte abgesehen werden, da damit Konflikte zwischen Radfahrern, Fußgängerlängsverkehr und ein- und aussteigenden Fahrgästen zu erwarten sind. Die aktuelle unmittelbare Nähe der Bussteige und Zugänge zu den Radabstellanlagen sollte vermieden werden. Anzahl Stellplätze: Bisher sind ca. 140 überdachte Fahrradparkplätze in den Arkaden des alten Atriums vorhanden, die auch weitestgehend genutzt sind. Den Planunterlagen sind 44 nicht überdachte Fahrradparkplätze zu entnehmen. Es sollten zum Erhalt der aktuellen Kapazitäten auch für die übrigen 100 Stellplätze Flächen angeboten werden. Andernfalls wird ein wildes Abstellen auch auf der Straßenseite des Landratsamtes erwartet. Qualität der Stellplätze: Eine Überdachung für die Abstellanlagen sollte auch künftig vorgesehen werden, um einen Qualitätsverlust durch die fehlende Überdachung zu vermeiden. Bauform der Stellplätze: Die Bäume und Büsche, zwischen denen die Fahrradabstellplätze platziert wurden, könnten ein Problem bei der künftigen Akzeptanz der Stellplätze darstellen, da eine Einsehbarkeit und soziale Kontrolle der Stellplätze fehlen	- Die Positionierung der Stellplätze ist den Vorhabenplänen zu entnehmen. Im Neuen Atrium gilt es, 528 Fahrradstellplätze nachzuweisen. Diese verteilen sich großflächig über das Gebäude und seine Außenflächen, um jedem Nutzer des weitläufigen Angebots im Atrium bestmöglich erreichbar zu sein: Entlang der erdgeschossigen Ladenzeile stehen den Kunden lediglich 48, den Gewerbeflächen direkt zugeordnete Stellplätze zur Verfügung, um künftig im Sinne des Sanierungsgebiets unnötig abgestellte Räder, besonders von Pendlern der benachbarten Bahn, im Stadtbild zu vermeiden. Das Personal des großen Büromieters findet seine 26 Stellplätze direkt innerhalb seines exklusiven Mitarbeiterparkplatzes. Weitere etwa 100 erdgeschossige Stellplätze integriert im und um den Supermarktparkplatz, decken den zusätzlichen Bedarf von Kunden der Gewerbezeile. Von dort aus führt eine fahrradtaugliche Rampe sowie ein Aufzug zu den verbleibenden 350 Stellplätzen für Besucher von Fitness, Hotel und Kino sowie dem Personal der verschiedenen Mieter und Facility Management im 1. Obergeschoss. Zusätzlich ist im nordöstlichen Gebäudeteil im EG (Gewerbe 1) ein gewerblich betriebenes Fahrradparkhaus vorgesehen, das die Flächen um den Bahnhof entlasten soll. Der Vorhabenträger stellt hierfür der Stadt eine diesbezügliche Fläche zur Verfügung.

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		dürfte (Vandalismus und Diebstahl). Auch können freie Stellplätze ggf. nur schlecht erkannt und gefunden werden. Durch die den Planunterlagen zu entnehmenden engen Zugänge zu den Abstellanlagen (gemäß Skizze kleiner 1 Meter) zwischen den Bäumen und Büschen ergibt sich ein erschwerter Zugang zu den Stellplätzen. Vor allem bei Vollbelegung wird ein Einstellen und Wenden kaum möglich sein. Ein breiterer Zugang sollte realisiert werden. Es sollten Befestigungsmöglichkeiten mit Rahmenschluss gemäß ADFC-Empfehlungen vorgesehen werden, um ein Mindestmaß an Sicherheit zu gewährleisten. - Zentrale Steuerung, Kreisorgane: <u>Vorplatz Postgebäude:</u> Grundsätzlich wird die Revitalisierung "Neues Atrium" (Bebauungsplanverfahren Nr. 305 G) und die damit einhergehende Aufwertung des gesamten Bahnhofsbereiches begrüßt. Insbesondere wird die zurückgesetzte Bauweise im Bereich des Bahnhofsvorplatzes und die damit verbundene Auflockerung dessen begrüßt. Allerdings wird in der aktuellen Überplanung der Vorplatz des Postgebäudes ausgespart. Es wäre dringend erforderlich, den Grundgedanken einer Gesamtaufwertung des Bahnhofbereichs nach nunmehr beinahe zwei Dekaden konsequent über den Bahnhofsvorplatz, Vorplatz E.ON, Vorplatz Postgebäude über die Luitpoldstraße fortzuführen. Dies wird in der aktuellen Planung versäumt. <u>Sortiment:</u> Lebensmittel:	Die übrigen Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Fachplanung beachtet. - Der aufliegende, vorhabenbezogene Bebauungsplan bezieht sich auf das Grundstück des Atriums. Weiterführende Planungen zum Thema Bahnhofsvorplatz werden durch die städtischen Ämter zu gegebener Zeit betreut. - Die Vorgabe im Bebauungsplan bezieht sich auf die Neuplanung. Die einzelnen Sortimentsgruppen und Größenangaben sind aufgeführt. Im Zuge der vertiefenden Abstimmun-

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		Nach dem vorliegenden Bebauungsplankonzept sollen künftig ca. 2.600 qm Lebensmittel-Einzelhandel genehmigt werden. Ungeachtet, dass nach unserem Kenntnisstand derzeit bereits über 4.000 qm Verkaufsfläche für dieses Sortiment genehmigt sind, erachten wir weitere Lebensmittelsortimente an dieser Stelle als nicht zukunftsfähig. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die sich in unmittelbarer Nähe befindlichen Flächen von tegut in der Ludwigstraße 25 sowie die Agglomeration Vollsortimenter/Getränkemarkt REWE und Discounter ALDI Süd in der Pödeldorfer Straße 1 hin. Eine weitere Agglomeration befindet sich mit dem Vollsortimenter EDEKA, dem Discounter NORMA und dem Getränkemarkt FRISTO in ca. 1 km östlicher Entfernung in der Pödeldorfer Straße 136-138 sowie mit dem Vollsortimenter REWE in ca. 1,5km westlicher Entfernung im Citybereich Lange Straße 27. Drogerie: Nach dem vorliegenden Bebauungsplankonzept sollen künftig ca. 800 qm Drogeriefläche genehmigt werden. Ungeachtet, dass nach unserem Kenntnisstand derzeit bereits über 400 qm Drogerie genehmigt sind, erachten wir auch dies an dieser Stelle als nicht zukunftsfähig und möchten in diesem Zusammenhang auf die umsatzbedingt anstehende Schließung des Drogeriemarktes in der Ludwigstraße 25 zum 15.11.2019 hinweisen. Weiterhin weisen wir auf die bestehenden Drogeriemärkte in den bereits vorgenannten Standorten Pödeldorfer Straße 136-138 und Franz-Ludwig-Straße 12 hin. Fitness: Nach dem vorliegenden Bebauungsplankonzept sollen künftig ca. 3.500 qm Fitnessflächen genehmigt werden. Wir möchten auch hier auf die bestehenden, nicht uner-	gen zwischen Stadt und Vorhabenträger werden weitere Fixierungen von Flächen für Nahversorgung (3.000 qm) und zentrenrelevante Sortimente (3.500 qm) in die Planung aufgenommen und festgesetzt. Die geplanten Größen stellen somit ein erheblich geringeres Maß dessen dar, was bisher genehmigt war. Insofern wird keine Konfliktsituation gesehen. - Das vom Vorhabenträger entwickelte Nutzungskonzept sieht einen Branchenmix auf erheblich verkleinerter Nutzfläche gegenüber der bisherigen rechtskräftigen Bebauungsplanung vor. Die gewählte Nutzungsstruktur unterliegt den Marktstrukturen und spiegelt auch den Bedarf im Raum wi-

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		heblichen Genehmigungen der Fitnessflächen Quick Fit in der Ludwigstraße 25 sowie McFit in der Pödeldorfer Straße 136-138 hinweisen. Im Ergebnis würden wir es als sinnvoller erachten, dem Verbraucher kein Überangebot an den bereits vorhandenen Sortimenten zur Verfügung zu stellen, sondern diese konsequent zu ergänzen.	der.
22. Beirat für Menschen mit Behinderung (10.10.19)	11.10.19	- Bezüglich der geplanten Maßnahme kann seitens der Behindertenbeauftragten und des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Bamberg lediglich darauf hingewiesen werden, dass alle baulichen Maßnahmen unter dem Aspekt der barrierefreien Gestaltung zu planen sind und die Barrierefreiheit hergestellt werden muss (dies betrifft auch die Wahl des Straßenbelages, Straßenquerungen samt Blindenleitsysteme, Bordsteinabsenkungen u. ä.). Sollten sich diesbezüglich Schwierigkeiten ergeben, bitte ich Sie, rechtzeitig zur Lösungsfindung auf mich zuzukommen. - Ich möchte betonen, dass eine Abweichung von den Vorschriften der Barrierefreiheit immer mit der Behindertenbeauftragten abzustimmen ist und nicht einfach umgesetzt werden kann. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben sich durch die UN-Konvention noch verschärft und wir sollten Niemandem Gründe für eine Diskriminierungsklage liefern. - Für Menschen mit Behinderung sind viele Hotelzimmer zu weit weg von der Rezeption.	- Kenntnisnahme - Kenntnisnahme - Für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen werden Hotelzimmer nahe der Rezeption und des Fahrstuhles angeordnet.
23. Amt für Wirtschaft und Amt für strategische Entwicklung und	16.10.19	- Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Nr. 305 G „Neues Atrium" und der damit einhergehenden Revitalisierung des ehemaligen Einkaufszentrums Atrium am Bahnhof Bamberg wird ein langjähriger Leerstand und städtebaulicher	

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
Konversions-management (11.10.19)		Missstand beseitigt. Das Bahnhofsareal erhält mit dem angedachten Nutzungsmix aus Einzelhandel, Hotel, Fitnessstudio, Kino, Gastronomie wichtige Entwicklungsimpulse und erfährt dadurch eine deutliche Aufwertung. Im Einzelnen werden die Nutzungen wie folgt bewertet: - 1. Einzelhandel Die neue Anordnung der Einzelhandelsgeschäfte mit direkten Zugängen zum zukünftigen Vorplatz an der Ludwigstraße erhöht deren Sichtbarkeit und stellt damit eine erhebliche Verbesserung gegenüber der gegenwärtigen Situation dar. Der aktuell noch rechtskräftige Bebauungsplan 305 D setzt für das Gebiet ein SO Einkaufszentrum mit einer max. zulässigen Verkaufsfläche von 16.300 m² (inkl. Nebenflächen) fest. Der neue Bebauungsplan 305 G sieht eine Reduzierung der Gesamtverkaufsfläche um mehr als die Hälfte auf max. 6.200 m² vor. Im Standortatlas des Interkommunalen Entwicklungskonzeptes der Besonderen Arbeitsgemeinschaft Bamberg, Bischberg, Hallstadt, Hirschaid (ARGE) befindet sich der Projektstandort innerhalb des Zentralen Versorgungsbereichs (ZVB) und ist deshalb kein Gegenstand der interkommunalen Abstimmung in der ARGE. Das Projekt wurde dennoch in der Sitzung der ARGE am 01. Juli 2019 allen Mitgliedskommunen ausführlich vorgestellt. Insgesamt entspricht die Reduzierung der Verkaufsfläche um mehr als die Hälfte den Zielvorgaben der ARGE und ist damit positiv zu bewerten. Das Einzelhandelsentwicklungskonzept für das Oberzentrum Bamberg aus dem Jahr 2015 dient als Bewertungsgrundlage für das Vorhaben. Der Bahnhofsbereich hat in den vergangenen Jahren viel von seinem Charakter als Handelslage mit innerstädtischem Sortiment eingebüßt. Im	- Die Ausführungen zu 1. werden zur Kenntnis genommen. Mit der Änderung und Fortschreibung des Bebauungsplanes werden ca. die Hälfte der Verkaufsflächenvorgaben reduziert. Mit der aufliegenden Planung werden 3.000 m^2 VK für Nahversorgung und 3.500 m^2 zentrenrelevante Sortimente zugelassen.

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		Gegenzug haben Komplementärnutzungen und Dienstleistungen im Bestand zugenommen. Vor diesem Hintergrund wird das Bahnhofsumfeld (mit ehem. ATRIUM) im aktuellen Einzelhandelsentwicklungskonzept 2015 nicht mehr dem Zentralen Versorgungsbereich zugeordnet. Von der Realisierung großflächiger Verkaufsflächen im zentrenrelevanten Sortimentsbereich sollte daher abgesehen werden. Einer Handelsnutzung im kleineren Umfang wird jedoch zugestimmt. Der vorgelegte Bebauungsplanentwurf 305 G trägt diesem Ansinnen durch die Reduzierung der Verkaufsfläche im zentrenrelevanten Sortimentsbereich von ca. 12.000 m² auf max. 2.600 m² Rechnung. Die 3.600 m² Verkaufsfläche im nahversorgungsrelevanten Sortimentsbereich erscheinen angesichts der bereits vorhandenen Strukturen an der Ludwigstraße (tegut, dm) und der Brennerstraße (REWE, ALDI) überdimensioniert. Aus Sicht der Wirtschaftsförderung würde vor allem durch die Etablierung eines weiteren Lebensmittelvollsortimenters ein starker Verdrängungswettbewerb entstehen. Um die Flexibilität bei der Gestaltung der Sortimentsstrukturen im Falle eines Mieterwechsels zu erhöhen, empfehlen wir für die Verkaufsfläche von max. 2.600 m² zentrenrelevanter Sortimente weitere Kontingente zu bilden und festzusetzen. Darüber hinaus sollten auch nicht-zentrenrele-vante Sortimente mit der entsprechenden Angabe der Verkaufsfläche in die Festsetzungen aufgenommen werden, um das Sortimentsangebot besser an die Standortvoraussetzungen (kein ZVB!) anzupassen. - 2. Hotel Die Stadt Bamberg hat kürzlich ein Stadtverträgliches Hotelentwicklungskonzept in Auftrag gegeben. Auftragnehmer ist die dwif Consulting GmbH mit ihrer Niederlassung	- Kenntnisnahme; eine Abwägung hierzu ist ohne Kenntnis von Ergebnissen nicht möglich.

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		in München. Im Konzept sollen in erster Linie fachlich fundierte Aussagen zum qualitativen und quantitativen Hotelbedarf getroffen werden, die in konkreten Handlungsempfehlungen münden. Der Tagungssektor sowie zu ergänzende gastronomische Angebote werden vom Auftragnehmer zu berücksichtigen sein. Ferner sind stadtstrukturell und planungsrechtlich verträgliche Standorte zu ermitteln. Mit Ergebnissen wird in der ersten Hälfte 2020 gerechnet und damit zu spät für das laufende Bebauungsplanverfahren. Die Ergebnisse der dwif Consulting GmbH werden jedoch auch auf der Meinung der Experten vor Ort basieren. Folglich sollte folgender Aspekt in das Bebauungsplanverfahren einfließen: Laut der Investorenbeschreibung handelt es sich bei dem zukünftigen Betreiber um ein Hotel im unteren Preissegment ohne Tagungsräume. Die Bamberg Congress + Event GmbH und die Wirtschaftsförderung vertreten jedoch die Meinung, dass der Standort Atrium aufgrund der sehr guten verkehrlichen Anbindung ideal für die Schaffung größerer Tagungs- und Kongressangebote geeignet wäre. - 3. Gastronomie Mit zunehmenden Gästezahlen steigt in der Stadt Bamberg auch der Bedarf an gastronomischen Angeboten. Die Wirtschaftsförderung vertritt daher die Meinung, dass diese im Atrium ausreichend einzuplanen sind, um eine umfassende Versorgung der Hotelgäste über das Angebot des Hotelbetreibers hinaus (dieser hält nur Frühstück und kleinere Speisen für den Abend vor) gewährleisten zu können. Die im Erdgeschoss eingeplante Systemgastronomie wird hier als unzureichend angesehen. Vielmehr ist ein attraktiver Restaurationsbetrieb für Mittag- und Abendessen inkl. Freischankfläche einzuplanen, der über den Charakter ei-	- Das aufliegende Nutzungskonzept für die geplante Hotellerie nimmt im Besonderen die Situation der Weltkulturerbestadt Bamberg auf und sieht sich als sinnhafte Ergänzung Damit wird die bestehende Gastronomie im zentralen Welterbebereich (Genussregion Oberfranken) signifikant gestärkt. Das Gaststätten-Angebot wird im Zentrum permanent erweitert und bedient dabei unterschiedliche Preiskategorien und Zielgruppen. - Das Konzept Neues Atrium sieht zum einen ein mehrschichtiges Angebot mit neuer Gastronomie im EG und im DG (Kino) für die Allgemeinheit und zum anderen eine

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		nes Schnellrestaurants hinausgeht. Inwiefern die eingeplante Kinogastronomie diese Angebotslücke schließen kann, geht aus dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf nicht näher hervor. Hier sind seitens des Vorhabenträgers umfassendere Angaben notwendig.	Morgenversorgung für die Hotelgäste sowie eine Abendbar im Bereich Hotelgeschoss vor, die auch Auswärtigen zur Verfügung stehen soll. Mit diesem Angebot neuer Gastronomie-Konzepte wird eine Verbesserung am Ort geschaffen.
		- 4. Büro Die Büronutzung ist eine sinnvolle Ergänzung des geplanten Nutzungsmixes. Die Wirtschaftsförderung unterstützt die Umsiedlung eines namenhaften IT-Unternehmens an den Standort „Neues Atrium".	- Kenntnisnahme
		- 5. Kino Das Cinestar-Kino ist eine wichtige kulturelle Einrichtung in der Stadt Bamberg. Die Wirtschaftsförderung begrüßt den Erhalt des Kinos und dessen Renovierung.	- Kenntnisnahme
24. Verkehrsbehörde (14.10.19)	14.10.19	- Mit den im BPlan-Entwurf enthaltenen Festsetzungen zu den Verkehrsflächen besteht Einverständnis. - Insbesondere muss richtigerweise die neue Fläche vor dem Gebäude als Fußgängerbereich und nicht wie in der Begründung geschrieben als "verkehrsberuhigter Bereich" festgesetzt werden. - Ein verkehrsberuhigter Bereich ist an dieser Stelle und für den Zweck „Fußgängeraufenthaltsbereich" nicht möglich. - Nach der StVO wäre es noch möglich den Bereich als „Fußgängerzone" zu beschildern. Für die Regelungen nach der StVO spielen auch die Eigentumsverhältnisse keine Rolle. - Grundvoraussetzung für den beabsichtigten Zweck (Fußgängerverteilung und Ruhezonen) ist hier, dass diese Flä-	- Kenntnisnahme - Die Fläche wird im weiteren Verfahren als Fußgängerbereich bezeichnet Die zwischenzeitlich stattgefundenen Abstimmungen mit den städtischen Ämtern und Betrieben sowie dem Landkreis-ÖPNV haben ergeben, dass der neue Vorplatz verschiedene Funktionen übernehmen muss. Eine detaillierte Planung ist auch mit den angestrebten funktionalen Aufgaben der Ludwigstraße abzustimmen. Daher wurde bestimmt, dass die Stadt Bamberg als Planungsträger für die weiteren Detailplanungen der verkehrstechnischen Ausgestaltung der Ludwigstraße auftritt und abgekoppelt vom aufliegenden Bauleit-

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		che ringsum durch einen Bordstein von der Fahrbahn und evtl. Busbuchten abgegrenzt ist.	planverfahren die Planungen fortführen wird. Ein diesbezüglicher Hinweis wird auch in den Durchführungsvertrag aufgenommen, der auch diesbezüglich die rechtliche und vertragliche Grundlage zwischen Vorhabenträger und Stadt bilden wird. Ein diesbezüglicher Hinweis wird auch in den Durchführungsvertrag aufgenommen.
		- Die Zufahrt "LKW-Anlieferung" erhält eine Bordsteinabsenkung.	- Die Zufahrt "LKW-Anlieferung" erhält eine Bordsteinabsenkung
		- Ob drei Bushaltestellen ausreichen, muss noch geklärt werden. Es halten dort mehrere Linien des ÖPNV (4 Busunternehmen) und zusätzlich private Buslinien (z. B. Flixbus), die anderswo im Bereich des Bahnhofs nicht platziert werden können.	- Die Stadt wird im aufliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan öffentliche Verkehrsflächen zur Integrierung von Bushaltestellen ausweisen. Weitere Detaillösungen werden im Zuge der städtischen Planung Ludwigstraße gefunden werden.
		- Sind hier gleich barrierefreie Bushaltestellen geplant?	- Eine Barrierefreiheit wird nach den städtischen Maßgaben selbstredend sichergestellt.
		- Mit einer weiteren Zufahrt zum Parkhaus von der Ludwigstr kann es durch Linkseinbieger zu Problemen/Staus und/oder Störungen der LSA Kunigundenruhstr. kommen. - Die Ludwigstrasse ist hoch belastet. Staus entstehen jeden Tag, da die LSA Bahnhof das Verkehrsaufkommen von Luitpold- und Ludwigstraße nicht bewältigen kann. - Hier muss klar sein, dass der Durchgangsverkehr auf der Ludwigstrasse Vorrang hat und es evtl. zu Abbiegegeboten (nur rechts) für die neue Zufahrt kommen kann. - Wenn es von dieser Parkierungsanlage keine innenliegende Verbindung zum restlichen Parkhaus gibt, ist an der neuen Zufahrt unbedingt eine frei/besetzt-Anzeige notwendig, um unnötiges Ein- und Ausfahren zu verhindern.	- Zur Parkhauszufahrt (die Stadt geht davon aus, dass hier die Zufahrt Parken EG gemeint ist) wird auf das Verkehrsgutachten der Planungsgruppe Strunz verwiesen, welches eine Plankonformität nachweist. Die bisher vorhandene weitere Zufahrt Richtung Heizzentrale (gelegen nördlich der Zufahrt Parken OG) wird für den öffentlichen Verkehr stillgelegt und dient ausschließlich dem betrieblichen Verkehr für Betriebsfahrzeuge zur Heizanlage. Hier erfolgt lediglich eine temporäre Nutzung, so dass keine Störung des Regelbetriebes der Ludwigstraße eintreten wird.
		- An der ehemaligen LKW-Zufahrt am südlichen Ende wird kaum eine extra Linkssabbiegespur für die privaten Stell-	- Das Verkehrsgutachten hat nachweisen können, dass auch eine Bedienung der Müllentsorgung im Bestand als auch

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		plätze angeordnet werden. - In den Plänen fehlen auch Details zu Gehwegbreiten neben evtl. Pflanzbeeten oder ähnlichem. Dies erscheint in den Vorhabensplänen teilweise viel zu schmal.	die privaten Stellplätze des Mieters im EG (Teil Süd) weiterhin sichergestellt werden kann. Veränderungen im Verkehrsraum gegenüber dem Bestand ist nicht vorgesehen. Alle Gehwege halten die von der Stadt vorgegebenen Breiten ein.
	16.10.19	- Die Reaktivierung der Flächen durch die vorliegende Planung wird begrüßt. - Es werden keine Einwendungen erhoben.	- Kenntnisnahme
26. EBB (17.10.19)	17.10.19	- <u>Entwässerung</u> Das Atrium ist durch öffentliche Mischwasserkanäle in der Ludwigstraße und Schwarzenbergstraße erschlossen. Unter dem Atrium hindurch verläuft in Verlängerung der Pödeldorfer Straße ein Kanal zur Kunigundenruhstraße. Siehe hierzu den Auszug aus der Kanaldatenbank für die öffentlichen Kanäle (Stand: 04.10.2019). Der Bestand dieses Kanals ist unbedingt sicherzustellen. Auch eine vorübergehende Außerbetriebnahme ist auszuschließen. Für die Baumaßnahe ist ein EWS-Verfahren nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg erforderlich. In diesem Verfahren werden die zukünftigen Einleitungsstellen und deren zulässige Einleitungsmenge in die öffentliche Kanalisation abgestimmt. Hierbei ist auch die ausreichende Leistungsfähigkeit der bestehenden Regenrückhalteeinrichtungen und das Ableitungsregime in den öffentlichen Kanal nachzuweisen. Weiterhin ist zu beachten, dass das Niederschlagswasser, das auf private Grundstücke fällt, gemäß DIN 1986-100 nicht auf öffentliche Verkehrs- bzw. Wegeflächen abgeleitet werden darf. Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass ggf. tieferliegende Gebäudeteile die unterhalb der Rückstauebene liegen (z. B. Kellerräume, usw.) vor Überflutung geschützt	- Kenntnisnahme - Die Kanaltrasse wird in den B-Plan zeichnerisch übernommen und mittels Grunddienstbarkeit planungsrechtlich gesichert. - Das EWS-Verfahren wird zeitnah im Rahmen der Erschließungsplanung in Abstimmung mit dem EBB durchgeführt.

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		werden müssen. Entsprechend DIN 1986-100 ist der Nachweis für die Überprüfung der Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung in Anlehnung an DIN EN 752 für Grundstücksentwässerungsanlagen, unabhängig von der Einleitung in die Kanalisation oder das Gewässer, zu führen, wenn die Gegebenheiten dies erfordern! Die Festsetzung 12. (Regenrückhaltebecken) in der Legende zum B-Plan 305G sollte folgendermaßen umformuliert werden: Aufgrund der Vorgabe im B-Plan 305D ist ein Regenrückhaltebecken vorhanden. Dieses Regenrückhaltebecken ist zu erhalten und weiterhin zu nutzen. Die Dimensionierung des Beckens ist nach den a.a.R.d.T. nachzuweisen. - <u>Entsorgung</u> Die Müllentsorgung des Grundstückes Ludwigstraße 2 (Flurstück 5138) erfolgt über die Ludwigstraße bzw. über die Schwarzenbergstraße. Die Stellplätze der Müllbehälter müssen den Anforderungen des § 15 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Bamberg vom 11.09.2014 entsprechen. Insbesondere darf die maximale Entfernung vom Bereitstellungsort der Mülltonnen bis zur Entleerungsstelle nicht mehr als 15 Meter betragen. Andernfalls müssen die Müllbehälter unabhängig von Fraktionen und Größe selbstständig durch die Hausverwaltung an der nächstgelegenen öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitgestellt werden. Außerdem müssen die Stellplätze ausreichend dimensioniert sein, um eine für die geplante Nutzung ausreichende Anzahl an Behältern aufstellen zu können. Allgemein muss die Stellplatzfläche für die Müllbehälter mit mindestens 2% der Gesamtwohnfläche veranschlagt	- Die vorgegebene Formulierung für den Erhalt und die Weiternutzung des Regenrückhaltebeckens wird als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen. Die Dimensionierung des Beckens wird nach den a .a. R.d. T. nachgewiesen. - Bezüglich der Müllentsorgung hat der Vorhabenträger das bestehende und bis zur Einstellung der Nutzung funktionierende System im vorherigen Betriebsablauf übernommen und wird es, nunmehr massiv in der Verkaufsflächengröße reduziert und somit im Bedarf eigentlich geringer, auch weiter mit dem bereits beauftragten Unternehmen betreiben. Somit wird das vorhandene System im Rahmen der weiteren Ausgestaltung des Vorhabens fortgeschrieben und den neuen, auch rechtlichen Anforderungen angepasst. Der Flächenbedarf steigt dabei nicht. Alle Abläufe können durch die bisher auch genutzten Anlagen im südlichen Bereich sichergestellt werden.

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
EBB Straßenbau (SuB = Straßen- und Brückenbau) (21.10.2019)	22.10.19	werden. Da auf dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht ersichtlich ist, an welcher Stelle sich künftige Müllsammelplätze befinden, können zum jetzigen Zeitpunkt keine genaueren Angaben bezüglich der Müllsammelplätze gemacht werden. Falls Absperrpfosten vorhanden sind, sind diese am Tag der Abfuhr von der Hausverwaltung rechtzeitig zu entfernen. Weiteres regelt die Abfallwirtschaftssatzung. - <u>Verkehrliche Erschließung/ Straßenbau</u> Die Stellungnahme der Abteilung SuB konnte aus Urlaubs- und Krankheitsgründen nicht rechtzeitig fertiggestellt werden und wird nachgereicht. - Zum B-Plan 305 G nimmt der EBB als Straßenbaulastträger wie folgt Stellung: - Es wird angeregt die Streichung der „Brücke" zum Postgebäude hin in die textlichen Festlegungen aufzunehmen, um eine bessere Lesbarkeit des Planes zu ermöglichen. - Die Anlieferung durch rückwärts fahrende LKW über die private Verkehrsfläche wird aufgrund der starken Verkehrsströme (Fußgänger, Bushaltestellen, fließender Fahrzeugverkehr) als nicht verkehrssicher erachtet und muss umgeplant werden. Gleiches gilt für die Anlieferung am Ende des Gebäudes ggü. Schwarzenbergstraße 10. Aus Verkehrssicherheitsgründen sind in der heutigen Zeit derartige, höchst gefährliche Überlegungen (planmäßige Rückwärtsfahrt von Großfahrzeugen) regelmäßig abzulehnen.	- In der Begründung ist der Inhalt und das städtebauliche Ziel der Plan-Änderung beschrieben; im Planteil ist statt einer Fußgängerbrücke nunmehr öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Dies wird für ausreichend gehalten. - Die Ablehnung des EBB bezüglich der LKW-Anbindung Lebensmittelmarkt Erdgeschoss und Müllentsorgung wird zur Kenntnis genommen. Nach intensiver Prüfung und Abwägung muss festgestellt werden, dass keine annehmbaren Alternativen zu finden sind. Die Planung bleibt daher unverändert.

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		- Auf dem Flurstück 5138/1 befindet sich aktuell eine Grünanlage mit Bäumen. Entfällt diese zu Gunsten einer Verkehrsfläche/breiter Gehweg? Falls ja, ist ein Städtebaulicher Vertrag über die Errichtung des Gehweges durch den Vorhabenträger nach den Vorgaben des EBB SuB zu schließen. Die Gebäudezugänge sind durch den Vorhabenträger dauerhaft zu unterhalten, falls die Grünanlage im Bestand bleibt.	- Die Randbegrünung zwischen dem plangegenständlichen Gebäude und der Gehwegfläche ist zu Teilen im Eigentum der Stadt Bamberg, zu Teilen im Eigentum des Vorhabenträgers. Gemäß Planeinschrieb ist hier eine Änderung angezeigt, wobei eine ausreichende Verkehrsflächenbreite von 3,25 m, gemessen vom beizubehaltenden Fahrbahnrand der Rechtsabbiegespur, für die Stadt gesichert wird.; lediglich das neu zu errichtende Treppengebäude südlich der Hauptzufahrt Parkhaus muss platztechnisch gesichert werden.
		- Das Straßengrundstück ist im Zuge der Vermessungsarbeiten zu verschmelzen und die Widmung fortzuschreiben.	- Kenntnisnahme
		- Gegenüber des ehem. Postgebäudes und des LRA sollen die Arkaden entfallen (?) und das Gebäude zu Gunsten eines öffentlichen Gehweges zurückgenommen werden. Hierüber ist ein Städtebaulicher Vertrag über die Errichtung des Gehweges durch den Vorhabenträger nach den Vorgaben des EBB SuB zu schließen. Die Höhenlage des Gehweges ist so zu gestalten, dass normale Bordsteinhöhen Verwendung finden und ein Queren für Fußgänger gefahrlos möglich ist, dies gilt im Besonderen für den erhöhten Zugang ggü. Hofausgang LRA.	- Der städtebauliche Vertrag (Durchführungsvertrag) ist parallel in Bearbeitung und wird vor dem Satzungsbeschluss von beiden Parteien unterschrieben. In diesem werden auch Regelungen bezüglich der zu errichtenden Gehwegflächen und weiterer städtischer Interessen getroffen werden. Die technischen Anmerkungen finden dabei Berücksichtigung.
		- Die Bushaltestellen sollen als Haltebucht ausgebildet werden. Es ist fragwürdig, ob die Länge der Busbucht für den tatsächlichen Anfall an Bussen ausreichend ist. Dies wird von hiesiger Seite bezweifelt. Darüber hinaus sollte nochmals überdacht werden, ob es sinnvoll ist, dass im Bereich der Busbucht kein öffentlicher Gehweg zur Verfügung steht.	- Die detaillierte Planung zu den veränderten Bushaltestellen wird im Weiteren mit allen Beteiligten abgestimmt. Im aufliegenden Bebauungsplan findet eine Ausweisung öffentlicher Verkehrsflächen statt, so dass alle öffentlichen Interessen und Zielsetzungen berücksichtigt werden können.
		- Soll der Tunnel zum Postgebäude in den Plan nachrichtlich aufgenommen werden?	- Der Tunnel ist in den Planunterlagen mittlerweile eingetragen.

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		- Die Widmungsfiktion für öffentliche Verkehrsanlagen nach BayStrWG ist in den textlichen Festlegungen mit aufzunehmen.	- Die angesprochene Widmungsfiktion für öffentliche Verkehrsanlagen nach BayStrWG hat sich nach Gesprächen mit der Regierung von Oberfranken als machbar, aber fehleranfällig herausgestellt. Daher soll diese Möglichkeit nicht weiter verfolgt werden.
Nr. 27 Stadtgestaltungsbeirat (26.09.2019)		TOP 2 (erneute Vorlage) Umstrukturierung des ehemaligen Einkaufszentrums Atrium, Ludwigstraße 2 Erschienen sind, als Vertreter des Bauherrn der Eyemaxx Real Estate, Frau Klaus und vom Architekturbüro Bornhofen, Herr Bornhofen. Das Projekt wurde dem SGB bereits am 20.09.2018 und 27.06.19 aussagekräftig vorgestellt. Herr Bornhofen erläutert die aktuelle Weiterentwicklung und wesentlichen Veränderungen des Vorhabens gegenüber der letzten Vorstellung vor dem Beirat. In der Präsentation anhand einer PowerPoint und eines gut gemachten Städtebaumodells mit Umgriff, welches die Bestandsituation des Einkaufszentrums ebenso zeigt wie die aktuellste Planung, wird der Stand der Planung und der möglichen Nutzungen aufgezeigt und insbesondere auf die letzten Empfehlungen des Beirats eingegangen. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf folgenden Punkten: Fassadengestaltung / Adressierung des Gebäudes Die aktuelle Fassadengestaltung leitet sich strukturell ab zum einen von der vertikal aufgebauten Bestandsmetallfassade des Kinogebäudes und will diese auch in großen Teilen erhalten, lediglich die störenden blauen Applikationen werden entfernt und die Fehlstellen mit der gleichen Fassade wie im Bestand egalisiert. Auf dieser Basis wird für den neuen Baukörper in Richtung Bahnhofsvorplatz eine ebenfalls vertikal strukturierte Metallwelle, teils geschlossen, teils perforiert,	- Kenntnisnahme Die grundlegende und auch in Detailfragen zustimmende Kenntnisnahme des SGB zu den vorgelegten Planungen, die Grundlage des aufliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes bilden, sieht das Vorhaben auf einem guten Weg.

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		vorgeschlagen, die in der Farbigkeit heller erscheint wie das Volumen des Kinos. Als Übergang zwischen dem Straßenniveau und dem ersten Obergeschoss fungiert ein liegendes breites Brüstungsband. Vorschläge zur Anbringung von Werbung unterhalb dieses Bandes werden ebenfalls vorgestellt. Das große Volumen des rückwärtigen Teils der Anlage wird grundlegend saniert und ebenfalls hellfarbig gestaltet. Der SGB begrüßt die aktuelle Fassadengestaltung und gibt folgende Empfehlungen: - Bei den vorgeschlagenen Wellfassadenstrukturen sollte eine möglichst tiefe Welle mit plastischer Schattenwirkung zum Einsatz kommen. Die in den Amplituden variable Welle gefällt besser wie die regelmäßige Welle. Die Farbigkeit sollte insgesamt sehr homogen und hellfarben sein, um die heterogene Baumasse hierdurch besser zusammenwachsen zu lassen. Auf die Wirkung des Details gilt es zu achten, hier insbesondere die notwendigen Unterkonstruktionen und Fugenbilder der Fassaden. - Im Bereich des Erdgeschosses / Straßenebene wird aufgrund der Bahnhofsnähe angeregt, statt des leicht deformierbaren Wellblechs, eine gleiche Wellamplitude in Form von Betonfertigteilen einzusetzen, die zum einen das Sockelgeschoss gegenüber den Aufbauten differenziert und zum anderen langlebiger und widerstandsfähiger erscheint. Das horizontale Band über EG könnte ebenfalls aus Betonfertigteilen bestehen und auch die große Treppenanlage in der Ludwigstraße. - Werbung bitte in Maßen und nach einem geordneten Konzept, abgestimmt mit der Stadt. Ein metallisches Werbeband unterhalb des horizontalen Bandes erscheint für Werbeschriftzüge geeignet. Einzelne prägnante Schriftzüge für Hotel und Kino sind oberhalb denkbar. - Die vorgeschlagene Fassadenbegrünung sowohl in den Hotelinnenhöfen als auch im Bereich der bestehenden Ki-	

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		nofassade werden begrüßt, bedürfen allerdings eines fachlichen Supports und ausgereifter Systeme, ansonsten sind diese zum Scheitern verurteilt. Eine stärkere Fassadenbegrünung im Bereich der Fassaden zu den Gleisen hin wird angeregt, ebenso im Bereich der Kinofassaden. - Details im Bereich des rückwärtigen Bestands zur finalen Fassadengestaltung sind noch in Teilen zu präzisieren, wichtig ist die farbliche Anpassung mit den neuen Bauteilen. - Die Zugangssituationen sind nun weitestgehend verbessert dargestellt und auch ablesbar. - Das Treppenhaus an der Ludwigstraße, worüber die Büroeinheiten erschlossen werden, wurde kontrovers diskutiert, da die Integration in die Fassadenflucht nicht allseits gefällt. Man könnte sich bei Entgegenkommen der Stadt in der Frage der Nutzung öffentlichen Raums auch ein herausgestelltes Treppenhaus vorstellen, welches als plastische Skulptur z.B. in zylindrischer Form die Länge der Anlage wohltuend gliedern könnte. Hierzu erfolgen noch Abstimmungen mit der Stadtplanung Freiflächengestaltung/ Zuwegung Stellplätze für Busse/ Fahrräder - Die Begrünung der Innenhöfe bedarf eines ausreichenden Unterbaus (besonders in Bezug auf mögliche Baumstandorte) und fachlicher Unterstützung. - Die nun vorgeschlagenen Lösungen im Bereich Ludwigstraße sind schon sehr gut ausgearbeitet und zeigen eine stark verbesserte räumliche Wirkung. - Die geordneten Baumstellungen sind raumbildend, das erste angebotene „Mobiliar“ passend, jedoch im Detail noch zu präzisieren. - Der vorgeschlagene großformatige Betonplattenbelag könnte eine gute Lösung sein, sollte aber noch mit der künf-	Die zwischenzeitlich stattgefundenen Abstimmungen mit den städtischen Ämtern und Betrieben sowie dem Landkreis-ÖPNV haben ergeben, dass der neue Vorplatz verschiedene Funktionen übernehmen muss. Eine detaillierte Planung ist auch mit den angestrebten funktionalen Aufgaben der Ludwigstraße abzustimmen. Daher wurde bestimmt, dass die Stadt Bamberg als Planungsträger für die weiteren Detailplanungen der verkehrstechnischen Ausgestaltung der Ludwig-

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		tigen Planung des Bahnhofvorplatzes abgestimmt werden. - Die Abstellmöglichkeiten der Fahrräder im Fassadenbereich sind nochmals zu überdenken, insbesondere wenn die Elemente im EG Bereich der Fassade ggfs. stabiler ausgestaltet werden. - Die vorgeschlagene dezentrale und den unterschiedlichen Nutzungen zugeordnete Unterbringung der Fahrräder wird begrüßt. Für eine gute Akzeptanz wird ein begleitendes Mobilitätsmanagement erforderlich gehalten, das sich an Beschäftigte wie Besucher richtet. Die ergänzende Fläche im Erdgeschoss im Bereich des Bahnhofsvorplatzes findet Anklang und könnte im Zusammenhang mit einer neuen Überplanung des Bahnareals um die derzeitige Dönerstation eine zukunftsweisende Abstellsituation für Fahrräder im Bereich des Bahnhofs sein, im Sinne eines Mobilitätshubs, der auch andere Angebote etwa aus dem Sharing-Bereich einschließt. Hierfür bedarf es eines stabilen Betreibermodells. - Die extensiven Dachbegrünungen bei den Neubauteilen des Hotels werden ebenfalls begrüßt. Für die Dächer des Kinos empfiehlt der Beirat eine Reduktion von Technikaufbauten und ggfs. eine farbliche Variation bei einer Sanierung der Flachdächer(beschieferte Bitumenbahnen oder farbige Folien). - Der nunmehr angebotene Freisitzbereich eines Café`s direkt am Bahnhofsvorplatz gefällt. Weiteres Vorgehen Der Beirat sieht ein grundsätzlich gutes Entwicklungspotential in der nun vorliegenden Planung und empfiehlt der Stadt und dem Bauherrn auf dieser Basis die nächsten notwendigen Planungsschritte einzuleiten. Eine weitere Vorlage ist auf Basis der vorliegenden Planung nicht notwendig. Unter der Voraussetzung, dass die vorliegende Planung der weiteren Umsetzung zu Grunde liegt,	straße auftritt und abgekoppelt vom aufliegenden Bauleitplanverfahren die Planungen fortführen wird. Kenntnisnahme Das Bauleitplanverfahren wird auf Grundlage der fortgeschriebenen Planunterlagen mit der öffentlichen Auslegung fortgeführt. Mit den Festlegungen im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dem Durchführungsvertrag werden alle gewünschten Planungsziele fixiert.

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		empfiehlt der Beirat der Stadtplanung zur Präzisierung und Sicherung der Gestaltungsqualitäten dieses städtebaulich wichtigen Bausteins in der Stadt, aussagekräftige Fassadenbemusterungen im Hinblick auf Details, Materialität und Farbigkeiten, auch im Außenraum. Der Beirat steht jederzeit auch für die Beurteilung solcher Fassadenmuster bei einer der anstehenden Beratungen zur Verfügung.	

§ 3 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit aus den Reihen der Bürgerschaft keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Aufgestellt:
Bamberg, den 11.12.2019
Ergänzt: 03.03.2020
Ergänzt: 10.03.2020
Ergänzt: 12.03.2020
Ergänzt: 18.03.2020
Ergänzt: 19.03.2020
Ergänzt: 21.04.2020

Planungsgruppe S t r u n z
Ingenieurgesellschaft mbH
Kirschäckerstraße 39, 96052 Bamberg
(0951 / 9 80 03 - 0

Beratung des SGB Bamberg am 26.09.2019

TOP 2 (erneute Vorlage) Umstrukturierung des ehemaligen Einkaufszentrums Atrium, Ludwigstraße 2

Erschienen sind, als Vertreter des Bauherren der Eyemaxx Real Estate, Frau Klaus und vom Architekturbüro Bornhofen, Herr Bornhofen.

Das Projekt wurde dem SGB bereits am 20.09.2018 und 27.06.19 aussagekräftig vorgestellt. Herr Bornhofen erläutert die aktuelle Weiterentwicklung und wesentlichen Veränderungen des Vorhabens gegenüber der letzten Vorstellung vor dem Beirat.
In der Präsentation anhand einer PowerPoint und eines gut gemachten Städtebaumodells mit Umgriff, welches die Bestandsituation des Einkaufszentrums ebenso zeigt wie die aktuellste Planung, wird der Stand der Planung und der möglichen Nutzungen aufgezeigt und insbesondere auf die letzten Empfehlungen des Beirats eingegangen.
Hierbei liegt der Schwerpunkt auf folgenden Punkten:

Fassadengestaltung / Adressierung des Gebäudes

Die aktuelle Fassadengestaltung leitet sich strukturell ab zum einen von der vertikal aufgebauten Bestandsmetallfassade des Kinogebäudes und will diese auch in großen Teilen erhalten, lediglich die störenden blauen Applikationen werden entfernt und die Fehlstellen mit der gleichen Fassade wie im Bestand egalisiert.
Auf dieser Basis wird für den neuen Baukörper in Richtung Bahnhofsvorplatz eine ebenfalls vertikal strukturierte Metallwelle, teils geschlossen, teils perforiert, vorgeschlagen, die in der Farbigkeit heller erscheint wie das Volumen des Kinos.
Als Übergang zwischen dem Straßenniveau und dem ersten Obergeschoss fungiert ein liegendes breites Brüstungsband. Vorschläge zur Anbringung von Werbung unterhalb dieses Bandes werden ebenfalls vorgestellt.
Das große Volumen des rückwärtigen Teils der Anlage wird grundlegend saniert und ebenfalls hellfarbig gestaltet.

Der SGB begrüßt die aktuelle Fassadengestaltung und gibt folgende Empfehlungen:

- Bei den vorgeschlagenen Wellfassadenstrukturen sollte eine möglichst tiefe Welle mit plastischer Schattenwirkung zum Einsatz kommen. Die in den Amplituden variable Welle gefällt besser wie die regelmäßige Welle. Die Farbigkeit sollte insgesamt sehr homogen und hellfarben sein, um die heterogene Baumasse hierdurch besser zusammenwachsen zu lassen. Auf die Wirkung des Details gilt es zu achten, hier insbesondere die notwendigen Unterkonstruktionen und Fugenbilder der Fassaden.
- Im Bereich des Erdgeschosses / Straßenebene wird aufgrund der Bahnhofsnähe angeregt, statt des leicht deformierbaren Wellblechs, eine gleiche Wellamplitude in Form von Betonfertigteilen einzusetzen, die zum einen das Sockelgeschoss gegenüber den Aufbauten differenziert und zum anderen langlebiger und widerstandsfähiger erscheint. Das horizontale Band über EG könnte ebenfalls aus Betonfertigteilen bestehen und auch die große Treppenanlage in der Ludwigstraße.
- Werbung bitte in Maßen und nach einem geordneten Konzept, abgestimmt mit der Stadt. Ein metallisches Werbeband unterhalb des horizontalen Bandes erscheint für Werbeschriftzüge geeignet. Einzelne prägnante Schriftzüge für Hotel und Kino sind oberhalb denkbar.

Beratung des SGB Bamberg am 26.09.2019

- Die vorgeschlagene Fassadenbegrünung sowohl in den Hotelinnenhöfen als auch im Bereich der bestehenden Kinofassade werden begrüßt, bedürfen allerdings eines fachlichen Supports und ausgereifter Systeme, ansonsten sind diese zum Scheitern verurteilt.
  Eine stärkere Fassadenbegrünung im Bereich der Fassaden zu den Gleisen hin wird angeregt, ebenso im Bereich der Kinofassaden.
- Details im Bereich des rückwärtigen Bestands zur finalen Fassadengestaltung sind noch in Teilen zu präzisieren, wichtig ist die farbliche Anpassung mit den neuen Bauteilen.
- Die Zugangssituationen sind nun weitestgehend verbessert dargestellt und auch ablesbar.
- Das Treppenhaus an der Ludwigstraße, worüber die Büroeinheiten erschlossen werden, wurde kontrovers diskutiert, da die Integration in die Fassadenflucht nicht allseits gefällt. Man könnte sich bei Entgegenkommen der Stadt in der Frage der Nutzung öffentlichen Raums auch ein herausgestelltes Treppenhaus vorstellen, welches als plastische Skulptur z.B. in zylindrischer Form die Länge der Anlage wohltuend gliedern könnte. Hierzu erfolgen noch Abstimmungen mit der Stadtplanung

Freiflächengestaltung/ Zuwegung Stellplätze für Busse/ Fahrräder

- Die Begrünung der Innenhöfe bedarf eines ausreichenden Unterbaus (besonders in Bezug auf mögliche Baumstandorte) und fachlicher Unterstützung.
- Die nun vorgeschlagenen Lösungen im Bereich Ludwigstraße sind schon sehr gut ausgearbeitet und zeigen eine stark verbesserte räumliche Wirkung.
- Die geordneten Baumstellungen sind raumbildend, das erste angebotene „Mobiliar“ passend, jedoch im Detail noch zu präzisieren.
- Der vorgeschlagene großformatige Betonplattenbelag könnte eine gute Lösung sein, sollte aber noch mit der künftigen Planung des Bahnhofvorplatzes abgestimmt werden.
- Die Abstellmöglichkeiten der Fahrräder im Fassadenbereich sind nochmals zu überdenken, insbesondere wenn die Elemente im EG Bereich der Fassade ggfs. stabiler ausgestaltet werden.
- Die vorgeschlagene dezentrale und den unterschiedlichen Nutzungen zugeordnete Unterbringung der Fahrräder wird begrüßt. Für eine gute Akzeptanz wird ein begleitendes Mobilitätsmanagement erforderlich gehalten, das sich an Beschäftigte wie Besucher richtet. Die ergänzende Fläche im Erdgeschoss im Bereich des Bahnhofsvorplatzes findet Anklang und könnte im Zusammenhang mit einer neuen Überplanung des Bahnareals um die derzeitige Dönerstation eine zukunftsweisende Abstellsituation für Fahrräder im Bereich des Bahnhofs sein, im Sinne eines Mobilitätshubs, der auch andere Angebote etwa aus dem Sharing-Bereich einschließt. Hierfür bedarf es eines stabilen Betreibermodells.
- Die extensiven Dachbegrünungen bei den Neubauteilen des Hotels werden ebenfalls begrüßt. Für die Dächer des Kinos empfiehlt der Beirat eine Reduktion von Technikaufbauten und ggfs. eine farbliche Variation bei einer Sanierung der Flachdächer(beschieferte Bitumenbahnen oder farbige Folien).
- Der nunmehr angebotene Freisitzbereich eines Café direkt am Bahnhofsvorplatz gefällt.

Weiteres Vorgehen

Der Beirat sieht ein grundsätzlich gutes Entwicklungspotential in der nun vorliegenden Planung und empfiehlt der Stadt und dem Bauherrn auf dieser Basis die nächsten notwendigen Planungsschritte einzuleiten.
Eine weitere Vorlage ist auf Basis der vorliegenden Planung nicht notwendig.

Beratung des SGB Bamberg am 26.09.2019

Unter der Voraussetzung, dass die vorliegende Planung der weiteren Umsetzung zu Grunde liegt, empfiehlt der Beirat der Stadtplanung zur Präzisierung und Sicherung der Gestaltungsqualitäten dieses städtebaulich wichtigen Bausteins in der Stadt, aussagekräftige Fassadenbemusterungen im Hinblick auf Details, Materialität und Farbigkeiten, auch im Außenraum. Der Beirat steht jederzeit auch für die Beurteilung solcher Fassadenmuster bei einer der anstehenden Beratungen zur Verfügung.

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2020/3076-61**
Federführend: 61 Stadtplanungsamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	12.03.2020
	Referent:	Thomas Beese

Bebauungsplanverfahren Nr. G 5 G für den Bereich Gaustadter Hauptstraße 101 und 103 sowie Fischerhof 2 - EDEKA-Markt Gaustadt Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB Änderung des Bebauungsplans Nr. G 5 B

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.04.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	

- **Antrag des Vorhabenträgers auf Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**
- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Billigung des Bebauungsplan-Entwurfes**
- **Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Beschluss über die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass der Planung

Der bestehende Lebensmittelmarkt (EDEKA) in der Gaustadter Hauptstraße Nr. 103 soll modernisiert und erweitert werden. Hierfür hat der Vorhabenträger, Edwin Stadter Beteiligungs-GmbH & Co. Besitz- und Verwaltungs-KG, Bamberg, am 11.02.2020 einen Antrag auf Einleitung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gestellt. Die Erweiterung soll im Rückbereich des benachbarten Grundstücks Gaustadter Hauptstraße Nr. 101 erfolgen. Die Verkaufsfläche soll von derzeit 700 m² auf ca. 1250 m² inkl. Bäckerei-Café vergrößert werden. Durch die Erweiterung soll der 1982 genehmigte Markt an die aktuellen Standards (z.B. breitere Gänge) angepasst werden und der Eingangsbereich umgestaltet werden.

Aufgrund der Ausweitung auf das benachbarte Grundstück und eine zukünftige Geschossfläche von ca. 2.280 m für den Einzelhandel inkl. Lager und Nebenräumen ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. G 5 B erforderlich, der ein Mischgebiet ausweist. Gemäß § 11 BauGB ist in der

Regel bereits ab 1200 m² Geschossfläche, die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes geboten.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. G 5 G sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens geschaffen werden und der Bereich Gaustadter Hauptstraße Nr. 101 und 103 sowie Fischerhof 2 der geplanten Nutzung entsprechend als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel und Wohnen ausgewiesen werden.

2. Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt südlich der Gaustadter Hauptstraße im Stadtteil Gaustadt und umfasst das Grundstück Gaustadter Hauptstraße 103/ Fischerhof 2 (Fl. Nrn. 541/3, 541/8 und 541/9) sowie Gaustadter Hauptstraße 101 (Fl. Nrn. 555). Auch die öffentliche Zufahrtstraße "Fischerhof" (Fl.Nr. 541/7) sowie ein Teilbereich der östlich angrenzenden öffentlichen Grünfläche (Fl. Nr. 541) werden in den Bebauungsplan mit einbezogen, da die dort ausgewiesenen Stellplätze gemäß städtebaulichem Vertrag aus dem Jahr 2016 dem Markt zugeordnet sind. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 5 G hat eine Gesamtgröße von ca. 4400 m².

Das Gebäude Gaustadter Hauptstraße Nr. 103 ist dreigeschossig mit einem steilen, nicht ausgebauten Satteldach. Der südöstliche Flügel ist zweigeschossig mit einem ausgebauten Dach. Im Erdgeschoss befindet sich der Lebensmittelmarkt EDEKA mit einer derzeitigen Verkaufsfläche von 700 m². In der Ladeneinheit in der Ecke des Gebäudes ist eine Bankfiliale untergebracht. In den Obergeschossen befinden sich zehn Wohneinheiten.

Im benachbarten Gebäude Gaustadter Hauptstraße Nr. 101 befindet sich im Erdgeschoss eine Bäckereifiliale, die auch über den EDEKA-Markt zugänglich ist. Daneben befinden sich eine Wohneinheit im Erdgeschoss und in den beiden Obergeschossen vier weitere Wohneinheiten. Damit entspricht die Nutzung der gemischten Nutzung entlang der Gaustadter Hauptstraße.

Südöstlich des Einkaufsmarktes an der Zufahrtsstraße Fischerhof sind derzeit 25 offene Stellplätze angeordnet. Davon liegen zehn in der öffentlichen Grünfläche, sind aber vertraglich dem Markt zugeordnet. Im Rückbereich des Marktes befinden sich zehn in den Hang geschobene Garagen, sowie sieben offene Stellplätze, die von den Mietern der Wohnungen und von den Angestellten genutzt werden.

Östlich des EDEKA-Marktes befindet sich jenseits der öffentlichen Grünanlage der ehem. Fischerhof mit einer Gaststätte im Erdgeschoss sowie weiter östlich ein Lebensmittel-Discounter (Lidl). Im Süden erstreckt sich der bewaldete Hang, der sich bis zum Cherbonhof zieht.

Am Fuße des Hanges, im Süden der Grünanlage liegt das Fischerhof-Schlösschen, das als Einzeldenkmal gelistet ist. Westlich und nördlich schließt sich die straßenbegleitende, in ihrer Nutzung gemischte Bebauung der Gaustadter Hauptstraße an.

3. Art des Verfahrens

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt, da es sich um ein konkretes Vorhaben handelt.

Da die mögliche Grundfläche mit ca. 3.200 m² deutlich unter dem Schwellenwert von 20.000 m² liegt und es sich um eine Nachverdichtung in einem bereits bebauten Bereich handelt, sind die Voraussetzungen eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung erfüllt und der Plan wird deshalb gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes kann daher abgesehen werden.

Das Verfahren wird aufgrund des überschaubaren Umfangs des Vorhabens mit nur einem Beteiligungsschritt (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) durchgeführt. Sollten im Rahmen der Öffentlichen Auslegung und der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Bedenken eingehen, die eine Änderungen der Planung erforderlich machen, ist eine erneute Auslegung erforderlich

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Darstellung im Flächennutzungsplan

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist der Bereich südlich der Gaustadter Hauptstraße als gemischte Baufläche dargestellt und der Bereich nördlich als Allgemeines Wohngebiet. Im Teilplan Landschaftsplan ist der Bereich entlang der Hauptstraße als Wohnsiedlungsbereich dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes zu einer Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel (GEH)/ Wohnen ist somit erforderlich.

Aufgrund des gewählten Verfahrens gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgen.

4.2 Planungsrechtliche Grundlage

Für das Plangebiet gilt der seit dem 06.06.1986 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. G 5 B, der auf dem Grundstück Gaustadter Hauptstraße Nr.103 ein Mischgebiet ausweist. Das Baurecht hat eine Grundfläche von ca. 1400 m². Im Südosten sieht der Baurahmen noch eine mögliche Erweiterung des bestehenden Gebäudes vor. Hier befindet sich jedoch auch die Zufahrt zu den rückwärtigen Stellplätzen und Garagen. Der Bebauungsplan sieht zur Gaustadter Hauptstraße eine dreigeschossige (III) und zum Fischerhof eine zweigeschossige Bebauung mit Dachgeschoss (II + D) vor. Für das Grundstück Gaustadter Hauptstraße 101 (Fl. Nr. 555) existiert kein qualifizierter Bebauungsplan, hier sind die Bau- und Nutzungsmöglichkeiten gemäß § 34 BauGB nach ihrer Einfügung in die nähere Umgebung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles zu beurteilen.

Für den Gesamtbereich entlang der Gaustadter Hauptstraße existiert auch der seit dem 26.08.2005 rechtskräftige, einfache Bebauungsplan - Einschränkung städtebaulich bedenklicher Nutzungen (Vergnügungsstätten) im Stadtteil Gaustadt, welcher südlich der Hauptstraße Mischgebiet und nördlich ein Allgemeines Wohngebiet ausweist. Darüber hinaus sind innerhalb des gesamten Geltungsbereiches, die im Mischgebiet allgemein und im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig.

Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 5 G treten innerhalb des Geltungsbereiches die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. G 5 B außer Kraft. Der rechtsverbindliche "Bebauungsplan - Einschränkung städtebaulich bedenklicher Nutzungen (Vergnügungsstätten) im Stadtteil Gaustadt" wird durch das vorliegende Verfahren nicht geändert und gilt weiterhin.

4.3 Eigentumsverhältnisse

Die von der Planung betroffenen Grundstücke Gaustadter Hauptstraße 101 und 103/ Fischerhof 2 mit den Fl. Nrn. 541/3, 541/8, 541/9 und 555 befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Bei der Fl. Nr. 541/7 handelt es sich um eine öffentliche Zufahrtsstraße zum Fischerhof, welche sich in städtischem Eigentum befindet. Ebenso die angrenzende öffentliche Grünfläche (Fl. Nr. 541) mit den zehn öffentlichen Parkplätzen, die jedoch vertraglich dem Lebensmittelmarkt befristet zugeordnet sind und auch auf Kosten des Vorhabenträgers erstellt wurden.

5. Planung

5.1 Städtebaulicher Entwurf

Die Planung sieht die Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes (EDEKA) an der Gaustadter Hauptstraße vor. Das Ziel ist die Modernisierung und Neuordnung des Marktes, wobei die Verkaufsfläche von 700 m² auf ca. 1250 m² vergrößert werden soll. Neben der Neuordnung der Verkaufsfläche (breitere Gänge, niedrigere Regale) ist auch die Verlegung und Neugestaltung des Eingangsbereiches geplant. Die Bäckereifiliale soll in den Eckbereich des Gebäudes, wo sich bisher die Bankfiliale befindet, verlagert und durch ein Café mit Sitzplätzen ergänzt werden.

Die Erweiterung ist im rückwärtigen Bereich Gaustadter Hauptstraße 101 und südlich des bestehenden Marktes vorgesehen. Im Erdgeschoss Nr. 101 sind Büroräume für den Markt sowie eine weitere Ladeneinheit oder optional eine kleine Wohneinheit vorgesehen. Die insgesamt 14 Wohneinheiten in den Obergeschossen bleiben unverändert erhalten. Die Fassade zur Gaustadter Hauptstraße wird nur geringfügig verändert - das Erscheinungsbild bleibt erhalten.

Aus Schalltechnischen Gründen muss der Bereich der Lkw-Anlieferung südlich des Einkaufsmarktes und nördlich der Garagen zukünftig überdacht werden (siehe 5.5 Immissionsschutz).

Gemäß der geplanten Art der Nutzung wird die Fläche im Bebauungsplan als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel und Wohnen ausgewiesen. In den Obergeschossen ist ausschließlich eine Wohnnutzung zulässig. Die Verkaufsfläche für den Einzelhandel wird auf 1250 m² beschränkt. Auf Grundlage des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes, das die Gaustadter Hauptstraße als Nahversorgungsstandort mit Quartiersversorgung klassifiziert, sind hier nahversorgungsrelevante Sortimente zulässig - gemäß der Sortimentsliste. Die festgesetzte maximale Verkaufsfläche berücksichtigt auch eine noch offene Ladennutzung im Erdgeschoss des Gebäudes Nr. 101.

Der Bebauungsplan sieht weiterhin eine zwei- bis dreigeschossige Bebauung vor, wobei im Bereich Gaustadter Hauptstraße auch der Dachausbau ermöglicht wird. Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird im Bebauungsplan mit 1,8 festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,64 für das Gebäude. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind jedoch auch die Flächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten mit einzubeziehen. Da es sich um ein bereits stark versiegeltes Grundstück handelt, wird die maximal zulässige Grundfläche von 0,8 bei Berücksichtigung der Stellplätze und Zufahrten mit 0,84 leicht überschritten. Gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2 BauNVO können weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden. Zur Kompensierung der hohen Versiegelung werden die neuen Stellplätze in den Hang integriert und im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass das Flachdach des geplanten Neubaus extensiv begrünt werden muss. Zusätzlich wird auch die aus schalltechnischen Gründen erforderliche Überdachung der Lkw-Anlieferung begrünt.

Für die vorgesehene Nutzung sind bauordnungsrechtlich 53 Stellplätze erforderlich. Zusätzlich zu den 35 bestehenden Stellplätzen werden 15 weitere in Verlängerung der Stichstraße Fischerhof und westlich der vorhandenen Garagen entstehen. Diese Stellplätze werden in den Hang geschoben und begrünt. Darüber hinaus ist ein weiterer Stellplatz in der Zufahrt Nr. 101 vorgesehen. Im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung werden zwei Stellplätze abgelöst. Dies ist möglich, da aufgrund der integrierten Lage ein Großteil der Kunden zu Fuß oder per Fahrrad einkauft. Um Dauerparken zu verhindern sollen die Stellplätze am Fischerhof zukünftig als Kurzzeitstellplätze (max. 2 Stunden) ausgewiesen werden. Für die geplante Markterweiterung sind bauordnungsrechtlich 24 Fahrradstellplätze erforderlich. Vor dem Gebäude werden 31 Fahrradstellplätze angeordnet.

5.2 Grünordnung

In den Bebauungsplan ist ein Grünordnungsplan integriert. Die Gestaltung der Freiflächen ist im Vorhabenplan "EG" abgebildet. Darüber hinaus wurde der Baumbestand eingemessen und in dem Plan "Bestandslageplan" erfasst.

Insgesamt müssen zur Erstellung neuer Stellplätze und Garagen am südlichen Hang drei Bäume, die unter die Baumschutzverordnung fallen, entfernt werden. Ca. 260 m² Grünfläche werden zusätzlich versiegelt.

Als Ersatz für die entfallenden Bäume ist innerhalb des Geltungsbereiches die Anpflanzung von drei Laubbäumen vorgesehen. Darüber hinaus werden auch die neu entstehenden Garagen analog dem Bestand in den Hang hineingeschoben und begrünt. Ebenso ist für das Flachdach der Markterweiterung und für die Überdachung der Anlieferung eine Dachbegrünung vorzusehen.

5.3 Umweltprüfung/ Umweltbericht

Da das Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a durchgeführt wird, sind eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich.

5.4 Eingriffs-Ausgleichs-Regelung

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, findet die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung keine Anwendung. Gemäß den Bestimmungen des § 13 a gelten Eingriffe im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

5.5 Immissionsschutz

Durch das Ingenieurbüro "Möhler und Partner Ingenieure AG" wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, welche die Ein- und Auswirkungen der zukünftigen Verkehrs- und Anlagengeräusche auf und durch das Plangebiet prognostiziert und insbesondere das Nebeneinander von Einzelhandel und Wohnen betrachtet.

Die Verkehrsgeräusche der Gaustadter Hauptstraße machen in den Bestandswohnungen bei Ersatz oder Erneuerung den Einbau von Fenstern mit Lüftungstechnik bei schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen erforderlich, um eine gesunde Nachtruhe zu ermöglichen. Aufgrund der Anlagengeräusche ist der Bereich der Warenanlieferung per Lkw zu überdachen und die Anlieferung ist auf den Zeitraum zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr zu beschränken.

Im Bebauungsplan wurden entsprechende Festsetzungen getroffen.

Die Untersuchung ist Anlage der Begründung.

6. Flächennutzungsplan

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung (gem. § 13 a BauGB) handelt wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Im Teilplan Art der Nutzung wird der Bereich zukünftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel (GEH/ Wohnen) dargestellt. Im Teilplan Landschaftsplan bleibt die Darstellung als Wohnsiedlungsbereich bestehen.

7. Durchführungsvertrag

Neben dem Bebauungsplan und den Vorhaben- und Erschließungsplänen ist bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren auch der Abschluss eines Durchführungsvertrages erforderlich. Der Durchführungsvertrag befindet sich noch in Abstimmung zwischen der Stadt Bamberg und dem Vorhabenträger. Der aktuelle Entwurf des Vertrages liegt den Fraktionsunterlagen bei.

Im Durchführungsvertrag werden insbesondere Regelungen zu den Stellplätzen (Ablösung, Kurzzeitparken) getroffen sowie Fristen und zu leistende Sicherheitszahlungen vereinbart.

Der bestehende Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und dem Immobilienmanagement über die zehn Stellplätze in der öffentlichen Grünfläche kann voraussichtlich unverändert bestehen bleiben.

Vor Fassung des Satzungsbeschlusses muss der Durchführungsvertrag abgestimmt und durch den Vorhabenträger unterschrieben sein.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat gibt dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens statt.
3. Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 5 G für das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 29.04.2020 abgegrenzte Gebiet.
4. Der Stadtrat billigt den Bebauungsplan-Entwurf Nr. G 5 G vom 29.04.2020 mit Begründung sowie die Vorhabenpläne vom 29.04.2020.
5. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
6. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

- Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Verteiler:

Edwin Stadter Beteiligungs-GmbH & Co. Besitz- und Verwaltungs-KG
An der Breitenau 2, 96052 Bamberg

An
Stadt Bamberg
Stadtplanungsamt
Untere Sandstraße 34

96049 Bamberg

Ort:

Bamberg

Datum:
11.02.2020

Antrag auf Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Maßnahme Erweiterung Lebensmittelmarkt Gaustadter Hauptstraße 101 und 103, Flurnummern 555, 541/3, 541/8 und 541/9 beantragen wir die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB. Die Flurnummern 541/7 und Teilbereiche der Flurnummer 541 sollen wegen der dort durch städtebaulichen Vertrag zugewiesenen Stellplätze in den Bebauungsplan einbezogen werden.
Auf dem Grundstück sollen Einzelhandel und ggf. eine kleinere Gewerbeeinheit im Erdgeschoss, sowie Wohnen in den Obergeschossen und ggf. eine kleinere Wohneinheit im Erdgeschoss erstellt werden.

Wir, die
Edwin Stadter Beteiligungs-GmbH & Co.
Besitz- und Verwaltungs-KG
An der Breitenau 2
96052 Bamberg

Vertreten durch Herrn Edwin Stadter und durch Frau Claudia Zauritz-Stadter, sind Eigentümer der Grundstücke.

Die Durchführung und Projektsteuerung der Maßnahme übernimmt ein noch festzulegendes Unternehmen.

Für die Gebäudeplanung Leistungsphase 1-4 ist das Büro Pinz-Architektur unter der Leitung von Frau Cornelia Pinz verantwortlich.

Für die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist das Büro Pinz-Architektur unter der Leitung von Frau Cornelia Pinz verantwortlich.

Sämtliche Kosten für das Verfahren
- den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
- die Planungsleistung für das Vorhaben

werden wir übernehmen.

Der Vorhabenträger ist gemäß § 12 BauGB bereit und in der Lage das Vorhaben durchzuführen und wird sich hierzu gegenüber der Stadt Bamberg im abzuschließenden Durchführungsvertrag verpflichten.

Für die Veröffentlichungen im Rahmen des Verfahrens erlauben wir Ihnen die Nennung unserer Firmendaten.

Wir danken Ihnen für die bereits gewährte Unterstützung und freuen uns auf die weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Mit freundlichen Grüßen

Edwin Stadter

Claudia Zaunitz-Stadter

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2020/3128-62**
Federführend: 62 Bauordnungsamt	Status:	öffentlich
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: Referent:	1612/19 17.04.2020 Thomas Beese

Neubau Parkhaus mit 966 Stellplätzen Bamberg, Buger Str. 80

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.04.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Kurzbeschreibung:

Im südlichen Bereich des Klinikgeländes, auf der Fläche des Mitarbeiterparkplatzes Süd, soll ein Parkhaus mit 966 Stellplätzen auf 5 Parkebenen errichtet werden. Zwei Ebenen des Parkhauses werden in das Gelände eingegraben und durch einen Lichtgraben mit Umfassungsmauer eingefasst. Oberhalb des bestehenden Geländes werden 3 Parkebenen sichtbar sein.
Es ist weiterhin ein überdachtes Fahrradunterstellgebäude geplant.

Größe des Bauvorhabens:
Parkhaus:
Breite: 50,75 m Länge: 95,50 m Gesamthöhe: 12,10 m /sichtbare Höhe: 6,55 m
Fahrradgebäude:
Breite: 7,50 m Länge: 25,00 m Höhe: 2,50 m

Genehmigung Art. 55 Abs. 1 BayBO bereits ausgeführt: ☐ ja ☒ nein
Antragseingang: 15.10.2019
vollständig:

Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB

☒ *Zulässigkeit nach § 34 BauGB*
Eigenart der näheren Umgebung: Es liegt ein einfacher Bebauungsplan Nr. 62A vor.
Flächen für den Gemeinbedarf (Krankenhaus)

Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:

Nachbarzustimmung: ☐ ja: ☒ nein: ☐ nicht erforderlich

Kfz – Stellplätze:
erforderlich: nicht erforderlich

Fahrradabstellplätze:
erforderlich: nicht erfoderlich

Kinderspielplatz:
☐ nachgewiesen ☒ nicht erforderlich ☐ abzulösen

Barrierefreiheit: ☐ nicht erforderlich ☒ nachgewiesen, Parkplätze sind mittels eines Aufzuges erreichbar.

Bußgeldverfahren wurde eingeleitet ☐ ja ☒ nein

Besonderheiten:

Naturschutz:
Auf dem Baugrundstück befinden sich teilweise gesetzlich geschützte Biotope. Ein Bestands- und Eingriffsplan sowie ein Gestaltungsplan mit Darstellung der zu leistenden Ersatzpflanzungen und der Ausgleichsflächen wurde vorgelegt. Mit diesen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Immissionsschutz:
Für das Vorhaben wurde eine schalltechnische Untersuchung vorgelegt. Unter Berücksichtigung sämtlicher Parameter kann durch Auflagen im Genehmigungsbescheid für das Vorhaben die immissionstechnische Verträglichkeit mit der bestehenden schutzwürdigen Nachbarschaft gewährleistet werden. In den Auflagen wird sichergestellt, dass durch organisatorische Maßnahmen die Zufahrt/Abfahrt zum Parkhaus zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr ausschließlich über die vorhandene Zufahrt des Versorgungsbereiches des Klinikums erfolgt.

Denkmalpflegerische Beurteilung – BayDSchG:

Stadtdenkmal:	☐ ja	☒ nein	
Einzeldenkmal:	☐ ja	☒ nein	
Zustimmung der örtl. Denkmalpflege:	☐ ja	☐ nein	☒ nicht erforderlich
BLfD:	☐ ja	☐ nein	☒ nicht erforderlich

II. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bamberg stimmt der baurechtlichen Genehmigung zu.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n: (Die Anlagen sind aus Datenschutzgründen für die Öffentlichkeit nicht sichtbar)
01 Lageplan
02 Bebauungsplan
03 Fundamente
04 Grundriss E/F
05 Ansichten
06 Schnitte

Verteiler:
Amt 38
Amt 61
Sozialstiftung

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2020/3127-STWB**
Federführend: Stadtwerke Bamberg GmbH	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt: 1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement 2 Finanzreferat	Datum: Referent:	09.04.2020 Dr. Michael Fiedeldey

Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) Einführung eines 365 €-Ticket im Ausbildungsverkehr und Satzungsänderung des Zweckverbands Großraum Nürnberg (ZVGN)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.04.2020	Finanzsenat	Empfehlung
29.04.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

1. Einführung eines 365 €-Tickets im Ausbildungsverkehr

In den Sitzungen des Stadtrats am 23.07.2019 und am 26.11.2019 wurde über ein Bündel von Maßnahmen zur Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs berichtet. Diese Maßnahmen, die sich insbesondere mit dem Abbau von Zugangshemmnissen durch eine weitere Digitalisierung im ÖPNV beschäftigen als auch im tariflichen Bereich wirken sollen, wie z.B.

- die kundenseitige Akzeptanz für den ÖPNV erhöhen (z. B. durch Einführung eines Best-Price-Systems)
- Hemmschwellen zur Nutzung des ÖPNV abbauen (u.a. durch automatisierte Berechnung von rabattierten Anschlussfahrscheinen)
- die Digitalisierung im ÖPNV mit dem mittel- bis langfristigen Ziel der Einführung eines elektronischen Tarifs voranbringen (u. a. durch die Digitalisierung des Vertriebs im Schülerverkehr, die Erweiterung des Handyticket-Sortiments, Einführung eines rabattierten, digitalen Einzelfahrausweises, der automatisierten Fahrpreisfindung auf Basis eines Check-Check-Out-Systems)

werden zum einen über Fördermittel des Freistaats Bayern zum anderen über die finanzielle Beteiligung des jeweiligen Aufgabenträgers im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) finanziert.

Ebenfalls wurde in den o.g. Sitzungen über die Einführung eines 365 €-Tickets im Ausbildungsverkehr berichtet. Zum damaligen Zeitpunkt der Berichterstattung konnte noch kein zustimmender Beschluss im Stadtrat zur Einführung gefasst werden, da verschiedene Punkte zwischen dem Freistaat Bayern, dem VGN, den Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen noch zu klären waren.
Dies betraf insbesondere Punkte wie

- Welche Wirkung hat das verbundweit gültige Ticket auf den Schulsprengel (welche Ersatzregelung gibt es für die bisher vom ÖPNV-Preis abhängige Kostenfreiheit des Schulwegs zur nächst gelegenen Schule)?
- Was ist künftig die Basis für die Pauschalzuweisungen?
- Wie wird die Ausgleichsleistung nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz ausgestattet?

Diese Punkte sind jetzt zur Zufriedenheit aller Parteien geklärt, sodass einer Einführung des 365 €-Tickets nichts mehr im Wege steht.

Alle wesentlichen Eckpunkte zum 365 €-Ticket im Ausbildungsverkehr sind der Anlage 1 zum Sitzungsvortrag zu entnehmen.

Es ist geplant, dass das Ticket ab 01.08.2020 angeboten werden soll.

Mit der Einführung des 365 €-Tickets im Ausbildungsverkehr entstehen bei den Verkehrsunternehmen im VGN Einnahmeausfälle in Höhe von insgesamt 47.418.239 € brutto pro Jahr.

Diese Mindereinnahmen sind den Verkehrsunternehmen auszugleichen. Der Freistaat Bayern hat sich bereit erklärt, einen Finanzierungsbeitrag von 2/3 der Mindereinnahmen zu leisten, sodass bei den Aufgabenträgern ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von 15.806.080 € zu tragen ist.

Die Finanzierungsbereitschaft des Freistaats ist immer auf den jeweiligen Doppelhaushalt des Freistaats bezogen, sodass die Finanzierungsbereitschaft des jeweiligen Aufgabenträgers nur so lange gelten soll, wie sich der Freistaat zu seiner 2/3-Beteiligung auch bekennt. Sollte diese Beteiligung des Freistaats nicht mehr gegeben sein, soll das Ticketangebot gemäß der Verabredung im VGN entfallen.

Für den Aufgabenträger Stadt Bamberg wurden vom VGN die jährlichen Ausgleichsleistungen berechnet.

	2020	2021	2022	2023	2024
Kostenbeteiligung Stadt Bamberg in € brutto	107.473	258.473	258.473	258.473	258.473

Derzeit ist noch zwischen dem VGN und dem Finanzministerium in Klärung, ob der Zuschuss steuerbar oder nicht steuerbar ist. Sollte das Finanzministerium den Zuschuss als nicht steuerbar ansehen, würden sich die Beträge um 7 % reduzieren.

Ob die angenommene finanzielle Belastung in den Jahren 2021 bis einschließlich 2024 steigt oder auch sinkt, hängt auch von der Entwicklung der Schülerzahlen ab, weshalb hier vorläufig von einer gleichbleibenden Belastung ausgegangen wird.

2. <u>Satzungsänderung des Zweckverbands Großraum Nürnberg (ZVGN)</u>

Der ZVGN ist aktuell satzungsgemäß nicht befugt, Zuwendungen/Fördermittel des Bundes oder des Freistaats entgegennehmen zu können. Da die Fördermittel des Freistaats für das Innovationspaket des VGN und für das 365 €-Ticket im Ausbildungsverkehr über den ZVGN vereinnahmt werden sollen, ist eine Satzungsänderung erforderlich.

Die Satzungsänderung ist als Anlage 2 dem Sitzungsvortrag beigefügt.

II. Beschlussvorschlag:

Der Finanzsenat empfiehlt der Vollsitzung folgende Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat der Stadt Bamberg nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.

2. Der Stadtrat der Stadt Bamberg stimmt der Einführung eines 365 €-Tickets zum 01.08.2020 im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) unter der Voraussetzung zu, dass der Freistaat Bayern und alle anderen im Grundvertragsausschuss des VGN vertretenen Landkreise und kreisfreien Städte ihren Ausgleichsverpflichtungen im vollem Umfang nachkommen.

3. Der Stadtrat der Stadt Bamberg stimmt zu, dass das Ticketangebot entfällt, wenn der Freistaat Bayern und alle anderen im Grundvertragsausschuss des VGN vertretenen Landkreise und kreisfreien Städte ihren Ausgleichsverpflichtungen nicht im vollem Umfang nachkommen.

4. Der Stadtrat der Stadt Bamberg stimmt der Satzungsänderung des Zweckverbands Großraum Nürnberg (ZVGN) zu.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	**2.**	Kosten in Höhe von **65.000 €,** für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gegeben ist.
X	**3.**	Kosten in Höhe von **42.473 €,** für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht: Entnahme aus der Rücklage
X	**4.**	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: ca. 259 T€ p.a.

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Das Referat 2 weist darauf hin, dass sich die Stadt Bamberg aktuell noch in der sog. „haushaltslosen" Zeit befindet (Art. 69 GO).

Anlagen:

Anlage 1: Eckpunkte 365 €-Ticket
Anlage 2: Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg – ZVGN

Verteiler:

Herrn Oberbürgermeister	**zur Kenntnis;**
Referat 2	**zur Kenntnis;**
Referat 3	**zur Kenntnis;**
Amt 14	**zur Kenntnis;**
Amt 20	**Beschlüsse;**
Amt 20/200	**zum haushaltsrechtlichen Vollzug;**
Stadtwerke Bamberg	**zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.**

Anlage 1: Eckpunkte 365 €-Ticket VGN

Grundsätzliches

Wesen
- Jahresticket
- Pilotangebot
  - vorbehaltlich der Ausgleichszahlungen
- verbundweit für beliebig viele Fahrten gültig

Name
- 365-Euro-Ticket VGN

Jahrespreis
- 365,– Euro

Start
- 01.08.2020
- Kostenträger-Schüler ab 01.09.2020

Marketing-/Kommunikationsmaßnahmen
- Schwerpunkt der Kommunikation an Schüler und Schulen liegt auf dem 01.09.2020

Übergang in die 1. Klasse
- nicht gestattet

Ersatz
- bei Verlust oder Beschädigung wird nach dem 1. Geltungstag kein Ersatz geleistet

Sortiment
- Wertmarken Schüler/Ausbildung bleiben erhalten
  - sind in Preisstufe F für Aufwandsträger günstiger als 365-Euro-Ticket VGN

Bezugsberechtigung
- alle Schulpflichtigen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
- außer Studierende alle in Punkt 5.2.1.10 VGN-Gemeinschaftstarif genannten Personengruppen (≙ § 1 AEAusglV bzw. § 1 PBefAusglV)
- keine Altersgrenze
- Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar

Schulstandortfrage
- nächstgelegene Schule weiter relevant
- bisheriges Antragsverfahren bleibt unverändert
  - Preisstufe der Relation Wohnort – Ausbildungsort (beides im VGN-Verbundgebiet)
  - unabhängig vom Eintrag berechtigen die Verbundpässe im Zusammenhang mit dem 365-Euro-Ticket zu verbundweiten Fahrten
- fiktive 45a-Berechnung
  - Verkehrsunternehmen bekommen 45a-Mittel mindestens in heutiger Größenordnung
- Kilometergrenzen (SchBefV § 2 [2]) bleiben unberührt
- Schülerbeförderungsverordnung wird zum 01. August 2020 angepasst

Berechnung der Mindereinnahmen

- alle GA-Partner und der Freistaat Bayern erkennen die Berechnungen des VGN als geeignete Grundlage an
- Anpassung der Berechnungen auf Einführungszeitpunkt
  - sobald hierzu die erforderlichen Daten vorliegen
- Ausgleichsleistungen werden nicht als Fahrgeldsuggorate wie Fahrgeldeinnahmen nach § 231 Abs. 2 SBG IX behandelt
  - werden bei Ausgleichsbetrag berücksichtigt und ebenfalls ausgeglichen
- Ausgleichsbetrag umfasst auch Mindereinnahmen durch induzierte Mehrverkehre von 4 % der Einnahmen aus dem Ticket zzgl. der Mindereinnahmen beim Ausgleich nach § 231 Abs. 2 SGB IX
- in endgültiger Abrechnung werden die tatsächlich eingetretenen Nachfrageeffekte durch das Angebot berücksichtigt und so der reale negative finanzielle Effekt ermittelt

Ausgleichsleistungen

- 2/3 Freistaat Bayern
  - vorbehaltlich der Bereitstellung der jeweiligen Mittel im Haushalt
- 1/3 im GA vertretene Aufgabenträger
  - vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel des Freistaats Bayern
- ausgeglichen wird nur der tatsächliche negative finanzielle Effekt
- Fortschreibung
  - jährliche Neuberechnung und Anpassung unter Berücksichtigung veränderter Schülerzahlen und des jeweiligen Tarifniveaus
- Dauerhaftigkeit
  - über das Haushaltsjahr hinausgehende Aussagen mit Blick auf Budgetrecht des Haushaltsgesetzgebers seitens des Freistaats nicht möglich
  - Beschlussvorschläge haben deshalb eine, von der Gewährleistung der Ausgleichszahlungen abhängige, zeitliche Begrenzung

Zahlungsmodalitäten

- Zahlungsabrechnung der Ausgleichsleistungen über ZVGN
- 4 Auszahlungstermine (10.01., 10.04., 10.07., 10.10.)
- monatliche Auszahlung an Verkehrsunternehmen im Rahmen der Einnahmenaufteilung geplant

Verkaufsmeldungen der Unternehmen

- verkaufendes Unternehmen nimmt Gesamtbetrag für 365-Euro-Ticket ein
- monatliche Verkaufsmeldung durch VU enthält für die Dauer von 12 Monaten je ein Zwölftel des Ticketpreises
- Einigung auf „Monatspreis“ von 30,41 €
- Differenzbetrag von 8 Cent wird als Zusetzung gemeldet.

Ausgleichsleistungen nach § 45a

- Ausgleichsleistungen werden bis zu einer generellen Neuregelung pauschaliert
  - Vereinbarung zwischen Genehmigungsbehörde und Verkehrsunternehmen

Allgemeine Vorschrift

- Vorgehen entsprechend Art. 8 Abs. 5 VGN-Grundvertrag

Kostenträger-Schüler

Zeitliche Gültigkeit

- immer 01.09. – 31.08. des Folgejahres

Vertrieb

- Einmalzahlung Gesamtbetrag bei Kauf
- bilaterale Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger über monatliche Zahlungsabwicklung möglich
- entweder als 1 Ticket oder als Jahresticket in 12 Abschnitten
- Aufwandsträger geben das Ticket nur an jene berechtigten Schüler aus, die die nächstgelegene Schule besuchen

Erstattung und Rückgabe

- an Schüler ausgegebene Tickets sind nicht erstattungs- und rückgabefähig
- revisionssichere Rückgabe nicht ausgegebener Tickets möglich

Selbstzahler

Zeitliche Gültigkeit

- kaufbar mit Gültigkeitsbeginn zum 1. eines jeden Kalendermonats mit einjähriger Geltungsdauer (12 aufeinanderfolgende Monate)
- Ticket gilt ausschließlich mit zugehörigem Verbundpass und längstens bis Ablauf der im Verbundpass nachgewiesenen Bezugsberechtigung

Vertrieb

- Vertriebswege:
  - online (als HandyTicket über VGN App oder DB Navigator),
  - Kundenbüro,
  - Fahrkartenautomat,
  - Versandticket,
  - Bus in der Region
- Verkaufsstart ab 01.07.2020
- Einmalzahlung Gesamtbetrag bei Kauf (Hinweis bei Außenkommunikation)
- 1 Ticket
- Fahrtberechtigung = Ticket + gültiger Verbundpass (dies ist deutlicher Bestandteil des Ticketlayouts und der Außenkommunikation)
- deutliche Außenkommunikation, dass es sich um ein Jahresticket handelt

Erstattung und Rückgabe

- ausgegebene Tickets sind nicht erstattungs- und rückgabefähig
- Hinweis bei Außenkommunikation und im Ticketlayout
- Ausnahme: Härtefallklausel
  - bei nachweislichem Wegzug aus VGN-Gebiet können Kosten auf Wunsch anteilig erstattet werden
  - Erstattung von 1,– Euro pro nicht genutztem Kalendertag
  - es wird kein Entgelt erhoben

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg – ZVGN – vom 8. Januar 1996 (Regierungsamtsblatt S. 17), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juni 2017 (Mittelfr. Amtsblatt S. 106)

Vom ……

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgaben,

   1. die sich aus dem Grundvertrag für den Verkehrsverbund Großraum Nürnberg ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen;

   2. die öffentlichen Verkehrsinteressen der Verbandsmitglieder und anderer kommunaler Gebietskörperschaften zu koordinieren und auf deren Umsetzung, insbesondere durch die Verbundgesellschaft hinzuwirken;

   3. Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV, insbesondere des Freistaates Bayern~~, insbesondere~~ nach dem BayÖPNVG und seinen Förderrichtlinien, in Anspruch zu nehmen;

   4. Zahlungen seiner Mitglieder, die mit Zuwendungen nach Nr. 3 im Zusammenhang stehen, entgegenzunehmen.“

2. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „und Datenverarbeitung“ gestrichen.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die nach dem Kooperationsvertrag mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH zu leistenden Zuschüsse zu den verbundbedingten Verlusten der Verkehrsunternehmen werden entsprechend den Verbundtariferweiterungsverträgen auf die betreffenden Verbandsmitglieder umgelegt.“

   b) Nach Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 eingefügt:

   „(4) Der Umlageschlüssel für die nach dem Kooperationsvertrag mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH zu leistenden Zuschüsse zu den durch die Umsetzung des vom Grundvertrags-Ausschuss am 10.10.2019 gebilligten VGN-Innovationspakets (Beschluss Nr. 7/3/2019) entstehenden Aufwendungen ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

   (5) Die Umlage für die nach dem Kooperationsvertrag mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH zu leistenden Zuschüsse zu den durch die Einführung des 365 Euro-Tickets VGN entstehenden Mindereinnahmen beträgt ein Drittel der bei den einzelnen Verbandsmitgliedern entstehenden Mindereinnahmen.“

c) D~~i~~er bisherige~~n~~ Abs. 4 ~~und 5 werden die~~wird Abs. 6~~ und 7~~.

d) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2020/3105-20**
Federführend: 20 Kämmereiamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	19.03.2020
	Referent:	Bertram Felix

Ausgabemittel des Verwaltungshaushaltes der Stadt Bamberg für das Haushaltsjahr 2019
Erklärung der Übertragbarkeit und Genehmigung der Bildung von Haushaltsausgaberesten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.04.2020	Finanzsenat	Empfehlung
29.04.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln bildet eine Ausnahme vom Grundsatz der Jährlichkeit der kommunalen Haushaltswirtschaft, wie sie in der GO (Art. 63, 64 und 102) festgelegt ist. Die Übertragbarkeit bewirkt, dass die zu übertragenden Mittel von der zeitlichen Bindung an das Haushaltsjahr befreit werden und auch nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie veranschlagt waren, verfügbar bleiben. Sie dürfen dennoch nur für den durch die Haushaltsstelle vorgegebenen Zweck verwendet werden. Ausgaben im Verwaltungshaushalt können gemäß § 19 Abs. 2 KommHV-K für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Die Ausgabenansätze bleiben hier bis zum Ende des Folgejahres verfügbar. Die Übertragbarkeit kommt vor allem in Betracht bei einmaligen Ausgaben für die Instandhaltung des beweglichen Vermögens und immer dann, wenn die für einen Ausgabezweck veranschlagten Mittel durch Übertragung der nicht verbrauchten Ansätze wirtschaftlicher verwaltet werden als durch Neuveranschlagung im kommenden Haushaltsjahr.

Ein Vergleich der Haushaltsausgabereste 2019 mit den Vorjahren ergibt folgendes Bild:

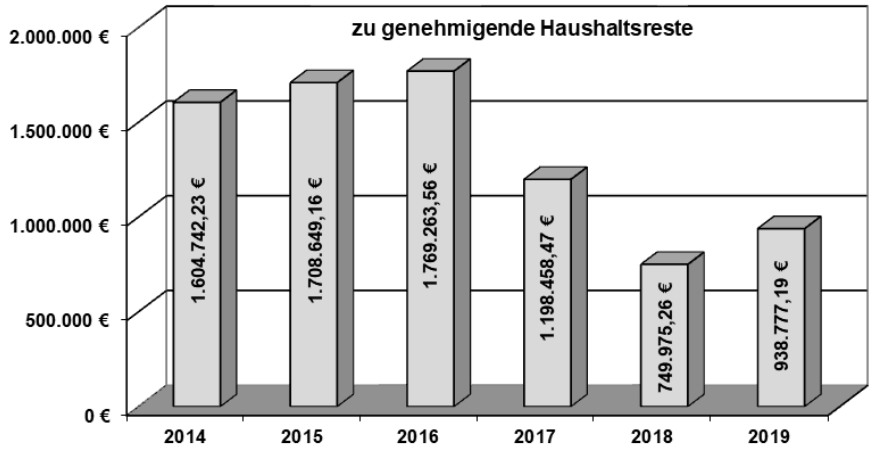

II. Beschlussvorschlag

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze des Verwaltungshaushaltes 2019 der Stadt Bamberg werden für übertragbar erklärt.
2. Die Bildung entsprechender Haushaltsausgabereste wird gemäß § 19 Abs. 2 KommHV-K genehmigt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage:

Liste der zu genehmigenden Haushaltsreste

Verteiler:

Amt 20	zur Haushaltsakte 2019;
Amt 20	zur Haushaltsakte 2020;
Amt 20	Beschlüsse;
Amt 20/200	zum haushaltsrechtlichen Vollzug;
Amt 20/200	zum Vorgang;
Amt 20/200 (zweifach)	zur Jahresrechnung 2019 (Unterlagen RPA).

Anlage zu VO/2020/3105-20

Ausgabemittel des Verwaltungshaushaltes der Stadt Bamberg für das Haushaltsjahr 2019; Erklärung der Übertragbarkeit und Genehmigung der Bildung von Haushaltsausgaberesten

Haushalts-stelle	Haushaltsstellenbezeichnung	Bwst.	Haushaltsrest 2019	Erl.
02000.70010	Sicherheitspaket Bamberg Ost	300	30.000,00 €	1
02090.65110	Allgemeiner Sachaufwand	012	978,46 €	1
05200.63010	Kosten der Stadtratswahl	309	7.478,71 €	1
05200.63020	Kosten der Oberbürgermeisterwahl	309	7.743,41 €	1
06000.52020	Unterhalt und Ergänzung des Inventars	120	2.300,94 €	1
06000.64110	Anrechenbare Vorsteuer	120	46.947,55 €	1
06100.52000	Unterhalt und Ergänzung des Inventars (Globalbetrag)	6A	34.826,00 €	1
06100.65020	Zeitschriften (einschl. Online-Lizenzen)	6A	1.566,92 €	1
13000.52300	Unterhaltung der Löschgeräte - ohne Fahrzeuge	382	2.017,64 €	1
13000.56000	Bekleidung und Ausrüstung	382	4.702,05 €	1
14000.63010	Katastrophenschutz	382	3.218,02 €	1
27000.71700	Betriebszuschuss an priv. sonderpädagog. Förderzentrum	491	190.000,00 €	3
30000.70000	Zuschüsse - Globalbetrag	450	60.803,17 €	2
30000.70010	Zuschüsse an Vereine f. Veranstalt. in der Konzerthalle	450	2.305,35 €	2
32130.61000	Forschungskosten	460	26.000,00 €	1
40000.63020	Aufwendungen Sozialplanung	522	3.450,00 €	1
45110.70010	Zuschuss an Kindertheater Chapeau Claque	450	2.000,00 €	2
54800.70800	Weiterleitung von Zuweisungen (Förderung der Geburtshilfe)	510	101.000,00 €	2
58000.50100	Pflegemaßnahmen	470	6.354,86 €	1
61000.63010	Planungskosten Verkehrsplanung	610	98,30 €	1
61500.63010	Denkmalinventarband "Das Stadtdenkmal Bamberg"	610	104.134,43 €	1
61500.65500	Gutachterkosten für Wertmittlungen	610	2.700,00 €	1
61510.63030	Stadtteilmanagement Starkenfeldstraße	610	10.000,00 €	3
61510.63520	Stadtteilmanagement Gereth/Hochgericht	610	10.000,00 €	3
61510.63560	Baskidball und flexible Schülerhilfe	610	5.000,00 €	3
61510.63590	Jugendförderzentrum BasKIDhall	610	14.600,00 €	3
63000.63690	Dienstleistungesentgelt EBB	200	200.000,00 €	1
73000.62000	Abhalten von Sondermärkten	302	18.093,88 €	1
73000.63100	Marktkonzept	800	25.730,00 €	1
73000.64110	Anrechenbare Vorsteuer	300	4.890,00 €	1
79150.65520	Wirtschaftsgutachten	800	9.222,50 €	1
79200.63100	Öffentlichkeitsarbeit	030	615,00 €	1
	Gesamtsumme:		**938.777,19 €**	

Erläuterungen:

1 Auftrag erteilt bzw. Maßnahme/Projekt konnte noch nicht abgeschlossen werden; bestehende Leistungsverpflichtung

2 Bewilligung erteilt, Abrechnung liegt noch nicht vor bzw. Zahlung ist noch nicht erfolgt

3 rechtliche Verpflichtungen (gesetzlich, vertraglich)

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2020/3106-20**
Federführend: 20 Kämmereiamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	28.04.2020
	Referent:	Bertram Felix

Jahresrechnung der Stadt Bamberg für das Haushaltsjahr 2019 Vorlage nach Art. 102 Abs. 2 GO

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.04.2020	Finanzsenat	Empfehlung
29.04.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Die Jahresrechnung ist gemäß Art. 102 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Stadtrat vorzulegen. Dieser prüft die Jahresrechnung entweder selbst oder überweist sie einem Ausschuss zur Prüfung, bei der Stadt Bamberg dem Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 103 Abs. 1 GO). Nach Durchführung der örtlichen Prüfung stellt der Stadtrat die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Wir möchten Ihnen heute das wesentliche Ergebnis der Jahresrechnung 2019 erläutern und Sie bitten, die Jahresrechnung im Vollzug des Art. 103 GO dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zuzuleiten. Im Wesentlichen ist Folgendes auszuführen:

A) Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Bamberg

1. Verwaltungshaushalt

Das Ergebnis des Verwaltungshaushaltes 2019 hat sich im Vergleich zum Haushaltsplan günstiger entwickelt. Er schließt mit einem Überschuss von 35.108.187,78 € ab. Die Sondervermögen (Unterabschnitte 8900, 8906 und 8907) erwirtschafteten einen Überschuss in Höhe von 34.548,49 € und die kostenrechnende Einrichtung Friedhof einen Überschuss in Höhe von 8.065,28 €. Damit ergibt sich für den Verwaltungshaushalt der in der Anlage 5 dargestellte Gesamtüberschuss von 35.150.801,55 €. Davon sind insgesamt 298.505,90 € in 2020 sofort erneut bereitzustellen, die auf den städtischen Verwaltungshaushalt entfallen.

Sämtliche Überschüsse wurden dem Vermögenshaushalt zugeführt.

Da der Verwaltungshaushalt keine Investitionsmaßnahmen enthält, **nicht mit Krediten und grundsätzlich auch nicht mit Rücklagenentnahmen finanziert werden kann**, muss

er bei geordneter Finanzlage einen Überschuss erbringen, der zumindest die sog. Pflichtzuführung an den Vermögenshaushalt gestattet.

Die Frage, in welcher Höhe Zuführungen an den Vermögenshaushalt erwirtschaftet werden, ist das zuverlässigste Kriterium für die Finanzkraft des Haushaltes.

In den vergangenen 10 Jahren entwickelten sich die Zuführungen an den Vermögenshaushalt (einschließlich Sondervermögen) nach dem Rechnungsergebnis wie folgt:

Jahr	Rechnungsergebnisse Zuführungen
2010	13.326.131,49 €
2011	15.163.110,87 €
2012	5.001.703,69 €
2013	6.787.998,40 €
2014	13.441.437,55 €
2015	21.088.445,37 €
2016	21.046.606,52 €
2017	42.920.094,60 €
2018	53.177.401,15 €
2019	37.626.846,08 €

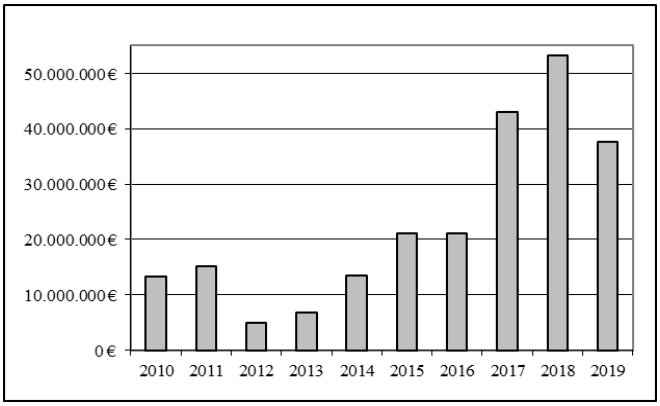

Nicht berücksichtigt sind dabei die Rückführungen aus dem Vermögenshaushalt, die im Rechnungsergebnis 2019 mit insgesamt 1.103.371,74 € zu Buche schlagen.

Im Haushaltsplan 2019 wurden 91.670 € als allgemeine Zuführungen angesetzt (darunter 23.000 € bei den Sondervermögen und 8.670 € als Kostenanteile für Investitionen der budgetierten Einrichtung Musikschule). Als Pflichtzuführung waren planmäßig Mittel in Höhe von 5.036.000 € vorgesehen (darunter 2.126.000 € für den Bereich Konversion).

Nach der Jahresrechnung entwickelten sich die Zuführungen an den Vermögenshaushalt wie folgt:
Die Gesamtzuführung 2019 in Höhe von 37.626.846,08 € beinhaltet die Pflichtzuführung von 2.161.249,46 € (vollständig erwirtschaftet) sowie die Zuführungen der Sondervermögen mit insgesamt 34.548,49 €. Unter Berücksichtigung der Rückführung aus dem Vermögenshaushalt ergibt sich eine „freie Spanne“ von 34.362.224,88 € (ohne Sondervermögen und Kostenanteile: 34.248.694,86 €).

Im Einzelnen ergaben sich im Verwaltungshaushalt vor den Abschlussbuchungen (Zuführung der Überschüsse an den Vermögenshaushalt)

Netto-Mehreinnahmen von 16.692.197,44 €

und

Netto-Minderausgaben von 18.458.604,11 €.

Insgesamt stehen den Mehreinnahmen in Höhe von 31.574.513,29 € Einnahmeausfälle in Höhe von 13.262.434,62 € gegenüber. Zudem sind Ausfälle auf Kasseneinnahmereste in Höhe von 1.619.881,23 € entstanden.

Nach Abschluss des Haushalts übersteigen auf der Ausgabenseite die notwendigen Mehrausgaben von 52.571.284,30 € die Minderausgaben in Höhe von 35.879.086,86 €. Wie jedes Jahr mussten neue Haushaltsausgabereste gebildet werden (2.487.540,92 €); die Einsparungen bei den alten Haushaltsresten schlagen mit 218.882,65 € zu Buche.

Aus Ziffer 2a) der Anlage 1 sowie den Gruppierungsziffern 0 - 2 (Einnahmen) und 4 - 8 (Ausgaben) der Anlage 4 können im Einzelnen die Mehrungen und Minderungen bei den verschiedenen Einnahme- und Ausgabegruppen ersehen werden.

Auf welche hauptsächlichen Änderungen bei den Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes die im Vergleich zu den Planzahlen gestiegene Entwicklung zurückzuführen ist, ergibt sich aus den Gegenüberstellungen der Anlagen 2 und 4.

Die wichtigsten Verschiebungen innerhalb des Einzelplans 9 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ werden im Folgenden dargestellt:

Den Netto-Mehreinnahmen in Höhe von 10.234.118,39 € stehen Netto-Mehrausgaben in Höhe von 26.683.907,74 € gegenüber.

a) Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen:

Die Gewerbesteuer ist mit einem Rechnungsergebnis von 49.825.616,18 € die wichtigste Einnahmequelle des Verwaltungshaushaltes (18,88 %). Das Rechnungsergebnis liegt um 4.215.616,18 € über dem Haushaltsansatz von 45.610.000 €. Wegen eingelegter Rechtsbehelfe mussten jedoch zwei Einzelwertberichtigungen in Höhe von 7.537.101 € vorgenommen werden (siehe auch Anlage 5 Buchstabe c). Dadurch liegt das tatsächliche, verwendungsfähige Rechnungsergebnis lediglich bei 42.288.515,18 € und damit 3.321.484,82 € unter dem Haushaltsansatz.

Die nachstehende Aufstellung zeigt für die letzten 10 Jahre die Ergebnisse in Relation zum Haushaltsansatz:

	Änderung der Gewerbesteuer im Vergleich zum Ansatz		
	Ansatz	**Ergebnis**	**Differenz**
2010	25,000 Mio. €	36,042 Mio. €	11,042 Mio. €
2011	33,869 Mio. €	40,035 Mio. €	6,166 Mio. €
2012	35,900 Mio. €	35,161 Mio. €	- 0,739 Mio. €
2013	35,100 Mio. €	32,602 Mio. €	- 2,498 Mio. €
2014	34,450 Mio. €	36,805 Mio. €	2,355 Mio. €
2015	34,900 Mio. €	37,511 Mio. €	2,611 Mio. €
2016	33,880 Mio. €	39,936 Mio. €	6,056 Mio. €
2017	34,800 Mio. €	57,892 Mio. €	23,092 Mio. €
2018	43,645 Mio. €	65,205 Mio. €	21,560 Mio. €
2019	45,610 Mio. €	49,826 Mio. €	4,216 Mio. €

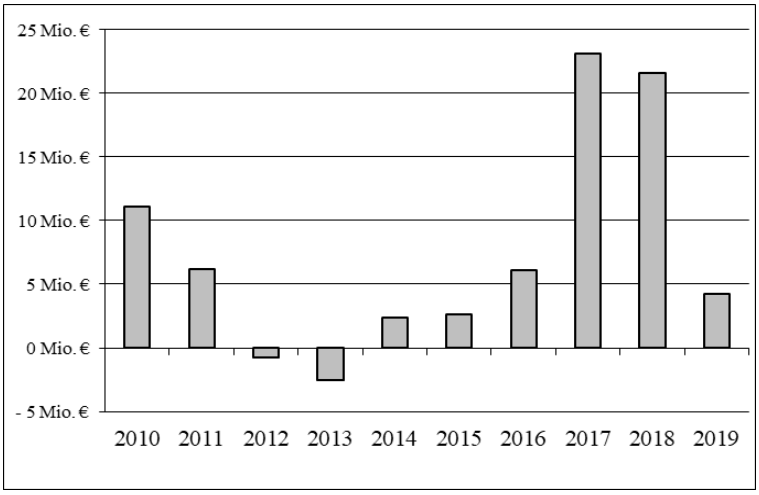

b) Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:

Im abgelaufenen Haushaltsjahr konnten durch die gute Arbeitsmarktlage bei einem Haushaltsansatz von 39.890.000 € Mehreinnahmen von 4.251.371 € verzeichnet werden.

c) Allgemeine Zuführung an den Vermögenshaushalt:

Der Verwaltungshaushalt konnte über die volle Pflichtzuführung von 2.161.249,46 € hinaus zusätzlich eine allgemeine Zuführung in Höhe von 35.465.596,62 € erwirtschaften, die im Haushaltsplan mit 91.670 € veranschlagt war. Diese Mehrung resultiert unter anderem aus den Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (4.215.616,18 €), beim Gemeindeanteil an der Einkommen- (4.251.371 €) und Umsatzsteuer (2.601.862 €) sowie der Schlüsselzuweisung (2.878.916 €).

2. Vermögenshaushalt

Die Rechnung des Vermögenshaushaltes ergibt sich aus der Anlage 3.

Der Vermögenshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 75.076.759,76 € ab. In den Einnahmen enthalten ist die Gesamtüberschusszuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe von 35.150.801,55 € (inkl. Sondervermögen und der Beträge für erneute Bereitstellungen des Verwaltungshaushaltes). Die Ausgabenseite des Vermögenshaushaltes beinhaltet mit insgesamt 2.870.682,13 € die Gesamtsumme der Beträge, die im Folgejahr erneut bereitzustellen sind (inkl. Sondervermögen). In den Volumina enthalten ist außerdem der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung Friedhof. Der Saldo des Gesamtüberschusses beträgt demnach 3.161.010,84 €. Davon entfallen auf die Sondervermögen 22.829,67 €. Auf den städtischen Bereich entfallen insgesamt 3.138.181,17 €, aufgeteilt auf die Gebührenausgleichsrücklage Friedhof in Höhe von 8.065,28 € und auf den übrigen städtischen Haushalt in Höhe von 3.130.115,89 € (Anlage 5 Buchstabe b).

Aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften ist der Überschuss von 3.138.181,17 € den Rücklagen zuzuführen.

Es wird folgende Verwendung des städtischen Überschusses vorgeschlagen:

Haushaltsausgleichsrücklage	1.485.000,00 €
Altschuldentilgungsfonds	1.344.200,00 €
Zuführung an Sonderrücklagen	
- Stellplatzablöserücklage	255.878,89 €
- Energiesparfonds	28.769,68 €
- Gebührenausgleichsrücklage Friedhof	8.065,28 €
Freie Rücklage	16.267,32 €

Die Zuführung zur Haushaltsausgleichsrücklage in der vorgeschlagenen Höhe erscheint angesichts der folgenden Aspekte dringend notwendig:

Bereits der Ausgleich des Haushaltsplans 2020 war nur mit Hilfe einer Entnahme aus der Haushaltsausgleichsrücklage möglich. Allein im Verwaltungshaushalt werden 9,126 Mio. € aus der Haushaltsausgleichsrücklage benötigt, um die laufenden Ausgaben zu decken.

Für 2021 kommen **zusätzlich** folgende nicht beeinflussbare Kostensteigerungen, die bereits gesetzlich oder vertraglich festgelegt sind, auf die Stadt Bamberg zu:

- Aufgrund der Tarif- und Besoldungsanpassungen ist bei den Personalkosten mit Mehrausgaben von geschätzt 3 Mio. € zu rechnen.
- In 2020 und 2021 werden im Zuge des KITA-Pakets voraussichtlich weitere 18 Gruppen in Betrieb gehen. Die Ausgaben für die kindbezogene Förderung werden um rund 1,6 Mio. € (brutto) steigen.

- Bei der Bezirksumlage ist aufgrund des geplanten Investitionsvolumens von 500 Mio. € für die Bezirkskliniken eine Erhöhung im siebenstelligen Bereich zu erwarten.

Auch die Corona-Pandemie wird den städtischen Haushalt vor kaum zu bewältigende Herausforderungen stellen:

- Aufgrund der Umsatz- und Gewinneinbußen in der Bamberger Wirtschaft wird es zu einem enormen Rückgang der Gewerbesteuer kommen. Anträge auf Minderung der Vorauszahlungen und Stundungsanträge liegen bereits vor.
- Durch Wirtschaftseinbrüche und drohende Geschäftsaufgaben werden die Einnahmen aus der Gewerbesteuer als bisher stärkster Einnahmequelle der Stadt Bamberg auch auf lange Sicht zurückgehen.
- Die hohe Anzahl von Betrieben mit Kurzarbeit wird ebenfalls Minderungen bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach sich ziehen.
- Sowohl Geschäftsschließungen während der Ausgangsbeschränkungen als auch Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit werden einen direkten Einfluss auf das Konsumverhalten haben, sodass auch ein Rückgang bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zu erwarten ist.
- Ein Anstieg der Arbeitslosigkeit wird zudem die Kosten im Hartz-IV-Bereich deutlich erhöhen.

Die oben genannten Punkte zeigen die Unsicherheiten auf, mit denen bereits das laufende Haushaltsjahr konfrontiert ist. Für die Haushaltsplanaufstellung 2021 scheint es daher unerlässlich die Haushaltsausgleichsrücklage in vorgeschlagener Höhe zu bilden und Vorsorge für die anstehenden Herausforderungen zu treffen.

Die Zuführung zum Altschuldentilgungsfonds soll der Stadt ermöglichen, diejenigen Darlehen, die in der mittelfristigen Betrachtung aus der Zinsbindung auslaufen werden, dann sofort mit ihrem jeweiligen Restbetrag tilgen zu können. Hierdurch kann der Verwaltungshaushalt nachhaltig entlastet werden. Dies ist auf das Engste verknüpft mit den beiden Sondervermögen Konversion und Bahnausbau. Denn die Regierung hat der Einrichtung der Sondervermögen nur zugestimmt, wenn deren Schuldendienst im Verwaltungshaushalt erwirtschaftet werden kann.

Hinsichtlich der Bestückung des Energiesparfonds und der Stellplatzablöserücklage handelt es sich um den Vollzug der zugrundeliegenden Beschlüsse.

Der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung Friedhof ist aufgrund der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der entsprechenden Gebührenausgleichsrücklage zuzuführen.

Weitere Einzelheiten hinsichtlich der verschiedenen Rücklagen ergeben sich aus der Zusammenstellung in Anlage 5 Buchstabe c.

a) Einnahmen

Den Mehreinnahmen des Vermögenshaushaltes von 52.980.102,36 € stehen Mindereinnahmen von 80.621.842,60 € gegenüber. Es ergeben sich daher Netto-Mindereinnahmen in Höhe von 27.641.740,24 €; hierbei berücksichtigt sind Ausfälle auf Kasseneinnahmereste bzw. Haushaltseinnahmereste von 125.600 €.

Die Einnahmen des Vermögenshaushaltes setzen sich aus den objektbezogenen Einnahmen, Erlösen aus dem Verkauf von Kapitalanlagen und unbebauten Grundstücken, der Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt, der Rücklagenentnahme und den Kreditaufnahmen zusammen.

Große Bedeutung hat dabei der „Eigenfinanzierungsanteil“. Die objektbezogenen Einnahmen und hier insbesondere die Fördermittel von Bund und Land hängen von den

vorgesehenen und veranschlagten Investitionen und den tatsächlich geleisteten Zahlungen ab.

Die Zusammensetzung der Einnahmearten zeigt folgende Übersicht:

Einnahmeart	*2019*	*2018*
Kreditaufnahmen	1,81%	-0,33%
Erlös aus der Veräußerung von Beteiligungen und Sachen des Anlagevermögens	16,73%	9,12%
Eigenmittel	56,67%	81,67%
Rückflüsse von Darlehen	0,22%	0,21%
Beiträge u.ä.	1,12%	0,40%
Zuweisungen und Zuschüsse	**23,45%**	**8,91%**

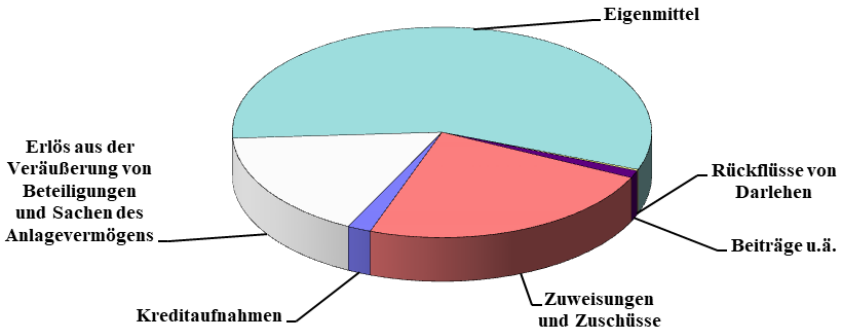

Die einzelnen Beträge können der Seite 3 der Anlage 1 entnommen werden.

Das in der Haushaltssatzung für den Kernhaushalt ausgewiesene und von der Regierung von Oberfranken genehmigte Kreditvolumen von 2.710.000 € wurde durch Bildung eines Haushaltseinnahmerestes in entsprechender Höhe für eine künftige Aufnahme gesichert.

Belastet wurde die Einnahmeseite zunächst durch geminderte Haushalts- und Kasseneinnahmereste in Höhe von 125.600 €; dem gegenüber stehen Einsparungen bei alten Haushaltsausgaberesten in Höhe von 9.659.068,67 € (Anlage 3).

b) Ausgaben

Auf der Ausgabenseite des Vermögenshaushaltes trat eine Mehrung von 30.843.183,68 € ein, der Einsparungen i. H. v. 58.484.923,92 € gegenüberstehen. Im Saldo ergeben sich daher Netto-Minderausgaben von 27.641.740,24 €. Hierbei bereits berücksichtigt sind neu gebildete Haushaltsausgabereste (33.732.365,19 €), welche die Einsparungen bei alten Haushaltsausgaberesten (9.659.068,67 €) um 24.073.296,52 € übersteigen (Anlage 3). Außerdem wurden alte Haushaltsausgabereste in Höhe von 32.183.456,27 € nach 2020 weiter übertragen.

Prozentual verteilen sich die Ausgabearten wie folgt:

Ausgabeart	*2019*	*2018*
Baumaßnahmen	45,93%	49,06%
Erwerb von Grundstücken, beweglichen Anlagegütern und Kapitaleinlagen	18,12%	16,40%
Zuschüsse für Investitionen	12,72%	7,48%
Zuführung an den Verwaltungshaushalt	1,47%	2,29%
Tilgung von Krediten	3,03%	3,10%
Gewährung von Darlehen	0,00%	0,00%
Zuführung an die Rücklage	18,73%	21,67%

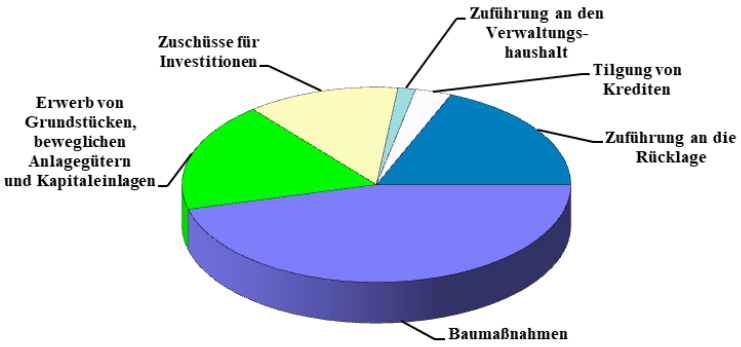

Auch hier können die einzelnen Beträge der Seite 3 der Anlage 1 entnommen werden.

c) Schulden- und Rücklagenstand

Der Schuldenstand konnte zum 31.12.2019 um 948.540,54 € (Anlage 5 Buchstabe d) reduziert werden.

Die allgemeine (freie) Rücklage beträgt (ohne Rücklagen der Sondervermögen, der zweckgebundenen Rücklagen und der Sonderrücklagen) zum 31.12.2019 25.830,33 € (Anlage 5 Buchstabe c).

B) Zusammenfassung, Fazit und Ausblick

Die Jahresrechnung 2019 zeigt, dass die Finanzlage der Stadt Bamberg weiterhin als angespannt zu bezeichnen ist. Durch die Corona-Pandemie wird sich die finanzielle Lage der Stadt zudem **extrem zuspitzen**:

Die Gewerbesteuer als bisher stärkste Einnahmequelle der Stadt Bamberg wird massiv einbrechen. Die Ausgangsbeschränkungen in Bayern zwingen viele Unternehmen dazu, ihre Geschäfte vorübergehend zu schließen. Der Absatzmarkt kommt weltweit nahezu zum Stillstand. Neben den gesundheitlichen Gefahren des Virus bangen viele Menschen um ihre finanzielle Existenz. Viele Gewerbetreibende haben schon jetzt die Minderung ihrer Gewerbesteuervorauszahlungen oder eine Stundung beantragt. Durch den Nachfrage- und Auftragsrückgang werden die Unternehmensgewinne einbrechen. Es ist nicht auszuschließen, dass einige Unternehmer ihre Geschäfte ganz aufgeben müssen. Für die Gewebesteuer droht dadurch bereits im Haushaltsvollzug 2020 ein drastischer Rückgang. Aber auch auf lange Sicht wird die Gewerbesteuer nur noch einen Bruchteil des bisherigen Rechnungsergebnisses betragen. Bis sich die Gewerbesteuer der Stadt Bamberg von den Folgen der Corona-Pandemie erholen wird, werden Jahre vergehen.

Aufgrund steigender Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit wird sich die Arbeitsmarktlage auch in Bamberg verschlechtern. Ein niedrigeres Aufkommen an Lohn- und Einkommensteuer führt zu sinkenden Einnahmen bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Gleichzeitig wird sich durch die schlechte Arbeitsmarktlage auch das Konsumverhalten der Menschen zum Negativen verändern, sodass beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ebenfalls mit Mindereinnahmen zu rechnen sein wird. Auch die Geschäftsschließungen während der Ausgangsbeschränkungen werden sich negativ auf diese Einnahmeart auswirken.

Steigende Arbeitslosenzahlen belasten den städtischen Haushalt mit zusätzlichen Sozialausgaben im Hartz-IV-Bereich. Ebenfalls sind steigende Ausgaben in der Jugendhilfe nicht auszuschließen, da die häusliche Gewalt in Krisenzeiten eher zunimmt.

Da der Freistaat umfangreiche Hilfsprogramme für die Wirtschaft aufgelegt hat und auch seine Kosten für das Gesundheitssystem steigen, ist derzeit noch nicht absehbar, inwieweit die steigenden Staatsausgaben negative Auswirkungen auf den Kommunalen Finanzausgleich nach sich ziehen werden.

Die Ausgaben für die kindbezogene Förderung werden mit dem weiteren Ausbau des Betreuungsangebots weiter steigen. In den Jahren 2020 und 2021 werden voraussichtlich 18 geplante zusätzliche Gruppen eröffnen. Von einer weiteren Erhöhung des Basiswertes ist ebenfalls auszugehen, sodass auf die Stadt Bamberg Mehrausgaben von rund 1,6 Mio. € (brutto) zukommen werden.

Aufgrund der Tarifabschlüsse und der Besoldungserhöhungen wird bei den Personalkosten nach vorsichtiger Schätzung mit einem Anstieg von rund 3 Mio. € im Jahr 2021 gerechnet.

Durch die anstehende Grundsteuerreform sowie durch das Familienentlastungsgesetz drohen zusätzliche Einnahmeausfälle. Zudem ist nach wie vor nicht geklärt, wie eine Folgeregelung für den Belastungsausgleich (Hartz IV) aussehen wird. Ohne eine solche würden der Stadt Bamberg ab 2021 Einnahmen von rund 0,9 Mio. € pro Jahr fehlen.
Auf der Ausgabenseite ist mit einer deutlich höheren Belastung durch die Bezirksumlage zu rechnen, da auch die Sozialausgaben des Bezirks weiter steigen werden und ein Investitionspaket in Höhe von 500 Mio. € für die Bezirkskliniken geplant ist.

Dies zeigt, dass der Verwaltungshaushalt vielen Einflüssen und Risiken ausgesetzt ist. Der Ausgleich des Verwaltungshaushalts wird in den kommenden Jahren ohne drastische Sparmaßnahmen nahezu unmöglich. Dabei ist ein ausgeglichener Haushalt unabdingbar für die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Regierung hat zudem der haushaltsrechtlichen Abbildung der Vorhaben Konversion und Bahnausbau in Form jeweils eines Sondervermögens innerhalb des städtischen Haushalts nur zugestimmt, wenn der Verwaltungshaushalt den laufenden Schuldendienst dafür erwirtschaften kann. Dazu ist es unerlässlich, dauerhaft eine „freie Spanne“ zu erreichen. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, droht ein sofortiger Stopp aller Konversionsmaßnahmen und des Bahnausbaus. Dies käme bei beiden für die Stadt Bamberg so wichtigen Vorhaben einer „Vollbremsung“ gleich mit der Folge, dass keinerlei Gestaltungsspielraum für die Politik mehr bestünde.

Anders als Bund und Land dürfen die Kommunen jedoch gemäß Art. 71 GO keine Kredite aufnehmen, um **laufende Kosten** zu finanzieren. Der Ausgleich des Verwaltungshaushalts ohne Kreditaufnahme („Schwarze Null“) ist daher unerlässlich und muss bei allen weiteren haushaltspolitischen Überlegungen unbedingt berücksichtigt werden.

Darüber hinaus gibt es noch zahlreiche weitere Investitionsmaßnahmen in Bamberg, für die Vorsorge zu treffen ist. Hier sind insbesondere der Ausbau der Kinderbetreuungsplätze und die Schulhaussanierungen, wie z.B. Blaue Schule oder Gymnasien (über die Zweckverbandsumlage), zu nennen. Bei der Fortsetzung der Sanierung der Blauen Schule ist beim Schulgebäude mit ca. 25 Mio. € zu rechnen, während für den 1. BA bereits 12,8 Mio. € finanziert wurden. Für die Sanierung eines Gymnasiums muss mit ca. 30 Mio. € kalkuliert werden, von denen über die Zweckverbandsumlage 38% auf die Stadt Bamberg entfallen.

Um den Haushaltsvollzug 2020 angesichts der Corona-Pandemie sicherzustellen, musste das lange geplante und kurz vor Baubeginn stehende Vorhaben „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug vorerst zurückgestellt werden.

Aktuell liegt noch keine Genehmigung des Haushalts 2020 vor. Ob und in welcher Form diese erteilt wird, kann noch nicht abgeschätzt werden. Daher befindet sich die Stadt Bamberg momentan noch in der sog. „haushaltslosen“ Zeit gemäß Art. 69 GO. Es können daher aktuell
- nur Zahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist,
- neue Vorhaben dürfen nicht begonnen werden,
- freiwillige Leistungen dürfen nicht ausgezahlt werden und
- neue Stellen dürfen nicht geschaffen werden.

Auch für die Haushaltsplanung 2021 ist mit erheblichen Einschränkungen bei der Festlegung der Haushaltsansätze zu rechnen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Im Vollzug des Art. 102 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 81 KommHV-K wird vom Ergebnis der Jahresrechnung der Stadt Bamberg für das Haushaltsjahr 2019 Kenntnis genommen.

2. Der Überschuss des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 3.138.181,17 € ist den Rücklagen wie folgt zuzuführen:

Haushaltsausgleichsrücklage	1.485.000,00 €
Altschuldentilgungsfonds	1.344.200,00 €
Zuführung an Sonderrücklagen	
- Stellplatzablöserücklage	255.878,89 €
- Energiesparfonds	28.769,68 €
- Gebührenausgleichsrücklage Friedhof	8.065,28 €
Freie Rücklage	16.267,32 €

3. Die Jahresrechnung ist im Vollzug des Art. 103 GO dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zuzuleiten.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht keine Kosten.

Anlagen:

1 Gegenüberstellung Volumen und Hauptgruppierungsarten 2019
2 Ermittlung der Netto-Mehreinnahmen und Netto-Mehrausgaben des Verwaltungshaushaltes 2019
3 Ermittlung der Netto-Mehreinnahmen und Netto-Mehrausgaben des Vermögenshaushaltes 2019
4 Gegenüberstellung der ordentlichen Einnahme- und Ausgabearten 2019
5 Jahresabschluss 2019 der Stadt Bamberg
6 Kassenmäßiger Abschluss 2019

Verteiler:

Amt 14	zur weiteren Veranlassung;
Amt 202	zur gefälligen Kenntnis und zum Verbleib;
Amt 20	Haushaltsakte 2019;
Amt 20	Haushaltsakte 2020;
Amt 20	- Beschlüsse -;
Amt 20/200 (2-fach)	Sachbearbeitung;
Amt 20/200 (2-fach)	zur Jahresrechnung 2019 (Ordner RPA).

STADT BAMBERG

Kämmereiamt

Anlage 1 zu Sitzungsvorlage – VO/2020/3106-20

GEGENÜBERSTELLUNG

a) des Volumens des Haushaltsplanes

b) der Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben nach den Hauptgruppierungsarten

mit dem Ergebnis der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019

1. Gegenüberstellung des Volumens des Haushaltsplanes

Haushalt	**ursprünglich**	**Ergebnis der Jahresrechnung**
Verwaltungshaushalt	247.279.500 €	263.971.697,44 €
Vermögenshaushalt	102.718.500 €	75.076.759,76 €
Gesamtvolumen	**349.998.000 €**	**339.048.457,20 €**

Dies ergibt eine Änderung des Volumens der Jahresrechnung gegenüber dem ursprünglichen Volumen i. H. v. 10.949.542,80 € (-3,13%).

2. Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben nach den Hauptgruppierungsarten

Einnahme- und Ausgabearten	**ursprünglicher Ansatz**		**Rechnungsergebnis**	
		v. H.		**v. H.**
a) **Verwaltungshaushalt**				
aa) **Einnahmen**				
Steuern, allgem. Zuweisungen	143.250.800 €	57,93%	160.928.973,01 €	60,96%
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	81.133.345 €	32,81%	82.395.888,41 €	31,21%
Sonstige Finanzeinnahmen	22.895.355 €	9,26%	20.646.836,02 €	7,82%
	247.279.500 €	**100,00%**	**263.971.697,44 €**	**100,00%**
bb) **Ausgaben**				
Personalausgaben	79.610.000 €	32,19%	80.927.935,39 €	30,66%
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	63.063.206 €	25,50%	58.400.107,33 €	22,12%
Zuweisungen und Zuschüsse	62.774.314 €	25,39%	58.239.998,27 €	22,06%
Sonstige Finanzausgaben	41.831.980 €	16,92%	66.403.656,45 €	25,16%
	247.279.500 €	**100,00%**	**263.971.697,44 €**	**100,00%**

Einnahme- und Ausgabearten	ursprünglicher Ansatz		Rechnungsergebnis	
		v. H.		v. H.
b) **Vermögenshaushalt**				
aa) **Einnahmen**				
Zuführung vom Verwaltungs-haushalt *)	5.127.670 €	4,99%	37.626.846,08 €	50,12%
Rücklagenentnahmen *)	15.871.830 €	15,45%	4.918.263,19 €	6,55%
Rückflüsse von Darlehen	156.150 €	0,15%	165.420,44 €	0,22%
Erlös aus der Veräußerung von Beteiligungen und Sachen des Anlagevermögens	18.295.600 €	17,81%	12.561.846,04 €	16,73%
Beiträge und ähnliche Entgelte	3.965.800 €	3,86%	838.972,39 €	1,12%
Zuweisungen und Zuschüsse	30.292.450 €	29,49%	17.605.411,62 €	23,45%
Kreditaufnahme	29.009.000 €	28,24%	1.360.000,00 € 1)	1,81%
*) Eigenmittel	**102.718.500 €**	**100,00%**	**75.076.759,76 €**	**100,00%**
bb) **Ausgaben**				
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	7.896.500 €	7,69%	1.103.371,74 €	1,47%
Zuführung an die Rücklage	10.914 €	0,01%	14.059.169,51 € 2)	18,73%
Erwerb von Grundstücken, bewegliche Sachen des Anlage-vermögens, Kapitaleinlagen	11.112.070 €	10,82%	13.606.300,99 €	18,12%
Baumaßnahmen	70.298.330 €	68,44%	34.480.554,11 €	45,93%
Tilgung von Krediten	5.086.000 €	4,95%	2.274.277,82 € 3)	3,03%
Zuschüsse für Investitionen	8.314.686 €	8,09%	9.553.085,59 €	12,72%
	102.718.500 €	**100,00%**	**75.076.759,76 €**	**100,00%**

Anmerkungen zu obiger Tabelle:

1) Davon entfallen auf
a) Umschuldung	0,00 €
b) Bildung HER	2.710.000,00 €
c) Minderung KER	-1.350.000,00 €
	1.360.000,00 €

2) Davon echter Jahresüberschuss der Stadt Bamberg 3.138.181,17 €

3) Davon entfallen auf
a) Umschuldung	0,00 €
b) laufende ordentliche Tilgung	2.024.277,82 €
c) außerordentliche Tilgung	250.000,00 €
	2.274.277,82 €

STADT BAMBERG

Kämmereiamt

Anlage 2 zu Sitzungsvorlage – VO/2020/3106-20

ERMITTLUNG

der Netto-Mehreinnahmen und Netto-Mehrausgaben

des Verwaltungshaushaltes 2019

VERWALTUNGSHAUSHALT 2019		EINNAHMEN				AUSGABEN				
Einzelpläne/Abschnitte		mehr	minder	netto mehr/minder	*nachrichtlich:* Ausfall auf KER	mehr	minder	netto mehr/minder	*nachrichtlich:* neue HAR	*nachrichtlich:* Einsparungen bei HAR
0	**Allgemeine Verwaltung**									
00	Gemeindeorgane	404,96	8.260,83	-7.855,87	0,00	130.979,02	97.693,48	33.285,54	0,00	-153,27
01	Rechnungsprüfung	0,00	0,00	0,00	0,00	45.598,01	34.280,16	11.317,85	0,00	0,00
02	Hauptverwaltung	67.192,07	31.612,49	35.579,58	140,02	1.410.351,25	918.027,87	492.323,38	30.978,46	60.083,28
03	Finanzverwaltung	2.659.755,75	5.465,68	2.654.290,07	78.263,74	428.829,35	1.807.703,82	-1.378.874,47	0,00	-921,66
05	Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung	102.912,94	77.163,70	25.749,24	170,00	269.896,45	108.159,43	161.737,02	15.222,12	1.564,08
06	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	247.435,38	67.093,03	180.342,35	0,00	794.889,94	490.880,62	304.009,32	85.641,41	-98.479,85
08	Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige	38.530,83	1.100,00	37.430,83	0,00	63.618,38	55.200,00	8.418,38	0,00	0,00
		3.116.231,93	190.695,73	**2.925.536,20**	78.573,76	3.144.162,40	3.511.945,38	**-367.782,98**	131.841,99	-37.907,42
1	**Öffentliche Sicherheit und Ordnung**									
11	Öffentliche Ordnung	400.693,74	42.725,31	357.968,43	10.936,52	478.907,40	334.735,92	144.171,48	0,00	-12.462,63
13	Brandschutz	54.792,88	1.505,00	53.287,88	403,85	188.001,61	493.840,74	-305.839,13	6.719,69	-37.634,13
14	Katastrophenschutz, Zivilschutz	5.245,11	43,68	5.201,43	0,00	4.587,10	33.911,34	-29.324,24	3.218,02	241,05
16	Rettungsdienst	4.363,07	0,00	4.363,07	0,00	9,88	39.425,03	-39.415,15	0,00	0,00
		465.094,80	44.273,99	**420.820,81**	11.340,37	671.505,99	901.913,03	**-230.407,04**	9.937,71	-49.855,71
2	**Schulen**									
20	Schulverwaltung	122.409,53	695,79	121.713,74	0,00	280.575,89	922.557,33	-641.981,44	755.000,00	402.999,10
21	Grund- und Hauptschulen	76.148,83	56.890,18	19.258,65	0,00	850.101,72	357.771,37	492.330,35	0,00	-295.135,89
22	Realschulen	42.492,39	19.347,20	23.145,19	0,00	349.409,29	312.128,36	37.280,93	0,00	-44.059,32
23	Gymnasien	46.276,51	461.150,75	-414.874,24	0,00	25.610,43	440.572,41	-414.961,98	0,00	0,00
24	Berufsschulen, Wirtschaftsschulen	83.406,99	143.179,56	-59.772,57	0,00	262.464,36	533.686,53	-271.222,17	0,00	-51.238,78
25	Fachschulen, Fachakademien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.791,10	-19.791,10	0,00	0,00
26	Fachoberschulen, Berufsoberschulen	17.496,00	617,83	16.878,17	0,00	90.340,72	41.088,42	49.252,30	0,00	-22.045,09
27	Sonderschulen	12.507,79	40,00	12.467,79	0,00	16.395,18	79.033,41	-62.638,23	190.000,00	67.631,85
29	Sonstiges Schulwesen	38.133,57	570,43	37.563,14	0,00	58.775,64	38.256,71	20.518,93	0,00	-3.497,62
		438.871,61	682.491,74	**-243.620,13**	0,00	1.933.673,23	2.744.885,64	**-811.212,41**	945.000,00	54.654,25
3	**Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege**									
30	Allgemeine kulturelle Angelegenheiten	115.780,01	0,00	115.780,01	0,00	163.954,27	115.019,21	48.935,06	63.108,52	-373,92
31	Wissenschaft und Forschung	0,00	0,00	0,00	0,00	432,84	4,50	428,34	0,00	0,00
32	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	22.415,50	53.154,58	-30.739,08	255,70	295.681,22	216.301,45	79.379,77	26.000,00	-20.251,42
33	Theater, Konzerte, Musikpflege	82.616,40	53.873,08	28.743,32	1.013,62	226.249,73	146.483,07	79.766,66	0,00	0,00
34	Sonstige Kulturpflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.834,61	-50.834,61	0,00	0,00
35	Volksbildung	399.342,96	28.737,88	370.605,08	1.978,83	454.631,74	109.485,43	345.146,31	0,00	0,00
36	Heimatpflege	48.901,57	47.769,67	1.131,90	0,00	60.950,43	102.369,34	-41.418,91	2.986,90	3.884,72
37	Kirchen	3.912,65	358,83	3.553,82	0,00	7.280,65	10.113,82	-2.833,17	0,00	-953,79
		672.969,09	183.894,04	**489.075,05**	3.248,15	1.209.180,88	750.611,43	**458.569,45**	92.095,42	-17.694,41
4	**Soziale Sicherung**									
40	Verwaltung der sozialen Angelegenheiten	424.846,72	306.902,51	117.944,21	0,00	1.104.004,87	1.334.095,17	-230.090,30	3.450,00	-3.102,83
41	Sozialhilfe nach dem SGB XII	223.228,16	1.523.166,33	-1.299.938,17	0,00	122.981,52	1.954.258,36	-1.831.276,84	0,00	0,00
42	Sozialhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	824.189,42	519.664,19	304.525,23	0,00	426.440,84	2.203.639,23	-1.777.198,39	0,00	0,00
43	Einrichtungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge	4.132,54	983,56	3.148,98	1.606,30	20.817,88	62.038,47	-41.220,59	0,00	-7.081,28
44	Kriegsopferfürsorge und ähnliche Maßnahmen	0,00	511,20	-511,20	0,00	0,00	568,00	-568,00	0,00	0,00
45	Maßnahmen der Jugendhilfe nach SGB VIII	585.885,28	1.444.998,96	-859.113,68	0,00	954.039,18	2.736.644,64	-1.782.605,46	9.100,00	0,00
46	Einrichtungen der Jugendhilfe	1.402,99	16.705,80	-15.302,81	0,00	91.690,74	22.633,31	69.057,43	6.724,70	-30.627,80
47	Förderung and. Träger der Wohlfahrtspflege u. Jugendhilfe	1.720.586,99	317.555,75	1.403.031,24	0,00	1.872.915,79	168.458,00	1.704.457,79	27.000,00	0,00
48	Weitere soziale Bereiche	455.059,00	233.287,40	221.771,60	0,00	12.238,33	1.693.924,55	-1.681.686,22	0,00	0,00
49	Sonstige soziale Angelegenheiten	4.300,00	175,00	4.125,00	0,00	11.960,21	25.504,99	-13.544,78	0,00	0,00
		4.243.631,10	4.363.950,70	**-120.319,60**	1.606,30	4.617.089,36	10.201.764,72	**-5.584.675,36**	46.274,70	-40.811,91

VERWALTUNGSHAUSHALT 2019		EINNAHMEN				AUSGABEN				
	Einzelpläne/Abschnitte	mehr	minder	netto mehr/minder	*nachrichtlich:* Ausfall auf KER	mehr	minder	netto mehr/minder	*nachrichtlich:* neue HAR	*nachrichtlich:* Einsparungen bei HAR
5	**Gesundheit, Sport, Erholung**									
50	Gesundheitsverwaltung	250.232,96	1.574,31	248.658,65	0,20	21.712,41	192.908,01	-171.195,60	0,00	0,00
51	Krankenhäuser	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	393.522,00	-393.522,00	0,00	0,00
54	Sonst. Einrichtungen und Maßnahmen d. Gesundheitspflege	0,00	91.800,00	-91.800,00	0,00	0,00	138,22	-138,22	101.000,00	0,00
55	Förderung des Sports	20.759,69	932.689,14	-911.929,45	0,00	349.200,04	1.684.440,41	-1.335.240,37	0,00	0,00
56	Eigene Sportstätten	71.184,69	24.074,32	47.110,37	0,00	228.564,87	143.249,40	85.315,47	0,00	0,00
58	Park- und Gartenanlagen	293.623,37	947,64	292.675,73	0,00	670.158,40	157.988,39	512.170,01	6.354,86	0,00
59	Sonstige Erholungseinrichtungen	25,14	4,00	21,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		635.825,85	1.051.089,41	**-415.263,56**	0,20	1.269.635,72	2.572.246,43	**-1.302.610,71**	107.354,86	0,00
6	**Bau- und Wohnungswesen, Verkehr**									
60	Bauverwaltung	0,00	557.680,39	-557.680,39	0,00	449.531,87	1.426.415,05	-976.883,18	744.892,44	367.737,95
61	Städtebauliche Planung und Förderung, Vermessung	714.318,82	22.998,91	691.319,91	153,23	587.063,26	926.216,53	-339.153,27	151.592,42	30.794,94
62	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	36,11	25.640,16	-25.604,05	7,50	7.605,65	29.584,21	-21.978,56	0,00	0,00
63	Gemeindestraßen	482.064,94	1.452,00	480.612,94	1.004,00	28.705,67	865.702,00	-836.996,33	200.000,00	0,00
66	Bundes- und Staatsstraßen	32.736,45	0,00	32.736,45	0,00	0,00	57.300,00	-57.300,00	0,00	0,00
67	Straßenbeleuchtung und - reinigung	184.090,00	0,00	184.090,00	0,00	0,00	456.246,75	-456.246,75	0,00	0,00
68	Parkeinrichtungen	102.070,21	500,00	101.570,21	0,00	17.000,00	717,59	16.282,41	0,00	0,00
69	Wasserläufe, Wasserbau	4.632,74	0,00	4.632,74	0,00	0,00	24.904,64	-24.904,64	0,00	0,00
		1.519.949,27	608.271,46	**911.677,81**	1.164,73	1.089.906,45	3.787.086,77	**-2.697.180,32**	1.096.484,86	398.532,89
7	**Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung**									
70	Abwasserbeseitigung	7.400,37	0,00	7.400,37	39,36	28.960,82	31,22	28.929,60	0,00	-13.226,68
72	Abfallbeseitigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	310.630,31	-310.630,31	0,00	0,00
73	Märkte	19.149,89	39.102,23	-19.952,34	561,30	49.703,45	52.908,11	-3.204,66	48.713,88	0,00
74	Schlacht- und Viehhöfe	232.198,86	55.870,90	176.327,96	0,00	1.065.698,89	259.662,51	806.036,38	0,00	0,00
75	Bestattungswesen	12.439,16	58.894,21	-46.455,05	5.141,00	47.705,48	100.610,81	-52.905,33	0,00	6.261,44
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen	12.188,75	0,00	12.188,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
79	Fremdenverkehr, Förderung von Wirtschaft und Verkehr	27.206,30	103.810,75	-76.604,45	0,00	432.411,90	370.280,05	62.131,85	9.837,50	3.723,64
		310.583,33	257.678,09	**52.905,24**	5.741,66	1.624.480,54	1.094.123,01	**530.357,53**	58.551,38	-3.241,60
8	**Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen**									
81	Versorgungsunternehmen	133.104,63	33.635,87	99.468,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
82	Verkehrsunternehmen	78.959,08	0,00	78.959,08	0,00	103.343,00	24.383,92	78.959,08	0,00	0,00
83	Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60,00	-60,00	0,00	0,00
84	Unternehmen der Wirtschaftsförderung	1.122.133,82	117.785,65	1.004.348,17	0,02	1.072.617,19	1.213.409,45	-140.792,26	0,00	-8.296,47
85	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	35.784,03	3.627,64	32.156,39	0,62	220.607,38	15.683,19	204.924,19	0,00	-3.103,28
87	Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	85,38	0,00	85,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
88	Allgemeines Grundvermögen	365.995,72	55.819,37	310.176,35	40,59	231.326,29	320.232,63	-88.906,34	0,00	-73.393,69
89	Allgemeines Sondervermögen	916.943,82	4.870,72	912.073,10	0,00	19.114,12	60.007,25	-40.893,13	0,00	0,00
		2.653.006,48	215.739,25	**2.437.267,23**	41,23	1.647.007,98	1.633.776,44	**13.231,54**	0,00	-84.793,44
9	**Allgemeine Finanzwirtschaft**									
90	Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen	17.223.114,01	0,00	17.223.114,01	-1.721.597,63	0,00	3.834.424,00	-3.834.424,00	0,00	0,00
91	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	295.235,82	7.284.231,44	-6.988.995,62	0,00	35.364.641,75	4.846.310,01	30.518.331,74	0,00	0,00
		17.518.349,83	7.284.231,44	**10.234.118,39**	-1.721.597,63	35.364.641,75	8.680.734,01	**26.683.907,74**	0,00	0,00
	Netto-Mehreinnahmen/Netto-Mehrausgaben	**31.574.513,29**	**14.882.315,85**	**16.692.197,44**	**-1.619.881,23**	**52.571.284,30**	**35.879.086,86**	**16.692.197,44**	**2.487.540,92**	**218.882,65**

STADT BAMBERG

Kämmereiamt

Anlage 3 zu Sitzungsvorlage – VO/2020/3106-20

ERMITTLUNG

der Netto-Mehreinnahmen und Netto-Mehrausgaben

des Vermögenshaushaltes 2019

VERMÖGENSHAUSHALT 2019	EINNAHMEN					AUSGABEN				
Einzelpläne/Abschnitte	mehr	minder	netto mehr/minder	*nachrichtlich:* neue HER	*nachrichtlich:* Ausfall auf KER u. HER	mehr	minder	netto mehr/minder	*nachrichtlich:* neue HAR	*nachrichtlich:* Einsparungen bei HAR
0 Allgemeine Verwaltung										
00 Gemeindeorgane	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.695,74	0,00	1.695,74	0,00	0,00
01 Rechnungsprüfung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.450,34	0,00	1.450,34	0,00	0,00
02 Hauptverwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.779,25	140.164,66	-135.385,41	391.479,00	31.643,66
03 Finanzverwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.433,26	0,00	1.433,26	100.000,00	-1.433,26
05 Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.433,14	0,00	6.433,14	0,00	-6.433,14
06 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	1.036.980,89	3.940.439,64	-2.903.458,75	0,00	0,00	2.240.405,86	218.420,60	2.021.985,26	3.103.370,43	-475.009,11
08 Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungs-angehörige	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	498,61	0,00	498,61	0,00	0,00
	1.036.980,89	3.940.439,64	-2.903.458,75	0,00	0,00	2.256.696,20	358.585,26	1.898.110,94	3.594.849,43	-451.231,85
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung										
11 Öffentliche Ordnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.021,83	193,68	26.828,15	0,00	0,00
13 Brandschutz	0,00	224.130,41	-224.130,41	0,00	0,00	321.299,76	3.661,01	317.638,75	708.986,92	-71.827,88
14 Katastrophenschutz, Zivilschutz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36,64	-36,64	0,00	0,00
16 Rettungsdienst	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	224.130,41	-224.130,41	0,00	0,00	348.321,59	3.891,33	344.430,26	708.986,92	-71.827,88
2 Schulen										
20 Schulverwaltung	7.989,17	380.000,00	-372.010,83	0,00	0,00	141.452,35	2.999.388,96	-2.857.936,61	1.055.332,18	1.425.703,76
21 Grund- und Hauptschulen	1.618.281,37	1.496.800,00	121.481,37	0,00	0,00	380.271,63	264.133,15	116.138,48	1.710.028,48	198.622,31
22 Realschulen	329.580,38	2.655.000,00	-2.325.419,62	0,00	0,00	0,00	9.261,36	-9.261,36	1.124.851,14	9.261,09
23 Gymnasien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.100,00	-7.100,00	0,00	0,00
24 Berufsschulen, Wirtschaftsschulen	329.580,38	2.655.000,00	-2.325.419,62	0,00	0,00	0,00	109.455,00	-109.455,00	1.124.851,14	0,00
26 Fachoberschulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.205,89	4.023,07	11.182,82	0,00	584,05
27 Förderschulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	385.025,16	0,00	385.025,16	215.846,30	-7.660,42
29 Sonstiges Schulwesen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.125,05	2.904,40	7.220,65	0,00	0,00
	2.285.431,30	7.186.800,00	-4.901.368,70	0,00	0,00	932.080,08	3.396.265,94	-2.464.185,86	5.230.909,24	1.626.510,79
3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege										
30 Verwaltung kultureller Angelegenheiten	156.096,65	0,00	156.096,65	0,00	0,00	149.806,97	332,41	149.474,56	0,00	1.685,80
32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen	2.000,00	0,00	2.000,00	0,00	0,00	2.000,00	31.182,79	-29.182,79	0,00	31.155,55
33 Theater, Konzerte, Musikpflege	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00	0,00	135.124,92	0,00	135.124,92	600.000,00	-101.187,74
34 Sonstige Kulturpflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00	0,00
35 Volksbildung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	83.233,69	0,00
36 Heimatpflege	358.436,69	1.127.200,00	-768.763,31	0,00	27.000,00	3.936,69	10.025,04	-6.088,35	1.622.250,00	2.025,04
37 Kirchen	145.575,00	0,00	145.575,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	663.608,34	1.127.200,00	-463.591,66	0,00	27.000,00	290.868,58	41.540,24	249.328,34	2.455.483,69	-66.321,35
4 Soziale Sicherung										
40 Verwaltung der sozialen Angelegenheiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	498,61	0,00	498,61	0,00	0,00
43 Einrichtungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.737,34	713,57	15.023,77	0,00	63.910,51
45 Maßnahmen der Jugendhilfe nach SGB VIII	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46 Einrichtungen der Jugendhilfe	0,00	125.785,67	-125.785,67	0,00	0,00	690.056,11	0,00	690.056,11	75.000,00	-492.452,38
47 Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege	1.352.000,00	0,00	1.352.000,00	0,00	0,00	1.469.390,00	125.375,00	1.344.015,00	947.891,07	0,00
	1.352.000,00	125.785,67	1.226.214,33	0,00	0,00	2.175.682,06	126.088,57	2.049.593,49	1.022.891,07	-428.541,87

VERMÖGENSHAUSHALT 2019	EINNAHMEN					AUSGABEN				
Einzelpläne/Abschnitte	mehr	minder	netto mehr/minder	*nachrichtlich:* neue HER	*nachrichtlich:* Ausfall auf KER u. HER	mehr	minder	netto mehr/minder	*nachrichtlich:* neue HAR	*nachrichtlich:* Einsparungen bei HAR
5 Gesundheit, Sport, Erholung										
50 Gesundheitsverwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	86.133,32	0,00	86.133,32	0,00	0,00
51 Krankenhäuser	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54 Gesundheitspflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
55 Förderung des Sports	0,00	18.407,36	-18.407,36	0,00	0,00	0,00	10.000,00	-10.000,00	3.375.624,72	0,00
56 Eigene Sportstätten	0,00	1.720.000,00	-1.720.000,00	0,00	0,00	0,00	2.582.905,20	-2.582.905,20	710.505,90	33.851,22
58 Park- und Gartenanlagen	217.789,50	9.600,00	208.189,50	0,00	0,00	7.730,24	30.699,20	-22.968,96	19.172,02	1.818,83
59 Sonstige Erholungseinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00	-20.000,00	0,00	0,00
	217.789,50	1.748.007,36	-1.530.217,86	0,00	0,00	93.863,56	2.643.604,40	-2.549.740,84	4.105.302,64	35.670,05
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr										
60 Bauverwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.352,33	3.024.100,50	-3.021.748,17	848.000,00	-47.899,50
61 Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	4.146.056,19	6.968.006,95	-2.821.950,76	0,00	98.600,00	2.192.965,44	31.874.085,51	-29.681.120,07	5.965.419,89	7.881.045,75
62 Wohnungsbauförderung und Wohnungsbaufürsorge	5.612.763,00	0,00	5.612.763,00	0,00	0,00	0,00	596.774,18	-596.774,18	0,00	0,00
63 Gemeindestraßen	703.464,00	4.697.614,83	-3.994.150,83	0,00	0,00	492.268,24	2.630.761,70	-2.138.493,46	6.558.967,87	1.120.114,38
67 Straßenbeleuchtung und - reinigung	88.831,12	100,00	88.731,12	0,00	0,00	49.000,00	0,00	49.000,00	226.173,76	0,00
68 Parkeinrichtungen	205.878,89	0,00	205.878,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
69 Wasserbau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	950.000,00	0,00
	10.756.993,20	11.665.721,78	-908.728,58	0,00	98.600,00	2.736.586,01	38.125.721,89	-35.389.135,88	14.548.561,52	8.953.260,63
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung										
70 Abwasserbeseitigung	0,00	200,00	-200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00	0,00
72 Abfallbeseitigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73 Märkte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74 Schlacht- und Viehhof	4.200,00	60.000,00	-55.800,00	0,00	0,00	1.138.025,39	0,00	1.138.025,39	580.607,63	0,00
75 Bestattungswesen	265,14	0,00	265,14	0,00	0,00	25.029,07	91.458,54	-66.429,47	4.716,09	-1.118,58
78 Förderung der Land- und Forstwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
79 Fremdenverkehr, sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	7,02	1.969.277,57	-1.969.270,55	0,00	0,00	2.530.669,17	0,00	2.530.669,17	0,00	-2.188,41
	4.472,16	2.029.477,57	-2.025.005,41	0,00	0,00	3.693.723,63	91.458,54	3.602.265,09	625.323,72	-3.306,99
8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen										
81 Versorgungsunternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
82 Verkehrsunternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.211,91	-24.211,91	0,00	24.211,91
83 Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
84 Unternehmen der Wirtschaftsförderung	88.708,42	0,00	88.708,42	0,00	0,00	68.887,26	118.304,83	-49.417,57	296.149,46	-32.860,18
85 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	0,00	100,00	-100,00	0,00	0,00	2.165,00	2.000,00	165,00	6.000,00	0,00
87 Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
88 Allgemeines Grundvermögen	898.675,25	11.085.000,00	-10.186.324,75	0,00	0,00	4.185.517,70	3.937.598,93	247.918,77	500.000,00	73.505,41
89 Allgemeines Sondervermögen	23.411,31	0,00	23.411,31	500.000,00	0,00	23.411,31	0,00	23.411,31	637.907,50	0,00
	1.010.794,98	11.085.100,00	-10.074.305,02	500.000,00	0,00	4.279.981,27	4.082.115,67	197.865,60	1.440.056,96	64.857,14
9 Allgemeine Finanzwirtschaft										
90 Steuern, allgem. Zuweisungen und allgem. Umlagen	289.919,00	0,00	289.919,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
91 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	35.362.112,99	41.489.180,17	-6.127.067,18	2.710.000,00	0,00	14.035.380,70	9.615.652,08	4.419.728,62	0,00	0,00
	35.652.031,99	41.489.180,17	-5.837.148,18	2.710.000,00	0,00	14.035.380,70	9.615.652,08	4.419.728,62	0,00	0,00
Netto-Mehreinnahmen/Netto-Mehrausgaben	**52.980.102,36**	**80.621.842,60**	**-27.641.740,24**	**3.210.000,00**	**125.600,00**	**30.843.183,68**	**58.484.923,92**	**-27.641.740,24**	**33.732.365,19**	**9.659.068,67**

STADT BAMBERG

Kämmereiamt

Anlage 4 zu Sitzungsvorlage – VO/2020/3106-20

GEGENÜBERSTELLUNG

der ordentlichen Einnahme- und Ausgabearten

des Haushaltsjahres 2019

nach dem Haushaltsansatz und dem Rechnungsergebnis

Gruppierungsübersicht

Verwaltungshaushalt/Vermögenshaushalt

Grupp. Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2019	Betrag je Einwohner (77179)	Ergebnis 2019	Betrag je Einwohner (77179)	Mehr/Weniger 2019	Betrag je Einwohner (77179)
1	2	3	4	5	6	7	8
	==========						
0-2	**Einnahmen des Verwaltungshaushaltes**						
	==========						
0	**Steuern, allgemeine Zuweisungen**						
00	**Realsteuern**						
000	Grundsteuer A	40.000	0,52	43.190,57	0,56	3.190,57	0,04
001	Grundsteuer B	11.160.000	144,60	11.708.138,39	151,70	548.138,39	7,10
003	Gewerbesteuer	45.610.000	590,96	49.825.616,18	645,59	4.215.616,18	54,62

	Summe Gruppe 00	**56.810.000**	**736,08**	**61.576.945,14**	**797,85**	**4.766.945,14**	**61,76**
01	**Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern**						
010	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	39.890.000	516,85	44.141.371,00	571,93	4.251.371,00	55,08
012	Gemeindeanteil an Umsatzsteuer	9.140.000	118,43	11.741.862,00	152,14	2.601.862,00	33,71

	Summe Gruppe 01	**49.030.000**	**635,28**	**55.883.233,00**	**724,07**	**6.853.233,00**	**88,80**
02	**Andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen**						
022	Hundesteuer	150.000	1,94	176.228,60	2,28	26.228,60	0,34
04	**Schlüsselzuweisungen**						
041	vom Land	26.640.000	345,17	29.518.916,00	382,47	2.878.916,00	37,30
05	**Bedarfszuweisungen**						
051	vom Land	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
06, 08	**Sonstige allgemeine Zuweisungen**						
060	vom Bund	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
061	vom Land	8.263.800	107,07	10.766.353,67	139,50	2.502.553,67	32,43
080	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
081	vom Land	1.457.000	18,88	1.652.237,60	21,41	195.237,60	2,53

	Summe Gruppen 06, 08	**9.720.800**	**125,95**	**12.418.591,27**	**160,91**	**2.697.791,27**	**34,95**
07	**Allgemeine Umlagen**						
072	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09	**Leistungen des Landes nach SGB II**	**900.000**	**11,66**	**1.355.059,00**	**17,56**	**455.059,00**	**5,90**

0	**Summe Hauptgruppe 0**	**143.250.800**	**1.856,09**	**160.928.973,01**	**2.085,14**	**17.678.173,01**	**229,05**

Gruppierungsübersicht

Grupp. Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2019	Betrag je Einwohner (77179)	Ergebnis 2019	Betrag je Einwohner (77179)	Mehr/Weniger 2019	Betrag je Einwohner (77179)
1	2	3	4	5	6	7	8
1	**Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb**						
10-12	**Gebühren und ähnliche Entgelte**						
10	Verwaltungsgebühren	2.624.535	34,01	3.191.201,56	41,35	566.666,56	7,34
11	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	10.554.970	136,76	11.224.592,16	145,44	669.622,16	8,68
12	zweckgebundene Abgaben	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Gruppen 10,11, 12	**13.179.505**	**170,77**	**14.415.793,72**	**186,78**	**1.236.288,72**	**16,02**
13-15	**Einnahmen aus Verkauf, Mieten und Pachten, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen**						
13	Einnahmen aus Verkauf	581.873	7,54	601.975,96	7,80	20.102,96	0,26
14	Mieten und Pachten	4.645.899	60,20	4.846.265,57	62,79	200.366,57	2,60
15	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	6.678.777	86,54	6.823.681,96	88,41	144.904,96	1,88
	Summe Gruppen 13, 14, 15	**11.906.549**	**154,27**	**12.271.923,49**	**159,01**	**365.374,49**	**4,73**
16	**Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts**						
160	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	854.836	11,08	739.960,15	9,59	-114.875,85	-1,49
161	vom Land	28.344.510	367,26	28.533.825,97	369,71	189.315,97	2,45
162	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	4.652.012	60,28	3.791.853,87	49,13	-860.158,13	-11,14
163	von Zweckverbänden u. dgl.	5.057.825	65,53	4.625.967,65	59,94	-431.857,35	-5,60
164	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
165	von kommunalen Sonderrechnungen	1.455.836	18,86	1.429.170,41	18,52	-26.665,59	-0,35
166	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	10.000	0,13	10.412,25	0,13	412,25	0,01
167	von privaten Unternehmen	108.205	1,40	328.240,96	4,25	220.035,96	2,85
168	von übrigen Bereichen	684.646	8,87	1.056.514,30	13,69	371.868,30	4,82
169	Innere Verrechnungen	1.793.689	23,24	1.796.681,78	23,28	2.992,78	0,04
	Summe Gruppe 16	**42.961.559**	**556,65**	**42.312.627,34**	**548,24**	**-648.931,66**	**-8,41**
17	**Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke**						
170	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	294.293	3,81	472.644,38	6,12	178.351,38	2,31
171	vom Land	8.670.920	112,35	8.808.787,84	114,13	137.867,84	1,79
172	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	290.040	3,76	316.569,79	4,10	26.529,79	0,34
173	von Zweckverbänden u. dgl.	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
174	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
175	von kommunalen Sonderrechnungen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
176	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
177	von privaten Unternehmen	1.250	0,02	5.886,19	0,08	4.636,19	0,06
178	von übrigen Bereichen	135.729	1,76	331.443,06	4,29	195.714,06	2,54
	Summe Gruppe 17	**9.392.232**	**121,69**	**9.935.331,26**	**128,73**	**543.099,26**	**7,04**
19	**Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen nach SGB II**						
191	Unterkunft und Heizung	3.693.500	47,86	3.460.212,60	44,83	-233.287,40	-3,02
1	**Summe Hauptgruppe 1**	**81.133.345**	**1.051,24**	**82.395.888,41**	**1.067,59**	**1.262.543,41**	**16,36**

Gruppierungsübersicht

Grupp. Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2019	Betrag je Einwohner (77179)	Ergebnis 2019	Betrag je Einwohner (77179)	Mehr/Weniger 2019	Betrag je Einwohner (77179)
1	2	3	4	5	6	7	8
2	**Sonstige Finanzeinnahmen**						
20	**Zinseinnahmen**						
200	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
201	vom Land	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
202	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0,00	2,34	0,00	2,34	0,00
203	von Zweckverbänden u. dgl.	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
204	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
205	von kommunalen Sonderrechnungen	337.800	4,38	1.234.736,33	16,00	896.936,33	11,62
206	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
207	von privaten Unternehmen	7.550	0,10	287.822,69	3,73	280.272,69	3,63
208	von übrigen Bereichen	1.350	0,02	19.986,55	0,26	18.636,55	0,24
209	aus inneren Darlehen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Gruppe 20	**346.700**	**4,49**	**1.542.547,91**	**19,99**	**1.195.847,91**	**15,49**
21-22	**Gewinnanteile und Konzessionsabgaben**						
21	Gewinnanteile	2.717.170	35,21	3.547.048,03	45,96	829.878,03	10,75
22	Konzessionsabgaben	3.869.500	50,14	3.968.968,76	51,43	99.468,76	1,29
	Summe Gruppen 21, 22	**6.586.670**	**85,34**	**7.516.016,79**	**97,38**	**929.346,79**	**12,04**
23	**Schuldendiensthilfen**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
24-25	**Ersatz von sozialen Leistungen**						
24	außerhalb von Einrichtungen	519.525	6,73	616.015,84	7,98	96.490,84	1,25
25	innerhalb von Einrichtungen	309.010	4,00	380.300,48	4,93	71.290,48	0,92
	Summe Gruppen 24, 25	**828.535**	**10,74**	**996.316,32**	**12,91**	**167.781,32**	**2,17**
26	**weitere Finanzeinnahmen**	**418.550**	**5,42**	**3.150.484,80**	**40,82**	**2.731.934,80**	**35,40**
27	**Kalkulatorische Einnahmen**						
270	Abschreibungen	3.195.000	41,40	3.038.809,11	39,37	-156.190,89	-2,02
275	Verzinsung des Anlagekapitals	3.623.400	46,95	3.299.289,35	42,75	-324.110,65	-4,20
	Summe Gruppe 27	**6.818.400**	**88,35**	**6.338.098,46**	**82,12**	**-480.301,54**	**-6,22**
28	**Zuführung vom Vermögenshaushalt**	**7.896.500**	**102,31**	**1.103.371,74**	**14,30**	**-6.793.128,26**	**-88,02**
2	**Summe Hauptgruppe 2**	**22.895.355**	**296,65**	**20.646.836,02**	**267,52**	**-2.248.518,98**	**-29,13**
0-2	**Summe Einnahmen Verwaltungshaushalt**	**247.279.500**	**3.203,97**	**263.971.697,44**	**3.420,25**	**16.692.197,44**	**216,28**

Gruppierungsübersicht

Grupp. Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2019	Betrag je Einwohner (77179)	Ergebnis 2019	Betrag je Einwohner (77179)	Mehr/Weniger 2019	Betrag je Einwohner (77179)
1	2	3	4	5	6	7	8
3	**Einnahmen des Vermögenshaushaltes**						
30	**Zuführung vom Verwaltungshaushalt**	**5.127.670**	**66,44**	**37.626.846,08**	**487,53**	**32.499.176,08**	**421,09**
31	**Entnahme aus Rücklagen**	**15.871.830**	**205,65**	**4.918.263,19**	**63,73**	**-10.953.566,81**	**-141,92**
32	**Rückflüsse von Darlehen**						
324	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
325	von kommunalen Sonderrechnungen	113.750	1,47	114.303,79	1,48	553,79	0,01
326	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	20.000	0,26	20.249,18	0,26	249,18	0,00
327	von privaten Unternehmen	22.400	0,29	30.867,47	0,40	8.467,47	0,11
	Summe Gruppe 32	**156.150**	**2,02**	**165.420,44**	**2,14**	**9.270,44**	**0,12**
33-34	**Veräußerungserlöse**						
33	Beteiligungen und Rückflüsse von Kapitaleinlagen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	Sachen des Anlagevermögens	18.295.600	237,05	12.561.846,04	162,76	-5.733.753,96	-74,29
	Summe Gruppen 33, 34	**18.295.600**	**237,05**	**12.561.846,04**	**162,76**	**-5.733.753,96**	**-74,29**
35	**Beiträge und ähnliche Entgelte**	**3.965.800**	**51,38**	**838.972,39**	**10,87**	**-3.126.827,61**	**-40,51**
36	**Zuweisungen und Zuschüsse**						
360	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	4.519.000	58,55	6.381.684,55	82,69	1.862.684,55	24,13
361	vom Land	24.556.600	318,18	9.588.225,64	124,23	-14.968.374,36	-193,94
362	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	526.850	6,83	526.850,00	6,83	0,00	0,00
363	von Zweckverbänden u. dgl.	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
364	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
365	von kommunalen Sonderrechnungen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
366	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
367	von privaten Unternehmen	640.000	8,29	545.468,01	7,07	-94.531,99	-1,22
368	von übrigen Bereichen	50.000	0,65	563.183,42	7,30	513.183,42	6,65
	Summe Gruppe 36	**30.292.450**	**392,50**	**17.605.411,62**	**228,11**	**-12.687.038,38**	**-164,38**
37	**Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen**						
374	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
375	von kommunalen Sonderrechnungen	0	0,00	-1.350.000,00	-17,49	-1.350.000,00	-17,49
376	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
377	von privaten Unternehmen	29.009.000	375,87	2.710.000,00	35,11	-26.299.000,00	-340,75
	Summe Gruppe 37	**29.009.000**	**375,87**	**1.360.000,00**	**17,62**	**-27.649.000,00**	**-358,25**
3	**Summe Einnahmen Vermögenshaushalt**	**102.718.500**	**1.330,91**	**75.076.759,76**	**972,76**	**-27.641.740,24**	**-358,15**
0-3	**Summe Hauptgruppen 0 bis 3**	**349.998.000**	**4.534,89**	**339.048.457,20**	**4.393,01**	**-10.949.542,80**	**-141,87**

Gruppierungsübersicht

Grupp. Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2019	Betrag je Einwohner (77179)	Ergebnis 2019	Betrag je Einwohner (77179)	Mehr/Weniger 2019	Betrag je Einwohner (77179)
1	2	3	4	5	6	7	8
	==========						
4-8	**Ausgaben des Verwaltungshaushaltes**						
	==========						
4	**Personalausgaben**						
40	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten	674.550	8,74	673.214,22	8,72	-1.335,78	-0,02
41	Dienstbezüge und dgl.	52.683.009	682,61	54.201.583,57	702,28	1.518.574,57	19,68
42	Versorgungsbezüge u. dgl.	366.450	4,75	0,00	0,00	-366.450,00	-4,75
43	Beiträge zu Versorgungskassen	16.004.102	207,36	16.021.310,22	207,59	17.208,22	0,22
44	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	6.384.075	82,72	6.749.342,26	87,45	365.267,26	4,73
45	Beihilfen, Unterstützungen u. dgl.	3.465.814	44,91	3.261.953,24	42,26	-203.860,76	-2,64
46	Personal - Nebenausgaben	32.000	0,41	20.531,88	0,27	-11.468,12	-0,15
47	Deckungsreserve für Personalausgaben	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

4	**Summe Hauptgruppe 4**	**79.610.000**	**1.031,50**	**80.927.935,39**	**1.048,57**	**1.317.935,39**	**17,08**

Gruppierungsübersicht

Grupp. Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2019	Betrag je Einwohner (77179)	Ergebnis 2019	Betrag je Einwohner (77179)	Mehr/Weniger 2019	Betrag je Einwohner (77179)
1	2	3	4	5	6	7	8
5-6	**Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand**						
50-55	**Unterhalt von beweglichem und unbeweglichem Vermögen**						
50	Grundstücke und baulichen Anlagen	3.376.125	43,74	3.262.471,72	42,27	-113.653,28	-1,47
51	sonstiges unbewegliches Vermögen	371.250	4,81	349.101,61	4,52	-22.148,39	-0,29
52	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	955.517	12,38	985.032,02	12,76	29.515,02	0,38
53	Mieten und Pachten	1.537.507	19,92	1.583.052,17	20,51	45.545,17	0,59
54	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen	5.662.335	73,37	4.990.683,45	64,66	-671.651,55	-8,70
55	Haltung von Fahrzeugen	392.995	5,09	482.696,05	6,25	89.701,05	1,16
	Summe Gruppen 50-55	**12.295.729**	**159,31**	**11.653.037,02**	**150,99**	**-642.691,98**	**-8,33**
56-63	**Besondere Aufwendungen für Bedienstete, Verwaltungs- und Betriebsausgaben**	**18.215.121**	**236,01**	**18.426.404,19**	**238,75**	**211.283,19**	**2,74**
64-66	**Steuern, Geschäftsausgaben u. a.**						
64	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	10.928.130	141,59	8.233.929,24	106,69	-2.694.200,76	-34,91
65	Geschäftsausgaben	1.921.609	24,90	1.731.022,75	22,43	-190.586,25	-2,47
66	weitere allgemeine sächliche Ausgaben	215.675	2,79	201.515,40	2,61	-14.159,60	-0,18
	Summe Gruppen 64-66	**13.065.414**	**169,29**	**10.166.467,39**	**131,73**	**-2.898.946,61**	**-37,56**
67	**Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts**						
670	an Bund, LAF, ERF-Sondervermögen	470.000	6,09	466.131,45	6,04	-3.868,55	-0,05
672	an Gemeinden und Gemeindeverbände	681.155	8,83	861.799,75	11,17	180.644,75	2,34
673	an Zweckverbände u. dgl.	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
675	an kommunale Sonderrechnungen	31.750	0,41	522.314,48	6,77	490.564,48	6,36
677	an private Unternehmen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
678	an übrige Bereiche	76.948	1,00	228.461,23	2,96	151.513,23	1,96
679	Innere Verrechnungen	1.793.689	23,24	1.796.681,78	23,28	2.992,78	0,04
	Summe Gruppe 67	**3.053.542**	**39,56**	**3.875.388,69**	**50,21**	**821.846,69**	**10,65**
68	**Kalkulatorische Kosten**						
680	Abschreibungen	3.195.000	41,40	3.038.809,11	39,37	-156.190,89	-2,02
685	Verzinsung des Anlagekapitals	3.623.400	46,95	3.299.289,35	42,75	-324.110,65	-4,20
	Summe Gruppe 68	**6.818.400**	**88,35**	**6.338.098,46**	**82,12**	**-480.301,54**	**-6,22**
69	**Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen nach SGB II**						
690/691	Unterkunft und Heizung	8.940.000	115,83	7.490.188,97	97,05	-1.449.811,03	-18,79
692	Eingliederung von Arbeitssuchenden	270.000	3,50	150.813,93	1,95	-119.186,07	-1,54
693	einmalige Leistungen an Arbeitssuchende	200.000	2,59	101.588,74	1,32	-98.411,26	-1,28
696	Bildung und Teilhabe	205.000	2,66	198.119,94	2,57	-6.880,06	-0,09
	Summe Gruppe 69	**9.615.000**	**124,58**	**7.940.711,58**	**102,89**	**-1.674.288,42**	**-21,69**
5-6	**Summe Hauptgruppe 5 und 6**	**63.063.206**	**817,10**	**58.400.107,33**	**756,68**	**-4.663.098,67**	**-60,42**

Gruppierungsübersicht

Grupp. Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2019	Betrag je Einwohner (77179)	Ergebnis 2019	Betrag je Einwohner (77179)	Mehr/Weniger 2019	Betrag je Einwohner (77179)
1	2	3	4	5	6	7	8
7	**Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)**						
70	**Zuschüsse f. lfd. Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen**	**22.893.084**	**296,62**	**24.399.058,57**	**316,14**	**1.505.974,57**	**19,51**
71	**Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke**						
710	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
711	an Land	2.766.150	35,84	2.337.880,67	30,29	-428.269,33	-5,55
712	an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
713	an Zweckverbände u. dgl.	5.846.800	75,76	5.938.714,28	76,95	91.914,28	1,19
714	an sonstigen öffentlichen Bereich	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
715	an kommunale Sonderrechnungen	613.502	7,95	645.757,20	8,37	32.255,20	0,42
716	an sonstige öffentl. Sonderrechnungen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
717	an private Unternehmen	240.000	3,11	179.000,00	2,32	-61.000,00	-0,79
718	an übrige Bereiche	1.481.542	19,20	1.327.996,56	17,21	-153.545,44	-1,99
	Summe Gruppe 71	**10.947.994**	**141,85**	**10.429.348,71**	**135,13**	**-518.645,29**	**-6,72**
72	**Schuldendiensthilfen**						
722	an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
723	an Zweckverbände u. dgl.	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
724	an sonstigen öffentlichen Bereich	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
725	an kommunale Sonderrechnungen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
726	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
727	an private Unternehmen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
728	an übrige Bereiche	50.000	0,65	50.000,00	0,65	0,00	0,00
	Summe Gruppe 72	**50.000**	**0,65**	**50.000,00**	**0,65**	**0,00**	**0,00**
	Zwischensumme Gruppen 70-72	**33.891.078**	**439,12**	**34.878.407,28**	**451,92**	**987.329,28**	**12,79**
73-79	**Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe u.a.**						
73	Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen	7.557.400	97,92	5.833.495,77	75,58	-1.723.904,23	-22,34
74	Sozialhilfe in Einrichtungen	321.000	4,16	217.407,60	2,82	-103.592,40	-1,34
75	Kriegsopfer und ähnliche Berechtigte	2.500	0,03	1.932,00	0,03	-568,00	-0,01
76	Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen	2.782.750	36,06	2.590.877,20	33,57	-191.872,80	-2,49
77	Jugendhilfe in Einrichtungen	7.229.250	93,67	5.486.982,03	71,09	-1.742.267,97	-22,57
78/79	sonstige soziale Leistungen	10.990.336	142,40	9.230.896,39	119,60	-1.759.439,61	-22,80
	Summe Gruppe 73 bis 79	**28.883.236**	**374,24**	**23.361.590,99**	**302,69**	**-5.521.645,01**	**-71,54**
7	**Summe Hauptgruppe 7**	**62.774.314**	**813,36**	**58.239.998,27**	**754,61**	**-4.534.315,73**	**-58,75**

Gruppierungsübersicht

Grupp. Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2019	Betrag je Einwohner (77179)	Ergebnis 2019	Betrag je Einwohner (77179)	Mehr/Weniger 2019	Betrag je Einwohner (77179)
1	2	3	4	5	6	7	8
8	**Sonstige Finanzausgaben**						
80	**Zinsausgaben**						
800	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	0	0,00	2.145,46	0,03	2.145,46	0,03
801	an Land	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
802	an Gemeinden und Gemeindeverbände	660	0,01	0,00	0,00	-660,00	-0,01
803	an Zweckverbände u. dgl.	315.200	4,08	1.635,44	0,02	-313.564,56	-4,06
804	an sonstigen öffentlichen Bereich	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
805	an kommunale Sonderrechnungen	540	0,01	41,66	0,00	-498,34	-0,01
806	an sonstige öffentl. Sonderrechnungen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
807	an private Unternehmen	1.698.000	22,00	277.050,70	3,59	-1.420.949,30	-18,41
808	an übrige Bereiche	320.460	4,15	52.351,53	0,68	-268.108,47	-3,47
809	Innere Darlehen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Gruppe 80	**2.334.860**	**30,25**	**333.224,79**	**4,32**	**-2.001.635,21**	**-25,93**
81	**Steuerbeteiligungen**						
810	Gewerbesteuerumlage	9.919.000	128,52	7.238.940,00	93,79	-2.680.060,00	-34,73
82	**Allgemeine Zuweisungen**						
821	an Land	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
822	an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Gruppe 82	**0**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
83	**Allgemeine Umlagen**						
831	an Land	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
832	an Gemeinden und Gemeindeverbände	21.290.000	275,85	20.135.636,00	260,90	-1.154.364,00	-14,96
833	an Zweckverbände u. dgl.	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Gruppe 83	**21.290.000**	**275,85**	**20.135.636,00**	**260,90**	**-1.154.364,00**	**-14,96**
84	**Weitere Finanzausgaben**	**2.585.000**	**33,49**	**1.069.009,58**	**13,85**	**-1.515.990,42**	**-19,64**
85	**Deckungsreserve**	**575.450**	**7,46**	**0,00**	**0,00**	**-575.450,00**	**-7,46**
86	**Zuführung zum Vermögenshaushalt**	**5.127.670**	**66,44**	**37.626.846,08**	**487,53**	**32.499.176,08**	**421,09**
8	**Summe Hauptgruppe 8**	**41.831.980**	**542,01**	**66.403.656,45**	**860,39**	**24.571.676,45**	**318,37**
4-8	**Summe Ausgaben Verwaltungshaushalt**	**247.279.500**	**3.203,97**	**263.971.697,44**	**3.420,25**	**16.692.197,44**	**216,28**

Gruppierungsübersicht

Grupp. Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2019	Betrag je Einwohner (77179)	Ergebnis 2019	Betrag je Einwohner (77179)	Mehr/Weniger 2019	Betrag je Einwohner (77179)
1	2	3	4	5	6	7	8
9	**Ausgaben des Vermögenshaushaltes**						
90	**Zuführung zum Verwaltungshaushalt**	**7.896.500**	**102,31**	**1.103.371,74**	**14,30**	**-6.793.128,26**	**-88,02**
91	**Zuführung an Rücklagen**	**10.914**	**0,14**	**14.059.169,51**	**182,16**	**14.048.255,51**	**182,02**
92	**Gewährung von Darlehen**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
93	**Vermögenserwerb**						
930	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	465.000	6,02	465.000,00	6,02	0,00	0,00
932	Erwerb von Grundstücken	8.010.000	103,78	10.828.728,61	140,31	2.818.728,61	36,52
935	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	2.637.070	34,17	2.312.572,38	29,96	-324.497,62	-4,20
	Summe Gruppe 93	**11.112.070**	**143,98**	**13.606.300,99**	**176,30**	**2.494.230,99**	**32,32**
94-96	**Baumaßnahmen**	**70.298.330**	**910,85**	**34.480.554,11**	**446,76**	**-35.817.775,89**	**-464,09**
97	**Tilgung von Krediten, Rückzahlung von inneren Darlehen**						
974	an sonstigen öffentlichen Bereich	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
975	an kommunale Sonderrechnungen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
976	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
977	an private Unternehmen	5.086.000	65,90	2.274.277,82	29,47	-2.811.722,18	-36,43
978	an übrige Bereiche	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
979	Tilgungsausgaben für innere Darlehen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Gruppe 97	**5.086.000**	**65,90**	**2.274.277,82**	**29,47**	**-2.811.722,18**	**-36,43**
98	**Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen**						
981	an Land	70.000	0,91	70.000,00	0,91	0,00	0,00
982	an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
983	an Zweckverbände u. dgl.	694.000	8,99	577.645,00	7,48	-116.355,00	-1,51
984	an sonstigen öffentlichen Bereich	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
985	an kommunale Sonderrechnungen	26.850	0,35	26.850,00	0,35	0,00	0,00
986	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
987	an private Unternehmen	4.282.430	55,49	4.811.702,90	62,34	529.272,90	6,86
988	an übrige Bereiche	3.241.406	42,00	4.066.887,69	52,69	825.481,69	10,70
	Summe Gruppe 98	**8.314.686**	**107,73**	**9.553.085,59**	**123,78**	**1.238.399,59**	**16,05**
99	**Sonstiges**						
990/991	Kreditbeschaffungskosten/Ablösung Dauerlasten	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	**Summe Ausgaben Vermögenshaushalt**	**102.718.500**	**1.330,91**	**75.076.759,76**	**972,76**	**-27.641.740,24**	**-358,15**
4-9	**Summe Hauptgruppen 4 bis 9 (Gesamtausgaben)**	**349.998.000**	**4.534,89**	**339.048.457,20**	**4.393,01**	**-10.949.542,80**	**-141,87**

STADT BAMBERG

Kämmereiamt

Anlage 5 zu Sitzungsvorlage – VO/2020/3106-20

JAHRESABSCHLUSS 2019

a) Überschuss Verwaltungshaushalt
b) Überschuss Vermögenshaushalt
c) Rücklagen
d) Schuldenstand

Jahresabschluss 2019 der Stadt Bamberg

a) Verwaltungshaushalt

1. Einnahmen	263.971.697,44 €
2. Ausgaben	228.820.895,89 €
Überschuss = Zuführung an den Vermögenshaushalt	35.150.801,55 €
davon für	
a) Villa-Remeis-Fonds	18.781,36 €
b) Sondervermögen Trauner	8.814,84 €
c) Volker-Hinninger-Fonds	6.952,29 €
d) Friedhof (kostenrechnende Einrichtung)	8.065,28 €
e) Stadt Bamberg - Allgemeine Zuführung	35.108.187,78 €
Summe	35.150.801,55 €

b) Vermögenshaushalt

1. Einnahmen	75.076.759,76 €
2. Ausgaben	69.045.066,79 €
Überschuss	6.031.692,97 €
abzüglich erneute Bereitstellungen:	
-- Sondervermögen Verwaltungshaushalt	0,00 €
-- Sondervermögen Vermögenshaushalt	0,00 €
-- Verwaltungshaushalt Stadt	298.505,90 €
-- Vermögenshaushalt Stadt	2.572.176,23 €
Summe	2.870.682,13 €
bereinigter Überschuss	3.161.010,84 €
davon für	
a) Villa-Remeis-Fonds	11.692,54 €
b) Sondervermögen Trauner	6.524,84 €
c) Volker-Hinninger-Fonds	4.612,29 €
d) Friedhof - Gebührenausgleichsrücklage	8.065,28 €
e) Stadt Bamberg - verschiedene Rücklagen	3.130.115,89 €
Summe	3.161.010,84 €

c) Rücklagen

Übersicht
über die Rücklagen im Haushaltsjahr 2019

- hier bzgl. Stadt noch ohne die vorgeschlagene Verteilung der Rücklagenzuführungen aus dem RE 2019 -

		Art der Rücklagen	Stand 30.12.2018 €	*Abhebungen 2019* *€*	*Zuführungen 2019* *€*	Stand 30.12.2019 €	
Stadt	**1.**	**Allgemeine Rücklagen gesamt**	**39.171.551,93**	***296.924,00***	***8.027.476,54***	**46.902.104,47**	
	1.1	**von 1. entfällt auf zweckgebundene Rücklagen:**	**36.851.548,56**	***276.994,00***	***7.887.817,40***	**44.462.371,96**	
		Haushaltsausgleichsrücklage	31.014.290,46			31.014.290,46	
		Kfz-Stellplatzablösebeträge	1.759.773,91			1.759.773,91	
		Betriebsprüfungen, Rechtsstreitigkeiten etc.	1.994.272,00		*7.887.101,00*	9.881.373,00	
		Energiesparfonds	263.731,39			263.731,39	
		Budgetrücklage Historisches Museum	45.000,00			45.000,00	
		Budgetrücklage E.T.A. Hoffmann-Theater	54.190,91			54.190,91	
		Budgetrücklage Musikschule (für Ausstattung)	343,00			343,00	
		Budgetrücklage Gartenamt	51.056,00			51.056,00	
		Budgetrücklage TKS	22.107,00	*17.694,00*		4.413,00	
		Integrationsfonds	72.583,89	*29.300,00*	*716,40*	44.000,29	
		Einstellung von HH-Mitteln für den Neubau LG 5 Gaustadt	230.000,00	*230.000,00*		0,00	
		Altschuldentilgungsfonds	1.344.200,00			1.344.200,00	
	1.2	**von 1. entfällt auf Sonderrücklagen:**	**79.237,04**	***0,00***	***265,14***	**79.502,18**	
		Kostenrechn. Einrichtung Friedhof	79.237,04		*265,14*	79.502,18	
	1.3	**von 1. entfällt auf nicht zweckgeb. Rücklagen:**	***2.240.766,33***	***19.930,00***	***139.394,00***	**2.360.230,33**	
		Mindestrücklage	2.195.700,00		*138.700,00*	2.334.400,00	
		freie Rücklage	45.066,33	*19.930,00*	*694,00*	25.830,33	
Sondervermögen	**2.**	**Sondervermögen**	**419.412,78**	***0,00***	***55.894,49***	**475.307,27**	
		Villa Remeis-Fonds:					
		freie Rücklage	96.001,24		*5.334,72*	101.335,96	
		Instandhaltungsrücklage	33.735,91		*6.357,82*	40.093,73	
		Projektrücklage Villa Remeis	125.686,42		*20.000,00*	145.686,42	*
		Projektrücklage Ehard-Haus	40.000,00		*13.064,82*	53.064,82	**
		Sondervermögen Trauner:					
		freie Rücklage	103.536,67		*3.128,28*	106.664,95	
		Instandhaltungsrücklage	7.766,47		*3.396,56*	11.163,03	
		Volker-Hinniger-Fonds:					
		freie Rücklage	7.798,75		*2.317,43*	10.116,18	
		Projektrücklage	2.438,03		*1.000,00*	3.438,03	
		Instandhaltungsrücklage	2.449,29		*1.294,86*	3.744,15	
	3.	**Gesamtsumme Rücklagen**	**39.590.964,71**	***296.924,00***	***8.083.371,03***	**47.377.411,74**	

***** Zuführung von HSt. 89000.94200.

****** Zuführung von HSt. 89000.94210.

d) Schuldenstand

Schuldenstand 31.12.2018	24.952.375,30 €
zuzüglich HER aus 2019	2.710.000,00 €
zuzüglich Aufnahme in 2019	0,00 €
abzüglich laufende Tilgung 2019	2.024.277,82 €
abzüglich in Abgang gebrachter KER	1.350.000,00 €
abzüglich Sondertilgung 2019	250.000,00 €
abzüglich Korrektur im Zusammenhang mit der Übernahme eines Darlehens der Bamberg Arena GmbH	34.262,72 €
Schuldenstand 31.12.2019	**24.003.834,76 €**
= Schuldenminderung	**948.540,54 €**

STADT BAMBERG

Kämmereiamt

Anlage 6 zu Sitzungsvorlage – VO/2020/3106-20

KASSENMÄßIGER ABSCHLUSS

des Haushaltsjahres 2019

Kassenmäßiger Abschluß 2019 - getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt

Stadt Bamberg **Verwaltungshaushalt / Vermögenshaushalt**

	Verwaltungshaushalt			Vermögenshaushalt		
KER Vorjahr	4.125.193,25			6.663.715,09		
KR Bereinigung VJ	2.000.000,00			0,00		
davon in Abgang						
Erlass	426,64			0,00		
Niederschlagungen	267.769,16			0,00		
sonstige Abgänge	-1.888.077,03	**3.745.074,48**		125.600,00	**6.538.115,09**	
Solleinnahmen lfd. Jahr	265.054.653,20			71.992.652,09		
Soll Bereinigung VJ	0,00			0,00		
Soll Bereinigung lfd.	-2.582.676,00			0,00		
davon in Abgang Erlass	2.688,53			0,00		
unbefristete Niederschlagungen	117.409,86			0,00		
befristete Niederschlagungen	-970,18			0,00		
sonstige Abgänge	1.032,78	**262.351.816,21**		292,33	**71.992.359,76**	
Anordnungssoll auf Haushaltseinnahmereste		0,00			2.750.000,00	
Anordnungssoll auf Isteinnahmereste		0,00			44.068.545,63	
Gesamtrechnungssoll		**266.096.890,69**			**125.349.020,48**	
Isteinnahmen		257.169.388,66	257.169.388,66		116.805.995,39	116.805.995,39
KER Nachjahr (bereinigt)		8.927.502,03			8.543.025,09	
Bereinigung lfd.		2.582.676,00			0,00	
KER Nachjahr (ohne Bereinigung)		**11.510.178,03**			**8.543.025,09**	
Kassenausgabereste von Vorjahr		0,00			0,00	
Abgang auf Kassenausgabereste		0,00			0,00	
Sollausgaben lfd. Jahr		261.703.039,17			51.003.463,24	
Anordnungssoll auf Haushaltsausgabereste		1.384.944,90			11.639.735,78	
Anordnungssoll auf Istausgabereste		521.365,70			0,00	
Gesamtrechnungssoll		**263.609.349,77**			**62.643.199,02**	
Istausgaben		263.609.349,77	263.609.349,77		62.643.199,02	62.643.199,02
Neue Kassenausgabereste		**0,00**			**0,00**	
Istüberschuss			**0,00**			**54.162.796,37**
Istfehlbetrag			**-6.439.961,11**			**0,00**

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2020/3123-20**
Federführend: 20 Kämmereiamt	Status:	öffentlich
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: Referent:	 06.04.2020 Bertram Felix

Budgetierung; Zusätzliche Mittelbereitstellung in 2020 für die budgetierten Fachbereiche aufgrund der Rechnungsergebnisse 2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.04.2020	Finanzsenat	Empfehlung
29.04.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Zur Feststellung der Budgetergebnisse 2019 und der anschließenden Mittelbereitstellung in 2020 für die budgetierten Fachbereiche (Dienststellen und städtische Schulen) wird von der Verwaltung Folgendes vorgetragen:

Grundsätzliches

Rechtsgrundlage für die Budgetierung/dezentrale Mittelverantwortung bildet Nummer 5 der Allgemeinen Finanzwirtschaftsbestimmungen der Stadt Bamberg (AFB). Hinsichtlich der Handhabung der Budgetergebnisse gilt speziell Nummer 5.5 der AFB. Danach soll bei Ausgabeeinsparungen und Mehreinnahmen, die auf organisatorische Änderungen oder neue Wege („Managementleistungen“) zurückzuführen sind, das jeweilige Amt bzw. Sachgebiet im laufenden oder im folgenden Haushaltsjahr partizipieren. Dazu soll der jeweilige Fachbereich bzw. das Amt zusätzlich zum Budgetansatz noch 50% des eingesparten bzw. zusätzlich eingenommenen Betrags erhalten. Im Fall einer Budgetüberschreitung sind die übersteigenden Beträge dem jeweiligen Fachbereich bzw. Amt dagegen voll anzulasten, d.h. das Budget wird sich um diesen Betrag verringern.

Dienststellen

Im Haushaltsjahr 2019 haben das Historische Museum, das E.T.A.-Hoffmann-Theater, die städtische Musikschule, das Gartenamt und der Tourismus & Kongress Service ihr Budget überschritten.

Dienststelle	Überschreitung	Negativer Vortrag zu 100%	Relative Abweichung zum Gesamtbudget
Historisches Museum	6.012,86	-6.012 €	0,50 %
E.T.A.-Hoffmann-Theater	13.069,70 €	-13.069 €	0,42 %
Städtische Musikschule	6.850,50 €	-6.850 €	0,57 %
Gartenamt	271.266,26 €	-271.266 €	7,33 %
Tourismus & Kongress Service	29.426,55 €	-29.426 €	4,03 %
Insgesamt:	**326.625,87 €**	**- 326.623 €**	**2,57 %**

Davon ausgehend sind die Budgets dieser Dienststellen im Haushaltsjahr 2020 in Höhe der Überschreitung zu kürzen.
Zur Entlastung des Budgets des Gartenamtes werden dem Gartenamt zur Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen Haushaltsreste in Höhe von 400.000 € zur Verfügung gestellt.

Bei den restlichen Dienststellen sind jeweils Einsparungen zu verzeichnen, d.h. die Budgets wurden gar nicht vollständig ausgeschöpft.

Hier wird folgender Übertrag vorgeschlagen:

Dienststelle	Unterschreitung	Übertrag zu 50%
Städtische Volkshochschule	57.960,77 €	28.980 €
Konzert- & Kongresshalle	2.450,00 €	1.225 €
Insgesamt:	**60.410,77 €**	**30.205 €**

Die Einzelheiten und Erläuterungen können der **Anlage 1** entnommen werden.

Schuleinrichtungen

Die Budgets der weiterführenden Schulen, der Grund- und Mittelschulen sowie des Staatlichen Schulamts weisen größtenteils Einsparungen auf.

Es wird vorgeschlagen, aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge bei den Schuleinrichtungen 100% des das Budget unterschreitenden Betrags in das Haushaltsjahr 2020 zu übertragen.

Im Einzelnen:

Dienststelle	Unterschreitung	Übertrag
Staatliches Schulamt	1.925,67	1.925 €
Weiterführende Schulen	35.872,97 €	35.877 €
Grund- und Mittelschulen	5.727,09 €	5.712 €
Insgesamt:	**43.525,73 €**	**43.514 €**

Die Einzelheiten und Erläuterungen können der **Anlage 2** entnommen werden.

II. Beschlussantrag:

1. Vom Sitzungsvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:
   a) Im Haushaltsjahr 2020 werden für die budgetierten Fachbereiche aufgrund der Rechnungsergebnisse 2019 zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 73.719 € gemäß den Anlagen 1 und 2 wie im Sitzungsvortrag vorgeschlagen zur Verwendung für aufgabenbedingte Ausgaben bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Ausgabeneinsparungen bei den Dienststellen mit einem negativen Budgetvortrag.
   b) Die Verwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	Keine Kosten
X	**2.**	Kosten in Höhe von **73.719 €,** für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist.
	3.	Kosten in Höhe von **…** für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlagen:

Anlage 1 Ergebnisse der budgetierten Fachbereiche 2019 – Dienststellen
Anlage 2 Ergebnisse der budgetierten Fachbereiche 2019 – Schuleinrichtungen

Verteiler:

Amt 20/200	zum haushaltsrechtlichen Vollzug
Amt 20/200	Haushaltsakte
Amt 20	Beschlüsse
Referat 4	zur Kenntnis
Ämter 16, 17, 40, 41, 44 ,47, 48, BCE (Budget KKH), **Ämter 409, 411, 412, 413 ,415, 416, 417, 418, 419,** **421, 422, 424, 425, 431, 432**	jeweils zur Kenntnis und mit der Bitte, dem Kämmereiamt mitzuteilen, bei welcher Haushaltsstelle der positive Budgetvortrag bereitgestellt bzw. der negative Budgetvortrag abgezogen werden soll
Ämter 14, 49	zur Kenntnis

Ergebnisse der budgetierten Fachbereiche im Haushaltsjahr 2019 - hier: Dienststellen

Amt	UA	Haushaltsansätze 2019 Einnahmen €	Haushaltsansätze 2019 Ausgaben €	ursprüngliches Budget 2019 €	Kürzung/ Erhöhung €	Übertrag in den Vermögens-haushalt	Übertrag Budgetergebnis 2018	endgültiges Budget 2019 €	Rechnungsergebnis 2019 Einnahmen €	Rechnungsergebnis 2019 Ausgaben €	Verbrauch 2019 €	Überdeckung/ Unterdeckung €	Vortrag in das HJ 2020 6	
Historisches Museum														
44	3210	11.000	143.503	132.503			6.931	139.434	3.641,85	201.879,73	198.237,88	-58.803,88		
	3211	43.200	148.916	105.716				105.716	44.840,06	106.697,30	61.857,24	43.858,76		
	3212	102.145	1.058.131	955.986				955.986	100.934,99	1.035.377,65	934.442,66	21.543,34		
	3214	245.058	245.058	0				0	213.063,67	225.674,75	12.611,08	-12.611,08		
	Σ	**401.403**	**1.595.608**	**1.194.205**	0	0	6.931	**1.201.136**	**362.480,57**	**1.569.629,43**	**1.207.148,86**	**-6.012,86**	-	**6.012**
E.T.A.-Hoffmann-Theater														
48	3310	2.190.750	5.318.049	3.127.299	89.468		-23.859	**3.192.908**	2.191.521,16	5.397.498,50	**3.205.977,34**	-13.069,70	-	**13.069**
Städtische Musikschule														
401	3333	967.570	2.179.055	1.211.485			-34.492	**1.176.993**	995.542,16	2.179.385,66	**1.183.843,50**	-6.850,50	-	**6.850**
Städtische Volkshochschule														
41	3500	1.116.750	1.912.418	795.668			49.768	**845.436**	1.487.355,08	2.274.830,31	**787.475,23**	57.960,77		**28.980** *)
Gartenamt														
47	5600	11.691	136.815	125.124				125.124	2.765,89	105.331,86	102.565,97	22.558,03		
	5610	26.100	280.113	254.013				254.013	43.419,55	247.086,33	203.666,78	50.346,22		
	5620	24.217	31.080	6.863				6.863	13.724,51	29.503,14	15.778,63	-8.915,63		
	5625	0	8.768	8.768				8.768	0,00	26.768,07	26.768,07	-18.000,07		
	5800	744.714	4.053.128	3.308.414			-87.449	3.220.965	1.027.078,20	4.565.298,01	3.538.219,81	-317.254,81		
	Σ	**806.722**	**4.509.904**	**3.703.182**	0	0	-87.449	**3.615.733**	**1.086.988,15**	**4.973.987,41**	**3.886.999,26**	**-271.266,26**	-	**271.266**
Tourismus & Kongress Service														
17	7900	808.118	1.642.171	834.053	8.730		-20.019	822.764	719.767,83	1.571.958,38	852.190,55	-29.426,55		
	7910	104.040		-104.040				-104.040	104.040,00		-104.040,00	0,00		
	Σ	**912.158**	**1.642.171**	**730.013**	8.730	0	-20.019	**718.724**	**823.807,83**	**1.571.958,38**	**748.150,55**	**-29.426,55**	-	**29.426**
Konzert- & Kongresshalle														
KKH	8450		265.000	265.000	89.800		3.185	**357.985**	0,00	355.535,00	**355.535,00**	2.450,00		**1.225** *)
	Σ	**6.395.353**	**17.422.205**	**11.026.852**	**187.998**	**0**	**-105.935**	**11.108.915**	**6.947.694,95**	**18.322.824,69**	**11.375.129,74**	**-266.215,10**	-	**296.418**

Hinweise: Die in das Haushaltsjahr 2020 vorzutragenden Budgetergebnisse wurden auf volle Euro gerundet.

*) **Zu Lasten der budgetierten Fachbereiche mit einem negativen Budgetvortrag sind bereitzustellen: 30.205,00 €**

Ergebnisse der budgetierten Fachbereiche im Haushaltsjahr 2019- hier: Schuleinrichtungen

UA	Haushaltsansätze 2019		ursprüngliches Budget 2019	Kürzung/ Erhöhung	Übertrag		endgültiges Budget 2019	Rechnungsergebnis 2019		Verbrauch 2019	Überdeckung/ Unterdeckung	Vortrag in das HJ 2020	
	Einnahmen	Ausgaben			in den Vermögens-haushalt	Budgetergebnis 2018		Einnahmen	Ausgaben				
	€	€	€	€			€	€	€	€	€	€	
Staatliche Schulämter Stadt und Landkreis													
2011	500	63.750	63.250	2.250			**65.500**	2.461,62	66.035,95	**63.574,33**	1.925,67	**1.925**	**)
Weiterführende Schulen													
2200	7.965	49.855	41.890			8.369	50.259	12.615,55	43.958,40	31.342,85	18.916,15	**18.916**	**)
2430	6.860	47.230	40.370				40.370	12.385,57	52.759,95	40.374,38	-4,38	-	*)
∑	Real-/Wirtschaftsschule						**90.629**			**71.717,23**	18.911,77	18.916	
2600	15	42.685	42.670				42.670	219,55	32.090,85	31.871,30	10.798,70		
2650	15	20.755	20.740				20.740	0,00	14.577,50	14.577,50	6.162,50		
∑	FOS/BOS						**63.410**			**46.448,80**	16.961,20	**16.961**	**)
∑	**weiterführende Schulen**						**154.039**			**118.166,03**	**35.872,97**	**35.877**	
Grund- und Hauptschulen													
21501	20	10.466	10.446			370	10.816	784,99	11.586,70	10.801,71	14,29	**14**	**)
21502	20	16.385	16.365	878			17.243	1.993,65	19.236,28	17.242,63	0,37	-	*)
21503	20	10.571	10.551	2.215		-17	12.749	4.498,04	17.247,04	12.749,00	0,00	-	
21504	20	21.174	21.154				21.154	6.367,98	27.521,98	21.154,00	0,00	-	
21505	20	9.211	9.191	626		-20	9.797	2.151,05	11.948,05	9.797,00	0,00	-	
21506	25	21.120	21.095				21.095	6.354,50	27.447,06	21.092,56	2,44	-	*)
21507	20	18.255	18.235				18.235	3.361,00	21.591,94	18.230,94	4,06	-	*)
21508	25	13.085	13.060			31	13.091	1.245,98	13.116,00	11.870,02	1.220,98	**1.220**	**)
21509	20	7.486	7.466				7.466	1.781,73	9.244,68	7.462,95	3,05	-	*)
21510	20	9.107	9.087				9.087	2.409,11	11.496,11	9.087,00	0,00	-	
21511	20	17.367	17.347			588	17.935	5.633,69	19.090,59	13.456,90	4.478,10	**4.478**	**)
21512	25	22.305	22.280		-3.500		18.780	0,00	18.785,44	18.785,44	-5,44	-	*)
21513	20	14.283	14.263			56	14.319	3.926,44	18.236,20	14.309,76	9,24	-	*)
∑	**Grund- und Hauptschulen**						**191.767**			**186.039,91**	**5.727,09**	**5.712**	
∑	**15.630**	**415.090**	**399.460**	**5.969**	**-3.500**	**9.377**	**911.151**	**68.190**	**435.971**	**367.780,27**	**43.525,73**	**43.514,00**	**)

Hinweise: Die in das Haushaltsjahr 2019 vorzutragenden Budgetergebnisse wurden auf volle Euro gerundet.

*) negative sowie positive Budgetvorträge unter 10 € finden nicht statt

**) Zu Lasten der budgetierten Fachbereiche mit einem negativen Bugdetvortrag sind bereitzustellen: 43.514,00 €

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2020/3124-20**
Federführend: 20 Kämmereiamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	06.04.2020
	Referent:	Felix Bertram

Jahresrechnungen der von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.04.2020	Finanzsenat	Empfehlung
29.04.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Nach Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ist die Jahresrechnung nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Stadtrat vorzulegen. Dieser prüft die Jahresrechnung entweder selbst oder überweist sie einem Ausschuss zur Prüfung. Bei der Stadt Bamberg wurde diese Aufgabe dem Rechnungsprüfungsausschuss übertragen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung stellt der Stadtrat die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest (Art. 102 Abs. 3 GO). Zu den Rechnungsergebnissen 2019 der einzelnen Stiftungen darf auf die **Anlage 1** verwiesen werden.

Die von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen unterliegen den Regelungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Neben dem Stiftungsrecht stellt das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht (§§ 51 bis 68 AO) der Verwaltung von Stiftungen insbesondere bei der Rücklagenbildung und bei der Mittelverwendung zusätzliche Vorgaben:

- Entsprechend § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO ist die Bildung einer freien Rücklage für alle Körperschaften bis zu einem Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus bis zu 10 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel zulässig. Die Gesamthöhe der freien Rücklage ist unbegrenzt. Während der Dauer des Bestehens braucht die Körperschaft die freie Rücklage nicht aufzulösen. Die angesammelten Mittel unterliegen zwar nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, sind jedoch auf Dauer für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Die Mittel können im Rahmen der Vermögensverwaltung angelegt werden und stehen für Vermögensumschichtungen zur Verfügung. Steuerbegünstigte Stiftungen dürfen die Beträge der freien Rücklage daher ihrem Dotationskapital zuführen. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.

- Neben der freien Rücklage dürfen im Bereich der Vermögensverwaltung laut AEAO 2014 Tz. 1 Sätze 5 und 6 zu § 62 AO für die Durchführung konkreter Reparatur- oder Erhaltungsmaßnahmen an Gebäuden im Sinne des § 21 EStG so genannte **Instandhaltungsrücklagen** gebildet werden. Die Maßnahmen müssen notwendig sein, um den ordnungsgemäßen Zustand von Gebäuden zu erhalten oder wiederherzustellen und in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden.

- Zu den genannten Rücklagen ist gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO eine eigenständige **Rücklage für konkrete satzungsgemäße Projekte** zulässig. Es können Mittel für bestimmte Vorhaben, die steuerbegünstigte Satzungszwecke verwirklichen, angesammelt werden, für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen.

- Bei verschiedenen Stiftungen war es nicht möglich, die gesamten Erträge des laufenden Jahres noch im selben Jahr für die Erfüllung des Stiftungszweckes einzusetzen bzw. Haushaltsausgabereste zu bilden. Es entstand ein so genannter Verwendungsrückstand. Steuerbegünstigte Körperschaften müssen ihre Mittel laut § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Verwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die entsprechenden Mittel sind in einer **Mittelverwendungsrücklage** nachzuweisen und werden im Folgejahr erneut für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

Die **Anlage 2** zeigt

a) den Gesamtüberschuss aus dem Bereich Vermögensbewirtschaftung,
b) den Überschuss bzw. das Defizit des gemeinnützigen Bereiches,
c) die Höhe der Ausschüttung,
d) die Zuführungen an die verschiedenen Rücklagen und
e) die Zuführung an das Grundstockvermögen der einzelnen Stiftungen auf.

Aufgrund der Rechnungsergebnisse 2019 sollen in 2020 folgende Sondertilgungen vorgenommen werden:

- 119.714,62 € bei der Antonistift-Stiftung Bamberg
- 537.350 € bei der Bürgerspital-Stiftung Bamberg
- 53.064 € bei der König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg

Bei der Antonistift-Stiftung Bamberg soll im Rahmen der Jahresrechnung 2019 zur Schuldenreduzierung eine Entnahme aus der freien Rücklage in Höhe von 300.000 € erfolgen. Dadurch soll die Kreditermächtigung bei der HSt. 93150.37760 verfallen.

Bei der Bürgerspital-Stiftung Bamberg soll im Haushaltsjahr 2020 zur Erhöhung des Grundstockvermögens eine Entnahme aus der freien Rücklage in Höhe von 300.000 € erfolgen.

Bei der St.-Getreu-Stiftung Bamberg soll im Rahmen der Jahresrechnung 2019 zur Schuldenreduzierung eine Entnahme aus der Instandhaltungsrücklage in Höhe von 133.878,43 € erfolgen. Dadurch soll die Kreditermächtigung bei der HSt. 93350.37270 verfallen.
Weiterhin soll eine Entnahme aus der Instandhaltungsrücklage in Höhe von 45.539,33 € und eine Entnahme aus der freien Rücklage in Höhe von 174.460,67 € erfolgen. Dadurch soll die Kreditermächtigung bei der HSt. 93350.37220 teilweise gekürzt werden.

Bei der Krankenhausstiftung Bamberg soll im Rahmen der Jahresrechnung 2019 zur Schuldenreduzierung eine Entnahme aus der freien Rücklage in Höhe von 220.000 € erfolgen. Dadurch soll die Kreditermächtigung bei der HSt. 93450.37760 teilweise gekürzt werden.
Weiterhin soll im Haushaltsjahr 2020 eine Entnahme aus der Instandhaltungsrücklage in Höhe von 131.264,37 € und eine Entnahme aus der freien Rücklage in Höhe von 468.735,63 € erfolgen. Dadurch soll die Kreditermächtigung bei der HSt. 93450.37220 verfallen.

Bei der König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg soll im Rahmen der Jahresrechnung 2019 zur Schuldenreduzierung eine Entnahme aus der Instandhaltungsrücklage in Höhe von 10.000 € und eine Entnahme aus der freien Rücklage in Höhe von 4.058,07 € erfolgen. Dadurch soll die Kreditermächtigung bei der HSt. 93750.37770 verfallen.

Weiterhin soll im Haushaltsjahr 2020 eine Entnahme aus der freien Rücklage in Höhe von 92.000 € erfolgen. Dadurch soll die Kreditermächtigung bei der HSt. 93750.37220 verfallen.

Bei der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg soll im Rahmen der Jahresrechnung 2019 zur Schuldenreduzierung eine Entnahme aus der Instandhaltungsrücklage in Höhe von 199.122,16 € erfolgen. Dadurch soll die Kreditermächtigung bei der HSt. 93850.37760 verfallen.

Bei der Edgar-Wolf'schen-Stiftung Bamberg soll im Rahmen der Jahresrechnung 2019 zur Schuldenreduzierung eine Entnahme aus der freien Rücklage in Höhe von 203.250 € erfolgen. Dadurch soll die Kreditermächtigung bei der HSt. 94150.37760 teilweise gekürzt werden.

Die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln bildet eine Ausnahme vom Grundsatz der Jährlichkeit der kommunalen Haushaltswirtschaft, wie sie in der GO (Art. 63, 64 und 102) festgelegt ist. Die Übertragbarkeit bewirkt, dass die zu übertragenden Mittel von der zeitlichen Bindung an das Haushaltsjahr befreit werden und auch nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie veranschlagt waren, verfügbar bleiben. Sie dürfen dennoch nur für den durch die Haushaltsstelle vorgegebenen Zweck verwendet werden. Im Verwaltungshaushalt können Ausgaben gemäß § 19 Abs. 2 KommHV-K für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Dies trifft auf folgende Sachverhalte zu: Für die überörtliche Rechnungsprüfung lagen in 2019 noch nicht alle Rechnungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vor. Um diese im Haushaltsjahr 2020 anweisen zu können, sind entsprechende Haushaltsreste zu bilden. Ebenso verhält es sich bei den Rechnungen für Grabunterhalt. Auch hier sind Haushaltsreste zu bilden.

Es wird gebeten, die Jahresrechnungen der Stiftungen im Vollzug des Art. 103 GO dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bamberg zur Prüfung zuzuleiten.

II. Beschlussvorschlag:

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat nimmt von dem Ergebnis der Jahresrechnungen der von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2019 im Vollzug des Art. 102 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 81 KommHV-Kameralistik Kenntnis.

2. Die Ansätze der Haushaltsstellen mit der Gruppierung 6552 (Gebühren für überörtliche Prüfung und Gutachterkosten) und 5100 (Grabunterhalt) in den Verwaltungshaushalten 2019 der von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen werden für übertragbar erklärt. Die Bildung entsprechender Haushaltsausgabereste wird gemäß § 19 Abs. 2 KommHV-K genehmigt.

3. Die Jahresrechnungen sind im Vollzug des Art. 103 GO zunächst dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zuzuleiten.

4. Die Verwaltung wird ermächtigt,

   a) bei der Antonistift-Stiftung Bamberg 300.000 € aus der freien Rücklage zu entnehmen, um die Kreditermächtigung bei der HSt. 93150.37760 verfallen zu lassen,

   b) bei der Antonistift-Stiftung Bamberg im Haushaltsjahr 2020 77.164,21 € aus der Projektrücklage und 42.550,41 € aus der freien Rücklage zu entnehmen und für eine außerordentliche Tilgung bei HSt. 93150.97770 in Höhe von 119.714,62 € überplanmäßig bereitzustellen,

   c) bei der Bürgerspital-Stiftung Bamberg im Haushaltsjahr 2020 124.573,23 € aus der Sonderrücklage für kirchliche Bedürfnisse, 240.932,51 € aus der Instandhaltungsrücklage und 171.844,26 €

aus der freien Rücklage zu entnehmen und für eine außerordentliche Tilgung bei HSt. 93250.97770 in Höhe von 537.350 € überplanmäßig bereitzustellen,

d) bei der Bürgerspital-Stiftung Bamberg im Haushaltsjahr 2020 300.000 € aus der freien Rücklage zu entnehmen und dem Grundstockvermögen zuzuführen,

e) bei der St.-Getreu-Stiftung Bamberg 179.417,76 € aus der Instandhaltungsrücklage und 174.460,67 € aus der freien Rücklage zu entnehmen, um die Kreditermächtigung bei der HSt. 93350.37220 teilweise zu kürzen und bei der HSt. 93350.37270 verfallen zu lassen,

f) bei der Krankenhausstiftung Bamberg 220.000 € aus der freien Rücklage zu entnehmen, um die Kreditermächtigung bei der HSt. 93450.37760 teilweise zu kürzen,

g) bei der Krankenhausstiftung Bamberg im Haushaltsjahr 2020 131.264,37 € aus der Instandhaltungsrücklage und 468.735,63 € aus der freien Rücklage zu entnehmen, um die Kreditermächtigung bei der HSt. 93450.37220 verfallen zu lassen,

h) bei der König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg 10.000 € aus der Instandhaltungsrücklage und 4.058,07 € aus der freien Rücklage zu entnehmen, um die Kreditermächtigung bei der HSt. 93750.37770 verfallen zu lassen,

i) bei der König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg im Haushaltsjahr 2020 92.000 € aus der freien Rücklage zu entnehmen, um die Kreditermächtigung bei der HSt. 93750.37220 verfallen zu lassen,

j) bei der König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg im Haushaltsjahr 2020 53.064 € aus der freien Rücklage zu entnehmen und für eine außerordentliche Tilgung in Höhe von 53.064 € bei HSt. 93750.97770 € außerplanmäßig bereitzustellen,

k) bei der Paritätischen Wohltätigkeitsstiftung Bamberg 199.122,16 € aus der Instandhaltungsrücklage zu entnehmen, um die Kreditermächtigung bei der HSt. 93850.37760 verfallen zu lassen und

l) bei der Edgar-Wolf'schen Stiftung Bamberg 203.250 € aus der freien Rücklage zu entnehmen, um die Kreditermächtigung bei der HSt. 94150.37760 teilweise zu kürzen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
X	**3.**	Kosten in Höhe von 119.714,62 € bei der Antonistift-Stiftung Bamberg, 537.350 € bei der Bürgerspital-Stiftung Bamberg und 53.064 € bei der König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg, für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Deckung kann jeweils durch Rücklagenentnahmen erfolgen.
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:

Anlage 1: Rechnungsergebnisse Stiftungen HJ 2019
Anlage 2: Nachweis zweckentsprechender Mittelverwendung HJ 2019

Verteiler:

a)	**Amt 14**	zur weiteren Veranlassung
b)	**Amt 20/206**	zur Kenntnis und zum Verbleib
c)	**Amt 20/202**	zur Kenntnis und zum Verbleib
d)	**Amt 20/200 (zweifach)**	- Jahresrechnung 2019 -
e)	**Amt 20/200**	- Haushalt 2019 -
f)	**Amt 20/200**	- Haushalt 2020 -
g)	**Amt 20**	- Beschlüsse -

Anlage 1 zu Sitzungsvorlage VO/2020/3124-20

R E C H N U N G S E R G E B N I S S E **H J 2019**		**Verwaltungshaushalt Einnahmen u. Ausgaben** **€**	**Vermögenshaushalt Einnahmen u. Ausgaben** **€**
31	Antonistift-Stiftung Bamberg	964.846,45	869.881,30
32	Bürgerspital-Stiftung Bamberg	3.009.854,38	59.908.172,33
33	St.-Getreu-Stiftung Bamberg	367.306,60	1.266.003,62
34	Krankenhausstiftung Bamberg	623.316,15	4.809.901,22
35	Dr.-Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg	15.830,43	10.375,15
36	Waisenhaus-Stiftung Bamberg	23.547,99	20.107,24
37	König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung)	461.032,05	1.289.790,40
38	Paritätische Wohltätigkeitsstiftung Bamberg	146.825,97	299.036,97
39	Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg	25.067,09	23.382,23
40	Vereinigte Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg	5.090,57	4.599,17
41	Edgar-Wolf'sche Stiftung Bamberg	471.481,80	1.189.330,20
43	Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg	7.501,11	6.568,05
44	Schwesternhaus-Stiftung Bamberg	23.720,35	19.433,12
45	Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg	441.459,77	337.868,39
46	Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg	15.819,58	25.711,60
47	Edith-und-Erhard-Bausch-Stiftung	7.527,03	6.549,40
48	Schiffauer-Stiftung	4.205,84	3.605,15

Nachweis zweckentsprechender Mittelverwendung HJ 2019

Anlage 2 zu Sitzungsvorlage VO/2020/3124-20

STIFTUNGEN	Gesamtüberschuss Bereich Vermögens-bewirtschaftung HJ 2019 +	Überschuss/ Defizit gemeinn. Bereich HJ 2019 +	Stiftungszweck Ausschüttung HJ 2019 ./.	Zuführung an freie Rücklage HJ 2019 ./.	Zuführung an Instandhaltungs-Rücklage HJ 2019 ./.	Zuführung an Projektrücklage HJ 2019 ./.	Zuführung an Sonstige Rücklagen HJ 2019 ./.	Zuführung an Grundstock-vermögen HJ 2019 ./.
31 Antonistift-Stiftung	104.699,31 €	208.795,13 €	5.880,00 €	230.450,23 €	0,00 €	77.164,21 €	0,00 €	0,00 €
32 Bürgerspital-Stiftung	615.176,00 €	1.103,09 €	10.600,00 €	602.942,19 €	2.736,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
33 St.-Getreu-Stiftung	98.463,51 €	0,00 €	0,00 €	98.463,51 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
34 Krankenhaus-Stiftung	635.321,11 €	0,00 €	19.920,00 €	203.273,74 €	131.264,37 €	0,00 €	0,00 €	280.863,00 €
35 Dr.-Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung	5.375,15 €	6.135,50 €	6.135,50 €	1.791,72 €	3.583,43 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
36 Waisenhaus-Stiftung	13.365,39 €	21,85 €	1.181,85 €	7.081,80 €	5.123,59 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
37 Goldene-Hochzeit-Stiftung	96.510,78 €	42.440,00 €	11.110,00 €	127.840,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
38 Paritätische-Wohltätigkeits-Stiftung	74.378,92 €	618,05 €	29.066,76 €	43.418,92 €	0,00 €	0,00 €	2.511,29 €	0,00 €
39 Marschalk-v.-Ostheim´sche-Stiftung	14.032,23 €	3.130,00 €	3.130,00 €	7.017,41 €	4.914,82 €	300,00 €	1.800,00 €	0,00 €
40 Verein.-Stipendien-Stiftung	3.119,17 €	0,00 €	0,00 €	1.533,06 €	1.086,11 €	500,00 €	0,00 €	0,00 €
41 Edgar-Wolf´sche-Stiftung	143.753,40 €	4.260,00 €	15.180,00 €	131.393,40 €	0,00 €	0,00 €	1.440,00 €	0,00 €
43 Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung	4.068,05 €	0,00 €	230,00 €	2.266,02 €	1.572,03 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
44 Schwesternhaus-Stiftung	14.034,24 €	98,88 €	2.198,88 €	7.144,75 €	4.789,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
45 Rudolf-Kraus-Stiftung	280.298,39 €	0,00 €	84.680,00 €	140.849,46 €	54.768,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
46 Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung	9.771,60 €	11.500,00 €	13.000,00 €	4.737,20 €	3.534,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
47 Edith-und-Erhard-Bausch-Stiftung	3.989,40 €	0,00 €	200,00 €	2.249,80 €	1.539,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
48 Schiffauer-Stiftung	2.229,87 €	455,28 €	255,28 €	1.116,62 €	913,25 €	400,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtsummen:	**2.118.586,52 €**	**278.557,78 €**	**202.768,27 €**	**1.613.570,61 €**	**215.826,92 €**	**78.364,21 €**	**5.751,29 €**	**280.863,00 €**

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2020/3118-20**
Federführend: 20 Kämmereiamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	31.03.2020
	Referent:	Felix Bertram

Anpassung von Stiftungssatzungen an die Änderungen im Stiftungs-, Gemeinnützigkeits- und Ortsrecht (Teil 2)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.04.2020	Finanzsenat	Empfehlung
29.04.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Von den insgesamt 17 durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen sollen bei 15 Stiftungssatzungen die Vermögensaufstellungen aktualisiert und die Satzungstexte an die Vorgaben der Mustersatzung des § 60 der Abgabenordnung (AO) angepasst werden. Aufgrund dieser Aufforderung des Finanzamtes Bamberg wurden bereits fünf neue Satzungen nach Beschluss des Stadtrates vom 23.07.2019 durch die Regierung genehmigt und bekanntgemacht.

Die restlichen zehn Stiftungssatzungen sind ebenso an das aktuelle Stiftungs-, Gemeinnützigkeits- und Ortsrecht sowie an die konkreten Vorgaben und einschlägigen Formulierungen der Stiftungszwecke der Mustersatzung des § 60 der Abgabenordnung (AO) angepasst worden. In den jeweiligen Anlagen wurden die aktuellen Vermögensaufstellungen aufgenommen.

Die dem Sitzungsvortrag beiliegenden Synopsen (Anlagen 1 -10) beinhalten die einzelnen Neuerungen im Vergleich zu den bisherigen Satzungen. **Die folgenden zehn Satzungsneufassungen wurden analog der Vorgehensweise der Satzungsänderungen vom 23.07.2019 mit der Regierung von Oberfranken abgestimmt.** Das Finanzamt Bamberg hat den Entwürfen in dieser Form ebenfalls zugestimmt. Nach dem Beschluss des Stadtrates über eine Neufassung der Stiftungssatzungen aufgrund des Art. 5 und 20 des Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-WK) werden diese der Regierung von Oberfranken zur Genehmigung vorgelegt.

II. Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

2. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss folgender Neufassung der Antonistift-Stiftung Bamberg:

Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Antonistift-Stiftung Bamberg“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung dient der Förderung der Altenhilfe. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb des Altenheimes Antonistift. Sind die Altenheimgebäude gemäß Abs. 3 einem gemeinnützigen Träger zur Verfügung gestellt, wird der Stiftungszweck durch Zuwendungen an diesen Träger verwirklicht.

(3) Die Stiftung kann die Altenheimgebäude der Stadt Bamberg oder einem anderen gemeinnützigen Träger zum Betrieb und zur Unterhaltung nach Abs. 2 zur Verfügung stellen und sie mit Erträgnissen aus dem sonstigen Stiftungsvermögen und etwaigen anderen Zuwendungen unterstützen. Der Betrieb des Altenheimes obliegt dann dem Bedachten im eigenen Namen und für eigene Rechnung gemäß einer abzuschließenden Vereinbarung. Über die erhaltenen Zuwendungen hat der Begünstigte jährlich Rechnung zu legen.

(4) Darüber hinaus kann die Stiftung die Bereiche der stationären und ambulanten Altenpflege sowie der Altenhilfe fördernd und operativ unterstützen.

§ 3 Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5
Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6
Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 7
Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8
Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom 02.02.2004 außer Kraft.

Anlage zu § 4 Grundstockvermögen der Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg

Vermögensübersicht zum 01.01.2019

1. Grundvermögen

Wohngebäude

Anschrift	Flurnummer /	Gemarkung
Kantstr. 21, 23, 25	5416	Bamberg
Nähe Coburger Str.	6753/12	Bamberg
St.-Getreu-Straße 6	3061	Bamberg
St.-Getreu-Straße 1	3052	Bamberg
Michelsberg 35	3052/2	Bamberg
Reußstr. 64	7708	Bamberg
Reußstr. 66	7709	Bamberg
Reußstr. 68	7710	Bamberg
Reußstr. 70	7711	Bamberg
Reußstr. 72	7712	Bamberg
Reußstr. 74	7713	Bamberg
Reußstr. 76	7714	Bamberg
Reußstr. 78	7715	Bamberg
St.-Getreu-Str. 2	3063	Bamberg
Michelsberg 33	3034	Bamberg
Michelsberg 31	3035	Bamberg
Storchsgasse 4, 6	3039	Bamberg
Storchsgasse 8	3040	Bamberg
Storchsgasse 10	3042	Bamberg
St.-Getreu-Str. 1	3413/1	Bamberg
Nähe Babenbergerring	3742	Bamberg
Kaspar-Zeuß-Weg 13	5410/9	Bamberg
Nähe Kaspar-Zeuß-Weg	5417/2	Bamberg
Kantstr. 15, 17, 19	5417/4	Bamberg
Kaspar-Zeuß-Weg 9	5417/7	Bamberg
Nähe Höfener Weg	4020	Bamberg
Nähe Coburger Str.	6753/3	Bamberg
Nähe Am Friedrichsbrunnen	4090	Bamberg
Nähe Am Friedrichsbrunnen	4090/3	Bamberg
Nähe Milchweg	4125	Bamberg
Stadtmelm	3978	Bamberg
Dörnesfeld	4255	Bamberg
Dörnesfeld	4256	Bamberg
Nähe Höfener Weg	4020/3	Bamberg
Nähe Coburger Str.	6701	Bamberg
Nähe Laurenzistraße	2198	Bamberg
Nähe Würzburger Straße (Acker)	3728	Bamberg
Nähe Breslaustr.	5382/1	Bamberg
Nähe Storchsgasse	3041	Bamberg
Nähe Kirschäckerstraße	5983/12	Bamberg
Kaspar-Zeuß-Weg 11, 13	5410/6	Bamberg
Am Friedrichsbrunnen 7a	4090/2	Bamberg
Hohe-Kreuz-Str. 6	4064/6	Bamberg
Hohe-Kreuz-Str. 2	4064/3	Bamberg
Zweidlerweg 28	4471/45	Bamberg
Zweidlerweg 32	4471/7	Bamberg
Ohmstr. 23, 25, 27	4850/55	Bamberg
Nähe Kaspar-Zeuß-Weg	5410/3	Bamberg

Anschrift	Flurnummer /	Gemarkung
Kantstraße 27, 29, 31	5414/2	Bamberg
Nähe Coburger Str.	6701/2	Bamberg
Güßhügel, Kleingartenanlage	6533	Bamberg
Güßhügel	6542	Bamberg
Stöhrach (Parkplatz Kleintierzuchtanlage)	6497	Bamberg
Güßhügel, Schrebergartenanlage	6531	Bamberg
Güßhügel	6539	Bamberg
Nähe Milchweg	4125/3	Bamberg
Ziegelhof	3065	Bamberg
Nähe Oberer Leinritt	4124	Bamberg
Nähe Schellenbergerstraße	4090/1	Bamberg
Nähe Kaspar-Schulz-Straße	1534/6	Hallstadt
Abtissensee 5a	815/18	Hallstadt

2. Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 1.549.238,12 €.

3. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss folgender Neufassung der Bürgerspitalstiftung Bamberg

Satzung

der Bürgerspitalstiftung Bamberg

§ 1
Name, Rechtsstand und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerspitalstiftung Bamberg“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Die Stiftung dient der Förderung der Altenhilfe. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften und ist selbstlos tätig.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb des Altenheimes Bürgerspital. Sind die Altenheimgebäude gem. Abs. 3 einem gemeinnützigen Träger zur Verfügung gestellt, wird der Stiftungszweck durch Zuwendungen an diesen Träger verwirklicht.

(3) Die Stiftung kann die Altenheimgebäude der Stadt Bamberg oder einem anderen gemeinnützigen Träger zum Betrieb und zur Unterhaltung nach Abs. 2 zu Verfügung stellen und sie mit Erträgnissen aus dem sonstigen Stiftungsvermögen und etwaigen anderen Zuwendungen unterstützen. Der Betrieb des Altenheimes obliegt dann der Bedachten im eigenen Namen und für eigene Rechnung gemäß einer abzuschließenden Vereinbarung. Über die erhaltenen Zuwendungen hat die Begünstigte jährlich Rechnung zu legen.

(4) Darüber hinaus kann die Stiftung die Bereiche der stationären und ambulanten Altenpflege sowie der Altenhilfe fördernd und operativ unterstützen.

§ 3
Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 4
Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5
Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgnissen des Stiftungsvermögens,

2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6
Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 7
Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8
Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom 25.02.2010 außer Kraft.

Anlage zu § 4 Grundstockvermögen der Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg

Vermögensübersicht zum 01.01.2019

1. Grundvermögen

Wohngebäude

Anschrift	Flurnummer	Gemarkung
Ottobrunnen	3324/3	Bamberg
Nähe Hegelstraße	5461	Bamberg
Hegelstr. 22, 24, 26	5464	Bamberg
Nähe Hegelstraße	5465	Bamberg
Nähe Hegelstraße	5466	Bamberg
Nähe Hegelstraße	5467	Bamberg
Veit-Stoß-Str. 1, 3	5561	Bamberg
Nähe Hohenlohestraße	8313/3	Bamberg
Hohenlohestraße, Hohenlohestraße 5, 7	8313/4	Bamberg
Hohenlohestr. 1, 3	8313/5	Bamberg
Ottobrunnen 1	3071	Bamberg
Nähe Münchner Ring	4472/3	Bamberg
Michelsberg 10, 10b, 10d, 10e, 10f	2788	Bamberg
Hauptwachstr. 9	565	Bamberg
Herzog-Max-Str. 16	1877/5	Bamberg
Am Kranen 6	230	Bamberg
Am Kranen 6	231	Bamberg
Am Kranen 6	232	Bamberg
Lobenhofferstr. 51	8932	Bamberg
Pödeldorfer Str. 111, 113	5056/17	Bamberg
Pödeldorfer Str. 115, 117	5056/18	Bamberg
Pödeldorfer Str. 119, 121	5056/19	Bamberg
Robert-Bosch-Str. 27, 29, Wohnhaus, Hofraum	4602/4	Bamberg
Robert-Bosch-Str. 27a-27h. Wohnhäuser, Nebengebäude, Hofraum	4602/5	Bamberg
Robert-Bosch-Str. 37, 39, Wohnhaus, Hofraum	4602/6	Bamberg
Robert-Bosch-Str. 35, Wohnhaus, Hofraum	4602/7	Bamberg
Robert-Bosch-Str. 31, 33, Wohnhaus, Hofraum	4602/8	Bamberg
Hemmerleinstr. 16	1775/2	Bamberg
Dr.-von-Schmitt-Str. 11, 13, Gangolfsweg 2	1841/27	Bamberg
Ottostr. 5	1893/11	Bamberg
St.-Wolfgang-Platz 1	4470/30	Bamberg
Nähe Neue Bughofer Straße	4507/80	Bamberg
Nähe Michelsberg	2851	Bamberg
Michelsberg 8e	2855	Bamberg
Michelsberg 10c	2789	Bamberg
Nähe Michelsberg	2790	Bamberg
Nähe Annastr.	4897	Bamberg
Die Melbn	3893	Bamberg
Nähe Coburger Str.	6656	Bamberg
Nähe Michelsberg	2854	Bamberg
Nähe Buger Straße	4056	Bamberg
Die Melbn	3852	Bamberg
Nähe An der Kettenstr.	3391	Bamberg
Nähe Altenburger Straße	3561/2	Bamberg
Am Sendelbach 61a	4399/1	Bamberg
Stöhrach	6499	Bamberg

Anschrift	Flurnummer	Gemarkung
Nähe Am Sendelbach	4402/10	Bamberg
Nonnenknock	5947/2	Bamberg
Nähe Michelsberg	2850	Bamberg
An der Äußeren Galgenfuhr	4405/2	Bamberg
An der Äußeren Galgenfuhr	4406	Bamberg
Oberes Kreut	4437	Bamberg
Nähe Forchheimer Str.	4406/14	Bamberg
Nähe In der Südflur	4407	Bamberg
Oberes Kreut	4441	Bamberg
Kugelfang	4446/73	Bamberg
Nähe Maienbrunnen	2787	Bamberg
Untere Greutwiesen	3126/18	Bamberg
Nähe Hegelstr.	5460	Bamberg
Nähe Hegelstr.	5468	Bamberg
Nähe Wörthstr.	5093/6	Bamberg
Nähe Wörthstr.	5093/7	Bamberg
An der Lobenhofferstraße	8928	Bamberg
Staffelbergweg 4	3722/19	Bamberg
Kantstr. 21, 23, 25	5416	Bamberg
Wörthstr. 36	5093/17	Bamberg
Am Sendelbach 4	4404/5	Bamberg
Mohnstr. 26, 28	4472/59	Bamberg
Münchner Ring 25	4472/62	Bamberg
Nähe Wörthstraße	5093/11	Bamberg
Nähe Wörthstraße	5093/14	Bamberg
Wörthstr. 32	5093/19	Bamberg
Albrecht-Dürer-Str. 21	5594	Bamberg
In der Südflur 5	4402/5	Bamberg
Am Luitpoldhain 6	4507/46	Bamberg
Am Luitpoldhain 2	4507/95	Bamberg
Nähe Wörthstraße	5093/8	Bamberg
Nähe Wörthstraße	5093/9	Bamberg
Nähe Wörthstraße	5093/15	Bamberg
Wörthstr. 38	093/16	Bamberg
Wörthstr. 30	5093/20	Bamberg
Wörthstr. 28	5093/21	Bamberg
Hegelstr. 77, 79	5432/2	Bamberg
Hegelstr. 69, 71, 73	5432/4	Bamberg
Hegelstr. 63, 65, 67	5432/5	Bamberg
Hegelstr. 75	5432/11	Bamberg
Mohnstr. 30, 32	4461/2	Bamberg
Nähe Kaspar-Zeuß-Weg	5417/2	Bamberg
Dr.-von-Schmitt-Str. 6	1835/44	Bamberg
Mohnstr. 25	4406/1	Bamberg
Mohnstr. 21, 23	4406/2	Bamberg
Elsterweg 1, 3, 5	4406/3	Bamberg
Mohnstr. 17, 19	4406/6	Bamberg
Mohnstr. 34, 36	4406/8	Bamberg
Mohnstraße 38	4406/9	Bamberg
Mohnstraße 40, 42, 44	4406/10	Bamberg
Mohnstr. 46, 48	4406/11	Bamberg
Elsterweg 7	4406/12	Bamberg
Elsterweg 9	4406/13	Bamberg
Mohnstr. 50, 52	4408/2	Bamberg
Mohnstr. 54, 56	4408/3	Bamberg
Mohnstr. 62	4408/4	Bamberg
Gereuthstr. 39, 41	4408/5	Bamberg

Anschrift	Flurnummer	Gemarkung
Distelweg 6, 8	4408/6	Bamberg
Gereuthstraße 40, 42	4408/8	Bamberg
Gereuthstr. 43, 45	4408/9	Bamberg
Distelweg 10, 12	4408/10	Bamberg
Distelweg 14	4408/11	Bamberg
Distelweg 16	4408/12	Bamberg
Nähe Distelweg	4408/13	Bamberg
Gereuthstraße 2	4472/14	Bamberg
Lerchenweg 9	4472/18	Bamberg
Lerchenweg 7	4472/19	Bamberg
Lerchenweg 5	4472/20	Bamberg
Lerchenweg 3	4472/21	Bamberg
Lerchenweg 1	4472/22	Bamberg
Kornstr. 25	4446/226	Bamberg
Gereuthstr. 6	4472/25	Bamberg
Gereuthstr. 8	4472/26	Bamberg
Gereuthstr. 10, 12	4472/27	Bamberg
Gereuthstr. 3, 5, 7	4472/28	Bamberg
Gereuthstr. 20, 22	4472/35	Bamberg
Gereuthstr. 24, 26	4472/36	Bamberg
Gereuthstr. 28, 30	4472/37	Bamberg
Gereuthstr. 32, 34	4472/38	Bamberg
Mohnstr. 58, 60	4472/39	Bamberg
Gereuthstr. 36, 38	4472/40	Bamberg
Gereuthstr. 35, 37	4472/41	Bamberg
Distelweg 2, 4	4472/42	Bamberg
Gereuthstr. 31, 33	4472/43	Bamberg
Gereuthstr. 27, 29	4472/44	Bamberg
Gereuthstraße 21, 23, 25	4472/46	Bamberg
Gereuthstraße 15, 17, 19	4472/47	Bamberg
Gereuthstr. 9, 11, 13	4472/48	Bamberg
Mohnstr. 5, 7, 9	4472/53	Bamberg
Mohnstr. 1, 3	4472/54	Bamberg
Mohnstr. 18, 20	4472/55	Bamberg
Mohnstr. 2	4472/56	Bamberg
Kornstraße 28	4472/57	Bamberg
Michelsberg 8	2853	Bamberg
Nonnenknock	5947/3	Bamberg
Stöhrach	6500	Bamberg
In der Südflur	4401/12	Bamberg
Am Sendelbach	4404/2	Bamberg
Am Sendelbach	4403/4	Bamberg
Nähe Robert-Bosch-Str., Verkehrsfläche	4602/3	Bamberg
Nähe Forchheimer Straße	4408/14	Bamberg
Nähe Forchheimer Straße	4408/15	Bamberg
Nähe Michelsberg	2851/2	Bamberg
Nähe Storchsgasse	2999	Bamberg
Nähe Am Sendelbach	3126/26	Bamberg
Nähe Galgenfuhr	4402/1	Bamberg
Nähe Coburger Str.	6666/2	Bamberg
Nähe Wörthstr.	5093/5	Bamberg
Benediktinerweg	2850/1	Bamberg
Benediktinerweg	2851/5	Bamberg
Erthalweg	2788/1	Bamberg
Nähe Michelsberg	2855/2	Bamberg
Nähe Am Sendelbach	4404	Bamberg
Nähe Am Sendelbach	4404/4	Bamberg

Anschrift	Flurnummer	Gemarkung
Nähe Am Sendelbach	4481/6	Bamberg
Nähe Am Sendelbach	4481/27	Bamberg
Nähe Am Sendelbach	4481/29	Bamberg
Rosmarinweg, Rosmarinweg 1	4408	Bamberg
Nähe Maienbrunnen	2788/2	Bamberg
Nähe Untere Sandstraße	2788/3	Bamberg
Nähe Elsterweg	4406/4	Bamberg
Nähe Michelsberg	2790/2	Bamberg
Nähe Michelsberg	2791	Bamberg
Benediktinerweg	2791/1	Bamberg
Nähe Am Sendelbach	3125/47	Bamberg
An der Äußeren Galgenfuhr	3125/54	Bamberg
Nähe Am Sendelbach	3126/9	Bamberg
Nähe Am Sendelbach	3126/22	Bamberg
Nähe Am Sendelbach	3126/25	Bamberg
Nähe In der Südflur	4402	Bamberg
Weipelsdorf, Forststraße 12	744/3	Bischberg
Bremer Kessel, Ackerland, Grünland	507/2	Bischberg
Vordere Fichtighölzer	515	Bischberg
Tannsee	775/5	Bischberg
Kirchweg, Äcker	757/3	Bischberg
Bremer Kessl, Ackerland, Grünland	509	Bischberg
Seewieslein	760/1	Bischberg
Der Langwiesenweg nach Rothof	772/2	Bischberg
Leistentännig	744/8	Bischberg
Zum Stiftungswald	733/2	Bischberg
Vordere Fichtighölzer, Ackerland, Grünland	510	Bischberg
Weipelsdorfer Wald	772	Bischberg
Stöckertsfeld	813	Bischberg
Stöckertsfeld	814	Bischberg
Weipelsdorfer Wald, landwirtschaftl. Waldfläche	828	Bischberg
Zwergäckerl	812	Bischberg
Flößers-Leite	751	Bischberg
Leistentännig, Wald	744	Bischberg
Weipelsdorfer Wald, Waldfläche	828/9	Bischberg
Waldung, Klosterschlag am Mühlendorfer- und Bambergerweg	844	Bischberg
Landesgemeinde, Wald	2193	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2185	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2179	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2184	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2178	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2203	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2187	Breitengüßbach
Landesgemeinde , Wald	2180	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2194	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2258	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2198	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2191	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2192	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2199	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2189	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2186	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2183	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2177	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2209	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2190	Breitengüßbach

Anschrift	Flurnummer	Gemarkung
Landesgemeinde, Wald	2190/2	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2190/3	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2188	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Laubwald	2256	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald (Holzung)	2182	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Ackerland, Wald (Holzung)	2181	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2239/2	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Waldfläche	2204	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald (Holzung)	2263	Breitengüßbach
Straßäcker, Ackerland	118	Erlau
Im Roth, Ackerland	112	Erlau
Im Roth, Ackerland	112/2	Erlau
Im Roth, Ackerland	99/3	Erlau
Großkopfschlag, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	127	Erlau
Großkopfschlag	128	Erlau
Großkopfschlag, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	129	Erlau
Ochsenanger 11	540/12	Gaustadt
Steigerwaldstr. 3	46/7	Gaustadt
Steigerwaldstr. 1	46/8	Gaustadt
Ochsenanger 2, Heinrich-Semlinger-Str. 4	515/15	Gaustadt
Ziegelhüttenäcker	167	Gaustadt
Im Gewändler	543	Gundelsheim
Borstig	800/2	Hallstadt
Schwarzadlersfeld	1937	Hallstadt
Borstig	800	Hallstadt
Borstig	801	Hallstadt
Eggerten	3236	Hallstadt
Kreuzberg, Mischwald	4209/2	Hallstadt
Eichholz, Waldfläche	867	Herrnsdorf
Eichholz, Waldfläche	890	Herrnsdorf
Sandknock	395	Hirschaid
Lichtholz	1525	Hirschaid
Großes Stück	789/4	Höfen
In der Landesgemeinde, Laubwald	106	Hohengüßbach
In der Landesgemeinde, Laubwald	107	Hohengüßbach
Hohenpölz Hs.nr. 17	2	Hohenpölz
Am Dolletsberg	369	Hohenpölz
Vorstein 8	6	Hohenpölz
Bühl	125	Hohenpölz
Bühl	120	Hohenpölz
Wattenäcker	453	Hohenpölz
Frohntal	580	Hohenpölz
Gries	482	Hohenpölz
In Hohenpölz	64	Hohenpölz
Tiefenpölzer Wegäcker	315	Hohenpölz
Trübenäcker	397	Hohenpölz
Voigenberg	164	Hohenpölz
Neuhauser Weg	571	Hohenpölz
Neuhauser Weg	574	Hohenpölz
Mittelweg	537	Hohenpölz
Bayersknock	449	Hohenpölz
Hohlacker	939/1	Lauf
Zapfendorfer Weg, Ackerland	720	Lauf
Gernfeld	851	Lauf
Kieferich, Weg	940	Lauf

Anschrift	Flurnummer	Gemarkung
Kieferich, Lagerplatz	941	Lauf
Reuten, Wald (Holzung)	1010	Lauf
Dachsbau, Mischwald	843	Lauf
Gernholz, Wald (Holzung)	862	Lauf
Kieferich, Wald (Holzung)	937	Lauf
Kieferich, Wald (Holzung)	942	Lauf
Kieferich, Mischwald	942/1	Lauf
Kieferich, Laubwald	939	Lauf
Breitenstein, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	139	Lauf
Bamberger Holz, Waldfläche	433	Lauf
Gernholz, Wald (Holzung)	856	Lauf
Gernfeld, Mischwald	844	Lauf
Schenkenberg, Waldfläche	447	Lauf
Bamberger Holz, Waldfläche	431	Lauf
Untere tiefe Tal	608	Lembach
Untere tiefe Tal	607	Lembach
Tieftal, Wald (Holzung)	605	Lembach
Im Fürst, Wald	654	Lembach
Tieftal, Wald	606	Lembach
Im Fürst, Wald	651	Lembach
Im Fürst, Wald	651/2	Lembach
Im Fürst, Wald (Holzung)	652	Lembach
Steinweg, Wiesen, Grünland	177	Memmelsdorf
Leite, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, hierzu die zum Weg Flst.	334	Roschlaub
gezogene Teilfläche	341	Roschlaub
Peusenberg, Waldfläche	411	Roschlaub
Leite	336/1	Roschlaub
Forstwald und Teilfläche	533	Roßstadt
Buckknock	545	Roßstadt
Buckknock, Wald, Holzung	546	Roßstadt
Spielwaidhölz, Mischwald	200	Sassendorf
Spielwaidhölz, Mischwald	210	Sassendorf
Sommerleite, Laubwald	322	Sassendorf
Buchwald, Waldfläche	529	Sassendorf
Spielwaidhölz, Mischwald	199	Sassendorf
Spielwaidhölz, Waldfläche	209	Sassendorf
Sommerleite, Mischwald	321	Sassendorf
Krohholz, Waldlfläche	540	Sassendorf
Sommerleite, Mischwald	339	Sassendorf
Winterleite, Laubwald	347	Sassendorf
Winterleiten, Laubwald	359	Sassendorf
Winterleite, Laubwald	360	Sassendorf
Winterleite, Laubwald	395	Sassendorf
Babenberg, Waldfläche	460	Sassendorf
Winterleite, Laubwald	358	Sassendorf
Winterleite, Laubwald	400	Sassendorf
Wüstenreiß	551/2	Stegaurach
Hatisknock	559	Stegaurach
Wüstenreiß	551	Stegaurach
Neukreut, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche	565	Stegaurach
Zehtholz	691	Stegaurach
Seeberg	692	Stegaurach
Seeberg	693	Stegaurach
Kühsee	782/2	Stegaurach
Seeberg, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	694	Stegaurach
Sandfeld	2565	Strullendorf

Anschrift	Flurnummer	Gemarkung
Sachsenholz	2456	Strullendorf
Dorfretzen	1433	Strullendorf
Dorfretzen, Nadelwald	1435	Strullendorf
Roden	2227	Strullendorf
Hofsteig, Waldfläche	2288	Strullendorf
Wohnaus, Hs.Nr. 23, mit Schupfe und Hofraum	500/2	Tretzendorf
Wiese, untere Herrschaftswiese	614	Tretzendorf
Brand, Ackerland	385	Tretzendorf
Brand, Ackerland	402	Tretzendorf
Wiese, Stöckigwiese	624	Tretzendorf
Herrenwieslein, Wiese	609	Tretzendorf
Herenwieslein, Wiese	610	Tretzendorf
Herrenwieslein, Wiese	611	Tretzendorf
Wiese, untere Herrscahftswiese	608	Tretzendorf
Wiese, untere Herrschaftswiese	608/4	Tretzendorf
Wiese, große Wiese	603	Tretzendorf
Große Wiesen, Grünland	606	Tretzendorf
Große Wiesen	606/2	Tretzendorf
Herrenwieslein, Wiese	612	Tretzendorf
Wiese, Staudenwiese	615	Tretzendorf
Wiese, Staudenwiese	616	Tretzendorf
Wiese, Löhnleinswiese	617	Tretzendorf
Wiese, unterm obern Stöckigsweiher	618	Tretzendorf
Große Wiesen, Grünland	593/3	Tretzendorf
Große Wiesen, Grünland	596	Tretzendorf
Wiese am Weiher	500	Tretzendorf
Acker, Glasenwinterung	497	Tretzendorf
Wiese, beim Haus	499	Tretzendorf
Scheidberg, Grünland	474	Tretzendorf
Wiese, Seewiese, Stangenwiesenweiher	493	Tretzendorf
Stangenwiesenweiher	490	Tretzendorf
Seewiesen, Wasserfläche, Grünland	480	Tretzendorf
Seewiesen	502/1	Tretzendorf
Seewiesen	502/2	Tretzendorf
Seewiesen	502/3	Tretzendorf
Weiher, obere Stöckigsweiher	619	Tretzendorf
Weiher, unterer Stöckigsweiher	607	Tretzendorf
Seewiesen	502	Tretzendorf
Wiese. großer Dorfsweiher	496	Tretzendorf
Wiese, Seewiese, Stangenwiesenweiher	494	Tretzendorf
Wiese, Stangenwiesenweiher	495	Tretzendorf
Stangenwiesenweiher	489	Tretzendorf
Seewiesen	491	Tretzendorf
Seewiesen	478	Tretzendorf
Reisergarten, Waldfläche, Verkehrsfläche	628	Tretzendorf
Laube, Verkehrsfläche, Waldfläche	631/3	Tretzendorf
Reisergarten, Verkehrsfläche, Waldfläche	628/1	Tretzendorf
Reisergarten, Waldfläche	628/3	Tretzendorf
Reisergarten, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Waldfläche	628/4	Tretzendorf
Reisergarten, Verkehrsfläche, Waldfläche, Wasserfläche	628/5	Tretzendorf
Reisergarten, Waldfläche	628/2	Tretzendorf
Reisergarten, Verkehrsfläche, Waldfläche	628/6	Tretzendorf
Laube, Verkehrsfläche, Waldfläche	631/4	Tretzendorf
Waldung, Steingraben	632	Tretzendorf
Waldung, Laube	631	Tretzendorf

Anschrift	Flurnummer	Gemarkung
Waldung, Winterseite	625	Tretzendorf
Wiese, Winterseite, Wald	626	Tretzendorf
Waldung, Dachsbau	627	Tretzendorf
Brand, Wald	418	Tretzendorf
Brand, Wald (Holzung)	419	Tretzendorf
Scheidberg, Wald	444	Tretzendorf
Brand, Wald	400	Tretzendorf
Brand, Holzung (Wald)	401	Tretzendorf
Wald, an der Straße	623	Tretzendorf
Brand, Wald	399	Tretzendorf
Brand, Wald, Holzung	399/2	Tretzendorf
Wald	399/3	Tretzendorf
Wach, Wald, Holzung	582	Tretzendorf
rotes Marterholz, Wald	452	Tretzendorf
Scheidberg, Wald, Holzung	453	Tretzendorf
Waldung, rotes Marterholz	460	Tretzendorf
Scheidberg, Grünland, Wald	475	Tretzendorf
hinteres Marterholz, Wald	461	Tretzendorf
Schadberg, Wald	467	Tretzendorf
Scheidberg, Wald	473	Tretzendorf
Scheidberg, Wald (Holzung)	445	Tretzendorf
Scheidberg, Wald (Holzung)	445/2	Tretzendorf
rotes Marterholz, Waldung	451	Tretzendorf
Heiligenholz, Acker	490/8	Trosdorf
Heiligenholz, Ackerland	490/7	Trosdorf
Bremer Kessel, Ackerland, Grünland	488	Trosdorf
Heiligenholz, Ackerland	490/4	Trosdorf
Heiligenholz, Ackerland	490/5	Trosdorf
Heiligenholz, Ackerland	490/6	Trosdorf
Bremer Kessel, Wald	489	Trosdorf
Spitzenäckerhölzer	711	Trosdorf
Leistentännig, Waldfläche	491	Trosdorf
Leistentännig	492	Trosdorf
Leistentännig	493	Trosdorf
Leistentännig	494	Trosdorf
Heiligenholz, Waldfläche	490	Trosdorf
Stenmetzengrund	721/1	Trosdorf
Am Kalkofen	725	Trosdorf
Bremer Kessel, Wald	483	Trosdorf
Bremer Kessel, Wald	484	Trosdorf
Leistentännig	495	Trosdorf
Spitzenäckerhölzer	693/3	Trosdorf
Spitzenäckerhölzer	694	Trosdorf
Bremer Kessel, Wald	485	Trosdorf
Bremer Kessel	486	Trosdorf
Bremer Kessel, Grünland -Wald-	487	Trosdorf
Kohlplatte, Landwirtschaftsfläche	511/3	Trossenfurt
Kirchberg, Waldfläche, Verkehrsfläche	555/2	Trossenfurt
Forstteich, Landwirtschaftsfläche	271/1	Trunstadt
Tannenleite, Ackerland	268	Trunstadt
Unterer Messingner Herrgott	1182	Trunstadt
Unterer Messingner Herrgott	1183	Trunstadt
Gebrannter Schlag	1126	Trunstadt
Das Mönchholz, Wald, Holzung	148/2	Trunstadt
Geyersgrund, Wald, Holzung	920/56	Trunstadt
Gebrannter Schlag, Waldfläche	1145	Trunstadt
Eichenrangen, Waldfläche	1149	Trunstadt

Anschrift	Flurnummer	Gemarkung
Gebrannter Schlag, Waldfläche	1128	Trunstadt
Tannenleite	265	Trunstadt
Tannenleite	265/2	Trunstadt
Geyersgrund	920/58	Trunstadt
Forstteich, Waldfläche, hierzu d. z. Weg Flst.	1110/2	Trunstadt gez. Teilfl.,
hierzu die zum Weg Flst.	1153/2	Trunstadt gez. Teilfl.,
hierzu die zum Weg Flst.	1156/2	Trunstadt gez. Teilfläche
	1164	Trunstadt
Vogelherd, Waldfläche	1121/1	Trunstadt
Eichenrangen, Wald, Holzung	1148	Trunstadt
Gebrannter Schlag, Waldfläche, Verkehrsfläche	1143	Trunstadt
Tannenleite, Waldfläche	268/2	Trunstadt
Eichenrangen, Wald	1146	Trunstadt
Tiefer Graben, Forstteich, Holzung (Wald)	1156	Trunstadt
Forstteich, Holzung	1157	Trunstadt
Tannenleite, Holzung	267	Trunstadt
Straßäcker. Landwirtschaftsfläche	434/5	Tütschengereuth
Acker im Kessel, Wiese, Acker	446	Tütschengereuth
Zehentäcker, Ackerland	567	Tütschengereuth
Waldung im Kessel	445	Tütschengereuth
Waldung im Kessel zur Abteilung Kalkofen	447	Tütschengereuth
Waldung im Kessel zur Abteilung Kalkofen	448	Tütschengereuth
Kammerholz, Mischwald	449	Tütschengereuth
Zehentäcker, Wald	564	Tütschengereuth
Zehentäcker, Wald	565	Tütschengereuth
Tännig in den Zehentäckern, Waldung	566	Tütschengereuth
Kellerholz, Grünland	739/2	Unteroberndorf
Kellerholz, Grünland	739/3	Unteroberndorf
Herrengrund, Ackerland	125	Unteroberndorf
Landsweide, Ackerland	788	Unteroberndorf
Landsweide, Ackerland	789	Unteroberndorf
Landsweide, Ackerland	810	Unteroberndorf
Am Raufweg, Wald	229	Unteroberndorf
Am Raufweg, Wald	232	Unteroberndorf
Am Raufweg, Wald	230	Unteroberndorf
Am Raufweg, Wald	231	Unteroberndorf
Kellerholz, Wald	739	Unteroberndorf
Kellerholz, Wald	740	Unteroberndorf
Auf der Wind, Wald	627	Unteroberndorf
Landsweide, Wald	884	Unteroberndorf
Landsweide, Wald	859	Unteroberndorf
Am Raufweg, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	235	Unteroberndorf
Am Raufweg, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	233	Unteroberndorf
Pfeiffersknock, Waldfläche	1006	Unteroberndorf
Waldung am Fuchsberg	161	Unterschleichach
Untere Au, Grünland	172	Unterschleichach
Die Steinwiese, Wiese	179	Unterschleichach
Untere Au, Wiese	178/3	Unterschleichach
Scheidberg, Wald	243/8	Unterschleichach
Untere Au, Nadelwald	241/2	Unterschleichach
Scheidberg, Wald	243/1	Unterschleichach
Scheidberg, Wald	243/2	Unterschleichach
Egelfeldweg	384/2	Walsdorf
Heiligenfeld, Mischwald	383	Walsdorf
Krämerstein	388/2	Walsdorf
Eichseeholz, Waldung	396/4	Walsdorf
Eichelfeld, Wald	397/1	Walsdorf

Anschrift	Flurnummer	Gemarkung
Kalte Klinge, Waldfläche	432	Walsdorf
Kalte Klinge, Waldfläche	441	Walsdorf
Kalte Klinge	432/2	Walsdorf
Kalte Klinge, Waldfläche	433	Walsdorf
Kalte Klinge, Waldfläche	434	Walsdorf
Hopfengrund	247/7	Weichendorf
Frauenholz, Waldfläche	2008	Zapfendorf

---

2. Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 885.898,70 €.

4. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss folgender Neufassung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg:

Satzung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg

§ 1
Name, Rechtsstand, Sitz, Verwaltung

(1) Die Stiftung führt den Namen „St.-Getreu-Stiftung Bamberg“

(2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 Abgabenordnung (AO). Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Krankenhauses mit einer neurologischen und psychiatrischen Abteilung. Sind die Krankenhausgebäude gemäß Abs. 3 zur Verfügung gestellt, wird der Stiftungszweck durch Zuwendungen an den Betreiber verwirklicht.

(3) Die Stiftung kann die Gebäude der Nervenklinik Bamberg einen anderen gemeinnützigen Krankenhausträger zum Betrieb und zur Unterhaltung nach Abs. 1 zur Verfügung stellen und sie mit Erträgnissen aus dem sonstigen Stiftungsvermögen und etwaigen anderen Zuwendungen unterstützen. Der Betrieb der Nervenklinik obliegt dann der Bedachten im eigenen Namen und für eigene Rechnung gemäß einer abzuschließenden Vereinbarung. Über die erhaltenen Zuwendungen hat die Begünstigte jährlich Rechnung zu legen.

§ 3
Zusammenwirkung des Bezirks Oberfranken und der Stadt Bamberg

Um die Sanierung und den Betrieb der von der St.-Getreu-Stiftung oder von einer anderen gemeinnützigen Träger betriebenen Nervenklinik Bamberg zu sichern, haben der Bezirk Oberfranken und die Stadt Bamberg als Verwalterin der St.-Getreu-Stiftung Bamberg eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zugunsten der St.-Getreu-Stiftung abgeschlossen. Diese Vereinbarung wird bei einer Betriebsübertragung nach § 2 Abs. 3 angepasst.

§ 4
Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 5
Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6
Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auch die Stadt Bamberg und der Bezirk Oberfranken erhalten keinen Gewinnanteil und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 7
Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 8
Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9
Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 10
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung vom 30.01.2001 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Anlage zu § 4 Grundstockvermögen der Satzung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg

Vermögensübersicht zum 01.01.2019

1. Grundvermögen

Wohngebäude

Anschrift	Flurnummer	Gemarkung
St.-Getreu-Str. 22	3408/6	Bamberg
Reußstraße 48, Gebäude- u. Freifläche	7699	Bamberg
Reußstraße 50, Gebäude- u. Freifläche	7701	Bamberg
Egelseestr. 94, Gebäude- und Freifläche	1775/15	Bamberg
Hirtenstr. 2, Gebäude- und Freifläche	1775/16	Bamberg
Reußstraße 44, Gebäude- u. Freifläche	7695	Bamberg
Reußstraße 46, Gebäude- u. Freifläche	7697	Bamberg
Hemmerleinstraße 14,	1775/5	Bamberg
Egelseestr. 96, Gebäude- und Freifläche	1775/14	Bamberg
St.-Getreu-Str. 18	3050/4	Bamberg
St.-Getreu-Straße 14, 16, 18	3054	Bamberg
Nähe St.-Getreu-Straße	3056	Bamberg
St.-Getreu-Straße 18	3320	Bamberg
St.-Getreu-Straße 20	3408	Bamberg
St.-Getreu-Str. 3	3414/2	Bamberg
Nähe Ottobrunnen	3072	Bamberg
Nähe Ottobrunnen	3318	Bamberg
Nähe Ottobrunnen	3319	Bamberg
Nähe Ottobrunnen	3323	Bamberg
Nähe Ottobrunnen	3366	Bamberg
Nähe Ottobrunnen	3367	Bamberg
Nähe Ottobrunnen	3368	Bamberg
An der Bauerngasse	3379	Bamberg
An der Bauerngasse	3380	Bamberg
Nähe St.-Getreu-Straße	3413	Bamberg
Nähe Reußstraße, Gebäude- u. Freifläche	7601/22	Bamberg
Nähe An der Kettenstraße	3403	Bamberg
Nähe St.-Getreu-Straße	3049/14	Bamberg
Nähe St.-Getreu-Straße	3050	Bamberg
Nähe St.-Getreu-Straße	3055	Bamberg
Nähe An der Kettenstraße	3403/2	Bamberg
Hinter Sankt-Getreu	3404/2	Bamberg
Steigerwaldstr. 7, Gebäude- und Freifläche	46/16	Gaustadt
Steigerwaldstr. 5, Gebäude- und Freifläche	46/17	Gaustadt
Wiese im Anger	546/3	Wildensorg

2. Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 313.517,54 €.

5. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss folgender Neufassung der Krankenhausstiftung Bamberg:

Satzung
für die Krankenhausstiftung Bamberg

Präambel

Das Allgemeine Krankenhaus in Bamberg an der Sandstraße entstand als Stiftung des Würzburger und zugleich Bamberger Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal. Die Gründung war auch finanziell sein alleiniges Verdienst. Der Stifter hatte im Jahre 1786 das Baugelände aus seiner Privatschatulle gekauft, am 19.05.1787 den Grundstein zum Bau selbst gelegt und am 11.11.1789 die Weihe selbst vorgenommen. Nach der Satzung für die Krankenhausstiftung Bamberg vom 23.02.1978 war Zweck der Stiftung "der Betrieb und die Unterhaltung eines Krankenhauses mit den im Krankenhausbedarfsplan des Freistaates Bayern aufgeführten Fachrichtungen".

Mit der Eröffnung des Klinikums der Stadt Bamberg (Krankenhaus der Zentralversorgung) hat die Krankenhausstiftung mit Wirkung vom 01.01.1984 den Krankenhausbetrieb eingestellt. Um dem Stifterwillen auch in Zukunft so weit als möglich Rechnung zu tragen, wird die Zweckbestimmung der Stiftung in der Weise geändert, dass nicht mehr der Betrieb eines Krankenhauses, sondern die Förderung des Betriebes eines Krankenhauses der Zentralversorgung Stiftungszweck ist.

§ 1
Name, Rechtsstand und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen Krankenhausstiftung Bamberg.

(2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

(3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Der Stiftungszweck ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 Abgabenordnung (AO). Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Betriebes des Klinikums am Bruderwald mit den im Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgeführten Fachrichtungen einschließlich der mit dem Krankenhaus verbundenen Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 Nr. 1 a Buchst. e des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Der Stiftungszweck wird durch Zuwendungen an einen gemeinnützigen Krankenhausträger verwirklicht.

§ 3
Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 4
Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszweckes zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5
Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Mittel der Stiftung dürfen der Stiftung nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6
Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 7
Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8
Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung vom 06.08.2003 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Anlage zu § 4 Grundstockvermögen der Satzung der Krankenhausstiftung Bamberg

Vermögensübersicht zum 01.01.2019

1. Grundvermögen

Wohngebäude

Anschrift	Flurnummer	Gemarkung
Habergasse 20	168	Bamberg
Bughofer Str. 20	1601/14	Bamberg
Lobenhofferstr. 49	8933	Bamberg
Untere Sandstr. 30	2774	Bamberg
Untere Sandstraße 30a	2776	Bamberg
Untere Sandstraße 34	2777	Bamberg
Nähe Untere Sandstr.	2774/1	Bamberg
Am Leinritt	2775	Bamberg
Untere Sandstraße 34	2781	Bamberg

---

2. Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 2.141.196,46 €.

6. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss folgender Neufassung der Dr.-Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg:

Satzung der Dr.-Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg

§ 1
Name, Rechtsstand und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg.

(2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des privaten Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Der Stiftungszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Stiftung die Gebäude, das Gelände sowie die Einrichtung der Sternwarte dem Astronomischen Institut der Universität Erlangen-Nürnberg unentgeltlich überlässt.

§ 3
Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4
Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage 1, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5
Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgnissen des Stiftungsvermögen

2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6
Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 7
Finanzielle Beteiligung

Die finanzielle Beteiligung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung, der Stadt Bamberg sowie des Freistaates Bayern an dem Betrieb der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte ist in dem zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Bamberg als Vertreterin der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg abgeschlossenen Vertrag vom 20.06.1961 geregelt, der insoweit einen Bestandteil der Stiftungssatzung bildet (Anlage 2).

§ 8
Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanz-behörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung un-möglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9
Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 10
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung vom 01.10.1962 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Anlage 1 zu § 4 Grundstockvermögen der Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg

Vermögensübersicht zum 01.01.2019

1. Grundvermögen

Wohngebäude

Anschrift	Flurnummer	Gemarkung
Sternwartstraße 7, 9	4105	Bamberg
Nähe Sternwartstraße	4106	Bamberg
Nähe Sternwartstraße	1979/1	Bamberg
Nähe Sternwartstraße	1979	Bamberg
Nähe Milchweg	4094	Bamberg
Nähe Milchweg	4095	Bamberg

---

2. Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 2.590,24 €.

Anlage 2 zu § 7 Finanzielle Beteiligung der Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg

A b s c h r i f t

V e r t r a g

über die

Eingliederung der Dr. Karl Remeis-Sternwarte Bamberg

in die Universität Erlangen.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus, Prof. Dr. Theodor Maunz,
schließt

mit der Stadt Bamberg, vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister Dr. Theodor Mathieu, als Vertreterin der Dr. Karl Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg

folgende Vereinbarung ab:

Teil A
Allgemeine Bestimmungen

1. Die Dr. Karl Remeis-Sternwarte Bamberg wird in die Universität eingegliedert. Sie erhält die Bezeichnung "Dr. Karl Remeis-Sternwarte, Astronomisches Institut der Universität Erlangen". Die Dr. Karl Remeis-Sternwarte behält ihren Sitz in Bamberg.

2. Die Dr. Karl Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg bleibt erhalten. Die Stadt Bamberg verpflichtet sich, als Verwalterin der Stiftung nach Erlangung der aufsichtlichen Genehmigung die Stiftung, die gegenwärtig Trägerin der Dr. Karl Remeis-Sternwarte ist, in eine Stiftung umzuwandeln, deren Zweckbestimmung in der Überlassung des Geländes, der Gebäude und der Einrichtung der Sternwarte an die "Dr. Karl Remeis-Sternwarte, Astronomisches Institut der Universität Erlangen" zum Betrieb der Sternwarte durch die Universität Erlangen liegt.

3. Die Stadt Bamberg verpflichtet sich fernerhin, nach Erlangung der aufsichtlichen Genehmigung eine Änderung der Satzung der Dr. Karl Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg dahingehend herbeizuführen, dass das in § 3 der Stiftungssatzung und in § IV Abs. 1 des Testaments des Dr. Remeis vom 24. September 1879 niedergelegte Vorschlagsrecht der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität München für die Ernennung des Leiters der Sternwarte gemäß dem Beschluss dieser Fakultät vom 13. Mai 1959 auf die Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen übertragen und das in § 3 der Stiftungssatzung und in § IV Abs. 2 des Testament des Dr. Remeis niedergelegte Anstellungsrecht für den Kustos der Sternwarte von dem Verwaltungsausschuss der Universität Erlangen auf Antrag des Leiters der Sternwarte nach Benehmen mit der Stadt Bamberg ausgeübt wird.

Teil B
Finanzielle Bestimmungen

1. Die Stadt Bamberg verpflichtet sich, als Verwalterin der Stiftung des Gelände, die Gebäude und die Einrichtung der Sternwarte der "Dr. Karl Remeis-Sternwarte, Astronomisches Institut der Universität Erlangen" unentgeltlich zu überlassen. Sie verpflichtet sich fernerhin, die Einnahmen der Stiftung der Sternwarte zukommen zu lassen.

2. Der Freistaat Bayern trägt weiterhin den Bauunterhalt der Sternwarte.

3. Die Stadt Bamberg gewährt der Sternwarte zu deren Betrieb einen jährlichen Zuschuss von 12.000 DM.

4. Der Freistaat Bayern gewährt der Sternwarte im Jahr 1961 einen Sachzuschuss in Höhe von 8.000 DM und vom Haushaltsjahr 1962 an jährlich einen Sachetat in Höhe von jährlich 12.000 DM.

5. Der Freistaat Bayern trägt den gesamten jetzigen und künftigen Personalaufwand der Sternwarte. Die bei der Sternwarte vorhandenen Beamten werden - wenn sie die laufbahnmäßigen Voraussetzungen erfüllen und soweit sie nicht bereits Staatsbeamte sind - in ihrer jetzigen Rechtsstellung von dem Freistaat Bayern übernommen. Die bei der Sternwarte tätigen Angestellten und Arbeiter werden in die für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen überführt. Etwaige Unterschiede in der Vergütung werden durch persönliche Ausgleichszulagen abgeglichen. Derartige Ausgleichzahlungen sind auf künftige Gehalts- und Lohnerhöhungen anzurechnen. Die Überführung des Personals der Sternwarte erfolgt im Haushaltsjahr 1962.

6. Im Entwurf des Staatshaushalts 1962 wird eine Stelle für eine halbtägig beschäftigte Schreibkraft nach Verg.Gr. VIII TO A für die Sternwarte vorgesehen.

Teil C
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 1962 in Kraft.

München, Bamberg, den 20.Juni 1961

gez. Dr. Theodor Maunz
Freistaat Bayern

gez. Dr. Mathieu
Stadt Bamberg

7. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss folgender Neufassung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg:

Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg

Präambel

Die Stiftung „Marienanstalt“ und die „Waisenhaus-Stiftung“ wurden mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 10.10.1929 Nr. 3110 aufgrund des Art. 132 GO von 1927 zur „Waisenhaus-Stiftung Bamberg“ zusammengeschlossen.

§ 1
Name, Rechtsstand und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Waisenhaus-Stiftung“

(2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in Bamberg sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die teilweise Übernahme der Heimkosten von in Kinderheimen durch die Stadt Bamberg untergebrachten Kindern beiderlei Geschlechts oder durch die Förderung der Kinderpflege außerhalb von Einrichtungen (z. B. durch Pflegeeltern). In erster Linie sind hilfs-, pflege- und erziehungsbedürftige Doppel- und Halbwaisen aus Bamberg zu berücksichtigen.

§ 3
Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 4
Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauern-den und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5
Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Mittel der Stiftung dürfen der Stiftung nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6
Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 7
Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8
Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung vom 18.03.1996 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Anlage zu § 4 Grundstockvermögen der Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg

Vermögensübersicht zum 01.01.2019

1. Grundvermögen

Wohngebäude (Anteil 18,30 % am Stiftungspool)

Anschrift	Flurnummer	Gemarkung
Schützenstr. 53	3109/15	Bamberg
Gönnerstr. 23	1775/11	Bamberg
Schützenstr. 55	3109/16	Bamberg
Steigerwaldstr. 9	46/3	Gaustadt

2. Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 601.616,56 €.

8. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss folgender Neufassung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung:

Satzung
der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg

§ 1
Name, Rechtsstand und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Emil Freiherr Marschalk von Ostheim'sche Stiftung Bamberg".

(2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Heimatpflege und Heimatkunde. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eine Verwendung der Erträgnisse

a) mit 4/7 zur Verleihung von Stipendien an Künstler und Wissenschaftler zur Weiterbildung,

b) mit 1/7 zur Auszeichnung und Drucklegung geschichtlicher Arbeiten,

c) mit 2/7 zur Anschaffung von Kunstwerken für die städt. Sammlungen sowie zum Ankauf von Literatur für die Marschalk von Ostheim'sche Bibliothek.

(3) Die Einzelheiten der Zweckverwirklichung werden in einer Verwaltungsanweisung geregelt. Diese ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

§ 3
Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 4
Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauern-den und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5
Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Mittel der Stiftung dürfen der Stiftung nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6
Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 7
Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8
Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung vom 11.07.1957 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt

Anlage 1:
Verwaltungsanweisung

1. Verleihung von Reisestipendien

1.1 Allgemeine Bestimmungen

a) Die für das Reisestipendium jeweils zur Verfügung stehenden Mittel werden bei Aufstellung des Haushaltsplanes ausgeschieden in das Stipendium -aufgerundet auf volle 100,00 €- und in die Kosten der Verleihung (Ausschreibungskosten, Übersendungskosten der Probearbeit usw.).

b) Das Reisestipendium soll mindestens 1.500,00 € betragen und wird abwechselnd an einen Künstler und an einen jungen Wissenschaftler verteilt. Es kann für 2 Verteilungsjahre an den gleichen Bewerber verliehen werden.

c) Es können nur solche Bewerber im Alter bis zu 30 Jahren zu-gelassen werden, die in den Kreisen Ober-, Mittel- oder Unterfranken oder in dem Gebiete der ehemaligen Grafschaft Henneberg, wie dieses bei dem Tode des letzten Grafen Georg Ernst (gest. 1583) bestand oder in Sachsen Meiningen nach dem Stand der Staatseinteilung von 1919 geboren oder deren Eltern und bei unehelichen Antragsstellern deren Mutter in den oben bezeichneten Gebieten mindestens 2 Jahre lang ansässig waren.

d) Zur Bewerbung um das Stipendium wird anfangs eines Kalenderjahres in öffentlichen Blättern sowie durch Anschlag am schwarzen Brett der Universität Würzburg bzw. der Akademie der Bildenden Künste in München aufgefordert. Die Aufforderung veranlasst der Rektor der Universität Würzburg nach Benehmen mit dem Dekan der philosophischen Fakultät bzw. der Präsident der Akademie der Bildenden Künste auf Kosten der Stiftung.

e) Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt in Raten entsprechend der Vereinbarung, die vor Antritt der Reise zwischen der Stiftung und dem Stipendiaten zu treffen ist.

1.2 Reisestipendien für Künstler

a) Für die Bewerbung kommen nur Angehörige der bildenden Kunst in Frage. Der Bewerber hat zunächst aus einem Fache nach einem von der Akademie der Künste in München aufzustellenden Thema eine Probearbeit zu liefern und diese bei dem Präsidenten der genannten Akademie zu dem von ihr gesondert festgelegten Termin einzureichen. Die Akademie der Bildenden Künste stellt ein schriftliches Gutachten über die beste Arbeit aus und übermittelt dieses Gutachten dem Stadtrat Bamberg, der den Verfertiger der Probearbeit umgehend zur Einreichung seines Gesuches veranlasst und ihn zugleich auffordert, die Probearbeit an die Stadt Bamberg gegen Bezahlung der Übersendungskosten abzuliefern. Erfüllt der Bewerber die übrigen Voraussetzungen (§1.1c) wird ihm das Stipendium zugesprochen.

b) Alsbald nach Zuteilung des Stipendiums hat der Stipendiat eine Reise im In- oder Ausland durchzuführen, die mehrere Wochen zu dauern hat. Während dieser Reise hat er ein Kunstwerk seines Faches zu fertigen und gegen Bezahlung der Übersendungskosten der Stadt Bamberg spätestens nach Ablauf der Reise zu überlassen.

1.3 Reisestipendien für junge Wissenschaftler

a) Als Bewerber kommen nur Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium, die möglichst den Staatskonkurs bereits mit gutem Erfolg abgelegt haben sowie Personen, die sich in hervorragender Weise auf dem Gebiete der Geschichte, Archäologie oder der Kunstwissenschaft literarisch betätigen, in Betracht. Der Bewerber hat eine vom Rektor der Universität Würzburg nach Benehmen mit dem Dekan der philosophischen Fakultät aus dem Gebiete der Geschichte, Archäologie oder aus dem Gesamtgebiet der Kunst gestellte Preisfrage zu lösen. Über die beste Lösung stellt der Rektor der Universität Würzburg nach Benehmen mit dem Dekan der philosophischen Fakultät ein schriftliches Gutachten aus und übermittelt dieses Gutachten der Stadt Bamberg, die den zur Verleihung des Stipendiums Begutachteten umgehend zur Einreichung eines Gesuches auffordert. Falls der Bewerber die übrigen Voraussetzungen (§ 1.1.c)) erfüllt, wird ihm das Stipendium zugesprochen.

b) Der mit dem Stipendium Bedachte hat zu Studienzwecken eine Reise im In- oder Auslande durchzuführen und der Universität Würzburg einen eingehenden Reisebericht mit einer genauen Angabe der eingesehenen oder studierten Objekte zu übermitteln.

1.4 Verwendung freiwerdender Stipendienbeträge

Sofern ein Reisestipendium wegen Ablauf der festgesetzten Frist ganz oder teilweise nicht vergeben werden konnte, fließt der Betrag dem „Fonds für Beschaffung von Kunstwerken für die städtischen Sammlungen" zu. Es kann bestimmt werden, dass falls ein Stipendium wegen Nichtbewerbung überhaupt nicht zur Auszahlung kommt, die Hälfte des Stipendiumsbetrages dem Stiftungsvermögen und nur dir andere Hälfte dem erwähnten Fonds zugeführt wird. Es kann auch bestimmt werden, dass zur Bewerbung um das Stipendium im folgenden Jahre wiederum aufgefordert wird.

2. Auszeichnung und Drucklegung geschichtlicher Arbeiten

a) Die Auszeichnung geschichtlicher Arbeiten erfolgt alle 3 Jahre durch die Stadt Bamberg. Für die Auszeichnung und Drucklegung solcher Arbeiten stehen demnach 3 Jahreserträgnisse zur Verfügung.

b) An der Bewerbung für dieses Stipendium kann jeder Deutsche ohne Rücksicht auf Alter, Stellung und Religion teilnehmen.

c) Der Rektor der Universität Würzburg bestimmt im Benehmen mit dem Dekan der philosophischen Fakultät auf Ersuchen der Stadt Bamberg das zu behandelnde Thema und gibt es durch Ausschreibung - auf Kosten der Stiftung - und durch An- schlag am schwarzen Brett bekannt. Die Arbeit soll in der Regel die Bambergerische, Würzburgerische oder Hennebergerische Geschichte behandeln. Ausnahmsweise kann auch ein anderes geschichtliches Thema gewählt werden. Die beim Rektor einzureichende Arbeit ist lediglich durch ein Kennwort zu bezeichnen. In einem beiliegenden verschlossenen Brief mit demselben Kennwort hat der Name des Bewerbers verzeichnet zu sein. Der Rektor entscheidet nach Benehmen mit dem Dekan der philosophischen Fakultät darüber, welche Arbeit als preiswürdig oder als die beste zu erachten ist. Nach Feststellung des Namens teilt er der Stadt Bamberg das Ergebnis des Ausschreibens und das erstellte Gutachten mit. Der Verfertiger der preiswürdig anerkannten Arbeit erhält daraufhin den Auszeichnungsbetrag zugesprochen. Ein Drittel des Betrages wird sofort, der Restbetrag nach der Drucklegung und Ablieferung von 8 Pflichtexemplaren ausbezahlt.

d) Die Stadt Bamberg übersendet je ein Freiexemplar den Universitäten Würzburg u. Erlangen, den Hochschule in Bamberg, den Staatlichen Archiven in Bamberg u. Würzburg, der Staatlichen Bibliothek in Bamberg, dem Germanischen Museum in Nürnberg und dem Historischen Verein in Bamberg.

e) Wird ein Arbeit als preiswürdig anerkannt, so erhält der Verfertiger der „besten" Arbeit als Anerkennung einen Betrag von 100,00 €. Der Restbetrag fließt dem Fonds zur Anschaffung von Kunstwerken für die städt. Sammlung zu.

3. Anschaffung von Kunstwerken für die städt. Sammlung

a) Der für die Anschaffung von Kunstwerken jährlich verfügbare Betrag wird einem städt. Fonds zugeführt, der den Namen führt: „Fonds zur Anschaffung von Kunstwerken für die städt. Sammlungen".

b) Für Beschaffung aus Mitteln dieses Fonds kommen Gegenstände aus allen Gebieten der Kunst (Malerei, Plastik, Architektur, Kunstgewerbe usw.) in Betracht; vor allem ist auch auf die Erwerbung von Kupferstichen, Holzschnitten, Handschriften usw. Bedacht zu nehmen. In erster Linie sollen Kunstgegenstände erworben werden, die von fränkischen oder thüringischen Künstlern stammen oder auf Bamberger Persönlichkeiten, Baulichkeiten und Begebenheiten Bezug nehmen. Es sollen wenige, aber gute und die Kunst fördernde Gegenstände beschafft werden.

c) Die Mittel können auch zum Ankauf von Literatur zur Mehrung der Marschalk'schen Bibliothek verwendet werden. Bei derartigen Anschaffungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Charakter der Bibliothek gewahrt bleibt.

d) Der Ankauf von Kunstgegenständen erfolgt nach Anhörung einer Gutachterkommission, die aus dem Kultur- und Stiftungsreferenten sowie 2 Kunstsachverständigen besteht. Soweit die Beschaffung von Kupferstichen usw. oder der Ankauf von Literatur für die Marschalk'sche Bibliothek in Frage kommt, ist auch der jeweilige Vorstand der Staatlichen Bibliothek in Bamberg zu hören. Oberster Leitsatz bei Ausrichtungen der Stiftung muss sein: „Wirklich gediegene Kunst und wissenschaftliche Leistungen zu fördern."

Anlage 2 zu § 4 Grundstockvermögen der Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim`schen-Stiftung Bamberg

Vermögensübersicht zum 01.01.2019

1. Grundvermögen

Wohngebäude (Anteil 18,30 % am Stiftungspool)

Anschrift	Flurnummer	Gemarkung
Gönnerstr. 23	1775/11	Bamberg
Schützenstr. 53	3109/15	Bamberg
Schützenstr. 55	3109/16	Bamberg
Steigerwaldstr. 9	46/3	Gaustadt

2. Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 497.056,93 €.

9. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss folgender Neufassung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg:

Satzung
der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg

Präambel

Die Schwesternhaus-Stiftung Bamberg entstand mit Satzung vom 16.06.1978 durch Zusammenlegung der damals noch bestehenden Schwesternhäuser. Dabei handelte es sich um die „Vereinigte Schwesternhaus-Stiftung“ (entstanden 1804 durch Zusammenfassung des St.-Martins-Schwesternhauses, des Domkapitel’schen Schwesternhauses sowie des Langheimer Schwesternhauses), die „Stahl’sche Schwesternhaus-Stiftung“ (errichtet 1651 durch Margarethe Stahl, der Witwe des bischöflichen Kammerherrn Johann Stahl) und die Martha-Asyl-Stiftung (errichtet 1889 vom Bamberger Lycealprofessor Geistl. Rat Dr. Valentin Loch).

Die durch die Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 24.07.1978 entstandene rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch die Gewährung von kostenloser Unterkunft in den Stiftungsgebäuden an würdige, bedürftige oder minderbemittelte ältere alleinstehende Frauen, vor allem frühere Dienstboten und Witwen.

§ 1
Name, Rechtsstand und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Schwesternhaus-Stiftung“

(2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Altenhilfe. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung fördert würdige, bedürftige, ältere, alleinstehende Frauen, vor allem frühere Dienstboten und Witwen.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung von Wohnungen, die den Bedürfnissen von älteren Menschen entsprechen, verwirklicht.

§ 3
Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 4
Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszweckes zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5
Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6
Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 7
Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8
Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung vom 30.01.2001 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Anlage zu § 4 Grundstockvermögen der Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg

Vermögensübersicht zum 01.01.2019

1. Grundvermögen

Wohngebäude (Anteil 19,22 % am Stiftungspool)

Anschrift	Flurnummer /	Gemarkung
Gönnerstr. 23,	1775/11	Bamberg,
Schützenstr. 53,	3109/15	Bamberg,
Schützenstr. 55,	3109/16	Bamberg,
Steigerwaldstr. 9,	46/3	Gaustadt.

2. Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 327.649,13 €.

10. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss folgender Neufassung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg:

Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg

Präambel

Mit letztwilliger Verfügung vom 19.10.1977 hat der am 08.12.1977 in Bamberg verstorbene Kaufmann Rudolf Kraus, wohnhaft in Bamberg, Brennerstraße 36, die Stadt Bamberg zur Alleinerbin bestimmt mit der Auflage, eine kommunale Stiftung mit seinem Namen zugunsten des Altersheimes Antonistift und der Goldenen-Hochzeit-Stiftung zu machen. Aus den Erträgnissen des Stiftungsvermögens sollen alte und arme Leute des Antonistiftes und arme Kinder für Unterstützung und Ausbildung Zuwendungen - je zur Hälfte - erhalten.

Der Nachlass des Verstorbenen besteht aus bebauten Grundstücken im In- und Ausland. In seiner Sitzung vom 19.01.1978 sprach der Stadtrat die Annahme der der Stadt Bamberg nach der letztwilligen Verfügung vom 19.10.1977 zugefallenen Alleinerbschaft des Kaufmanns Rudolf Kraus mit den in der letztwilligen Verfügung enthaltenen Vermächtnissen und Auflagen aus. Die durch die Erbeinsetzung bezeugte großherzige Gesinnung des Erblassers wird dankbar anerkannt.

§ 1
Name, Rechtsstellung und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Rudolf Kraus Stiftung Bamberg“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Zuwendungen

a) an das Alten- und Pflegeheim Antonistift in Bamberg und

b) an die König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung (Goldene-Hochzeit- Stiftung) in Bamberg

- je zur Hälfte -.

§ 3
Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 4
Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5
Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Mittel der Stiftung dürfen der Stiftung nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6
Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und
Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 7
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 8
Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9
Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung vom 18.03.1996 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Anlage zu § 4 Grundstockvermögen der Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg

Vermögensübersicht zum 01.01.2019

1. Grundvermögen

Wohngebäude

Anschrift	Flurnummer /	Gemarkung
Eichendorffstr. 20, 22	7451	Bamberg
Nähe Eichendorffstraße	7305/4	Bamberg
Eichendorffstr. 24, 26, 28	7451/1	Bamberg
Kleberstraße 33b	443/1	Bamberg
Kloster-Banz-Str. 1	5091/6	Bamberg
Brennerstr. 36	5154/2	Bamberg
Nähe Brennerstraße	5154/12	Bamberg
Nähe Zollnerstraße	5158	Bamberg
Zollnerstr. 4, 6	5158/1	Bamberg
Zollnerstr. 171a	5349/7	Bamberg

2. Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 95.968,95 €.

11. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss folgender Neufassung der Hans-Friedrich-Oksar-Deis-Stiftung Bamberg:

Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg

Präambel

Mit letztwilliger Verfügung vom 13.12.1964 hat die am 29.12.1978 in Bamberg verstorbene Witwe Henriette Deis, geborene Röckl, wohnhaft in Bamberg, Michaelsberg 10 d, die Stadt Bamberg zur Alleinerbin bestimmt mit der Auflage, zur Pflege des Andenkens an ihren geliebten Sohn Hans Friedrich Oskar Deis, geb. am 22.07.1923, vermisst seit Juni 1944 in Russland, eine Stiftung zu errichten, in die ihr gesamter Nachlass einzubringen ist.

§ 1
Name, Rechtsstand und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen "Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg".

(2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Der Stiftungszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Erwerb kulturell wertvoller Gegenstände für das Historische Museum der Stadt Bamberg oder eine andere an die Stelle dieses Museums tretende städtische Einrichtung. Die aus Mitteln der Stiftung beschafften Gegenstände bleiben Eigentum der Stiftung, sind als deren Leihgaben zu kennzeichnen und in einem eigenen Bestandsverzeichnis zu erfassen.

(3) Das Stiftergrab im Bamberger Friedhof ist aus Stiftungsmitteln zu unterhalten, solange die Stiftung besteht. Jeweils am Geburtstag des Sohnes Hans Friedrich Oskar Deis am 22. Juli jeden Jahres hat die Stiftung eine Gedächtnismesse für die Verstorbenen der Familie Deis und Röckl lesen zu lassen.

§ 3
Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 4
Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszweckes zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5
Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Mittel der Stiftung dürfen der Stiftung nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6
Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 7
Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8
Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

(2) Die Satzung vom 08.04.1981 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Anlage zu § 4 Grundstockvermögen der Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg

Vermögensübersicht zum 01.01.2019

1. Grundvermögen

Wohngebäude (Anteil 12,20 % am Stiftungspool)

Anschrift	Flurnummer /	Gemarkung
Gönnerstr. 23	1775/11	Bamberg
Schützenstr. 53	3109/15	Bamberg
Schützenstr. 55	3109/16	Bamberg
Steigerwaldstr. 9	46/3	Gaustadt

2. Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 436.970,54 €.

3. Sammlungsgegenstände

Die Verzeichnisse der Sammlungsgegenstände werden separat geführt.

12. Die Verwaltung wird ermächtigt, noch redaktionell erforderliche Änderungen vorzunehmen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:

10 Synopsen

Verteiler:

a) **Amt 20** Beschlüsse
b) **Amt 14** zur Kenntnis
c) **Amt 20-Rücksprache R20-2198/18**
d) **Referat 2-Rücksprache R20-2198/18**
e) **Amt 20/206** Beschlüsse

Synopse zur Satzungsneufassung
der Antonistift-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
(genehmigt vom Bayer. Staatsministerium des Innern mit MS von 31.03.1987 Nr. IA 6 -1222. 1 B-6), geändert durch Satzung vom 18.07.2003 **(genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 06.082003 Nr. 230-1222 k) geändert durch Satzung vom 02.02.2004** **(genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 12.02.2004 Nr. 230-1222 k)**	**Satzung** **der Antonistift-Stiftung Bamberg**	
Inhaltsübersicht Vorwort § 1 Name, Rechtsstand und Sitz § 2 Stiftungszweck § 3 Einschränkungen § 4 Stiftungsvermögen § 5 Stiftungsmittel § 6 Vertretung und Verwaltung § 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung § 8 Vermögensanfall § 9 Stiftungsaufsicht §10 In-Kraft-Treten Anlage		Die Inhaltsübersicht wurde entfernt.
Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 8 und 35 des Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-K) folgende Satzung:		

Synopse zur Satzungsneufassung
der Antonistift-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 1 **Name, Rechtsstand und Sitz** Die Stiftung führt den Namen „Antonistift-Stiftung Bamberg“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Bamberg.	**§ 1** **Name, Rechtsstand und Sitz** (1) Die Stiftung führt den Namen „Antonistift-Stiftung Bamberg“. (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts. (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.	Der Inhalt des § 1 wird beibehalten. Der Paragraf wurde in drei Absätze untergliedert.
§ 2*) **Stiftungszweck** (1) Die Stiftung dient der Fürsorge für alte Menschen. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften und ist selbstlos tätig. (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb des Altenheimes Antonistift. Sind die Altenheimgebäude gemäß Abs. 3 zur Verfügung gestellt, wird der Stiftungszweck durch Zuwendungen an den Betreiber verwirklicht.	**§ 2** **Stiftungszweck** (1) Die Stiftung dient der Förderung der Altenhilfe. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb des Altenheimes Antonistift. Sind die Altenheimgebäude gemäß Abs. 3 einem gemeinnützigen Träger zur Verfügung gestellt, wird der Stiftungszweck durch Zuwendungen an diesen Träger verwirklicht.	Der § 2 wurde inhaltlich und strukturell an den § 1 der Mustersatzung der Abgabenordnung (AO) angepasst. Im Abs. 3 wurde der Stadtratsbeschluss vom berücksichtigt. Der Abs. 4 wurde analog der Bürgerspitalstiftung eingefügt.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Antonistift-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
(3) Die Stiftung kann die Altenheimgebäude der Stadt Bamberg oder einer anderen Stiftung zum Betrieb und zur Unterhaltung nach Abs. 2 zu Verfügung stellen und sie mit Erträgnissen aus dem sonstigen Stiftungsvermögen und etwaigen anderen Zuwendung unterstützen. Der Betrieb des Altenheimes obliegt denn der Bedachten im eigenen Namen und für eigene Rechnung gemäß einer abzuschließenden Vereinbarung. Über die erhaltenen Zuwendungen hat die Begünstigte jährlich Rechnungen zu legen.	(3) Die Stiftung kann die Altenheimgebäude der Stadt Bamberg oder einem anderen gemeinnützigen Träger zum Betrieb und zur Unterhaltung nach Abs. 2 zur Verfügung stellen und sie mit Erträgnissen aus dem sonstigen Stiftungsvermögen und etwaigen anderen Zuwendungen unterstützen. Der Betrieb des Altenheimes obliegt dann dem Bedachten im eigenen Namen und für eigene Rechnung gemäß einer abzuschließenden Vereinbarung. Über die erhaltenen Zuwendungen hat der Begünstigte jährlich Rechnung zu legen.	
(4) Das Altenheim gewährt alten Menschen, die im Regelfall das 60. Lebensjahr vollendet haben und im Bamberg wohnen oder durch Geburt, Berufsausübung oder in sonstiger Hinsicht mit der Stadt Bamberg verbunden sind oder waren, nicht nur vorübergehende Unterkunft, Betreuung und Pflege, wenn ein Leben in der häuslichen Umwelt nicht mehr möglich oder zweckmäßig ist. Die Heimaufnahme und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten werden in einer Benutzungsordnung und in der Heimordnung geregelt.	(4) Darüber hinaus kann die Stiftung die Bereiche der stationären und ambulanten Altenpflege sowie der Altenhilfe fördernd und operativ unterstützen.	

Synopse zur Satzungsneufassung
der Antonistift-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 3 **Einschränkungen** (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützung, Zuwendung oder Vergütungen begünstigen. (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.	**§ 3** **Einschränkungen** (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.	Der § 3 wurde inhaltlich an die §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der AO angepasst.
§ 4 **Stiftungsvermögen** Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der beigefügten Anlage. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Stiftung.	**§ 4** **Grundstockvermögen** Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.	Der § 4 wurde inhaltlich an die Mustersatzung der Abgabenordnung angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Antonistift-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 5 **Stiftungsmittel** (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben 1. aus den Erträgnissen des Stiftungsvermögen 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. (2) Sämtliche Mittel dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.	**§ 5** **Stiftungsmittel** (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.	Der § 5 wurde inhaltlich an die Mustersatzung der Abgabenordnung angepasst.
§ 6 **Vertretung und Verwaltung** (1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes vertreten und verwaltet. (2) Die Stadt Bamberg erhält keinen Gewinnanteil und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Für ihre Aufwendungen bei der Vertretung und Verwaltung der Stiftung kann sie einen angemessenen Beitrag verlangen.	**§ 6** **Stiftungsorgane** Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.	Der § 6 wurde inhaltlich dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeiten für die Mittelvergabe vereinheitlicht wurden.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Antonistift-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 7 **) **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Satzungen** Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.	**§ 7** **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung** (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	Der § 7 wurde inhaltlich an die Mustersatzung angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Antonistift-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 8 *)** **Vermögensanfall** Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.	**§ 8** **Vermögensanfall** Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.	Der § 8 wurde inhaltlich an den § 5 der Mustersatzung der Abgabeordnung angepasst.
§ 9 **Stiftungsaufsicht** Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörden der Stadt Bamberg.	**§ 9** **Stiftungsaufsicht** Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.	Es waren keine Anpassungen erforderlich.
§ 10**)** **In-Kraft-Treten** (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom 11.07.1957 außer Kraft.	**§ 10** **In-Kraft-Treten** (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom 02.02.2004 außer Kraft.	Der § 10 wurde aktualisiert.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Antonistift-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
*) § 2 Abs. 2 geändert durch Satzung vom 02.02.2004, § 2 Abs. 3 und 4 geändert durch Satzung vom 18.07.2003 **) § 7 geändert durch Satzung vom 18.07.2003 ***) § 8 geändert durch Satzung vom 18.07.2003 ****) $ 10 betrifft die ursprüngliche Fassung		

Synopse zur Satzungsneufassung
der Antonistift-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung Antonistift-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung Antonistift-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
Vermögensübersicht für die Antonistift-Stiftung Bamberg Stand am 31.12.1985 **A) Betriebsvermögen** 1. Anstaltsgebäude 13.742.400,--DM 2. Verwaltungs- und Betriebsausstattung 1.081.300.—DM 14.823.700,--DM **B) Allgemeines Grundvermögen** 1. Mietwohngebäude 133.250,--DM 2. Unbebaute Grundstücke; landwirtschaftlich genutzte Flächen, Bauland, Waldflächen 897.250,--DM 3. Erbbaurechte 5.280.000,-- DM 6.310.500,--DM	**Vermögensübersicht zum 01.01.2019** **1. Grundvermögen** Die Aufstellung des Grundvermögens ist der Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg zu entnehmen.	Die Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg wurde den Vermögensverhältnissen zum Stand 01.01.2019 angepasst.
C) Allgemeines Kapitalvermögen 1. Spareinlagen (Rückl. Sparb.) 864.906,79 DM 2. Hypotheken 376,75 DM 3. Aktien 155.350,-- DM 4. sonstiges Kapitalvermögen (Wertpapiere) 66.500,--DM 1.087.133,54 DM 22.221.333,54	**2. Kapitalvermögen** Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 1.549.238,12 €.	Das Kapitalvermögen wurde den Vermögensverhältnissen zum Stand 01.01.2019 angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Bürgerspitalstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Bürgerspital-stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
(genehmigt vom Bayer. Staatsministerium des Innern mit MS von 31.03.1987 Nr. IA 6 -1222. 1 B-7), geändert durch Satzung vom 18.07.2003 **(genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 06.08.2003 Nr. 230-1222 k) geändert durch Satzung vom 02.02.2004** **(genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 12.02.2004 Nr. 230-1222.08),** **geändert durch Satzung vom 27.01.2010** **(genehmigt mit Schreiben der Regierung Oberfranken vom 25.02.2010 Nr. 12-1222 k 08)**	**Satzung** **der Bürgerspitalstiftung Bamberg**	
Inhaltsübersicht Vorwort § 1 Name, Rechtsstand und Sitz § 2 Stiftungszweck § 3 Einschränkungen § 4 Stiftungsvermögen § 5 Stiftungsmittel § 6 Vertretung und Verwaltung § 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung § 8 Vermögensanfall § 9 Stiftungsaufsicht §10 In-Kraft-Treten Anlage		Die Inhaltsübersicht wurde entfernt.
Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 8 und 35 des Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-K) folgende Satzung:		

Synopse zur Satzungsneufassung
der Bürgerspitalstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 1 **Name, Rechtsstand und Sitz** Die Stiftung führt den Namen „Bürgerspital-Stiftung Bamberg“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Bamberg.	**§ 1** **Name, Rechtsstand und Sitz** (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerspitalstiftung Bamberg“. (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts. (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.	Der Inhalt des § 1 wird beibehalten. Der Paragraf wurde in drei Absätze untergliedert.
§ 2 **Stiftungszweck** (1) Die Stiftung dient der Fürsorge für alte Menschen. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften und ist selbstlos tätig. (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb des Altenheimes Bürgerspital. Sind die Altenheimgebäude gem. Abs. 3 zur Verfügung gestellt, wird der Stiftungszweck durch Zuwendungen an den Betreiber verwirklicht.	**§ 2** **Stiftungszweck** (1) Die Stiftung dient der Förderung der Altenhilfe. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften und ist selbstlos tätig. (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb des Altenheimes Bürgerspital. Sind die Altenheimgebäude gemäß Abs. 3 einem gemeinnützigen Träger zur Verfügung gestellt, wird der Stiftungszweck durch Zuwendungen an diesen Träger verwirklicht.	Der § 2 wurde inhaltlich und strukturell an den § 1 der Mustersatzung der Abgabenordnung (AO) angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Bürgerspitalstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
(3) Die Stiftung kann die Altenheimgebäude der Stadt Bamberg oder einer anderen Stiftung zum Betrieb und zur Unterhaltung nach Abs. 2 zu Verfügung stellen und sie mit Erträgnissen aus dem sonstigen Stiftungsvermögen und etwaigen anderen Zuwendung unterstützen. Der Betrieb des Altenheimes obliegt denn der Bedachten im eigenen Namen und für eigene Rechnung gemäß einer abzuschließenden Vereinbarung. Über die erhaltenen Zuwendungen hat die Begünstigte jährlich Rechnungen zu legen. (4) Darüber hinaus kann die Stiftung die Bereiche der stationären und ambulanten Altenpflege sowie der Altenhilfe fördernd und operativ unterstützen. (5) Das Altenheim gewährt alten Menschen, die im Regelfall das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Bamberg wohnen durch Geburt, Berufsausübung oder in sonstiger Hinsicht mit der Stadt Bamberg verbunden sind oder waren, nicht nur vorübergehende Unterkunft, Betreuung und Pflege, wenn ein Leben in der häuslichen Umwelt nicht mehr möglich oder zweckmäßig ist. Die Heimaufnahme und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten werden in einer Benutzungsordnung und in der Heimordnung geregelt; diese werden vom Finanzsenat der Stadt Bamberg erlassen und bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.	(3) Die Stiftung kann die Altenheimgebäude der Stadt Bamberg oder einem anderen gemeinnützigen Träger zum Betrieb und zur Unterhaltung nach Abs. 2 zu Verfügung stellen und sie mit Erträgnissen aus dem sonstigen Stiftungsvermögen und etwaigen anderen Zuwendungen unterstützen. Der Betrieb des Altenheimes obliegt dann der Bedachten im eigenen Namen und für eigene Rechnung gemäß einer abzuschließenden Vereinbarung. Über die erhaltenen Zuwendungen hat die Begünstigte jährlich Rechnung zu legen. (4) Darüber hinaus kann die Stiftung die Bereiche der stationären und ambulanten Altenpflege sowie der Altenhilfe fördernd und operativ unterstützen.	

Synopse zur Satzungsneufassung
der Bürgerspitalstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
(6) Durch die Aufnahme in das Altenheim wird mit dem Heimbewohner ein privatrechtlicher Vertrag begründet.		
§ 3 **Einschränkungen** (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützung, Zuwendung oder Vergütungen begünstigen. (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.	**§ 3** **Einschränkungen** (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.	Der § 3 wurde inhaltlich an die §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der AO angepasst.
§ 4 **Stiftungsvermögen** Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der beigefügten Anlage. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Stiftung.	**§ 4** **Grundstockvermögen** Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.	Es waren keine Anpassungen erforderlich.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Bürgerspitalstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 5 **Stiftungsmittel** (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben 1. aus den Erträgnissen des Stiftungsvermögen 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. (2) Sämtliche Mittel dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.	**§ 5** **Stiftungsmittel** (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben 1. aus den Erträgnissen des Stiftungsvermögens, 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. (2) Mittel der Stiftung dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.	Es waren keine Anpassungen erforderlich.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Bürgerspitalstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 6 **Vertretung und Verwaltung** (1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes vertreten und verwaltet. (2) Die Stadt Bamberg erhält keinen Gewinnanteil und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Für ihre Aufwendungen bei der Vertretung und Verwaltung der Stiftung kann sie einen angemessenen Beitrag verlangen.	**§ 6** **Stiftungsorgane** Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.	Der § 6 wurde inhaltlich dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeiten für die Mittelvergabe vereinheitlicht wurden.
§ 7 **) **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Satzungen** Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.	**§ 7** **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung** (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.	Der § 7 wurde inhaltlich an die staatliche Mustersatzung angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Bürgerspitalstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
	(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	
§ 8 *)** **Vermögensanfall** Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.	**§ 8** **Vermögensanfall** Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.	Der § 8 wurde inhaltlich an den § 5 der Mustersatzung der Abgabeordnung angepasst.
§ 9 **Stiftungsaufsicht** Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörden der Stadt Bamberg.	**§ 9** **Stiftungsaufsicht** Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.	Es waren keine Anpassungen erforderlich.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Bürgerspitalstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Bürgerspital-stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 10 **In-Kraft-Treten** (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Bürgerspital - Stiftung Bamberg vom 11.07.1957 außer Kraft.	**§ 10** **In-Kraft-Treten** (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Bürgerspital-stiftung Bamberg vom 25.02.2010 außer Kraft.	Der § 10 wurde aktualisiert.
*) § 2 Abs. 2 geändert durch Satzung vom 02.02.2004, § 2 Abs. 3 und 4 geändert durch Satzung vom 18.07.2003 § 2 Abs. 2, 3, 4(neu) und 5 geändert durch Satzung vom 27.01.2010 **) § 7 geändert durch Satzung vom 18.07.2003 ***) § 8 geändert durch Satzung vom 18.07.2003 ****) $ 10 betrifft die ursprüngliche Fassung		Die Fußnoten wurden entfernt.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Bürgerspitalstiftung Bamberg

Ursprüngliche Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung Bürgerspital-stiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
Anlage **Vermögensübersicht für die Bürgerspital-Stiftung Bamberg** **-Stand am 31.12.1985-** **A) Betriebsvermögen** 1. Anstaltgebäude Forsthaus in Weipwelsdorf 43.115.000,00 DM 2. Verwaltungs- und Betriebsausstattung 633.000,00 DM 3. Forst- und Teichwirtschaft; Forstreviere Tretzendorf, Weipesldorf, Forst und Roth Sassendorf 17.974.200,00 DM 61.722.200,00 DM **B) Allgemeines Grundvermögen** 1. Mietwohngebäude 1.458.850,00 DM 2. Unbebaute Grundstücke; Landwirtschaftlich genutzte Flächen, Bauland 4.470.000,00 DM 3. Erbbaurechte 12.160.000,00 DM 18.088.850,00 DM	**Vermögensübersicht zum 01.01.2019** **1. Grundvermögen** Die Aufstellung des Grundvermögens ist der Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg zu entnehmen.	Die Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg wurde den Vermögensverhältnissen zum Stand 01.01.2019 angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Bürgerspitalstiftung Bamberg

C) Allgemeines Kapitalvermögen 1. Spareinlagen 70.810,87 DM (Rückl. Sparb.) 2. Hypotheken 75.936,55 DM 3. Aktien 68.750,00 DM 4. Sonst. Kapitalvermögen 124.000,00 DM (Wertpapiere) 339.497,42 DM **80.150.547,42 DM**	**2. Kapitalvermögen** Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 885.898,70 €.	Das Kapitalvermögen wurde den Vermögensverhältnissen zum Stand 01.01.2019 angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der St.-Getreu-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der St.-Getreu - Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
(genehmigt vom Bayer. Staatsministerium des Innern mit MS vom 24.10.1988 Nr. IA 6-1222.1-B-2/88), geändert durch Satzung vom 07.05.1997 (Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 20.06.1997 Nr. 13), geändert durch Satzung vom 18.07.2003 (genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 06.08.2003 Nr. 230-1222k), geändert durch Satzung vom 02.02.2004 (genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 12.02.2004 Nr. 230-1222 k)	**Satzung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg**	
Inhaltsübersicht § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Verwaltung § 2 Stiftungszweck § 3 Zusammenwirkung des Bezirks Oberfranken und der Stadt Bamberg § 4 Gemeinnützigkeit § 5 Vermögen § 6 Erträge § 7 Leitung der Nervenklinik Bamberg § 8 Inanspruchnahme der Nervenklinik (aufgehoben) § 9 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung § 10 Vermögensanfall § 11 Stiftungsaufsicht § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten		Die Inhaltsübersicht wurde entfernt.

Synopse zur Satzungsneufassung
der St.-Getreu-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der St.-Getreu - Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
Auf Grund des Art. 35 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayRS 282-1- 1-k) erlässt die Stadt Bamberg für die St.-Getreu-Stiftung Bamberg folgende Satzung:		
§ 1 **Name, Rechtsstand und Sitz, Verwaltung** (1) Die St.-Getreu-Stiftung Bamberg ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Bamberg. (2) Sie wird durch die Stadt Bamberg nach Maßgabe der Bestimmungen des Stiftungsgesetzes verwaltet und vertreten.	**§ 1** **Name, Rechtsstand und Sitz** (1) Die Stiftung führt den Namen „St.-Getreu-Stiftung Bamberg“ (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts. (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.	Der Inhalt des § 1 Abs. 1 wird beibehalten. Der Paragraf wurde in drei Absätze untergliedert.
§ 2*) **Stiftungszweck** (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Er wird verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Krankenhauses mit einer neurologischen und psychiatrischen Abteilung. Sind die Krankenhausgebäude gemäß Abs. 3 zur Verfügung gestellt, wird der Stiftungszweck durch Zuwendungen an den Betreiber verwirklicht.	**§ 2** **Stiftungszweck** (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 Abgabenordnung (AO). Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.	Der § 2 wurde inhaltlich und strukturell an den § 1 der Mustersatzung der Abgabenordnung (AO) angepasst. Eine mögliche Übertragung des Betriebs und der Unterhaltung eines Krankenhauses mit einer neurologischen und einer psychiatrischen Abteilung an einen anderen Krankenhausträger wurde mit vorgesehen. Abs. 3 wurde gestrichen.

Synopse zur Satzungsneufassung
der St.-Getreu-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der St.-Getreu - Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
(2) Das Krankenhaus führt den Namen "Nervenklinik Bamberg".	(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Krankenhauses mit einer neurologischen und einer psychiatrischen Abteilung.	
(3) Die Stiftung kann die Gebäude der Nervenklinik Bamberg einer anderen Stiftung zum Betrieb und zur Unterhaltung nach Abs. 1 zur Verfügung stellen und sie mit Erträgnissen aus dem sonstigen Stiftungsvermögen und etwaigen anderen Zuwendungen unterstützen. Der Betrieb der Nervenklinik obliegt dann der Bedachten im eigenen Namen und für eigene Rechnung gemäß einer abzuschließenden Vereinbarung. Über die erhaltenen Zuwendungen hat die Begünstigte jährlich Rechnung zu legen.	(3) Die Stiftung kann die Gebäude der Nervenklinik Bamberg einen anderen gemeinnützigen Krankenhausträger zum Betrieb und zur Unterhaltung nach Abs. 1 zur Verfügung stellen und sie mit Erträgnissen aus dem sonstigen Stiftungsvermögen und etwaigen anderen Zuwendungen unterstützen. Der Betrieb der Nervenklinik obliegt dann der Bedachten im eigenen Namen und für eigene Rechnung gemäß einer abzuschließenden Vereinbarung. Über die erhaltenen Zuwendungen hat die Begünstigte jährlich Rechnung zu legen.	

Synopse zur Satzungsneufassung
der St.-Getreu-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der St.-Getreu - Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 3)** **Zusammenwirkung des Bezirks Oberfranken und der Stadt Bamberg** Um die Sanierung und den Betrieb der von der St.-Getreu-Stiftung oder von einer anderen Stiftung als Trägerin betriebenen Nervenklinik Bamberg zu sichern, haben der Bezirk Oberfranken und die Stadt Bamberg als Verwalterin der St.-Getreu- Stiftung Bamberg am 18.12.1985 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zugunsten der St.-Getreu-Stiftung abgeschlossen. Diese Vereinbarung wird bei einer Betriebsübertragung nach § 2 Abs. 3 angepasst.	**§ 3** **Zusammenwirkung des Bezirks Oberfranken und der Stadt Bamberg** Um die Sanierung und den Betrieb der von der St.-Getreu-Stiftung oder von einer anderen gemeinnützigen Träger betriebenen Nervenklinik Bamberg zu sichern, haben der Bezirk Oberfranken und die Stadt Bamberg als Verwalterin der St.-Getreu-Stiftung Bamberg eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zugunsten der St.-Getreu-Stiftung abgeschlossen. Diese Vereinbarung wird bei einer Betriebsübertragung nach § 2 Abs. 3 angepasst.	Das Datum der Vereinbarung wurde aktualisiert.
§ 4 **Gemeinnützigkeit** (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung und dient der Fürsorge für die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	**§ 4** **Einschränkungen** (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.	Der § 4 wurde inhaltlich an die §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der AO angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der St.-Getreu-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der St.-Getreu - Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auch die Stadt Bamberg und der Bezirk Oberfranken erhalten keinen Gewinnanteil und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.	(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.	
§ 5 **Vermögen** (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus 1. bebauten Grundstücken zu 42.617 m^2 mit Betriebsbauten einschl. der St.- Getreu-Kirche, 2. bebauten Grundstücken zu 4.767 m^2 mit Wohnbauten, 3. unbebauten Grundstücken zu 74.654 m^2, 4. Wertpapieren von 122.800,-- DM Nennwert, 5. Aktien von 27.150,-- DM Nennwert und 6. einem Barvermögen von 2.500.000,-- DM zum Stand vom 18.12.1985. (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.	**§ 5** **Grundstockvermögen** Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.	§ 5 wurde an den Wortlaut der Mustersatzung angepasst. Die neue Vermögensaufstellung befindet sich in der Anlage.

Synopse zur Satzungsneufassung
der St.-Getreu-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der St.-Getreu - Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 6 **Erträge** (1) Die Stiftung finanziert ihre Aufgaben aus 1. den Erträgen der Pflegesätze und der Nebenleistungen, 2. den Erträgnissen und der sonstigen Nutzung des Stiftungsvermögens, 3. den Zuwendungen nach den jeweils geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. (2) Soweit die Deckungsmittel für die Zwecke der St.-Getreu-Stiftung nicht ausreichen, werden die erforderlichen Zuschüsse vom Bezirk Oberfranken und der Stadt Bamberg je zur Hälfte gewährt. (3) Vermächtnisse und Schenkungen, die der Stiftung zugewendet werden, sind nach dem Willen des Zuwenders zu verwenden. Wird ein bestimmter Verwendungszweck nicht angegeben, wachsen sie dem Vermögen der Stiftung zu.	**§ 6** **Stiftungsmittel** (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. (2) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auch die Stadt Bamberg und der Bezirk Oberfranken erhalten keinen Gewinnanteil und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.	§ 6 wurde an den Wortlaut der Mustersatzung angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der St.-Getreu-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der St.-Getreu - Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 7*)** **Leitung der Nervenklinik** Die Leitung der Nervenklinik Bamberg erfolgt durch die Organe des Krankenhausträgers.	**§7** **Stiftungsorgane** (1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.	Der alte § 7 wurde gestrichen. Der neue § 7 wurde inhaltlich dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeiten für die Mittelvergabe vereinheitlicht wurden.
§ 8 **)** **Inanspruchnahme der Nervenklinik** -entfällt-	**§ 8** **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung** (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.	Der § 8 war bereits entfallen.

Synopse zur Satzungsneufassung
der St.-Getreu-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der St.-Getreu - Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
	(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	
§9***)** **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung** Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.	**§9** **Vermögensanfall** Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.	Der § 9 ist nun § 8 und wurde aktualisiert.

Synopse zur Satzungsneufassung
der St.-Getreu-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der St.-Getreu - Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§10 **Vermögensanfall******)** Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.	**§10** **Stiftungsaufsicht** Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.	Der § 10 ist nun § 9 und wurde aktualisiert.
§11 **Stiftungsaufsicht** Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.	**§11** **In-Kraft-Treten** (1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft. (2) Die bisherige Satzung vom 30.01.2001 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.	Der § 11 ist nun § 10.

Synopse zur Satzungsneufassung
der St.-Getreu-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der St.-Getreu - Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§12*****)** **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten** Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Stiftungssatzung vom 11.07.1957, geändert am 24.10.1977, außer Kraft.		Der § 12 ist nun § 11 und wurde aktualisiert.
*) § 2 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 02.02.2004, § 2 Abs. 3 eingefügt durch Satzung vom18.07.2003 **)§ 3 geändert durch Satzung vom 18.07.2003 ***)§ 7 zuletzt geändert durch Satzung vom 18.07.2003 ****) § 8 aufgehoben durch Satzung vom 18.07.2003 *****) § 9 geändert durch Satzung vom 18.07.2003 ******) § 10 geändert durch Satzung vom 18.07.2003 *******) § 12 betrifft die ursprüngliche Fassung		

Synopse zur Satzungsneufassung
der Krankenhausstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Krankenhausstiftung Bamberg vom 18.07.2003	Vorschlag Neufassung der Satzung der Krankenhausstiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
(Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 11.10.1985 Nr. 21), **geändert durch Satzung vom 18.07.2003** **(genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 06.08.2003 Nr. 230-1222 k)**	**Satzung** **für die Krankenhausstiftung Bamberg**	
Inhaltsübersicht Vorwort § 1 Name, Rechtsstand und Sitz § 2 Stiftungszweck § 3 Stiftungsvermögen § 4 Stiftungsmittel § 5 Stiftungsorgane und Verwaltung § 6 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung § 7 Vermögensanfall § 8 Stiftungsaufsicht § 9 In-Kraft-Treten		Die Inhaltsübersicht wurde entfernt.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Krankenhausstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Krankenhausstiftung Bamberg vom 18.07.2003	Vorschlag Neufassung der Satzung der Krankenhausstiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
Präambel Vorwort Das Allgemeine Krankenhaus in Bamberg an der Sandstraße entstand als Stiftung des Würzburger und zugleich Bamberger Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal. Die Gründung war auch finanziell sein alleiniges Verdienst. Der Stifter hatte im Jahre 1786 das Baugelände aus seiner Privatschatulle gekauft, am 19.05.1787 den Grundstein zum Bau selbst gelegt und am 11.11.1789 die Weihe selbst vorgenommen. Nach der Satzung für die Krankenhausstiftung Bamberg vom 23.02.1978 war Zweck der Stiftung "der Betrieb und die Unterhaltung eines Krankenhauses mit den im Krankenhausbedarfsplan des Freistaates Bayern aufgeführten Fachrichtungen". Mit der Eröffnung des Klinikums der Stadt Bamberg (Krankenhaus der Zentralversorgung) hat die Krankenhausstiftung mit Wirkung vom 01.01.1984 den Krankenhausbetrieb eingestellt. Um dem Stifterwillen auch in Zukunft so weit als möglich Rechnung zu tragen, wird die Zweckbestimmung der Stiftung in der Weise geändert, dass nicht mehr der Betrieb eines Krankenhauses, sondern die Förderung des Betriebes eines Krankenhauses der Zentralversorgung Stiftungszweck ist. Die Änderung des Stiftungszweckes der Krankenhausstiftung ist damit bei unverändertem Fortbestand der Stiftung sowohl aus historischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt. Die Stadt Bamberg erlässt deshalb aufgrund des Art. 35 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-k) für die Krankenhausstiftung folgende Satzung:	**Präambel** Das Allgemeine Krankenhaus in Bamberg an der Sandstraße entstand als Stiftung des Würzburger und zugleich Bamberger Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal. Die Gründung war auch finanziell sein alleiniges Verdienst. Der Stifter hatte im Jahre 1786 das Baugelände aus seiner Privatschatulle gekauft, am 19.05.1787 den Grundstein zum Bau selbst gelegt und am 11.11.1789 die Weihe selbst vorgenommen. Nach der Satzung für die Krankenhausstiftung Bamberg vom 23.02.1978 war Zweck der Stiftung "der Betrieb und die Unterhaltung eines Krankenhauses mit den im Krankenhausbedarfsplan des Freistaates Bayern aufgeführten Fachrichtungen". Mit der Eröffnung des Klinikums der Stadt Bamberg (Krankenhaus der Zentralversorgung) hat die Krankenhausstiftung mit Wirkung vom 01.01.1984 den Krankenhausbetrieb eingestellt. Um dem Stifterwillen auch in Zukunft so weit als möglich Rechnung zu tragen, wird die Zweckbestimmung der Stiftung in der Weise geändert, dass nicht mehr der Betrieb eines Krankenhauses, sondern die Förderung des Betriebes eines Krankenhauses der Zentralversorgung Stiftungszweck ist.	Die Präambel wurde aktualisiert.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Krankenhausstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Krankenhausstiftung Bamberg vom 18.07.2003	Vorschlag Neufassung der Satzung der Krankenhausstiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 1 **Name, Rechtsstand und Sitz** Die Stiftung führt den Namen Krankenhausstiftung Bamberg. Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bamberg.	**§ 1** **Name, Rechtsstand und Sitz** (1) Die Stiftung führt den Namen Krankenhausstiftung Bamberg. (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.	Der Inhalt des § 1 wird beibehalten. Der Paragraf wurde in drei Absätze untergliedert.
§ 2 **Stiftungszweck** (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Betriebes des Klinikums am Bruderwald (Krankenhaus der Zentralversorgung) mit den im Krankenhausbedarfsplan des Freistaates Bayern aufgeführten Fachrichtungen einschließlich der mit dem Krankenhaus verbundenen Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 Nr. 1 a Buchst. e des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Der Stiftungszweck wird durch Zuwendungen an den Krankenhausträger verwirklicht.	**§ 2** **Stiftungszweck** (1) Der Stiftungszweck ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 Abgabenordnung (AO). Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	Der § 2 wurde inhaltlich und strukturell an den § 1 der Mustersatzung der Abgabenordnung (AO) angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Krankenhausstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Krankenhausstiftung Bamberg vom 18.07.2003	Vorschlag Neufassung der Satzung der Krankenhausstiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
(2) Die Stiftung verfolgt damit in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und dient der Fürsorge für die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Die Stadt Bamberg erhält als Verwalterin keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.	(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Betriebes des Klinikums am Bruderwald mit den im Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgeführten Fachrichtungen einschließlich der mit dem Krankenhaus verbundenen Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 Nr. 1 a Buchst. e des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Der Stiftungszweck wird durch Zuwendungen an einen gemeinnützigen Krankenhausträger verwirklicht.	
§ 3 **Stiftungsvermögen** Das in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhaltende Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) besteht aus den Grundstücken der Gemarkung Bamberg Flur-Nr. 2774 zu 0,1230 ha Flur-Nr. 2775 zu 0,0280 ha Flur-Nr. 2776 zu 0,9250 ha Flur-Nr. 2777 zu 0,8320 ha Flur-Nr. 2781 zu 0,3695 ha Flur-Nr. 2796 zu 0,0280 ha Flur-Nr. 2797 zu 0,0720 ha und aus folgenden Wertpapieren:	**§ 3** **Einschränkungen** (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.	Das Stiftungsvermögen wird zukünftig in § 4 und in der Anlage dargestellt. Die Einschränkungen nach §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der AO wurden als § 3 eingefügt.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Krankenhausstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Krankenhausstiftung Bamberg vom 18.07.2003	Vorschlag Neufassung der Satzung der Krankenhausstiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
3 Bundesobligationen 35 500,00 DM Nennwert Pfandbriefe der Bayer. Landesbank 25 000,00 DM Nennwert Kommunale Schuldverschreibungen der Bayerischen Landesbank 9 600,00 DM Nennwert Pfandbriefe der Bayerischen Vereinsbank 800,00 DM Nennwert Kommunalobligationen der Bayerischen Vereinsbank 5 500,00 DM Nennwert sowie Darlehensforderungen an die STADTBAU GMBH BAMBERG 436 339,34 DM		
§ 4 **Stiftungsmittel** Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht a) aus den Erträgnissen und der sonstigen Nutzung des Stiftungsvermögens, b) aus freiwilligen Zuwendungen.	**§ 4** **Grundstockvermögen** Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszweckes zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.	Der ursprüngliche § 4 wurde inhaltlich angepasst und ist nun § 5
§ 5 **Stiftungsorgane** Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg verwaltet und vertreten	**§ 5** **Stiftungsmittel** (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.	Der ursprüngliche § 5 wurde inhaltlich angepasst und ist nun § 6.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Krankenhausstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Krankenhausstiftung Bamberg vom 18.07.2003	Vorschlag Neufassung der Satzung der Krankenhausstiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
	(2) Mittel der Stiftung dürfen der Stiftung nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.	
§ 6 **) **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung** Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.	**§ 6** **Stiftungsorgane** Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.	Der § 6 wurde inhaltlich dahingehend angepasst, und ist nun § 7.
§ 7 *)** **Vermögensanfall** Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.	**§ 7** **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung** (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.	Der § 7 wurde inhaltlich an die staatliche Mustersatzung angepasst und ist nun § 8.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Krankenhausstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Krankenhausstiftung Bamberg vom 18.07.2003	Vorschlag Neufassung der Satzung der Krankenhausstiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
	(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	
§ 8 **)** **Stiftungsaufsicht** Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.	**§ 8** **Vermögensanfall** Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.	Der § 8 wurde inhaltlich an den § 5 der Mustersatzung der Abgabeordnung angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Krankenhausstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Krankenhausstiftung Bamberg vom 18.07.2003	Vorschlag Neufassung der Satzung der Krankenhausstiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 9 ***)** **In-Kraft-Treten** Diese Satzung, die vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.01.1985 beschlossen und mit MS des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 02.08.1985 Nr. 1A 6-1222.1B/1 genehmigt worden ist, tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.02.1978 (in Kraft getreten am 11.03.1978) außer Kraft.	**§ 9** **Stiftungsaufsicht** Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.	Der ursprüngliche § 9 wurde inhaltlich angepasst und ist nun § 10.
	§10 **In-Kraft-Treten** (1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft. (2) Die bisherige Satzung vom 18.07.2003 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.	Der § 10 wurde neu eingefügt.
*) § 2 geändert durch Satzung vom 18.07.2003 **) § 6 geändert durch Satzung vom 18.07.2003 ***) § 7 geändert durch Satzung vom 18.07.2003 ****) § 8 geändert durch Satzung vom 18.07.2003 *****) § 9 betrifft die ursprüngliche Fassung		

Synopse zur Satzungsneufassung
der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962	Vorschlag Neufassung Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
(genehmigt vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Entschließung vom 31.10.1962, Nr. II 92.746) **Geändert durch Verfügung des Oberbürgermeisters vom 24.10.1977**	**Satzung** **der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg**	
§ 1 Die Stiftung führt den Namen Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bamberg.	**§ 1** **Name, Rechtsstand und Sitz** (1) Die Stiftung führt den Namen Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg. (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des privaten Rechts. (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.	Der Inhalt des § 1 wird beibehalten. Der Paragraf wurde in drei Absätze untergliedert.
§ 2*) Der Stiftungszweck wird dadurch verwirklicht, dass die Stiftung die Gebäude, das Gelände sowie die Einrichtung der Sternwarte am Astronomischen Institut der Universität Erlangen-Nürnberg unentgeltlich überlässt.	**§ 2** **Stiftungszweck** (1) Der Stiftungszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	Der § 2 wurde inhaltlich und strukturell an den § 1 der Mustersatzung der Abgabenordnung (AO) angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962	Vorschlag Neufassung Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
	(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Stiftung die Gebäude, das Gelände sowie die Einrichtung der Sternwarte dem Astronomischen Institut der Universität Erlangen-Nürnberg unentgeltlich überlässt.	
§ 3 Das Vermögen der Stiftung besteht aus a) dem Gebäude mit Sternwarte in Bamberg, Sternwartstraße 7 und 9, Pl. Nr. 4105, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes in Bamberg, Bd. 69, Bl. 404 150.000,00 DM b) der Sternwarte-Einrichtung, wie Instrumente und Apparate 152.410,00 DM c) den landwirtschaftlichen genutzten Flächen Fl.Nrn. 4094 a, 4094 b, 4095, 4096, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes in Bamberg, Bd. 69, 39.880,00 DM d) Kapitalien 850.00 DM 23.662,00 RM Das eingebrachte Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen.	**§ 3** **Einschränkungen** (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.	Das Stiftungsvermögen wird zukünftig in § 4 und in der Anlage dargestellt. Die Einschränkungen nach §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der AO wurden als § 3 eingefügt.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962	Vorschlag Neufassung Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 4 Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige, steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bamberg erhält keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Verwalterin auch keine sonstigen Zuwendung aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	**§ 4** **Grundstockvermögen** Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage 1, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.	Der § 4 ist nun § 3 wurde inhaltlich an die §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der AO angepasst.
§ 5 Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegt den für die Verwaltung der Stadt Bamberg zuständigen Organen.	**§ 5** **Stiftungsmittel** (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben 1. aus den Erträgnissen des Stiftungsvermögen 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.	Der § 5 wurde inhaltlich dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeiten für die Mittelvergabe vereinheitlicht wurden und ist nun § 6. Der neue § 5 wurde an den Wortlaut der Mustersatzung angepasst. Die Regelungen

Synopse zur Satzungsneufassung
der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962	Vorschlag Neufassung Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
Hierbei sind für die Verwaltung und Unterhaltung sowie für die personellen Angelegenheiten die Sternwarte die Bestimmungen des Testamentes des Erblassers vom 24.09.1879 zu beachten, die insoweit einen Bestandteil der Stiftungssatzung bilden (Anlage 1) mit der Einschränkung , dass das dort niedergelegte Vorschlagsrecht der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität München für die Ernennung des Leiters der Sternwarte (§ IV Abs. 1 des Testaments) auf die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg übergeht und das Anstellungsrecht für den Kustos der Sternwarte (§ IV Abs. 2 des Testamentes) von dem Verwaltungsausschuss der Universität Erlangen-Nürnberg auf Antrag des Leiters der Sternwarte im Benehmen mit der Stadt Bamberg ausgeübt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayer. Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayBS II S. 661) und die Ausführungsverordnung hierzu vom 22.08.1958 (GVBL. S. 238).	(2) Mittel der Stiftung dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.	

Synopse zur Satzungsneufassung
der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962	Vorschlag Neufassung Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 6 Die finanzielle Beteiligung der Dr. Remeis-Sternwarte-Stiftung, der Stadt Bamberg sowie des Freistaates Bayern an dem Betrieb der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte ist in dem zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Bamberg als Vertreterin der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg abgeschlossenen Vertrag vom 20.06.961 geregelt, der insoweit einen Bestandteil der Stiftungssatzung bildet (Anlage 2).	**§ 6** **Stiftungsorgane** Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.	Der § 6 ist nun der § 7.
§ 7 Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberfranken wahrgenommen.	**§ 7** **Finanzielle Beteiligung** Die finanzielle Beteiligung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung, der Stadt Bamberg sowie des Freistaates Bayern an dem Betrieb der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte ist in dem zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Bamberg als Vertreterin der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg abgeschlossenen Vertrag vom 20.06.1961 geregelt, der insoweit einen Bestandteil der Stiftungssatzung bildet (Anlage 2).	Der § 7 ist nun der § 9.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962	Vorschlag Neufassung Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 8 Die Änderungen der Satzung oder des Stiftungszweckes sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung der Vollsitzung des Stadtrates und der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.	**§ 8** **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung** (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanz-behörde zur Stellungnahme vorzulegen. (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	Der § 8 wurde inhaltlich an die Mustersatzung der Abgabenordnung angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962	Vorschlag Neufassung Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 9 Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Bamberg, die es wiederum einer ihrer verwalteten, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Stiftung im Sinne des § 2 der Stiftungssatzung zuzuführen.	**§ 9** **Vermögensanfall** Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.	Der § 9 wurde inhaltlich an die Mustersatzung der Abgabenordnung angepasst.
	§ 10 **Stiftungsaufsicht** Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.	Der ehemalige § 7 ist nun der § 10 und wurde angepasst.
	§ 11 **In-Kraft-Treten** (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.	Der § 11 wurde neu eingefügt.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962	Vorschlag Neufassung Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
	(2) Die bisherige Satzung vom 01.10.1962 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.	
*) § 2 geändert durch Verfügung des Oberbürgermeisters vom 24.10.1977		

Synopse zur Satzungsneufassung
der Waisenhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom 14.03.1980	Vorschlag Neufassung der Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
(genehmigt durch das Bayer. Staatsministerium des Innern mit Entschließung vom 25.05.1966, Nr. I A 4 - 539 - 4 B/4 und vom 23.01.1980, Nr. I A 4 - 939 - 4 B/1), geändert durch Satzung vom 15.11.1993 (Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 26.11.1993 Nr. 24), geändert durch Satzung vom 18.03.1996 (Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 29.03.1996 Nr. 7)	**Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg**	
Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund Art. 35 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayBS II S. 661) für die Waisenhaus-Stiftung Bamberg nachstehende Satzung: Die Stiftung „Marienanstalt“ und die „Waisenhaus-Stiftung“ wurden mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 10.10.1929 Nr. 3110 aufgrund des Art. 132 GO von 1927 zur „Waisenhaus-Stiftung Bamberg“ zusammengeschlossen.	**Präambel** Die Stiftung „Marienanstalt“ und die „Waisenhaus-Stiftung“ wurden mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 10.10.1929 Nr. 3110 aufgrund des Art. 132 GO von 1927 zur „Waisenhaus-Stiftung Bamberg“ zusammengeschlossen.	Die Präambel wurde aktualisiert.
§ 1 Die Waisenhaus-Stiftung Bamberg ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bamberg.	**§ 1** **Name, Rechtsstand und Sitz** (1) Die Stiftung führt den Namen „Waisenhaus-Stiftung“ (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.	Der Inhalt des § 1 wird beibehalten. Der Paragraf wurde in drei Absätze untergliedert.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Waisenhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom 14.03.1980	Vorschlag Neufassung der Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 2 Die Stiftung verfolgt nach Abzug der öffentlichen Lasten und der Verwaltungskosten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die teilweise Übernahme der Heimkosten von in Kinderheimen durch die Stadt Bamberg untergebrachten Kindern beiderlei Geschlechts oder durch die Förderung der Kinderpflege außerhalb von Einrichtungen (z. B. durch Pflegeeltern). In erster Linie sind hilfs-, pflege- und erziehungsbedürftige Doppel- und Halbwaisen aus Bamberg zu berücksichtigen.	**§ 2** **Stiftungszweck** (1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in Bamberg sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die teilweise Übernahme der Heimkosten von in Kinderheimen durch die Stadt Bamberg untergebrachten Kindern beiderlei Geschlechts oder durch die Förderung der Kinderpflege außerhalb von Einrichtungen (z. B. durch Pflegeeltern). In erster Linie sind hilf-, pflege- und erziehungsbedürftige Doppel- und Halbwaisen aus Bamberg zu berücksichtigen.	Der § 2 wurde inhaltlich und strukturell an den § 1 der Mustersatzung der Abgabenordnung (AO) angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Waisenhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom 14.03.1980	Vorschlag Neufassung der Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 3 Die Stiftung darf keine intensiven Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.	**§ 3** **Einschränkungen** (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.	Der § 3 wurde inhaltlich an die §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der AO angepasst.
§ 4 Zur Erfüllung dieses Stiftungszweckes stehen nur die Stiftungserträgnisse sowie etwaige freiwillige Zuwendungen, soweit diese zum sofortigen Verbrauch für den Stiftungszweck verwendet werden dürfen und nicht zur Stärkung des Grundstückvermögens bestimmt sind, zur Verfügung.	**§ 4** **Grundstockvermögen** Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.	§ 4 ist nun § 5 und wurde an den Wortlaut der Mustersatzung angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Waisenhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom 14.03.1980	Vorschlag Neufassung der Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 5 Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus a) dem Anstaltsgebäude - Wohnhaus mit Vorder- und Hinterhaus und Hofraum, 1060 m^2, Fl.Nr. 2580 - Unterer Kaulberg Nr. 30 100.000 DM b) dem Gartengrundstück - Wurzgarten mit Halle, 860 m^2, Fl.Nr. 2581 - c) dem Gartengrundstück - Baumgarten mit Gartenhäuschen, 740 m^2, Fl.Nr. 2598 -60 DM	**§ 5** **Stiftungsmittel** (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. (2) Mittel der Stiftung dürfen der Stiftung nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.	Das Vermögen in § 5 wird in § 4 und der Anlage zu § 4 dargestellt.
§ 6 Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegt den für die Verwaltung der Stadt Bamberg zuständigen Organen.	**§ 6** **Stiftungsorgane** Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.	Der § 6 wurde inhaltlich dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeiten für die Mittelvergabe vereinheitlicht wurden.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Waisenhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom 14.03.1980	Vorschlag Neufassung der Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 7 Für die Verwaltung der Stiftung gelten die Bestimmungen des Bayer. Stiftungsgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Stiftungsgesetzes	**§7** **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung** (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	Der § 7 wurde inhaltlich an Mustersatzung der AO angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Waisenhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom 14.03.1980	Vorschlag Neufassung der Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 8 Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberfranken in Bayreuth wahrgenommen.	**§ 8** **Vermögensanfall** Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.	Der § 8 ist jetzt der § 9.
§9 Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das noch vorhandene Vermögen der Stiftung an die Stadt Bamberg. Diese hat es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere mildtätige oder gemeinnützige Zwecke nach näherer Bestimmung durch die Genehmigungsbehörde zu verwenden.	**§9** **Stiftungsaufsicht** Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.	Der § 9 ist jetzt der § 8 und wurde inhaltlich an den § 5 der Mustersatzung der Abgabeordnung angepasst.
§10 Die Satzung tritt mit Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium des Innern in Kraft.	**§10** **In-Kraft-Treten** (1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft. (2) Die bisherige Satzung vom 18.03.1996 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.	Der § 10 wurde aktualisiert.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Waisenhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom 14.03.1980	Vorschlag Neufassung der Satzung der Waisen-haus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
*) § 2 geändert durch Satzung vom 15.11.1993 **) § 5 geändert durch Satzung vom 15.11.1993 ***) § 8 geändert durch Satzung vom 18.3.1996 ****) § 10 betrifft die ursprüngliche Fassung		

Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim´schen-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962	Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
vom 11.07.1957 (genehmigt durch das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Entschließung vom 20.11.1957 - Nr. II 89 944) geändert durch Verfügung des Oberbürgermeisters vom 24.10.1977 Der Stadtrat Bamberg erlässt auf Grund des Art. 35 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 für die Emil Freiherr Marschalk v.n Ostheim'sche Stiftung Bamberg nachstehende	**Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von Ostheim`sche-Stiftung Bamberg**	
§ 1 Die „Emil Freiherr Marschalk v. Ostheim'sche Stiftung Bamberg" ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bamberg. Sie wird durch den Stadtrat Bamberg nach Maßgabe der Bestimmungen des Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung verwaltet und vertreten.	**§ 1** **Name, Rechtsform und Sitz** (1) Die Stiftung führt den Namen „Emil Freiherr Marschalk von Ostheim'sche Stiftung Bamberg". (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.	Der Inhalt des § 1 wird beibehalten. Der Paragraf wurde in drei Absätze untergliedert.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim´schen-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962	Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 2*) (entfallen)	**§ 2** **Stiftungszweck** (1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Heimatpflege und Heimatkunde. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eine Verwendung der Erträgnisse a) mit 4/7 zur Verleihung von Stipendien an Künstler und Wissenschaftler zur Weiterbildung, b) mit 1/7 zur Auszeichnung und Drucklegung geschichtlicher Arbeiten, c) mit 2/7 zur Anschaffung von Kunstwerken für die städt. Sammlungen sowie zum Ankauf von Literatur für die Marschalk von Ostheim'sche Bibliothek.	Der § 2 wurde inhaltlich und strukturell an den § 1 der Mustersatzung der Abgabenordnung (AO) angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim´schen-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962	Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
	(3) Die Einzelheiten der Zweckverwirklichung werden in einer Verwaltungsanweisung geregelt. Diese ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.	
§ 3 Die Erträgnisse der Stiftung sind zu verwenden: a) mit 4/7 zur Verleihung von Reisestipendien an Künstler und Wissenschaftler zur Weiterbildung, b) mit 1/7 zur Auszeichnung und Drucklegung geschichtlicher Arbeiten, c) mit 2/7 zur Anschaffung von Kunstwerken für die städt. Sammlungen sowie zum Ankauf von Literatur für die Marschalk von Ostheim'sche Bibliothek.	**§ 3** **Einschränkungen** (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.	Der § 3 wurde inhaltlich an die §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der AO angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim´schen-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962	Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 4 Das Vermögen der Stiftung besteht aus a) Mietwohngebäuden, Am Spinnseyer 45 u. 47, Pl. Nr. 7815 u. 7816, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bamberg, Bd. 198, Bl. 12650 22.000,00 DM, b) bewertbaren Wertpapieren im Nennwert von 500,00 DM, c) z. Zt. nicht bewertbaren Wertpapieren im Nennwert von 65.112,00 RM, d) sonstigem Vermögen 4.514,00 DM, Hypotheken 5.094,00 DM,	**§ 4** **Grundstockvermögen** Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauern-den und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.	§ 4 wurde an den Wortlaut der Mustersatzung angepasst. Die Vermögensaufstellung befindet sich in der Anlage 2.
§ 5 Die Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige, steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bamberg erhält keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Verwalterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	**§ 5** **Stiftungsmittel** (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.	§ 5 wurde an den Wortlaut der Mustersatzung angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim´schen-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962	Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
	(2) Mittel der Stiftung dürfen der Stiftung nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.	
§ 6 Die für das Reisestipendium jeweils zur Verfügung stehenden Mittel werden bei Aufstellung des Haushaltsplanes ausgeschieden in das Stipendium -aufgerundet auf volle 100,00 DM- und in die Kosten der Verleihung (Ausschreibungskosten, Über- sendungskosten der Probearbeit usw.).	**§ 6** **Stiftungsorgane** Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.	Der § 6 wurde inhaltlich dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeiten für die Mittelvergabe vereinheitlicht wurden.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim´schen-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962	Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 7 Das Reisestipendium soll mindestens DM 1.500,00 betragen und wird abwechselnd an einen Künstler und an einen jungen Wissenschaftler verteilt. Es kann für 2 Verteilungsjahre an den gleichen Bewerber verliehen werden.	**§ 7** **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung** (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	Die Bestimmungen der § 7 bis § 24 werden zukünftig in eine Verwaltungsanweisung übernommen. (Anlage 1). Der neue § 7 wurde inhaltlich an Mustersatzung der AO angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim´schen-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962	Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 8 Es können nur solche Bewerber im Alter bis zu 30 Jahren zugelassen werden, die in den Kreisen Ober-, Mittel- oder Unterfranken oder in dem Gebiete der ehemaligen Grafschaft Henneberg, wie dieses bei dem Tode des letzten Grafen Georg Ernst (gest. 1583) bestand oder in Sachsen Meiningen nach dem Stand der Staatseinteilung von 1919 geboren oder deren Eltern und bei unehelichen Antragsstellern deren Mutter in den oben bezeichneten Gebieten mindestens 2 Jahre lang ansässig waren.	**§ 8** **Vermögensanfall** Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen	Der neue§ 8 wurde aktualisiert und war vorher § 25.
§ 9 Zur Bewerbung um das Stipendium wird anfangs eines Kalenderjahres in öffentlichen Blättern sowie durch Anschlag am schwarzen Brett der Universität Würzburg bzw. der Akademie der Bildenden Künste in München aufgefordert. Die Aufforderung veranlasst der Rektor der Universität Würzburg nach Benehmen mit dem Dekan der philosophischen Fakultät bzw. der Präsident der Akademie der Bildenden Künste auf Kosten der Stiftung.	**§ 9** **Stiftungsaufsicht** Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.	Der § 9 und wurde inhaltlich angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim´schen-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962	Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§10 Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt in Raten entsprechend der Vereinbarung, die vor Antritt der Reise zwischen der Stiftung und dem Stipendiaten zu treffenist.	**§ 10** **In-Kraft-Treten** (1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft. (2) Die bisherige Satzung vom 11.07.1957 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt	Der § 10 wurde aktualisiert und war vorher § 26.
§11 Für die Bewerbung kommen nur Angehörige der bildenden Kunst in Frage. Der Bewerber hat zunächst aus einem Fache nach einem von der Akademie der Künste in München aufzustellenden Thema eine Probearbeit zu liefern und diese bei dem Präsidenten der genannten Akademie zu dem von ihr gesondert festgelegten Termin einzureichen. Die Akademie der Bildenden Künste stellt ein schriftliches Gutachten über die beste Arbeit aus und übermittelt dieses Gutachten dem Stadtrat Bamberg, der den Verfertiger der Probearbeit umgehend zur Einreichung seines Gesuches veranlasst und ihn zugleich auffordert, die Probearbeit an die Stadt Bamberg gegen Bezahlung der Übersendungskosten abzuliefern. Erfüllt der Bewerber die übrigen Voraussetzungen (§ 8) wird ihm das Stipendium zugesprochen.		

Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim´schen-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962	Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§12 Alsbald nach Zuteilung des Stipendiums hat der Stipendiat eine Reise im In- oder Ausland durchzuführen, die mehrere Wochen zu dauern hat. Während dieser Reise hat er ein Kunstwerk seines Faches zu fertigen und gegen Bezahlung der Übersendungskosten der Stadt Bamberg spätestens nach Ablauf der Reise zu überlassen.		
§13 Als Bewerber kommen nur Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium, die möglichst den Staatskonkurs bereits mit gutem Erfolg abgelegt haben sowie Personen, die sich in hervorragender Weise auf dem Gebiete der Geschichte, Archäologie oder der Kunstwissenschaft literarisch betätigen, in Betracht. Der Bewerber hat eine vom Rektor der Universität Würzburg nach Benehmen mit dem Dekan der philosophischen Fakultät aus dem Gebiete der Geschichte, Archäologie oder aus dem Gesamtgebiet der Kunst gestellte Preisfrage zu lösen. Über die beste Lösung stellt der Rektor der Universität Würzburg nach Benehmen mit dem Dekan der philosophischen Fakultät ein schriftliches Gutachten aus und übermittelt dieses Gutachten der Stadt Bamberg, die den zur Verleihung des Stipendiums Begutachteten umgehend zur Einreichung eines Gesuches auffordert. Falls der Bewerber die übrigen Voraussetzungen (§ 8) erfüllt, wird ihm das Stipendium zugesprochen.		

Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim´schen-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962	Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§14 Der mit dem Stipendium Bedachte hat zu Studienzwecken eine Reise im In- oder Auslande durchzuführen und der Universität Würzburg einen eingehenden Reisebericht mit einer genauen Angabe der eingesehenen oder studierten Objekte zu über- mitteln.		
§15 Sofern ein Reisestipendium wegen Ablauf der festgesetzten Frist ganz oder teilweise nicht vergeben werden konnte, fließt der Betrag dem „Fonds für Beschaffung von Kunstwerken für die städtischen Sammlungen" zu. Der Stadtrat Bamberg (§ 2) kann jedoch auch bestimmen, dass falls ein Stipendium wegen Nichtbewerbung überhaupt nicht zur Auszahlung kommt, die Hälfte des Stipendiumsbetrages dem Stiftungsvermögen und nur dir andere Hälfte dem erwähnten Fonds zugeführt wird. Es kann auch bestimmt werden, dass zur Bewerbung um das Stipendium im folgenden Jahre wiederum aufgefordert wird.		
§16 Die Auszeichnung geschichtlicher Arbeiten erfolgt alle 3 Jahre durch den Stadtrat Bamberg. Für die Auszeichnung und Drucklegung solcher Arbeiten stehen demnach 3 Jahreserträgnisse zur Verfügung.		

Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim´schen-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962	Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§17 An der Bewerbung für dieses Stipendium kann jeder Deutsche ohne Rücksicht auf Alter, Stellung und Religion teilnehmen.		
§18 Der Rektor der Universität Würzburg bestimmt im Benehmen mit dem Dekan der philosophischen Fakultät auf Ersuchen der Stadt Bamberg das zu behandelnde Thema und gibt es durch Ausschreibung - auf Kosten der Stiftung - und durch An- schlag am schwarzen Brett bekannt. Die Arbeit soll in der Regel die Bambergerische, Würzburgerische oder Hennebergerische Geschichte behandeln. Ausnahmsweise kann auch ein anderes geschichtliches Thema gewählt werden. Die beim Rektor einzureichende Arbeit ist lediglich durch ein Kennwort zu bezeichnen. In einem beiliegenden verschlossenen Brief mit demselben Kennwort hat der Name des Bewerbers verzeichnet zu sein. Der Rektor entscheidet nach Benehmen mit dem Dekan der philosophischen Fakultät darüber, welche Arbeit als preiswürdig oder als die beste zu erachten ist. Nach Feststellung des Namens teilt er der Stadt Bamberg das Ergebnis des Ausschreibens und das erstellte Gutachten mit.		

Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim´schen-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962	Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
Der Verfertiger der preiswürdig anerkannten Arbeit erhält daraufhin den Auszeichnungsbetrag zugesprochen. Ein Drittel des Betrages wird sofort, der Restbetrag nach der Drucklegung und Ablieferung von 8 Pflichtexemplaren ausbezahlt.		
§19 Die Stadt Bamberg übersendet je ein Freiexemplar den Universitäten Würzburg u. Erlangen, den Hochschule in Bamberg, den Staatlichen Archiven in Bamberg u. Würzburg, der Staatlichen Bibliothek in Bamberg, dem Germanischen Museum in Nürnberg und dem Historischen Verein in Bamberg.		
§20 Wird ein Arbeit als preiswürdig anerkannt, so erhält der Verfertiger der „besten" Arbeit als Anerkennung einen Betrag von DM 100,00. Der Restbetrag fließt dem Fonds zur Anschaffung von Kunstwerken für die städt. Sammlung zu.		
§21 Der für die Anschaffung von Kunstwerken jährlich verfügbare Betrag wird einem städt. Fonds zugeführt, der den Namen führt: „Fonds zur Anschaffung von Kunstwerken für die städt. Sammlungen".		

Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim´schen-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962	Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§22 Für Beschaffung aus Mitteln dieses Fonds kommen Gegenstände aus allen Gebieten der Kunst (Malerei, Plastik, Architektur, Kunstgewerbe usw.) in Betracht; vor allem ist auch auf die Erwerbung von Kupferstichen, Holzschnitten, Handschriften usw. Bedacht zu nehmen. In erster Linie sollen Kunstgegenstände erworben werden, die von fränkischen oder thüringischen Künstlern stammen oder auf Bamberger Persönlichkeiten, Baulichkeiten und Begebenheiten Bezug nehmen. Es sollen wenige, aber gute und die Kunst fördernde Gegenstände beschafft werden.		
§23 Die Mittel können auch zum Ankauf von Literatur zur Mehrung der Marschalk'schen Bibliothek verwendet werden. Bei derartigen Anschaffungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Charakter der Bibliothek gewahrt bleibt.		

Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim´schen-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962	Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§24 Der Ankauf von Kunstgegenständen erfolgt nach Anhörung einer Gutachterkommission, die aus dem Kultur- und Stiftungsreferenten sowie 2 Kunstsachverständigen besteht. Soweit die Beschaffung von Kupferstichen usw. oder der Ankauf von Literatur für die Marschalk'sche Bibliothek in Frage kommt, ist auch der jeweilige Vor- stand der Staatlichen Bibliothek in Bamberg zu hören. Oberster Leitsatz bei Ausrichtungen der Stiftung muss sein: „Wirklich gediegene Kunst und wissenschaftliche Leistungen zu fördern."		
§25 Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Bamberg, die es wiederum einer von ihr verwalteten, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Stiftung, die ähnliche Zwecke verfolgt, zuzuführen hat.		
§26 Die Satzung tritt am 01. August 1957 in Kraft Die bisherige Satzung vom 20. Januar 1938 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.		
*) § 2 geändert durch Verfügung des Oberbürgermeisters vom 24.10.1977		

Synopse zur Satzungsneufassung
der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Schwestern-haus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 09.02.2001 Nr.4), berichtigt am 05.02.2002 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 08.02.2002 Nr. 4)	**Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg**	
Inhaltsübersicht § 1 Name, Rechtsstand und Sitz § 2 Stiftungszweck § 3 Einschränkungen § 4 Grundstockvermögen § 5 Stiftungsmittel § 6 Stiftungsorgane § 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Satzung § 8 Vermögensanfall § 9 Stiftungsaufsicht § 10 In-Kraft-Treten Anlage Vermögensübersicht		Die Inhaltsübersicht wurde entfernt.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
Präambel Die Schwesternhaus-Stiftung Bamberg entstand mit Satzung vom 16.06.1978 durch Zusammenlegung der damals noch bestehenden Schwesternhäuser. Dabei handelte es sich um die „Vereinigte Schwesternhaus-Stiftung“ (entstanden 1804 durch Zusammenfassung des St.-Martins-Schwesternhauses, des Domkapitel’schen Schwesternhauses sowie des Langheimer Schwesternhauses), die „Stahl’sche Schwesternhaus-Stiftung“ (errichtet 1651 durch Margarethe Stahl, der Witwe des bischöflichen Kammerherrn Johann Stahl) und die Martha-Asyl-Stiftung (errichtet 1889 vom Bamberger Lycealprofessor Geistl. Rat Dr. Valentin Loch). Die durch die Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 24.07.1978 entstandene rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch die Gewährung von kostenloser Unterkunft in den Stiftungsgebäuden an würdige, bedürftige oder minderbemittelte ältere alleinstehende Frauen, vor allem frühere Dienstboten und Witwen. Zur redaktionellen Anpassung an das aktuelle Stiftungsrecht und zur Aktualisierung des Vermögensverzeichnisses der Stiftung ist eine Satzungsänderung erforderlich. Deshalb erlässt die Stadt Bamberg aufgrund des Art. 8 des Bayerischen Stiftungsgesetzes mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 29.12.2000 Az. 230-1222k folgende Neufassung:	**Präambel** Die Schwesternhaus-Stiftung Bamberg entstand mit Satzung vom 16.06.1978 durch Zusammenlegung der damals noch bestehenden Schwesternhäuser. Dabei handelte es sich um die „Vereinigte Schwesternhaus-Stiftung“ (entstanden 1804 durch Zusammenfassung des St.-Martins-Schwesternhauses, des Domkapitel’schen Schwesternhauses sowie des Langheimer Schwesternhauses), die „Stahl’sche Schwesternhaus-Stiftung“ (errichtet 1651 durch Margarethe Stahl, der Witwe des bischöflichen Kammerherrn Johann Stahl) und die Martha-Asyl-Stiftung (errichtet 1889 vom Bamberger Lycealprofessor Geistl. Rat Dr. Valentin Loch). Die durch die Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 24.07.1978 entstandene rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch die Gewährung von kostenloser Unterkunft in den Stiftungsgebäuden an würdige, bedürftige oder minderbemittelte ältere alleinstehende Frauen, vor allem frühere Dienstboten und Witwen.	Die Präambel wurde aktualisiert.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 1 **Name, Rechtsstand und Sitz** Die Stiftung führt den Namen „Schwesternhaus-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bamberg.	**§ 1** **Name, Rechtsstand und Sitz** (1) Die Stiftung führt den Namen „Schwesternhaus-Stiftung“ (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.	Der Inhalt des § 1 wird beibehalten. Der Paragraf wurde in drei Absätze untergliedert.
§ 2 **Stiftungszweck** (1) Die Stiftung fördert würdige, bedürftige ältere alleinstehende Frauen, vor allem frühere Dienstboten und Witwen. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung von Wohnungen, die den Bedürfnissen von älteren Menschen entsprechen, verwirklicht.	**§ 2** **Stiftungszweck** (1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Altenhilfe. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Die Stiftung fördert würdige, bedürftige, ältere, alleinstehende Frauen, vor allem frühere Dienstboten und Witwen. (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung von Wohnungen, die den Bedürfnissen von älteren Menschen entsprechen, verwirklicht.	Der § 2 wurde inhaltlich und strukturell an den § 1 der Mustersatzung der Abgabenordnung (AO) angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 3 **Einschränkungen** (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürliche Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.	**§ 3** **Einschränkungen** (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.	Der § 3 wurde inhaltlich an die §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der AO angepasst.
§ 4 **Grundstockvermögen** Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.	**§ 4** **Grundstockvermögen** Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszweckes zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.	§ 4 wurde an den Wortlaut der Mustersatzung angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 5 **Stiftungsmittel** (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.	**§ 5** **Stiftungsmittel** (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.	§ 5 wurde an den Wortlaut der Mustersatzung angepasst.
§ 6 **Stiftungsorgane** Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg verwaltet und vertreten.	**§ 6** **Stiftungsorgane** Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.	Der § 6 wurde inhaltlich dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeiten für die Mittelvergabe vereinheitlicht wurden.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 7 **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Satzung** Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.	**§ 7** **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung** (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	Der § 7 wurde inhaltlich an die Mustersatzung der AO angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 8 **Vermögensanfall** Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.	**§ 8** **Vermögensanfall** Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.	Der § 8 wurde inhaltlich an den § 5 der Mustersatzung der Abgabeordnung angepasst.
§9 **Stiftungsaufsicht** Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.	**§ 9** **Stiftungsaufsicht** Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.	Es waren keine Anpassungen erforderlich.
§10 **In-Kraft-Treten** (1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft. (2) Die bisherige Satzung vom 16.06.1978 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.	**§ 10** **In-Kraft-Treten** (1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft. (2) Die bisherige Satzung vom 30.01.2001 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.	Der § 10 wurde aktualisiert.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
Vermögensübersicht zum 31.12.1999 **1. Grundvermögen** a) Wohnhaus „Färbergasse 3“, Flurnummern 951a und 951b der Gemarkung Bamberg b) Wohnhaus „Eisgrube 14“, Flurnummern 2311, 2312 und 2312/1 der Gemarkung Bamberg	**Vermögensübersicht zum 01.01.2019** **1. Grundvermögen** Wohn- und Geschäftsgebäude (Anteil 19,22 % am Stiftungspool) Anschrift, Flurnummer Gönnerstr. 23, 1775/11 der Gemarkung Bamberg, Schützenstr. 53, 3109/15 der Gemarkung Bamberg, Schützenstr. 55, 3109/16 der Gemarkung Bamberg, Steigerwaldstr. 9, 46/3 der Gemarkung Gaustadt.	Die Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg wurde den Vermögensverhältnissen zum Stand 01.01.2019 angepasst.
1. Kapitalvermögen a) Pfandbrief S. 10 der Bayerischen Landesbank 3.200,00 DM b) Kommunalobligation R. 1 der Bayerischen Landesbank 2.000,00 DM c) Pfandbrief S. 434 der Hypo-Vereinsbank 500,00 DM d) Pfandbrief S. 542 der Hypo-Vereinsbank 1.700,00 DM e) Sparkassenbrief der Stadtsparkasse Bamberg 3.600,00 DM f) Sparbuch der Stadtsparkasse Bamberg (allg. Rücklage) 223.367,57 DM **Summe Kapitalvermögen 234.367,57 DM**	**2. Kapitalvermögen** Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 327.649,13 €.	Das Kapitalvermögen wurde den Vermögensverhältnissen zum Stand 01.01.2019 angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung der Satzung der Rudolf-Kraus -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
(genehmigt vom Bayer. Staatsministerium des Innern), geändert durch Satzung vom 18.03.1996 (Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 29.03.1996 Nr. 7)	**Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg**	
Inhaltsübersicht Vorwort § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz § 2 Stiftungszweck § 3 Stiftungsvermögen a) im Inland b) im Ausland § 4 Stiftungsmittel § 5 Stiftungsorgane und Verwaltung § 6 Stiftungsaufsicht § 7 § 8 In-Kraft-Treten		Die Inhaltsübersicht wurde entfernt.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung der Satzung der Rudolf-Kraus -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
Präambel Mit letztwilliger Verfügung vom 19.10.1977 hat der am 08.12.1977 in Bamberg verstorbene Kaufmann Rudolf Kraus, wohnhaft in Bamberg, Brennerstraße 36, die Stadt Bamberg zur Alleinerbin bestimmt mit der Auflage, eine kommunale Stiftung mit seinem Namen zugunsten des Altersheimes Antonistift und der Goldenen- Hochzeit-Stiftung zu machen. Aus den Erträgnissen des Stiftungsvermögens sollen alte und arme Leute des Antonistiftes und arme Kinder für Unterstützung und Ausbildung Zuwendungen – je zur Hälfte - erhalten. Der Nachlass des Verstorbenen besteht aus bebauten Grundstücken im In- und Ausland. In seiner Sitzung vom 19.01.1978 sprach der Stadtrat die Annahme der der Stadt Bamberg nach der letztwilligen Verfügung vom 19.10.1977 zugefallenen Alleinerbschaft des Kaufmanns Rudolf Kraus mit den in der letztwilligen Verfügung enthaltenen Vermächtnissen und Auflagen aus. Die durch die Erbeinsetzung bezeugte großherzige Gesinnung des Erblassers wird dankbar anerkannt. Die Stadt Bamberg errichtet mit dem von dem Erblasser überlassenen Vermögen die „Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg“ als eine selbständige, rechtsfähige, örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.	**Präambel** Mit letztwilliger Verfügung vom 19.10.1977 hat der am 08.12.1977 in Bamberg verstorbene Kaufmann Rudolf Kraus, wohnhaft in Bamberg, Brennerstraße 36, die Stadt Bamberg zur Alleinerbin bestimmt mit der Auflage, eine kommunale Stiftung mit seinem Namen zugunsten des Altersheimes Antonistift und der Goldenen- Hochzeit-Stiftung zu machen. Aus den Erträgnissen des Stiftungsvermögens sollen alte und arme Leute des Antonistiftes und arme Kinder für Unterstützung und Ausbildung Zuwendungen – je zur Hälfte - erhalten. Der Nachlass des Verstorbenen besteht aus bebauten Grundstücken im In- und Ausland. In seiner Sitzung vom 19.01.1978 sprach der Stadtrat die Annahme der der Stadt Bamberg nach der letztwilligen Verfügung vom 19.10.1977 zugefallenen Alleinerbschaft des Kaufmanns Rudolf Kraus mit den in der letztwilligen Verfügung enthaltenen Vermächtnissen und Auflagen aus. Die durch die Erbeinsetzung bezeugte großherzige Gesinnung des Erblassers wird dankbar anerkannt.	Die Präambel wurde aktualisiert.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung der Satzung der Rudolf-Kraus -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
I. Die Stiftung soll den Namen „Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg“ führen und ihren Sitz in Bamberg haben. Sie soll durch die Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern die Rechtsfähigkeit erlangen. II. Zweck der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg ist die finanzielle Unterstützung alter, armer Leute sowie Kinder. Die Einzelheiten für die Verwirklichung des Stiftungszweckes werden in der Stiftungssatzung geregelt. III. Die Stiftung ist mit folgendem Vermögen ausgestattet: Grundbesitz a) im Inland bebaute Grundstücke Eichendorffstraße 20/22 Flur-Nr. 7451 Eichendorffstraße 24/26/28 Flur-Nr. 7451/1 Kleberstraße 33 b Flur-Nr. 443/1 Kloster-Banz-Straße 1 Flur-Nr. 5091/6 Zollnerstraße 4/6 Flur-Nr. 5158/1 Garagen Zollnerstraße 4/6 Flur-Nr. 5158, 5154/12, 5154/13 Zollnerstraße 171 a Flur-Nr. 5349/7 Brennerstraße 36 Flur-Nr. 5154/2 der Gemarkung Bamberg mit einer Gesamtwohnfläche von 7.572,30 qm;		

Synopse zur Satzungsneufassung
der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung der Satzung der Rudolf-Kraus -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
b) im Ausland bebaute Grundstücke Terrassenwohnung (Österreich) 218/10070stel Flur-Nr. 1951/33 Mitterndorf Liegenschaft EZ 925 KG Mitterndorf Flur-Nr. 1952/33 Bezirksgericht Bad Aussee, mit einer Wohnfläche von 43,48 qm, Stockwerkseigentumswohnung (Schweiz) 17/1000stel Grundstücks-Nr. 1107 Gemeinde Grimentz, Bezirk Sierre. IV. Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegen der Stadt Bamberg. Die Einzelheiten der Stiftungsverwaltung werden durch die Stiftungssatzung geregelt. V. Für die Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg soll die nachstehende Satzung gelten: Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund Art. 8 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayBS II S. 661) für die Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg nachstehende Satzung:		

Synopse zur Satzungsneufassung
der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung der Satzung der Rudolf-Kraus -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 1 **Name, Rechtsstand und Sitz** Die Stiftung führt den Namen „Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg.“ Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bamberg.	**§ 1** **Name, Rechtsstand und Sitz** (1) Die Stiftung führt den Namen „Rudolf Kraus Stiftung Bamberg“. (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.	Der Inhalt des § 1 wird beibehalten. Der Paragraf wurde in drei Absätze untergliedert.
§ 2 **Stiftungszweck** (1) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch die Gewährung von Zuwendungen a) an das Alten- und Pflegeheim Antonistift in Bamberg zur Unterstützung alter, armer Leute und b) an die König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung (Goldene-Hochzeit-Stiftung) in Bamberg zur Unterstützung und Ausbildung von armen Kindern - je zur Hälfte -.	**§ 2** **Stiftungszweck** (1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	Der § 2 wurde inhaltlich und strukturell an den § 1 der Mustersatzung der Abgabenordnung (AO) angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung der Satzung der Rudolf-Kraus -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
(2) Die Stiftung darf keine intensiven Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. (3) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.	(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Zuwendungen a) an das Alten- und Pflegeheim Antonistift in Bamberg und b) an die König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung (Goldene-Hochzeit- Stiftung) in Bamberg zur Unterstützung und Ausbildung von armen Kindern - je zur Hälfte -.	
§ 3 **Stiftungsvermögen** Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht nach dem Stand vom 01.01.1981 aus **Grundbesitz** **a) im Inland** **bebaute Grundstücke** Eichendorffstraße 20/22 Flur-Nr. 7451 Eichendorffstraße 24/26/28 Flur-Nr. 7451/1 Kleberstraße 33 b Flur-Nr. 443/1 Kloster-Banz-Straße 1 Flur-Nr. 5091/6 Zollnerstraße 4/6 Flur-Nr. 5158/1 Garagen Zollnerstraße 4/6 Flur-Nr. 5158, 5154/12, 5154/13	**§ 3** **Einschränkungen** (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.	Das Stiftungsvermögen wird zukünftig in § 4 und in der Anlage dargestellt. Die Einschränkungen nach §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der AO wurden als § 3 eingefügt.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung der Satzung der Rudolf-Kraus -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
Zollnerstraße 171 a Flur-Nr. 5349/7 Brennerstraße 36 Flur-Nr. 5154/2 der Gemarkung Bamberg mit einer Gesamtwohnfläche von 7.572,30 qm im Wert von ca. 5.399.000,- DM (Verkehrswert) **b) im Ausland** **bebaute Grundstücke** Terrassenwohnung (Österreich) 218/10070 stel Flur-Nr. 1951/33 Mitterndorf Liegenschaft EZ 925 KG Mitterndorf Flur-Nr. 1952/33 Bezirksgericht Bad Aussee, mit einer Wohnfläche von 43,48 qm, Stockwerkseigentumswohnung (Schweiz) 17/1000 stel Grundstücks-Nr. 1107 Gemeinde Grimentz, Bezirk Sierre im Gesamtwert von ca. 161.000,-- DM (Verkehrswert)		
§ 4 **Stiftungsmittel** Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht a) aus den Erträgnissen des Stiftungsvermögens und b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.	**§ 4** **Grundstockvermögen** Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.	Der ursprüngliche § 4 wurde inhaltlich angepasst und ist nun § 5.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung der Satzung der Rudolf-Kraus -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 5 **Stiftungsorgane** Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.	**§ 5** **Stiftungsmittel** (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. (2) Mittel der Stiftung dürfen der Stiftung nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.	Der ursprüngliche § 5 wurde inhaltlich angepasst und ist nun § 6.
§ 6 *) **Stiftungsaufsicht** Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberfranken in Bayreuth wahrgenommen.	**§ 6** **Stiftungsorgane** Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.	Der § 6 ist nun § 7

Synopse zur Satzungsneufassung
der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung der Satzung der Rudolf-Kraus -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 7 Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die Stadt Bamberg, die es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.	**§7** **Stiftungsaufsicht** Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.	Der ursprüngliche § 7 wurde inhaltlich angepasst und ist nun § 8.
§ 8 **) **In-Kraft-Treten** Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium des Innern in Kraft.	**§ 8** **Vermögensanfall** Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.	Der ursprüngliche § 8 wurde inhaltlich angepasst und ist nun § 10.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung der Satzung der Rudolf-Kraus -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
	§ 9 **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung** (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	Der § 9 wurde neu eingefügt.
	§ 10 **In-Kraft-Treten** (1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft. (2) Die bisherige Satzung vom 18.03.1996 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.	Der § 10 wurde neu eingefügt.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung der Satzung der Rudolf-Kraus -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
*) § 6 geändert durch Satzung vom 18.03.1996 **) § 8 betrifft die ursprüngliche Fassung		

Synopse zur Satzungsneufassung
der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
(genehmigt vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit MS vom 11.08.1981 Nr. V/2 – 2/109 059), geändert durch Satzung vom18.03.1996 (Mitteilungsblatt – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 29.03.1996 Nr. 7)	**Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg**	
Inhaltsübersicht § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz § 2 Stiftungszweck und Auflagen § 3 § 4 Stiftungsvermögen § 5 Stiftungsmittel § 6 Stiftungsorgane und Verwaltung § 7 Stiftungsaufsicht § 8 Anfallsberechtigung § 9 In-Kraft-Treten		Die Inhaltsübersicht wurde entfernt.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
Präambel Mit letztwilliger Verfügung vom 13.12.1964 hat die am 29.12.1978 in Bamberg verstorbene Witwe Henriette Deis, geborene Röckl, wohnhaft in Bamberg, Michaelsberg 10 d, die Stadt Bamberg zur Alleinerbin bestimmt mit der Auflage, zur Pflege des Andenkens an ihren geliebten Sohn Hans Friedrich Oskar Deis, geb. am 22.07.1923, vermisst seit Juni 1944 in Russland, eine Stiftung zu errichten, in die ihr gesamter Nachlass einzubringen ist. Sollte ihr Sohn noch zurückkehren, so soll die Stiftung erlöschen; der gesamte Nachlass soll dann an ihn herausgegeben werden. In der Stiftungssatzung sollen folgende Bestimmungen aufgenommen werden: I. Die Stiftung soll den Namen "Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg" führen und ihren Sitz in Bamberg haben. II. Zweck der Stiftung ist der Erwerb kulturell wertvoller Gegenstände für das Historische Museum der Stadt Bamberg oder eine andere, an die Stelle dieses Museums tretende städtische Einrichtung. Einzelheiten für die Verwirklichung des Stiftungszweckes bzw. der Auflagen werden in der Stiftungssatzung geregelt.	**Präambel** Mit letztwilliger Verfügung vom 13.12.1964 hat die am 29.12.1978 in Bamberg verstorbene Witwe Henriette Deis, geborene Röckl, wohnhaft in Bamberg, Michaelsberg 10 d, die Stadt Bamberg zur Alleinerbin bestimmt mit der Auflage, zur Pflege des Andenkens an ihren geliebten Sohn Hans Friedrich Oskar Deis, geb. am 22.07.1923, vermisst seit Juni 1944 in Russland, eine Stiftung zu errichten, in die ihr gesamter Nachlass einzubringen ist.	Die Präambel wurde aktualisiert.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
III. Die Stiftung ist mit folgendem Vermögen ausgestattet: Grundbesitz bebaute Grundstücke Amalienstraße 5, Flur-Nr. 1877/7 der Gemarkung Bamberg, im Wert von ca. 633.000,00 DM (Verkehrswert). Wertgegenstände a) wertvolle antike Möbel, b) Teppiche und Gemälde, c) Tafelsilber, Geschirr und Porzellan. IV. Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegen der Stadt Bamberg. Die Einzelheiten der Stiftungsverwaltung werden durch die Stiftungssatzung geregelt. V. Für die Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg soll nachstehende Satzung gelten: Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund Art. 8 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayBS II S. 661) für die Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg nachstehende Satzung:		
§ 1 **Name, Rechtsstellung und Sitz** Die Stiftung führt den Namen "Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg". Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bamberg	**§ 1** **Name, Rechtsstand und Sitz** (1) Die Stiftung führt den Namen "Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg". (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.	Der Inhalt des § 1 wird beibehalten. Der Paragraf wurde in drei Absätze untergliedert.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
§ 2 **Stiftungszweck und Auflagen** (1) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, vor allem durch den Erwerb kulturell wertvoller Gegenstände für das Historische Museum der Stadt Bamberg oder eine andere an die Stelle dieses Museums tretende städtische Einrichtung. Die aus Mitteln der Stiftung beschafften Gegenstände bleiben Eigentum der Stiftung, sind als deren Leihgaben zu kennzeichnen und in einem eigenen Bestandsverzeichnis zu erfassen. (2) Die wertvollen antiken Möbel, die Teppiche und die Gemälde sind möglichst geschlossen in dafür besonders geeigneten Räumen in Bamberg, z. B. im Bürgerspital, Alten Rathaus oder Concordia-Gebäude, unterzubringen. Die Räume sind als "Hans-Deis-Räume" zu bezeichnen. Die Gegenstände bleiben Eigentum der Stiftung. (3) Soweit Einrichtungs- oder Kunstgegenstände nicht zu den Zimmereinrichtungen gehören, können sie als Leihgaben der Stiftung an das Historische Museum oder die Gemäldegalerie der Stadt Bamberg gegeben oder in anderen repräsentativen Räumen der Stadt oder von der Stadt verwaltete Stiftungen aufgestellt werden.	**§ 2** **Stiftungszweck** (1) Der Stiftungszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Erwerb kulturell wertvoller Gegenstände für das Historische Museum der Stadt Bamberg oder eine andere an die Stelle dieses Museums tretende städtische Einrichtung. Die aus Mitteln der Stiftung beschafften Gegenstände bleiben Eigentum der Stiftung, sind als deren Leihgaben zu kennzeichnen und in einem eigenen Bestandsverzeichnis zu erfassen. (3) Die wertvollen antiken Möbel, die Teppiche und die Gemälde sind möglichst geschlossen in dafür besonders geeigneten Räumen in Bamberg, z. B. im Bürgerspital, Alten Rathaus oder Concordia-Gebäude, unterzubringen. Die Räume sind als "Hans-Deis-Räume" zu bezeichnen. Die Gegenstände bleiben Eigentum der Stiftung.	Der § 2 wurde inhaltlich und strukturell an den § 1 der Mustersatzung der Abgabenordnung (AO) angepasst. Der Abs. 4 wurde gestrichen.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
(4) Das vorhandene Tafelsilber, Geschirr und Porzellan der Stiftung sind für repräsentative Zwecke der Stadt Bamberg zu verwenden. (5) Das Stiftergrab im Bamberger Friedhof ist aus Stiftungsmitteln zu unterhalten, solange die Stiftung besteht. Jeweils am Geburtstag des Sohnes Hans Friedrich Oskar Deis am 22. Juli jeden Jahres hat die Stiftung eine Gedächtnismesse für die Verstorbenen der Familie Deis und Röckl lesen zu lassen.	(4) Soweit Einrichtungs- oder Kunstgegenstände nicht zu den Zimmereinrichtungen gehören, können sie als Leihgaben der Stiftung an das Historische Museum oder die Gemäldegalerie der Stadt Bamberg gegeben oder in anderen repräsentativen Räumen der Stadt oder von der Stadt verwaltete Stiftungen aufgestellt werden. (5) Das Stiftergrab im Bamberger Friedhof ist aus Stiftungsmitteln zu unterhalten, solange die Stiftung besteht. Jeweils am Geburtstag des Sohnes Hans Friedrich Oskar Deis am 22. Juli jeden Jahres hat die Stiftung eine Gedächtnismesse für die Verstorbenen der Familie Deis und Röckl lesen zu lassen.	
§ 3 **Einschränkungen** Die Stiftung strebt keine wirtschaftlichen Ziele an. Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.	**§ 3** **Einschränkungen** (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.	Der § 3 wurde inhaltlich an die §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der AO angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
	(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.	
§ 4 **Grundstockvermögen** Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand dauernd und uneingeschränkt zu erhalten. Es besteht aus: 1. Grundbesitz Anwesen Amalienstraße 5, Fl.Nr. 1877/7 der Gemarkung Bamberg, im Wert von ca. 633.000,00 DM (Verkehrswert), und 2. Wertgegenständen wertvolle antike Möbel, Teppiche und Gemälde sowie Tafelsilber, Geschirr und Porzellan im Wert von ca. 30.000,00 DM (Schätzwert).	**§ 4** **Grundstockvermögen** Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszweckes zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.	Der § 4 wurde inhaltlich an die Mustersatzung der AO angepasst. Das Vermögen wird in der Anlage dargestellt.
§ 5 **Stiftungsmittel** Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes und der Auflagen erforderlichen Mittelwerden aufgebracht aus den Erträgnissen des Stiftungsvermögens und aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.	**§ 5** **Stiftungsmittel** (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.	Der § 5 wurde inhaltlich an die Mustersatzung der AO angepasst.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
	(2) Mittel der Stiftung dürfen der Stiftung nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.	
§ 6 **Stiftungsorgane und Verwaltung** Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.	**§ 6** **Stiftungsorgane** Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.	Der § 6 wurde inhaltlich dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeiten für die Mittelvergabe vereinheitlicht wurden.
§ 7 *) **Stiftungsaufsicht** Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberfranken in Bayreuth wahrgenommen.	**§ 7** **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung** (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.	Der § 7 ist nun der § 9.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
	(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	
§ 8 **Anfallsberechtigung** Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen - ausgenommen im Falle der Rückkehr des seit Juni 1944 in Russland vermissten Sohnes Hans Friedrich Oskar Deis - an die Stadt Bamberg, die es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.	**§ 8** **Vermögensanfall** Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.	Der § 8 wurde inhaltlich an den § 5 der Mustersatzung der Abgabeordnung angepasst.
§ 9)** **In-Kraft-Treten** Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Kraft.	**§ 9** **Stiftungsaufsicht** Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.	Der § 9 wurde aktualisiert und ist nun § 10.

Synopse zur Satzungsneufassung
der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
	§10 **In-Kraft-Treten** (1) Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft. (2) Die Satzung vom 08.04.1981 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.	Der § 10 wurde hinzugefügt.
*) § 7 geändert durch Satzung vom 18.03.1996 **) § 9 betrifft die ursprüngliche Fassung		

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2020/3122-23**
Federführend: 23 Immobilienmanagement	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	03.04.2020
	Referent:	Felix Bertram

Gebührenordnung für die Feldgeschworenen in der Stadt Bamberg Anpassung der Gebührensätze zum 01.05.2020

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.04.2020	Finanzsenat	Empfehlung
29.04.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Die Arbeitsgemeinschaft der Oberfränkischen Feldgeschworenenvereinigung (ArgeOF) hat bereits mit Beschluss vom 29.01.2019 allen Feldgeschworenenvereinigungen im Regierungsbezirk Oberfranken eine einheitliche Anpassung der seit 01.01.2014 geltenden Stundensätze von derzeit 10,50 € auf 13,00 € für die Feldgeschworenen und von 11,00 € auf 14,00 € für den Obmann empfohlen.
Erst mit Schreiben vom 05.02.2020 hat die Feldgeschworenenvereinigung Bamberg den o. g. Beschluss aufgegriffen und eine Gebührenanpassung rückwirkend zum 01.01.2020 beantragt (siehe Anlage 1).

Die Verwaltung nimmt zu diesem Antrag wie folgt Stellung:
Die Feldgeschworenen erfüllen wichtige gesetzliche Aufgaben, insbesondere Abmarkungstätigkeiten gemäß Artikel 12 Abmarkungsgesetz (AbmG). Die obigen Brutto-Stundensätze gelten pro angefangener Stunde und für die gesamte Dauer der häuslichen Abwesenheit (d. h. inklusive Wegezeiten).
Sie sind im Vergleich zu den in vergleichbaren Branchen üblichen Stundenlöhnen als sehr günstig einzuschätzen. Zudem wird es gerade im Oberzentrum Bamberg auf Grund anderer attraktiver Nebenerwerbsmöglichkeiten immer schwieriger, selbst zu den neuen Stundensätzen geeignete und qualifizierte Nachwuchsfeldgeschworene zu finden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hinsichtlich im Jahr 2020 bereits erfolgter und abgerechneter Feldgeschworeneneinsätze wird die Gebührenanpassung abweichend vom Antrag erst zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgeschlagen. Eine rückwirkende Erhöhung erscheint nicht sinnvoll, zumal die Antragstellung durch die Feldgeschworenenvereinigung Bamberg erst über ein Jahr nach Beschlussfassung der ArgeOF vom 29.01.2019 erfolgte.

Die Empfehlung zur Gebührenanpassung zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgt mit dem Einverständnis der Bamberger Feldgeschworenen, zumal aufgrund der Corona-Krise seit einiger Zeit ohnehin keine Feldgeschworeneneinsätze mehr stattfinden.

Im Zuge der obigen Anpassung der Gebührenordnung wird seitens der Verwaltung ergänzend vorgeschlagen, auch die bisherigen Regelungen hinsichtlich der Entschädigungsleistungen für den notwendigen Einsatz von Maschinen und Geräten, insbesondere auch von Transportfahrzeugen, zu konkretisieren und zu vereinheitlichen.
So wird für die notwendige Verwendung eigener Einsatzfahrzeuge der Feldgeschworenen künftig eine einheitliche Aufwandspauschale von 25,00 € / Tag je Vermessung vorgeschlagen.
Weiterhin kommen im Gegensatz zu früher bei den Vermessungen nur noch städtische Gerätschaften und Maschinen zum Einsatz. Deshalb wird für die Verwendung der den Feldgeschworenen von der Stadt Bamberg zur Verfügung gestellten notwendigen Maschinen, Geräten und sonstigen Transportmitteln ergänzend eine einheitliche Aufwandspauschale in Höhe von 50,00 € / Tag je Vermessung zugunsten der Stadt Bamberg vorgeschlagen. Über die Einnahmen aus dieser Pauschale werden vor allem Neu- und Ersatzbeschaffungen von notwendigen Maschinen und Geräten (z. B. Bohrhammer) finanziert.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Finanzsenat nimmt vom Sitzungsvortrag Kenntnis.

2. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

   a) Die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen in der Stadt Bamberg wird geändert und in der als Anlage 2 beigefügten aktualisierten Fassung neu beschlossen.

   b) Die neue Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der Feldgeschworenenvereinigung Bamberg vom 05.02.2020
Anlage 2: Neufassung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen

Verteiler:

Amt 20/200 – Beschlüsse
Amt 23/230 – zur weiteren Verwendung

Anlage 1
zu VO/2020/3122-23

Antrag auf Erhöhung der Feldgeschworenengebühren an die Stadt Bamberg

Feldgeschworenenvereinigung Bamberg

Bamberg, 05.02.2020

IMMOBILIENMANAGEMENT
10. Feb. 2020

	230				231		232	233		
	AL	VZ	RS	GS	V	M		B	T	R

Stadt Bamberg
Herrn Oberbürgermeister, Andreas Starke

Gebührenordnung für die Feldgeschworenen in der Stadt Bamberg
Antrag auf Erhöhung der Stundensätze

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Andreas Starke,

die Gebühren für die Tätigkeit der Feldgeschworenen bemessen sich nach der aufgewendeten Zeit und bestimmen sich nach Maßgabe der vom Kreistag, in kreisfreien Städten vom Stadtrat, erlassenen Gebührenordnung (Art. 19 Abs.1 Abmarkungsgesetz, § 3 Satz 2 Feldgeschworenenordnung).

Die aktuellen Stundensätze betragen 10,50 EUR für den Feldgeschworenen und 11,00 EUR für den Feldgeschworenenobmann. Sie sind seit der letzten Erhöhung am 01.01.2014 unverändert und nicht mehr an die allgemeine Preisentwicklung angepasst worden.

Wir halten es deshalb für erforderlich, die Stundensätze nach sechs Jahren angemessen zu erhöhen und bitten eine Erhöhung von 2,50 EUR auf 13,00 EUR für den Feldgeschworenen bzw. um 3,00 EUR auf 14,00 EUR für den Feldgeschworenenobmann zum 01.01.2020 zu beschließen und damit auch einen größeren Anreiz für Nachwuchskräfte zu schaffen.

Es liegt dazu auch ein Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Feldgeschworenen-vereinigungen von Oberfranken (ArgeOF) aus deren Sitzung am 29.01.2019 vor, demzufolge allen Feldgeschworenenvereinigungen empfohlen wird, die genannten neuen Stundensätze bei ihren kommunalen Gremien einheitlich zu beantragen, sodass diese - wie bisher in Oberfranken einheitlich – zum 01.01.2020 Gültigkeit erhalten.

Wir bitten deshalb, dass sich auch die Stadt Bamberg der Empfehlung der ArgeOF anschließt und unseren Antrag genehmigt. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Zenk
1. Vorsitzender

Thomas Firnstein
Kassier

BAMBERGER STADTRECHT

Gebührenordnung
für die Feldgeschworenen in der Stadt Bamberg
in der Fassung vom 29.04.2020

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 182 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), und § 3 der Feldgeschworenenordnung vom 16.10.1981 (BayRS 219-6-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2017 (GVBl. S. 561) folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen in der Stadt Bamberg:

§ 1 Aufgaben

(1) Die Feldgeschworenen üben ein kommunales Ehrenamt aus. Ihnen obliegt die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, insbesondere der Aufgaben gemäß Art. 12 AbmG.

(2) Für ihre Dienstleistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung fällig.

§ 2 Gebühren

(1) Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstleistung gemäß Art. 12 AbmG notwendigen Abwesenheit der Feldgeschworenen von ihrer Wohnung berechnet. Sie beträgt je angefangener Stunde 13,00 € für den Feldgeschworenen und 14,00 € für den Obmann und wird für den Zeitaufwand jedes beteiligten Feldgeschworenen einzeln erhoben.

(2) Wenn eine Dienstleistung durch das unentschuldigte Fernbleiben eines Beteiligten nicht durchgeführt werden kann, gilt Absatz 1 sinngemäß für die Dauer der tatsächlichen Abwesenheit der Feldgeschworenen von ihrer Wohnung.

(3) Für die notwendige Verwendung eigener Einsatzfahrzeuge wird den Feldgeschworenen eine Aufwandspauschale von 25,00 € / Tag je Vermessung gewährt.

(4) Für den Einsatz der den Feldgeschworenen von der Stadt Bamberg zur Verfügung gestellten notwendigen Maschinen, Geräte und sonstigen Transportmittel erhält diese eine Aufwandspauschale von 50,00 € / Tag je Vermessung.

(5) Werden am gleichen Tage mehrere selbstständige Dienstverrichtungen nacheinander durchgeführt, so sind die Gebühren für den Zeitaufwand, der auf die einzelnen Dienstverrichtungen gemeinsam entfällt, anteilig zu berechnen.

BAMBERGER STADTRECHT

STADT BAMBERG

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Feldgeschworenengebühren entstehen mit Beendigung der Dienstleistung. Im Falle das § 2 Abs. 2 mit Beendigung deren Bereitstellung. Sie wird einen Monat nach Zugang der Gebührenmitteilung zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren ist, wer die Abmarkung beantragt oder den Einsatz der Feldgeschworenen in anderer Weise veranlasst hat. Bei Grenzbegehungen ist die Stadt Bamberg Gebührenschuldner.

(2) Die Vollstreckung erfolgt nach den für die Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden und Gemeindeverbänden geltenden Vorschriften.

§ 5 Aufzeichnungen

Zum Nachweis seiner Dienstleistungen hat der Feldgeschworene Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind gemäß § 3 der Feldgeschworenenordnung drei Jahre aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene in der Stadt Bamberg in der Fassung vom 11.11.2013 außer Kraft.

Bamberg, 29.04.2020

Andreas Starke
Oberbürgermeister

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2989-61**
Federführend: 61 Stadtplanungsamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	23.12.2019
	Referent:	Christian Hinterstein

Vorbereitende Untersuchungen für das Gebiet "Warner Barracks" gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.01.2020	Konversionssenat	Empfehlung
29.04.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

- **Sachstandsbericht zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Ziele und Maßnahmen**
- **Beschluss der Ziele und Maßnahmen im Untersuchungsgebiet**
- **Satzungsbeschluss gemäß § 142 Abs. 3 BauGB**

I. Sitzungsvortrag:

Vorgang

Der Konversionssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 15.12.2015 den Beschluss über die Einleitung der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB gefasst. Der Konversionssenat beauftragte das Baureferat, den Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen ortsüblich bekannt zu machen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch Bekanntmachung im Rathausjournal am 03.06.2016.

Vorbereitende Untersuchungen

Immer dann, wenn vielfältige und komplexe Problemlagen bestehen und zudem Aussicht auf Städtebauförderung besteht, ist es sinnvoll, die Ausweisung eines Sanierungsgebietes anzustreben. Zur förmlichen Festsetzung eines Sanierungsgebietes sind vorausgehende Vorbereitende Untersuchungen erforderlich.
Aus diesem Anlass hat die Stadt Bamberg das Büro dwplanung aus Bamberg mit der Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen beauftragt.

Das Büro dwplanung konnte dabei auf die Ergebnisse des umfassenden Planungsprozesses seit dem Jahr 2012 unter breiter Beteiligung von externen Fachleuten, Verwaltung, Politik und Bürgerschaft zurückgreifen. In Abstimmung mit dem Fördermittelgeber Regierung von Oberfranken wurden somit die vorliegenden Konzepte, Planungen und Bestandsunterlagen als Grundlage der Vorbereitenden Untersuchungen herangezogen.

Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden gemäß Baugesetzbuch (§ 137 Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und § 139 Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger) beteiligt. Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 25.11.2019 bis einschließlich 27.12.2019 statt. Auch später eingegangene Stellungnahmen wurden berücksichtigt.

Die Stadtsanierung hat die Trägerbeteiligung in bewährter Weise sehr aufwändig durchgeführt und außer den Behörden und den Trägern sonstiger öffentlicher Belange auch zahlreiche weitere Verbände, Vereinigungen und Organisationen gezielt mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 27.12.2019 angeschrieben. Darüber hinaus wurde durch Auslegung im Baureferat und Veröffentlichung im Internet den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben, Anregungen einzubringen.

Folgende Behörden haben Stellung genommen:

Referat 3 Amt für Wirtschaft
Referat 2 Immobilienmanagement
Referat 5 Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz, Wasserrecht
Referat 5 Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz, Immissionsschutz
Referat 5 Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz, Naturschutz
Referat 5 Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz, Abfallrecht / Abfallwirtschaft
Referat 5 Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz, Klimaschutz
Referat 5 Stadtjugendamt
Referat 5 Amt für Inklusion/Sozialplanung
Referat 5 Amt Straßenverkehrsamt/Verkehrsbehörde
Referat 6, Bauordnungsamt / Denkmalpflege
Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg, Entwässerung
Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg, Entsorgung
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Facility Management
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben
Bayrisches Landesamt für Denkmalpflege
Polizeiinspektion Bamberg-Stadt, Sachbereich Verkehr
Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt
Staatliches Bauamt, Bamberg

Folgende Träger sonstiger öffentlicher Belange haben Stellung genommen:

Bundespolizeiaus- und –fortbildungszentrum Bamberg
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
Stadtwerke Bamberg GmbH
Zentrum Welterbe Bamberg

Folgende sonstige Verbände, Vereinigungen und Organisationen haben Stellung genommen:

Bürgerinitiative Armygelände in Bürgerhände
Schutzgemeinschaft Alt Bamberg e.V.
Deutsche Telekom Technik GmbH, Technikniederlassung Süd
Pledoc GmbH, Leitungsauskunft
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Zusätzlich hat eine Privatperson schriftlich Stellung genommen.

Alle schriftlich eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen werden jeder Fraktion auf einer CD digital zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus enthält die CD den Abschlussbericht mit Zielen und Maßnahmen der Vorbereitenden Untersuchungen sowie die dazugehörige Planbeilage.

Abwägung der Stellungnahmen

NR.	TÖB / Bürger	Anregung / Einwand	Erf. Maßnahmen	Abwägung
1.	Referat 3 Amt für Wirtschaft	Es wird darauf hingewiesen, dass das Untersuchungsgebiet nicht nur für reine Wohnzwecke genutzt werden soll. So seien gemischte oder gewerbliche genutzte Baufelder vorzusehen. Weiterhin sollte bei den Planungen berücksichtigt werden, dass ab einer bestimmten Einwohnerzahl entsprechende Nahversorgungsangebote geschaffen werden müssen.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen	In den Vorbereitenden Untersuchungen wird als Maßnahme im Handlungsfeld 2 „Städtebau und Freiräume“ die Entwicklung nutzungsgemischter Stadtquartiere auf flexibel nutz- und bebaubaren Baufeldern formuliert. Eine weitere Maßnahme ist im Handlungsfeld 3 „Verkehr, Verbindungen und Infrastruktur“ zur Verbesserung der quartiersbezogenen Nahversorgung die Ansiedlung eines kleinteiligen Lebensmittelmarktes.
2.	Referat 2 Immobilienmanagement	Keine Einwände. Keine Bedenken.		
3.	Referat 5 Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz Wasserrecht	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von wasserrechtlich relevanten Schutzgebieten. Hinweis zur Schaffung von adäquaten Versickerungsflächen und Rückhaltemöglichkeiten im Rahmen der Vorschriften der Wasserwirtschaft. Hinweis auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei der Sanierung von Bestandsgebäuden und Tanks.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
4.	Referat 5 Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz Immissionsschutz	Hinweis zur immissionsrechtlichen Zulässigkeit von Nutzungen in Bezug auf die BauNVO. Hinweis, dass dem Umweltamt für den Rückbau ein Abbruchkonzept vorzulegen ist und Maßnahmen zur Luftreinhaltung festgelegt werden müssen. Hinweis, dass mit dem Umweltamt für den Rückbau ein Lärmschutzkonzept abzustimmen ist. Es wird auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) als Grundlage für die Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen verwiesen.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
5.	Referat 5 Amt für Umwelt, Brand- und Katas-	Planerische und tatsächliche Eingriffe in Verbindung mit dem BayNatSchG in		

	trophenschutz Naturschutz	hoheitlich geschützte Gebiete werden abgelehnt (Landschaftsschutzgebiet Hauptsmoorwald)		
6.	Referat 5 Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz Naturschutz	Anmerkung, dass die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes Hauptsmoorwald zur Klarstellung als Linie gewählt werden sollte.	Die Anregung wird aufgenommen und entsprechend im Plan angepasst.	
7.	Referat 5 Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz Naturschutz	Es wird gefordert die aus der militärischen Nutzung resultierenden Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet rückgängig zu machen und der Waldentwicklung zuzuführen.		Im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes sind umfangreiche Entsiegelungsmaßnahmen und der Rückbau technischer Infrastruktur vorgesehen.
8.	Referat 5 Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz Naturschutz	Die Grünverbindungen sollten naturnah gestaltet werden (Magerrasen/Magerwiesen auf Terrassensand mit Gruppen standortheimischer, trockenheitstoleranter Gehölze).	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
9.	Referat 5 Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz Naturschutz	Eine breite Landschaftsbrücke über den Berliner Ring wird ausdrücklich begrüßt.		Ist bereits im Bebauungsplan 328 C Lagarde-Campus berücksichtigt.
10.	Referat 5 Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz Naturschutz	Hinweis, dass im Untersuchungsgebiet größtenteils die Baumschutzverordnung der Stadt Bamberg gilt. Geschützte Bäume sollten erhalten bleiben.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
11.	Referat 5 Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz Naturschutz	Hinweis, dass zur Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope aktuelle Kartierergebnisse zur Verfügung stehen (Stadtbiotopkartierung 2019).	Die Anmerkung ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
12.	Referat 5 Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz Naturschutz	Es wird auf die vorliegenden Gutachten zur Altlastensituation und den daraus resultierenden Handlungsbedarf verwiesen.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
13.	Referat 5 Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz Abfallrecht / Abfallwirtschaft	Hinweis auf die gesetzlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
14.	Referat 5 Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz Klimaschutz	Es werden Maßnahmen zur Umsetzung einer klimagerechten Planung gefordert.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
15.	Referat 5 Stadtjugendamt	Es wird angemerkt, dass Teile des Untersuchungsgebietes grundsätzlich mit	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	

		Spiel- bzw. Bolzplätzen unterversorgt sind. Es wird begrüßt, dass die Bestandsspielplätze weitgehend erhalten bleiben sollen. Diese sind zu modernisieren und anzupassen. Weitere attraktive öffentliche Räume, Plätze und Sportanlagen sollen ergänzend auch für ältere Kinder und Jugendliche geschaffen werden.		
16.	Referat 5 Stadtjugendamt	Auf Basis der weiterhin positiven Entwicklung der Kinderzahlen wird die bereits festgestellte Notwendigkeit der Schaffung von Kindertageseinrichtungen für die Altersgruppe von 0 bis 6 Jahren bekräftigt. Es wird ein Standort westlich der Kastanienstraße, angrenzend an die Anker-Einrichtung vorgeschlagen.	Die Einrichtung ein Kindertageseinrichtung innerhalb des Untersuchungsgebietes Rahmenplanes ist im weiteren Planungsverlauf zu prüfen.	
17.	Referat 5 Amt 52 Amt für Inklusion/Sozialplanung	Es wird angeregt, die Sanierungsziele bzw. die Handlungsfelder und Maßnahmen um den Aspekt der „quartiersorientierten Bereitstellung einer bedarfsangemessenen sozialen Infrastruktur“ zu ergänzen.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
18.	Referat 5 Amt 52 Amt für Inklusion/Sozialplanung	Es wird angeregt, parallel zur Maßnahme „Entwicklung Schulstandort“ eine Maßnahme zur Entwicklung der notwendigen sozialen Infrastruktur (Treffmöglichkeiten im Quartier, Versorgung mit Kita- und Pflegeplätzen) aufzunehmen.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
19.	Referat 5 Straßenverkehrsamt/Verkehrsbehörde	Hinweis, dass bei einer späteren Ausweisung als Tempo-30-Zone, verkehrsberuhigten Bereich, oder ähnlichem die baulichen Voraussetzungen nach der StVO zu beachten und dementsprechend zu planen sind.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
20.	Referat 6 Bauordnungsamt / Denkmalpflege	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb des Stadtdenkmals. Es werden keine eingetragenen Baudenkmäler und Bodendenkmäler durch die Aussagen des Berichts berührt. Die dargestellte Zielsetzung der Entwicklung der Konversionsflächen wird grundsätzlich begrüßt.		
21.	Entsorgungs- und Baubetrieb der	Es wird darauf hingewiesen, dass der durch „Fishing Lake“	In der weiteren Planung zu be-	

	Stadt Bamberg Entwässerung	gespeiste Keilersbach und dessen Basisabfluss erhalten bleiben muss. Der Hauptabfluss des „Fishing Lakes“ soll durch noch durchzuführende Maßnahmen zukünftig in den Armeegraben eingeleitet werden.	rücksichtigen.	
22.	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg Entwässerung	Hinweis, dass die Erschließung im Trennsystem auszuführen ist. Es gilt die Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
23.	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg Entwässerung	Hinweis, dass der Versiegelungsgrad der Baufelder möglichst gering zu halten ist und das Versickern und Rückhalten von Niederschlagswasser zwingend vorgegeben werden sollte.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
24.	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg Entwässerung	Es wird darauf hingewiesen, dass ein hydraulisch abgestimmtes Entwässerungskonzept zu erarbeiten ist. Es wird vorgeschlagen Niederschlagswasser, welches z.B. nicht versickern kann gesammelt in den Armeegraben einzuleiten.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
25.	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg Entwässerung	Es wird gefordert ein Konzept für die Starkregenvorsorge zu prüfen und bei Bedarf Schutzmaßnahmen zu entwickeln Es sind entsprechende Flächen für Regenrückhaltung, Regenklärung und Überflutungsereignisse vorzusehen.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
26.	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg Entwässerung	Jegliche Änderungen am öffentlichen Entwässerungssystem sind durch hydraulische Nach-weise zu überprüfen.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
27.	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg Entwässerung	Soweit Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden soll, ist nachzuweisen, dass eine leistungsfähige Versickerung bzw. eine anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers ordnungsgemäß nicht möglich ist.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
28.	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg Entwässerung	Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass ggf. tieferliegende Gebäudeteile die unterhalb der Rückstauebene liegen (z.B. Kellerräume, Tiefgaragen, usw.) vor Überflutung geschützt werden müssen.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
29.	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg Entwässerung	Entsprechend DIN1986-100 ist der Nachweis für die Überprüfung der Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kon-	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	

		trollierten schadlosen Überflutung in Anlehnung an DIN EN 752 für Grundstücksentwässerungsanlagen, unabhängig von der Einleitung in die Kanalisation oder das Gewässer, zu führen, wenn die Gegebenheiten dies erfordern.		
30.	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg Entsorgung	Die Belange der Entsorgung betreffen Aussagen zur Befahrung von Straßen und Wegen mit Müllsammelfahrzeugen und Kehrmaschinen, Anforderungen an die Gestaltung von Sackgassen, Stichstraßen und -wegen, Anforderungen an Müllbehälterstandorte, welche allesamt erst in den weiteren Planungen zu berücksichtigen sein werden-	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
31.	Bundesanstalt für Immobilienauf-gaben, Sparte Facility Management	Hinweis, dass die Nutzung der Grundstücksfläche in Vollauslastung durch die Bundespolizei sich mindestens bis Ende 2027 erstrecken wird. Weiterhin sei von einem zusätzlichen Mehrbedarf an Trainingseinrichtungen (z.B. LebEL) für Bundesbehörden auszugehen, die innerhalb des Untersuchungsgebietes nachzuweisen sind.		
32.	Bundesanstalt für Immobilienauf-gaben, Sparte Facility Management	Hinweis, dass die Zuwegung zu den möglichen, zusätzlichen Trainingseinrichtungen durch die vorliegenden Planungen abgeschnitten wären		
33.	Bundesanstalt für Immobilienauf-gaben, Sparte Facility Management	Es wird darauf hingewiesen, dass Beschränkungen der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten durch die beabsichtigte Ausweisung von Sanierungsgebieten in dem im „Rahmenplan Warner Barracks 2035" erfassten Bereich nicht hinnehmbar seien.		Die Vorbereitenden Untersuchungen zeigen die Zielsetzung eines langfristigen städtebaulichen Entwicklungshorizonts auf. Der vorliegende Rahmenplan gibt als informelles Planinstrument den städtebaulichen, räumlichen und gestalterischen Korridor für die nächsten Jahre vor. Da es sich um einen langfristigen Entwicklungsprozess von 20 Jahren handelt, muss die Rahmenplanung flexibel auf zukünftige Anforderungen und Bedarfe reagieren können und wird daher kontinuierlich und bedarfsbezogen fortgeschrieben. Ein städtebauliches Konzept ist gemeinsam mit der Bundespolizei zu entwickeln,

				wenn das Dauerkonzept des Aus- und Fortbildungszentrums von Seiten des Bundes vorliegt. Geplant ist lediglich die Ausweisung eines Sanierungsgebietes im Bereich der ehemaligen Pines Housing Area (heute Wohngebiet am Föhrenhain) und der Offiziersiedlung im Eigentum der Stadtbau bzw. der Stadt Bamberg.
34.	Bundesanstalt für Immobilienauf-gaben, Sparte Facility Management	Es wird darauf hingewiesen, dass die BImA als Immobiliendienstleisterin des Bundes den Bundesbedarf der verschiedenen Ressorts auf den eigenen Bestandsliegenschaften decken muss. Bei Wegfall einer Nutzung ist daher regelmäßig der Bedarf anderer Ressorts zu überprüfen. Eine Veräußerung dieser Flächen könne erst stattfinden, wenn feststeht, dass kein weiterer Bundesbedarf zu decken sei.		
35.	Bundesanstalt für Immobilienauf-gaben, Sparte Verwaltungsaufgaben	Es wird darauf hingewiesen, dass die im Untersuchungsgebiet befindlichen US-Lichtwellenleiter zu beachten sind.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
36.	Bayrisches Landesamt für Denkmalpflege	Keine Einwände. Hinweis auf die Meldepflicht von Bodendenkmälern an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen	
37.	Polizeiinspektion Bamberg-Stadt Sachbereich Verkehr	Es wird darauf hingewiesen, dass die vorbereitenden Untersuchungen für den Golfplatz lediglich eine Anbindung über den Walnussweg und Querung der Zollnerstraße vorsehen. Es wird angeregt weitere Anbindungsmöglichkeiten zu prüfen (z.B. Erschließung über Memmelsdorfer Straße), da bereits jetzt entsprechendes Konfliktpotential zwischen den Anwohnern der "ehemaligen" Natosiedlung und Golfplatzbesuchern bestehe.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Die derzeitige Erschließung des Golfplatzes über das Wohngebiet „am Rothseelein“ und die Querung des Bundespolizeiaus- und Fortbildungszentrums über die Zollnerstraße, wurde in den Vorbereitenden Untersuchungen als Mangel erkannt. Im Zuge der städtebaulichen Gesamtentwicklung besteht das Potenzial eine Neuregelung und dauerhafte Sicherung der Erschließung des Golfplatzes zu erreichen. Alternative Anbindungen, wie

				z.B. über die Memmelsdorfer Straße sind nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens und sollten im weiteren Planungsverlauf geprüft werden. Da die Zollnerstraße als Verbindungsachse voraussichtlich dauerhaft durch die Bundespolizei benötigt werden wird, strebt die Stadt Bamberg eine dingliche Sicherung der Querung der Zollnerstraße zur dauerhaften Sicherung der Erschließung an.
38.	Regierung von Oberfranken Gewerbe-aufsichts-amt	Keine Einwände. Keine Bedenken.		
39.	Staatliches Bauamt Bamberg Hochbau, Hochschulbau, Straßenbau	Die Definition städtebaulicher Ziele und einer zukünftigen Stadtentwicklung im Bamberger Osten wird als positiv angesehen.		
40.	Staatliches Bauamt Bamberg Hochbau, Hochschulbau, Straßenbau	Die Einbindung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird als notwendig angesehen, um eine positive Entwicklung zu erreichen.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
41.	Staatliches Bauamt Bamberg Hochbau, Hochschulbau, Straßenbau	Angaben zum dauerhaften Bedarf der Bundespolizei seien aktuell nicht bekannt. Bei der Entwicklung eines Dauerkonzeptes sei nach Meinung des Staatlichen Bauamtes die Beteiligung der Stadt Bamberg empfehlenswert, da gegensätzliche Planungen den angestrebten Zielen und deren Umsetzung zuwiderlaufen würden.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
42.	Staatliches Bauamt Bamberg Hochbau, Hochschulbau, Straßenbau	Eine Aufstellung von gemeinsamen Zielvorstellungen für das Gelände der ,,Ehemaligen Warner Barracks" zusammen mit den Vertretern der Bundesbehörden und der Stadt Bamberg wird als wichtiger Schritt für zukünftige Projekte angesehen.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
43.	Staatliches Bauamt Bamberg Hochbau, Hochschulbau, Straßenbau	Aus Sicht des Fachbereichs Straßenbau werden keine Belange der Staats- und Bundesstraßen berührt.		
44.	Bundespolizeiaus- und –fortbildungs-zen-trum Bamberg	Es wird darauf hingewiesen, dass die Sanierungsziele der Vorbereitenden Untersuchungen vor dem Hintergrund der		Die Vorbereitenden Untersuchungen zeigen die Zielsetzung eines langfristigen städtebaulichen Entwicklungsho-

		gegenwärtigen Nutzung durch die Bundespolizei nicht umsetzbar sind. Der durch Aus- und Fortbildungszentrum genutzte Teil des Untersuchungsgebietes werde für einen bisher nicht abschließend terminierbaren Zeitraum für Aus- und Fortbildung, Wohnen und Verwaltung genutzt.		rizonts auf. Der vorliegende Rahmenplan gibt als informelles Planinstrument den städtebaulichen, räumlichen und gestalterischen Korridor für die nächsten Jahre vor. Da es sich um einen langfristigen Entwicklungsprozess von 20 Jahren handelt, muss die Rahmenplanung flexibel auf zukünftige Anforderungen und Bedarfe reagieren können und wird daher kontinuierlich und bedarfsbezogen fortgeschrieben. Ein städtebauliches Konzept ist gemeinsam mit der Bundespolizei zu entwickeln, wenn das Dauerkonzept des Aus- und Fortbildungszentrums von Seiten des Bundes vorliegt.
45.	Bundespolizeiaus- und –fortbildungs-zen-trum Bamberg	Hinweis, dass der durch die Bundespolizei bedingte Quell- und Zielverkehr sowie die Sicherheitsanforderungen der Einrichtung zu Interessensüberschneidungen in unmittelbar angrenzenden Grundstücksbereichen und den Überlegungen einer Durchquerung führen würden.		
46.	Bundespolizeiaus- und –fortbildungs-zen-trum Bamberg	Es wird darauf hingewiesen, dass bislang weder ein städtebauliches Konzept noch eine Nutzungsdefinierung für die Endausbaustufe der Einrichtung bestehen.		
47.	Bundespolizeiaus- und –fortbildungs-zen-trum Bamberg	Es wird angemerkt, dass naturschutzfachliche Untersuchungen auf dem Areal der Bundespolizei durchgeführt wurden und eine Verkehrssicherungspflicht der Grünflächen durch die BImA bestehe. Naturschutzrechtliche Eingriffe seien gegenwärtig nicht geplant.		
48.	Bundespolizeiaus- und –fortbildungs-zen-trum Bamberg	Hinweis zu Kapitel 7.1. MIV der Vorbereitenden Untersuchungen: Das gemeindefreie Gebiet sei entgegen der Darstellung aktuell nicht in Nutzung durch die Bundespolizei	In der weiteren Planung zu berücksichtigen	Die Anmerkung wurde aufgenommen.
49.	Bundespolizeiaus- und –fortbildungs-zen-trum Bamberg	Es wird gefordert die Rahmenplanung 2035 für die Warner Barracks entsprechend der Nutzungsverhält-		

		nisse anzupassen. Auch der Realisierungshorizont bis 2035 wird aus Sicht der Bundespolizei als unrealistisch betrachtet. Ein zeitlicher Korridor könne seitens der Bundespolizei nicht genannt werden.		
50.	Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehr-alarmierung Bamberg-Forchheim	Keine Einwände. Es wird auf die bestehenden, zu beachtenden Regelungen bezüglich der Einhaltung von Feuerwehrzufahrten, Aufstellflächen, Rettungswegen und Löschwasserbedarf hingewiesen.	Die Hinweise sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
51.	Regionaler Planungsverband Oberfranken-West	Keine Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht.		
52.	Stadtwerke Bamberg	Es wird darauf hingewiesen, dass sich Grundstücke und Gebäude der Trafostationen sowie Niederspannungskabel und zugehörige Anlagen im Eigentum der BImA befinden. Eine uneingeschränkte „öffentliche Versorgung" in der Niederspannung sei damit ohne weiteres nicht möglich. Im Zuge der Erwerbsverhandlungen mit der BImA müssen diese Faktoren geregelt werden.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
53.	Stadtwerke Bamberg	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Trinkwassernetz im Eigentum der BImA befindet. Eine uneingeschränkte „öffentliche Versorgung“ mit Trinkwasser sei damit ohne weiteres nicht möglich. Im Zuge der Erwerbsverhandlungen mit der BImA müssen diese Faktoren geregelt werden	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
54.	Stadtwerke Bamberg	Es wird darauf hingewiesen, dass das Untersuchungsgebiet durch ein Gasrohrnetz im Eigentum der Stadtwerke erschlossen ist. Eine öffentliche Gasversorgung wäre damit grundsätzlich möglich, müsse allerdings unter dem Aspekt der	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	

		Wirtschaftlichkeit geprüft werden.		
55.	Stadtwerke Bamberg	Viele Teile des Geländes sind bereits mit Leerrohren und Glasfaser für FTTx erschlossen. Die Stadtwerke Bamberg halten Leerrohrsysteme sowie ein eigenes Glasfasernetz für die Bestandsgebäude bereits vor.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
56.	Stadtwerke Bamberg	Hinweis, dass der größte Teil des Untersuchungsgebietes über ein zentrales Heizwerk mit Fernwärmeleitungen versorgt wird. Diese befinden sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und werden derzeit durch die Stadtwerke Bamberg Wärme und Energieerzeugungs GmbH auf Basis des geschlossenen Betriebsführungsvertrages betrieben und betreut. Bei einem Eigentumsübergang sind auch diese Faktoren zu regeln.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
57.	Stadtwerke Bamberg	Hinweis, dass sich die auf dem Gelände befindlichen Lichtpunkte, die Straßenbeleuchtungskabel, sowie deren Schaltschränke im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben befinden. Ob die Straßenbeleuchtung noch den derzeitig festgelegten Anforderungen entspricht, muss separat geklärt werden.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
58.	Stadtwerke Bamberg	Keine Anmerkungen aus Sicht der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH.		
59.	Zentrum Welterbe Bamberg	Keine Einwände. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht außerhalb des Welterbebereichs ,,Altstadt von Bamberg" und nicht in seiner Pufferzone. Eine mögliche Beeinträchtigung der visuellen Integrität des Welterbes ist nicht zu erwarten.		

		Aus fachlicher Sicht steht den aktuellen Untersuchungen nichts entgegen.		
60.	Bürgerinitiative Armygelände in Bürgerhände	Es wird gefordert die Elementary School und deren Entwicklung zu einem Quartiersmittelpunkt mit „Kinderzentrum/ Altenzentrum“ zu entwickeln.	Der Vorschlag ist im weiteren Planungsverlauf zu prüfen.	
61.	Bürgerinitiative Armygelände in Bürgerhände	Es wird der Erhalt der bestehenden Wohngebäude auf den östlich der High-School vorgesehenen Baufeldern und deren Nutzung für alternative Wohnformen gefordert.	Der Vorschlag ist im weiteren Planungsverlauf zu prüfen.	Im Zuge der schrittweisen Quartiersentwicklung soll der bauliche Zustand der Bestandsgebäude untersucht werden. Die flexibel nutz- und bebaubaren Baufelder lassen den Erhalt von Bestandsgebäuden, oder eine bauliche Neuentwicklung entsprechend des baulichen Zustandes zu.
62.	Bürgerinitiative Armygelände in Bürgerhände	Es wird angeregt, von Seiten der Stadt Bamberg auf den Bund einzuwirken, dass dieser Wohnraum für die Beschäftigen des Aus- und Fortbildungszentrum selbst schaffen möge. Dafür sollen Baufelder im Umgriff der Elementary School und des äußeren JFK-Boulevards genutzt werden.	Der Vorschlag ist im weiteren Planungsverlauf zu prüfen.	
63.	Bürgerinitiative Armygelände in Bürgerhände	Das eingezeichnete Baufeld vor der High-School sollte nicht bebaut werden.	Der Vorschlag ist im weiteren Planungsverlauf zu prüfen.	
64.	Bürgerinitiative Armygelände in Bürgerhände	Der bisherige Straßenverlauf in Richtung Am Föhrenhain soll, wie beabsichtigt, bestehen bleiben.	Der Vorschlag ist im weiteren Planungsverlauf zu prüfen.	
65.	Bürgerinitiative Armygelände in Bürgerhände	Es wird angeregt, die Fläche südlich des Hauptquartiers als Veranstaltungsort zu nutzen.	Der Vorschlag ist im weiteren Planungsverlauf zu prüfen.	Der zentrale Platz südlich des Gebäudes 7000 liegt im Zentrum des Aus- und Fortbildungszentrums der Bundespolizei. Aus heutiger Sicht erscheint eine Inanspruchnahme dieser Fläche durch die Stadt Bamberg als sehr unwahrscheinlich, weshalb diese in der Rahmenplanung weiterhin im Umgriff der Bundespolizei enthalten ist.
66.	Bürgerinitiative Armygelände in Bürgerhände	Es wird angeregt, die östlichen und westlichen Bereiche der Bundespolizei durch eine großzügige Überführung am Beispiel der Brücke über den Berliner Ring zu verbinden.	Der Vorschlag ist im weiteren Planungsverlauf zu prüfen.	Eine Durchschneidung des Aus- und -fortbildungszentrums wird laut Aussage der Bundespolizei aufgrund der Sicherheitsanforderungen und der ausbildungsbedingten Betriebsabläufe strikt abgelehnt.

67.	Bürgerinitiative Armygelände in Bürgerhände	Es wird vorgeschlagen die bestehenden ehemaligen Infrastruktur-Gebäude der US-Garnison entlang des JFK-Boulevards zu erhalten.	Der Vorschlag ist im weiteren Planungsverlauf zu prüfen.	
68.	Bürgerinitiative Armygelände in Bürgerhände	Es wird angeregt, dass die Sportflächen am Berliner Ring durch die Bundespolizei nachverdichtet werden sollen.	Der Vorschlag ist im weiteren Planungsverlauf zu prüfen.	
69.	Bürgerinitiative Armygelände in Bürgerhände	Es wird vorgeschlagen, die Baufelder entlang des JFK Boulevards so zu gestalten, dass „ein direkter Zugang in das Naherholungsgebiet Hauptsmoorwald und zum neuen Stadtteil“ ermöglicht werden würde.	Der Vorschlag ist im weiteren Planungsverlauf zu prüfen.	
70.	Bürgerinitiative Armygelände in Bürgerhände	Es wird angeregt ein Museum im Untersuchungsgebiet einzurichten.	Der Vorschlag ist im weiteren Planungsverlauf zu prüfen.	
71.	Bürgerinitiative Armygelände in Bürgerhände	Es wird angeregt, die zweisprachigen Straßenbenennungen beizubehalten.	Der Vorschlag ist im weiteren Planungsverlauf zu prüfen.	
72.	Schutzgemeinschaft Alt Bamberg e.V.	Es werden Vorschläge zur Nachverdichtung des Bundespolizeiaus- und Fortbildungszentrums unterbreitet. Bei der Umgestaltung des Areals vom Provisorium zur dauerhaften Einrichtung sollen wertvolle Zeugnisse der Militärgeschichte wie bspw. die Hauptquartiere (7000, 7070) oder die Gedenksteine auf dem zentralen Platz der einstigen Panzerkaserne möglichst ablesbar erhalten bleiben und die entsprechende Würdigung finden.	Die Anregungen sind im weiteren Planungsverlauf zu prüfen.	
73.	Schutzgemeinschaft Alt Bamberg e.V.	Es wird angeregt die Flächen südlich und westlich des Sportzentrums der Bundespolizei als Baufelder für die Nachverdichtung der Bundespolizei zu nutzen.	Die Anregungen sind im weiteren Planungsverlauf zu prüfen.	
74.	Schutzgemeinschaft Alt Bamberg e.V.	Die schrittweise Verkleinerung der Bundespolizei solle sich am Bedarf der Stadt Bamberg orientieren. So seien die	Der Vorschlag ist im weiteren Planungsverlauf zu prüfen.	

		Wohngebäudes Lindenangers möglichst frühzeitig als ziviler Wohnraum nutzbar zu machen.		
75.	Schutzgemeinschaft Alt Bamberg e.V.	Es wird vorgeschlagen die Bestandsgebäude und Baufelder entlang des JFK-Boulevards gewerbliche Nutzungen zu etablieren.	Der Vorschlag ist im weiteren Planungsverlauf zu prüfen.	Wie in den Vorbereitenden Untersuchungen als Zielsetzung formuliert, liegt der Fokus auf der Entwicklung nutzungsgemischter Stadtquartiere.
76.	Schutzgemeinschaft Alt Bamberg e.V.	Die vorgeschlagene Nutzung der JFK-Sporthalle für Bamberger Vereine wird begrüßt. Es wird vorgeschlagen die Sporthalle um eine Sportsbar und eine Ausstellung zur Basketballgeschichte zu ergänzen.	Der Vorschlag ist im weiteren Planungsverlauf zu prüfen.	
77.	Schutzgemeinschaft Alt Bamberg e.V.	Es wird angeregt einzelne Panzergaragen exemplarisch als prägende Gebäude zu erhalten.	Der Vorschlag ist im weiteren Planungsverlauf zu prüfen.	Die erhaltenen Kraftfahrzeughallen der ehemaligen Panzerkaserne befinden sich ausschließlich nördlich des JFK-Boulevards und damit im Bereich des Bundespolizeiaus- und Fortbildungszentrums. Der potenzielle Erhalt einzelner Gebäude hängt damit vom Dauerkonzept der Bundespolizei ab.
78.	Schutzgemeinschaft Alt Bamberg e.V.	Es wird eine öffentlich nutzbare Nord-Süd-Verbindung über die Birkenallee gefordert. Die damit verbundene Trennung des Aus- und Fortbildungszentrums könne durch eine Über- oder Unterquerung überwunden werden.		Die im Stadtentwicklungskonzept 2015 als ein wichtiges städtebauliches Handlungsfeld formulierte Verbesserung der stadträumlichen Verknüpfungen in Nord-Süd und Ost-West Richtung ist in den Vorbereitenden Untersuchungen weiterhin als Sanierungsziel formuliert. Im Rahmenplan 2035 wird die Öffnung des JFK-Boulevards mit dem Ostpark sowie die Schaffung einer Nord-Süd-Verbindung von der Gartenstadt über den Golfplatz, den JFK-Boulevard und die Kastanienstraße zum Volkspark vorgeschlagen. Eine Durchschneidung des Aus- und -fortbildungszentrums wird laut Aussage der Bundespolizei aufgrund der Sicherheitsanforderungen und der ausbildungsbedingten Betriebsabläufe strikt abgelehnt.
79.	Schutzgemeinschaft Alt Bamberg e.V.	Es wird angeregt den zentralen Platz der Panzerkaserne südlich des Gebäudes 7000 als neuen Plärrerplatz zu nutzen.		Der zentrale Platz südlich des Gebäudes 7000 liegt im Zentrum des Aus- und Fortbildungszentrums der Bundes-

				polizei. Aus heutiger Sicht erscheint eine Inanspruchnahme dieser Fläche durch die Stadt Bamberg als sehr unwahrscheinlich, weshalb diese in der Rahmenplanung weiterhin im Umgriff der Bundespolizei enthalten ist.
80.	Schutzgemeinschaft Alt Bamberg e.V.	Es wird begrüßt, dass die ehemalige High-School als Schulstandort entwickelt werden soll.		
81.	Schutzgemeinschaft Alt Bamberg e.V.	Es wird angeregt eine Weiternutzung der ehemaligen Elementary School als KiTa und Kindergarten zu prüfen.	Der Vorschlag ist im weiteren Planungsverlauf zu prüfen.	
82.	Schutzgemeinschaft Alt Bamberg e.V.	Es wird vorgeschlagen die Flynn Housing Area als gemischtes Quartier mit gehobenerem Eigentum und preisgünstigen Familienwohnungen zu entwickeln.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
83.	Schutzgemeinschaft Alt Bamberg e.V.	Es wird der Erhalt der zweisprachigen Straßenschilder als Reminiszenz zur Siedlungsgeschichte angeregt.	Der Vorschlag ist im weiteren Planungsverlauf zu prüfen.	
84.	Schutzgemeinschaft Alt Bamberg e.V.	Weiterhin sollen die Spielplätze und ähnliche Details aus der US-Nutzung erhalten bleiben.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
85.	Deutsche Telekom Technik GmbH Techniknieder-lassung Süd	Hinweis, dass auf die im Untersuchungsgebiet vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden TK-Linien, grundsätzlich Rücksicht zu nehmen ist. Es wird um erneute Beteiligung gebeten, sobald konkretere Planungen vorliegen.	In der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
86.	Pledoc GmbH Leitungsauskunft	Keine Einwände. Es sind keine Versorgungsanlagen betroffen, welche durch die PLEdoc GmbH verwaltet werden.		
87.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Keine Einwände.		
88.	Bürgervorschlag	Die im Rahmenplan vorgesehene Zuweisung der Zollnerstraße in den alleinigen Nutzungsbereich der Bundespolizei wird abgelehnt. Es soll stattdessen durch die Stadt Bamberg auf eine öffentliche Zugänglichkeit der Zollnerstraße bis zur A73 im Dauerkonzept der Bundespolizei hingearbeitet werden. Damit könn-		Die im Stadtentwicklungskonzept 2015 als ein wichtiges städtebauliches Handlungsfeld formulierte Verbesserung der stadträumlichen Verknüpfungen in Nord-Ost und Süd-West Richtung ist in den Vorbereitenden Untersuchungen weiterhin als Sanierungsziel formuliert.

		ten wichtige Vernetzungen im Bamberger Osten zwischen der Gartenstadt, dem Volkspark, der Nato- und Offizierssiedlung geschaffen, eine sinnvolle Erschließung des Golfclubs gewährleistet und die Anbindung an das Naherholungsgebiet Hauptsmoorwald realisiert werden.		Im Rahmenplan 2035 wird daher die Öffnung des JFK-Boulevards mit dem Ostpark sowie die Schaffung einer Nord-Süd-Verbindung von der Gartenstadt über den Golfplatz, den JFK-Boulevard und die Kastanienstraße zum Volkspark vorgeschlagen.
89.	Bürgervorschlag	Um eine Beeinträchtigung des Dienstbetriebes der Bundespolizei aufgrund der Flächenzerschneidung zu vermeiden, wird vorgeschlagen nördlich der Zollnerstraße autarke Verwaltungs- oder Diensteinheiten unterzubringen oder die Flächenteile mittels Brücke zu verbinden.		Eine Durchschneidung des Aus- und -fortbildungszentrums wird laut Aussage der Bundespolizei aufgrund der Sicherheitsanforderungen und der ausbildungsbedingten Betriebsabläufe strikt abgelehnt.

Nach Auslegungsfrist ist noch jeweils eine Stellungnahme vom Entsorgungs- und Baubetrieb, Abteilung Straßenbau, sowie von der Autobahndirektion Nordbayern eingegangen. Beide verweisen im Wesentlichen auf den Bedarf, bei weitergehenden vertiefenden Planungen eingebunden zu werden.

Ergebnis

Die im Untersuchungsgebiet vorgefunden Missstände können nur mit Hilfe großer öffentlicher Mittel beseitigt werden.
Da bis auf weiteres große Teile des Untersuchungsgebietes im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verbleiben werden, kann allerdings kein großes Sanierungsgebiet über den Geltungsbereich der Vorbereitenden Untersuchungen festgelegt werden.

Damit jedoch Städtebaufördermittel für die Maßnahmen auf den Flächen, welche sich bereits im Eigentum der Stadt Bamberg und der Stadtbau Bamberg befinden, beantragt werden können, wird in Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken aktuell empfohlen, ein räumlich eng begrenztes Sanierungsgebiet „Warner Barracks“ mit zwei räumlich voneinander getrennten Geltungsbereichen gemäß § 142 BauGB förmlich festzulegen. Verfahrensgegenständlich sind daher zunächst nur die Entwicklung des Bereiches der ehemaligen Pines-Housing-Area, jetzt: Wohnpark Am Föhrenhain, sowie der ehemaligen Offizierssiedlung zu einem Wohngebiet „Buchenstraße“ (s. Anlage 1).
Erweiterungen des Sanierungsgebietes sind - sobald Flächen in das Eigentum der Stadt übergehen - jederzeit möglich.

Gemäß Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Bayerische Gemeindeordnung (GO) ist der formale Satzungsbeschluss durch den Stadtrat zu fassen.
Es handelt sich um ein ehemals militärisch genutztes Gelände, welches die Stadt Bamberg (ehemalige Offizierssiedlung) bzw. die Stadtbau GmbH Bamberg (ehemalige Pines-Housing-Area bzw. ehemaliges Offizierskasino) im Rahmen der sog. Erstzugriffsoption direkt von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erworben hat und welches nun erstmalig entwickelt wird.
Die Durchführung der Sanierung soll daher nach dem einfachen Verfahren (§ 142 BauGB) erfolgen. Die besonderen Sanierungsrechtlichen Verfahren der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.
Aufgrund der Problemlage im Untersuchungsgebiet besteht ein besonderer Entwicklungsbedarf, um die beschriebenen städtebaulichen Missstände zu beheben. Es bedarf dazu einer aufeinander abgestimmten Bündelung von investiven und sonstigen Maßnahmen, die in Teil 2 des Berichts – Zielfindung formuliert und beschrieben werden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Konversionssenat nimmt die Vorbereitenden Untersuchungen und deren Ergebnis zur Kenntnis. Vor der Umsetzung einzelner öffentlicher Maßnahmen sind diese im jeweiligen Fachsenat zu behandeln.

2. Der Konversionssenat empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Stadtrat nimmt die Vorbereitenden Untersuchungen und deren Ergebnis zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt:

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1- 1-l) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 29.04.2020 folgende Satzung:

SATZUNG

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Warner Barracks“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 22.01.2020 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegung Flurnummern aufgelöst und neue Flurnummern gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilung neue Grundstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren gemäß § 142 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnitts des Ersten Teils des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches finden keine Anwendung.

§ 3 Sanierungsziele und Rahmenplan

Die Durchführung der Inhalte des städtebaulichen Rahmenplans „Warner Barracks 2035“ ist Ziel der Sanierung. Die Sanierungsziele werden gebilligt. Rahmenplan und Sanierungsziele sind im Verlauf der Sanierung fortzuschreiben und zu präzisieren.

§ 4 Genehmigungsverfahren

§ 144 BauGB findet Anwendung. Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Rathausjournal (Amtsblatt) der Stadt Bamberg rechtsverbindlich.“

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten

	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Anlage 1 – Geltungsbereich Sanierungsgebiet „Warner Barracks“
Anlage 2 – Abschlussbericht der Vorbereitenden Untersuchungen (wegen der Datenmenge auf CD)
Anlage 3 – Rahmenplan der Vorbereitenden Untersuchungen

Verteiler:

TOP 19

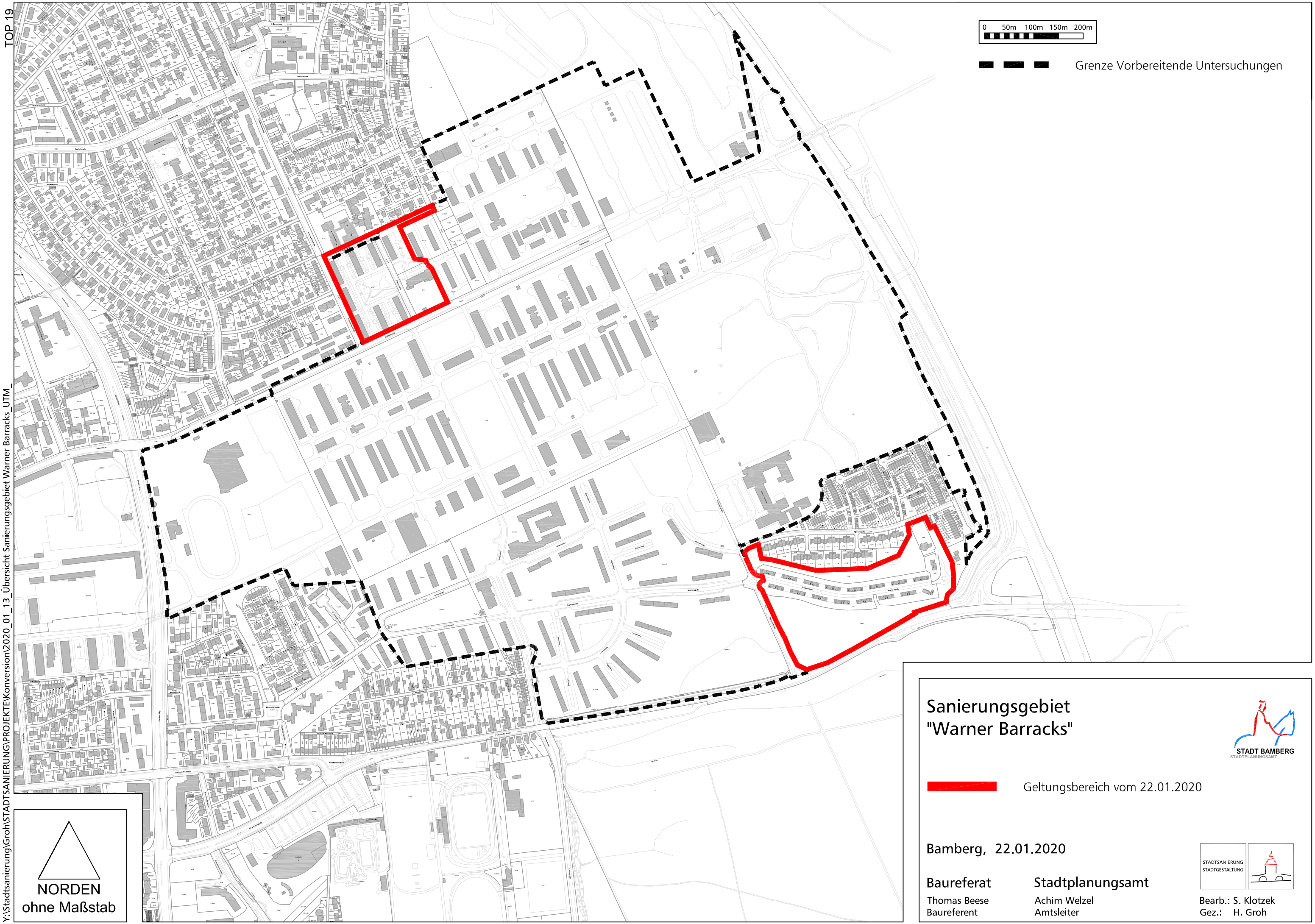

Y:\Stadtsanierung\Groh\STADTSANIERUNG\PROJEKTE\Konversion\2020_01_13_Übersicht Sanierungsgebiet Warner Barracks_UTM_

NORDEN
ohne Maßstab

Sanierungsgebiet "Warner Barracks"

STADT BAMBERG
STADTPLANUNGSAMT

Geltungsbereich vom 22.01.2020

Bamberg, 22.01.2020

Baureferat	Stadtplanungsamt
Thomas Beese	Achim Welzel
Baureferent	Amtsleiter

STADTSANIERUNG STADTGESTALTUNG

Bearb.: S. Klotzek
Gez.: H. Groh

Rahmenplan Warner Barracks 2035
Gebäude
Baufeld (mit Raumkanten)
Grünfläche
Waldfläche
Sportfläche
Wasserfläche
Spielplatz
Baum
Platz/zentrale Grünfläche
neue Anbindung
Grünverbindung
Bundespolizei (Dauerkonzept)
TOP 19
Ostpark
Baufeld
Sportzentrum Bundespolizei
JFK Sporthalle
Schulstandort
Zollnerstraße
Pödeldorfer Straße
M 1:6000

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2983-A6**
Federführend: FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
	Datum:	28.04.2020
Beteiligt:	Referent:	Thomas Beese

Kostensatzung:
Änderung wegen des Neuerlasses der Zweckentfremdungssatzung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.04.2020	Finanzsenat	Empfehlung
29.04.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Bamberg vom 23.07.2019 wurde die Zweckentfremdung von Wohnraum—Satzung (ZwEWS) neu beschlossen.

Die neu eingeführte Satzung führt zu drei völlig neuen Gebührentatbeständen, die in der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bamberg (Kostensatzung) zu regeln sind.

Für die Zwischenzeit bis zum Erlass dieser Satzungsergänzung wurde der allgemeine Auffangtatbestand der Kostensatzung in der Verwaltungspraxis angewendet und seit Anfang Januar 2020 auch schon die heutigen Regelungen sinngemäß. Zudem können von der ZwEWS Betroffene nicht erwarten, dass die Amtshandlungen kostenfrei ergehen. Schließlich führt die neue Regelung nur zu einer Präzisierung des vorhandenen Gebührentatbestandes. Deshalb ist hier ein Fall der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten erlaubten Rückwirkung gegeben und das Wirksamwerden darf ohne Verstoß gegen das Rechtsstaatsgebot auf den 01.01.2020 gelegt werden.

II. Beschlussvorschlag:

Der Finanzsenat empfiehlt der Vollsitzung des Stadtrates der Stadt Bamberg folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Sitzungsvortrag wird zur Kenntnis genommen.

2. Die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für

Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bamberg (Kostensatzung) wird beschlossen:

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bamberg (Kostensatzung) vom 10. Oktober 2001 (Rathaus Journal Nr. 22 vom 19. Oktober 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Oktober 2011 (Rathaus Journal Nr. 22 vom 28. Oktober 2011) vom (Datum der Bekanntmachung im Rathausjournal):

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, FN BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bamberg (Kostensatzung) vom 10. Oktober 2001 zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Januar 2020 wird wie folgt geändert:

In der Tarifgruppe 6 wird eingefügt:

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
64		**Zweckentfremdung von Wohnraum nach der ZwEWS**	
	640	Gebühr für alle positiven und belastenden Bescheide in Zweckentfremdungsangelegenheiten	2 Euro pro m2 Wohnfläche
	641	Gebühren bei erhöhtem Verwaltungsaufwand, zusätzlich zu errechneten Gebühren nach 640 (z.B. Mieteranhörungen)	45 Euro pro Arbeitsstunde
		Die Mindestgebühr in Zweckentfremdungsangelegenheiten beträgt	250 Euro
		Die Höchstgebühr in Zweckentfremdungsangelegenheiten beträgt	3.000 Euro
		Gebühren bei Rücknahme oder Erledigung eines Antrages, bei Änderung oder Verlängerung eines Bescheides je Wohnung Ermäßigung der berechneten Gebühr um	- ein Zehntel bis Dreiviertel

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Verteiler:

2
20
6
6A
62